

Dubium Primum.

Die erste Frage.

Ob auch in Wahrheit Zauberer / Hexen / vnd Unholden seyen?

1. **A:** Dann ob mir zwar geschrieben / den Remigium, Delrium, Bodinium vnd andere/ worinnen wir uns dismahl nicht auffhalten wollen; Das aber deren so viel/oder auch das die alle mit einander / welche bißher vnderm Prætext dieses Lasters / in die Luft geslogen / Zauberer oder Hexen sein/oder gewesen sein sollen/das glaube ich nicht / vnd glaubens auch andere Gottsfürchtige Leute mit mir nicht/vnd wird mich auch keiner / der nur nicht etwan auff des gemeinen Pöbels geschrey/oder ansehen der Persohnen zu plagen: Sondern dem Handel mit wiß vnd Vernunft nachdencken wird / leichtlich vberreden/das ich dasselbige Glauben solle. Wie ich dann diejenige / so dis mein Werck lesen werden/durch die Liebe so der Befehlgeber Christus seinen Nachfolgern so ehyrig eingebunden / vnd anbefohlen hat/gebeten haben will/sich vor vnzeitigem Beyfall zu hütten.

2. Ist jemand ein Zelor vnd Ehyrer wie 3.
der dis Laster/der bezwinde sich in so weit/oder halte in/ biß djer die Sache wohl erwogen vnd erforschet hat/woran es ihm vielleicht noch mangelt. Nicht alle hitzige Bewegungen rühren von der Tugend her/theils haben ihren Ursprung von der Natur/die Tugend führet sittsamb/vnd lässet

sich gern vnderrichten/ vnd schämet sich gar nicht / daß sie durch Vnderrichtung vollkommener werde: Wollen wir aber mit vngestümmigkeit fahren/ vnd von deswegen/ weil wir meinet/ daß wir alles wissen/ nichts lernen/ was wunders ist's dann / daß wir viel Dinge nicht wissen? Darumb lieber Leser/ schede einen vorgesezten Wahn etwas auff Seite / vnd folge mir fein gemächlich hinmach/ wo ich dich hin leiten werde / es wird dich endlich nicht gereuen/ vielen Sachen / ob wohl mit Mühe vnd Unlust nachgesonnen zu haben.

Die II. Frage.

Obs in Teutschland mehr Zauberer / Hexen/ vnd Unholden ge-
be/ als anderstwo?

32. Diese Frage trifft eine Sach an/ so ich nicht weiß: Ich will aber vor die langeweile/ mit einem Worte/ dasjenige sagen/ was mir vor kompt: Man meinet vnd helts einmahl darvor / daß in Teutschlandt mehr Zauberer seyen als anderstwo. Vrsach ist diese. Es rauchet ja in Teutschlandt fast allenthalben? Von von und warum? Derumb weil man in Arbeit ist/ die Zauberer vnd Zauberer schen zu verbrennen vnd aufzuvothen: Ist dann nicht hierauf klärlich abzunehmen/ dz dis Unheil in Teutschlandt sehr weit eingriffen seye? Vnd zwar dis Kösten/ Sengen/ vñ Brennen/ ist ein zeitlang in vnserm lieben Vaterlandt so groß gewesen / daß wir die Teutsche Ehr bey vnseren Anstän-
dischen Feinden / nicht vmb ein geringes verkleinert / vnd (wie die Schrift sagt Erod. 5. vers. 21) vnseren Geruch bey Pha-

raone stinckent gemacht haben. Zu diesem wird vorgemelter Wahn / daß es bey vns so viel Zauberer geben solte/ auß diesen beyden Hauptquellen / gleichsamb angefruchtet vnd ernhret: Die erste ist I. der Unverstand vnd Aberglaube des gemeinen Volcks/ welchs ich solcher gestalt erweise: Alle Naturkundiger lehren/ daß auch die Dinge eygentlich vnd alleinlich auß der Natur herkommen vnd verursachet werden/ die auch bisweilen von dem gemeinen Lauff der Natur in etwas abweichen/ vnd derentwegen extraordinaria genennet werden: Als nemlich grosse vngewöhnliche Plagregen/ grausame Hagel vnd Reiffen/ mächtige Donnerschläge vnd dergleichen.

Die Medici vnd der Arzeneien erfahrne 3-
lehren / daß so wohl das Viehe/ als die Menschen/ ihren sonderbahren Kranckheiten vnderworfen sein / vnd daß in beyden sich oftmahls viele Newe Zufälle begeben/ welche sie die Medici nicht verstehen mögen: Dzin der Natur viel dings verborgen liege / so sich endlich mit Verwunderung deren so die Reichthumb vnd den Schatz der Natur nicht kennen/ zu Tage thun; vnd daß auch die aller Gelärtesten/ zu allen Zeiten / wie fleissig sie auch dem Werke nach gegrübelt / dennoch alle Krafft vnd Wirkung der Natur/ nicht haben ergründen können/ c.

Vnd das Schreiben die Medici, aber 4-
es lasse sich dessen in Teutschland was merken/ zumahlen bey dem gemeinen Bauers. Volck: Laß einmahl ein sterben vnder Viehe kommen/ laß ein vnverschenes vngestümmiges grosses Wetter kommen: wann dann kein Medicus oder Viehe Arz vorhanden

verhanden ist / der sich auff solche newe Schwachheit verstehe/oder die Schwachheit ist schon so tieff eingewurzelt/dz sie auff des Arztes Mittel so bald nicht weichen will/oder fällt sonst ein ander vnvermuthetes Ubel darbey ein / bald schnappen wir leichtfertiger aberwitziger Weise / oder auß Vnverstand zu/sagen/es komme von Zauberey her/vnd geben den Zauberern die Schuld vnd haltens festiglich darvor / es könne nicht anderst sein. Gehet dann immitteltst eine vorüber/oder stehet dar / oder kompt dahin / thut oder spricht von vngefehr dieses oder jenes / (dann es muß ja nothwendig etwas vorhergangen/mit eingefallen/oder darauff erfolgt sein) so muß es dieselbe / nach vnserm verkehrten Urtheil gethaw haben / vnd machen wir sie durch vnser Gewäsch in der gangen Nachbarschafft verdächtig.

5. Ist demnach kein wunder/das das böß Bericht dieses Lasters halben / darin wir vns selber geworffen/in wenig Jahren/bey vns so viel grösser worden: Zunahlen da Lehrer vñ Prediger hiezu ganz still schweigen/vnd an gleicher Irspuche Kranck liegen/vnd ich auch noch kein Drißigkeit in Teutschlande vernommen habe/der seinen Euffer gegen die hochschädliche Pfeil der Laster Zungen hette spüren lassen / darvon ich aber hierunden bey der fünf vnd dreißigsten Frage / mit mehrern Weidung thun will. Andere Nationen vnd Bölcker seind hierinnen viel vorsichtiger / vnd solten wir vns dessen billig schämen. Dann wann bey ihnen erwan ein Kind / oder ein Viehe an einer Kranckheit darnieder gehet/oder ein Baum verborret / oder die Frucht vom Hagel vnd Ungewitter ver-

derbt wird/oder sonst ein Eherung einfelt / das erwan die Newschrecken / oder Käuse das Erdgewächse zu Grunde richten/so schreiben sie solch Unglück vnd dessen Ursprung Vt vñnd der Natur anheimb/es sey dann das es so beschaffen sey/das man Handgreifflich erkennen / vnd es die Gelährten darfür halten müssen/das es auß der Natur nicht / sondera von bößm Leuthen herühren müsse.

II.

Zweyte Grundquell / ist die Mißgunst vnd Bosheit des gemeinen Pöbels/welchs ich also darthue: Alle andere nationes geben das zu/das Gott der Herr nach dem Reichthumb seiner Weißheit/etliche Leuthe in ihrer Jaab vnd Nahrung vnd zeitlichen Gütern vor andern segnet/gibt ihnen etwa die Gnade vnd Mittel/das sie ihre Kauffmans Waaren / ehe andere zu Geld machen / das sie wohlfeiler einkauffen als andere/oder sonst in andere zulässige wege/vor andern Reich werden. Da nun dergleichen in Teutschlande bey gemeinen Leuthen sich zuträgt / da seind stracks andere / welchen das Glück so wohl nicht auffstzen will/daher steckē sie die Köpffe zusamen/vnd haltens darvor / das diß nicht ohne Zauberey hergehen könne. Dieser verdacht wird dann hierdurch vmb so viel stärker/wann sie erwan sehen/das der jenig welcher vor ihnen Empor kompt/vnd welchem das Glück besser will als ihnen/in der Kirchen andächtiger ist als andere/oder seinen Rosen Kranz auch ausser der Kirchen trägt / vnd gebraucht/oder welchen sie erfahren/das er auch wohl auff dem Felde/oder vor seine Bettē auff die Knie nieder fällt

set vnd bettet/oder dergleichen bezeiget/wie ich dann deren Leuth in Teutschlandt viel kenne/von deren wegen ich mich Teutschlands wohl schämen möchte. Ist diß nicht ein vnbillig vnd bey andern Völkern ein vnerhörtes Ding? Aber dahero daß dieselbige diese obgesagte beyde Grundquellen/ bey ihnen nicht aufstauffen lassen / sondern solche bey Zeiten verstopffen/darumb höret man auch bey ihnen so viel destoweniger von Zauberey als bey vns. Vnder dessen will ich nicht sagen/daß bey vns in Teutschlandt keine Hexen vnd Zauberey sein solten? Sondern ich gebe gern zu / daß deren bey vns seyn/aber diß sage ich darbey / daß der vnparthenische vernünftige Leser auß demjenigen / waß ich hernacher in diesem Buch sagen werde/andere nicht schliessen wird/als daß (wann man bey der inquisition vnd Bestrafung dieses Lasters also fortfahren werde/wie man eine zeithero hin vnd wieder verfahren hat) vnder der mänge so vielen hingerichteten / sehr viel Vnschuldige mit hergenommen worden / vnd noch weiter werden gehalten müssen. Also daß in Teutschlandt nichts vngewissers sein wird/als mit Wahrheit zusagen / wie viel Rechtsschuldige getroffen seyn.

Die III. Frage.

Was für ein Laster die Zauberey / oder der Hexerey seye?

z. B. Ein gewaltliches / abschewliches vnd erschreckliches Laster.

Ursache / dann hierbey lauffen die Umstände der allergewaltlichsten Laster, deß Abfalls von Gott / der Ketzerey / deß Kirchenraubs / der Gotteslästerung / Todeschlags / auch zwischen Eltern vnd

Kindern / vnd den nächsten Blutsverwandten / bisweilen auff Viehische wiedernatürliche Vermischung mit dem bösen Geist / Haß gegen Gott / vnd dergleichen mit vnder / also daß nichts gewaltigers erdacht werden möchte/wie deß Delrij worte lauten libr. 3. se. c. 1. von welcher materi ich gleichwohl in einem andern Büchlein weiter disputiren werde/es ist diß warlich eine Sache welche fermer genauer Nachforschung wohl werth ist / vnd könnte ich hier wohl sagen / wie dort beim Daniel cap. 13. v. 49. steht: kehret wieder vmb vns Gericht zc.

Die IV. Frage.

Ob dann dieses Laster vnder diejenige zu zehlen seye / welche man excepta oder auffser der Ordnung nennet?

z. B. JA: Hier mercke daß die Rechtsgelehrten zweyerley Arten der Laster oder Missethaten zu machen pflegen/vnd nennen etliche gemeine Laster/als da seind: Diebstal / Todtschlag vnd dergleiche / andere gröbere/vnd mehr abschewliche Laster aber / welche mehr als die vorige / Schnurstracks zum verderben deß gemeinen Wesens gereichen/vnd den gemeinen Nutzen auff sonder: vnd fast wunderbare Weise kräncken/als da seind das Laster der beleidigten Maj. tot. tit. ff. & C. ad L. Jul. majest. der verdammlichen Ketzerey C. in fidei favore in de hæret. in 6. & l. 6. C. de hæret. manif. der Zauberey l. 3. 4. & tot. tit. C. de malef. & mathem. der Verrätherey vnd Verbündniß wieder

der

der Kayf. May. oder das Heil:
 Röm: Reich/text. in l. quisquis 5. in
 princ. C. ad L. Jul. majest. der Münz:
 verfälschung tot. tit. C. de fals. mon.
 vnd Straffen Mordts text. in l. 6 ff de
 custod. & exhib. rer. vnd dergleichen/
 werden excepta crimina genennet / Ge-
 stalt sie dann denselben Rahmen daher ha-
 ben/weil sie der ordenlichen disposition
 vnd regulen der rechten nicht eben vnder-
 worffen seind: Also daß nicht nötig seyn/sich
 in Verfolgung derofselben an den Process
 binden zu lassen/welchen die rechten in an-
 dern gemeinē Lastern vorschreiben. Vrsach
 dessen ist diese: Daß weil durch diese Laster
 der gemeine Nuz / vbermächter Weise be-
 leydiget wird/so wirds vor billig gehalten/
 daß demselben auff sonderbahre Weiß vnd
 Wege begegnet vnd gestewret werde.

Die V. Frage.

Obs dann zugelassen sey/gegen diese
 extraordinari Laster / den Pro-
 cess nach belieben anzustellen.

1. Ich sage nein/daß sich solches nicht ge-
 ziemt. Vrsache: Dann ob zwar die-
 se Laster (wie ich gesagt) von menschlichen
 oder gemeinen beschriebenen Rechten auß-
 geschlossen seind/so seind sie dennoch von
 demjenigen / was die Vernunft vnd das
 natürliche Recht erfordert / nicht außge-
 nommen. So mag dann nun der Process
 gegen diese Laster angestellet werden / wie
 man wölle / nach Ordnung oder außer
 Ordnung der gemeinen Rechten/dennoch
 muß man dahin sehen / daß nichts darbey
 vorgekommen werde/so mit der recht re-
 gulirten Vernunft streit: Welches dann

an sich klar / vnd des Beweisthums be-
 freyert ist. Ich aber rege dasselbige von des
 wegen an/weil ich versehe/das etliche Hex-
 en richter indeme sie allzu frey vnd vnges-
 chenden hierbey verfahren / dasselbige da-
 mit excusiren, daß sie sprechen: **Es ist
 ein crimen exceptum.** Dahero dann
 folgt/daß wann sie etwan liederliche indi-
 cia oder das Maß in der torreur vberschrit-
 ten haben/so sie allzu leichtgläubig gewesen/
 oder den beklagten ihre defention vnd
 rechtliche Verantwortung abgeschlagen/
 oder in andern dergleichen/sich wieder die
 Vernunft verlauffen haben / werffen sie
 dieses gleichsamb zum Helm ihrer entschul-
 digung für es sey ein crimen exce-
 ptum gewesen/darinnen habe der Rich-
 ter willkürliche Freyheit zu verfahren nach
 seinem gutachten zc. wie ich hierunden an
 mehreren Orten hiervon handeln werde. 2.
 ber wofern wir anders nicht gar vngerecht
 sein wollen / so müssen alle Richter ihnen
 dieses als eine allgemeine vnmwstößliche
 Regel vor Augen gestellt sein lassen:
**Daß man in keinem Laster / es sey
 exceptum aut non exceptū, Ges-
 mein/oder außer der Ordnung / dem
 Process anderst führen könne oder
 solle / als wie es die recht regulirte
 Vernunft erfordert.** Wie es dann
 auch zweytens ein ganz falscher Wahn ist/
 daß man in den außgenommenen Lastern
 schlecht hin von allem deme abweichen
 müsse/was in den allgemeinen beschriebe-
 nen Rechten vorgeschrieben ist / ich gesthe
 es zwar / daß man dessen etwas vnderlasse
 vnd vorbey gehen könne/aber nicht alles:

Von den Processen / wieder die angegebene

vnd wird man mir auf keinen Rechten ein anders erzwingen oder bey bringen. Worauff denn die Unwissenheit vnd Unverstand vieler Richter sich zu Tage thut / vnd hat demnach der Farin: wohl gelehret / in dem er schreibe / das die Meynung die da sagt / das man in exceptis die Ordnung der Rechten auff Seiten möge / so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verstehen wolte / falsch / oder aber also zu verstehen seye / das man in Bestrafung derselben / an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye / sondern das ein Richter / wann er des Lasters gewis ist / in Straffen strenger sein könne / als sonst wohl die Rechten verordnet haben: Vnd setzt hinzu / dz nach Meynung sehr vieler Doctoren dieses der rechte Verstand oben vermeldts rechtsases sey / wovon man auch lesen kan bey: Mascardo vol. 3. conclus. 131. Aber wiedeme / so bleibe ich darbey: Das man auch in exceptis criminibus der recht regulirten Vernunft nichts zu wieder thun könne oder solle.

Die VI. Frage.

Ob die Hohe Obrigkeit in Teutschland wohl daran thun / das sie gegen das Laster der Zauberey / so hefftig inquiriren vnd procediren.

1. R. **S**o sey gar ferne von mir / das ich der Obrigkeit verüblen solte / das sie diesem Laster mit Gewalt entgegen gehen. Gott hat vns die Obrigkeit vorge-setzt / das sie vns befehlen vnd gebiethen / wir aber jhro gehorsam sein sollen: Sie haben jhres verfahrens Ursache / welche ih-

nen dann von jhren Rätchen vnd Beamp-ten angegeben werden als da seind:

I. Das sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Gift / welchs als ein Pest vnd Krebs vmb sich frist / erledigen.

II. Sie kommen vielem Schaden vnd Unbeyl / so diese Teuffelskinder anstiften wollen / zuvor.

III. Sie thuen in deme jhr Ampt vnd beruff / sinemahl der Apostel Paulus ad Rom. 13 von der Obrigkeit also schreibt: Sie trage das Schwerdt nicht vmbsonst / sondern sey ein diener Gottes zur Rache vber die so vobels thun. Also dz sie sich gar höchlich versündige / vnd sich der Laster selbst theilhaftig mache würden / wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheil / diejenige so es verschuldet / nicht straffen wollten. Wie in den Canonischen Rechten cap. 1. de offic. & potest. judic. deleg. So das bey Innoc. Dec. Barbat. Panorm. vnd anderen Doctoreibus zu sehen. Ja das sie sich hierdurch schuldig machen / allen Schaden vnd Unheil / welcher / so wohl dem gemeinen besten ins Gemein / als auch einem jeden insonderheit durch diß nachsehen / zu wachsen möchte / zuerflatten: Inmassen in angerechten cap. 1. es also verordnet / vnd es auch die vornehmthe Theologen D. Thomas 22. quaest. 26. Sylvestr. Caj. & in sum. v. restitutus. Domin. Sor. libr. 4. de Justic. & jur. quaest. 7. a. 3. Medin. in C. de rec. restit. vnd andere / welche anzuziehen lang fallen würde / ins Gemein also darvor halten.

III. Ursache ist diese: Die Obrigkeit

Zeit erweist hier an ihren Eysen / den sie zur Rettung göttlicher Ehre tragen / wann sie gegen die abgesetzte Todts-Feinde Gottes / solcher Gestalt mit Flamm vnd Strang fort zeylen. Thun dennach die hohe Obrigkeit wohl daran / vnd können derowegen nicht getadelt werden / zumahlen da die H. Schrift sagt Exod. 22. Du sollt die Zauberer nicht leben lassen.

Die VII. Frage.

Ob durch diß strenge Mittel dieses grosse Laster gründlich möge aufgetilget werden? Oder ob etwan ein ander Mittel darzu obhanden sein möchte?

1. 2. Fürsten vnd Herren mögen Brennen wie viel sie wollen / so werden sie dannoch diß Übel nicht gar außbrennen / sie wollen dann alles verbrennen: Sie verwissen durch diß Brennen ihre Länder mehr als je einig Krieg gethan hat / vnd haben doch nichts damit außgerichtet / welches man billig mit blutigen Thränen beweinen solte; dannhero sind etliche gefunden worden / die zu Aufrentung dieses Lasters / andere gelindere Mittel an Hand gegeben / vnder welchen ich seiner hohen Vernunft vnd Verstands wegen / jederzeit für den vornembsten gehalten / den vortrefflichen Theologum der Soc: Jesu Tannerum tom. 3. theolog. disput. 4. de iustit. quaest. 5. dub. 5. num. 123. & seqq. vnd zweiffelt mir nicht / daß wann die Hohe Obrigkeit solche Mittel zulassen wolten / der gemeine Nutz solte dessen mercklichen

Vortheil vberkommen vnd genießen. Mich belangendt sage ich mit aufrichtiger Gemüth / daß ich diesem Verel vielfältig nachgedonnen / vnd mich vnderstanden habe / füglich vnd bequeme Mittel zu werden: Wie mir dann auch nicht vnberußt / daß viele andere Leute Gott mit vielem Fleiß vnd seuffzen gebetten / daß er seinen Gnadenschein geben vnd weisen wolte / wie doch diese Finsternuß vertrieben werden möchte.

Ich sehe aber vnd befinde / daß die Zeiten vñ Leufften also beschaffen sind / daß wann schon hiervon etwas zu Tage bracht würde / dennoch die Obrigkeit in Teutschland / dasselbig wenig acht solte. Dannhero mich auch noch niemand dahin hat bewegen können / daß ich dasjenige so ich hiervon wohl in der Feder habe / zu Tage kommen lasse / weil mir vnberußt ist / wie es von ihnen würde auffgenommen werde. Dafern aber einige Hohe Obrigkeit des Gemüths vnd nachdenckens wehre / daß sie hiervon vnderrichtet zu werden begere / vnd ein sonderbahres experiment vnd Kunststück lernen wolte / wordurch sie innerhalb einem einzigen Jahre / ihr Land von allem diesem Vngestiff / dermassen reinigen könte / daß von keinem Laster weniger / als eben von der Zauberrey darinnen vbrig bleiben solte: Wann (sage ich) einige Hohe Obrigkeit wehre / deren es vmb Aufrentung dieses Lasters / vnd vmb das beste des gemeinen Wesens vnd Nutzens zu thun wehre / so weiß ich einen guten Freund / einen geistlichen frommen Mann / welcher hierinnen seine sonderbahre Kunst vñ Wissenschaft / welche er durch embsiges nachsinnen erfunden / öffentlich zu Tage thun / vnd seinen

Kopff

Kopff darbey auffsehen will / da er hierinnen falliren würde. Ich vor meine Person habe solche seine invention gesehen / vnd examiniret, vnd habe ober alles fleissiges nachdenken / keinen Irthumb darbey befinden können / sondern halte es gänzlich darvor / das er dasselbig im Werck außrichten werde / was er damit vor hat: Vnd habe mich nicht wenig verwundert / das dergleichen nicht andern mehrhen vorhin in Sinn kommen sey.

5. Aber genug von deme / sintemahlen man doch hiermit zu ruck halten vnd stillschweigen muß / biß das sich etwa Leuchte finden vnd herfür thun / welche zu dergleichen Heimblichkeiten lusten haben.

Unser Befesgeber Christus / hat vns gelehret / das des Tags zwölff Stunden seyen / vnd das das ein Erdreich Guth / das ander Vnnutz vnd Vnfruchtbar seye / dero Gestalt / das ob du schon viel darein siehest / es dennoch eben so viel ist / als wann du den Samen ins Meer würrstest. Wird sich nun etwan eine bequeme Stunde / vnd ein tüchtig Land finden / so soll es am Seeman nicht mangeln / doch werde ich hirvon in diesem Tractat vielleicht auch noch so viel anregen / das es die Velerthen versteinen werden. Es ist damit ein Leicht: vnd fertiges ding / gar vnachtsamb vnd doch groß / allen bekät / vnd doch allen unbekant.

Die VIII. Frage.

Wie vorsichtig Fürsten vnd Herren vnd ihre officiales, bey erforschung dieses Lasters gehen sollen?

2. Gleich wie Fürsten vnd Herrn nicht r. vbel thun / das sie gegen dieses Laster scharff procediren, also thun sie auch sehr vbel / wann sie sich zu solchem Process / ehe vnd bevor sie das Werck sehr wohl vnd reifflich erwogen / vnd vberschlagen haben / verleiten lassen / vnd mögen wohl wissen / das ihnen nicht allein nicht / erlaubt sey / in diesem crimine als einem excepto ihres Befallens / oder oben hinzu gehen / sondern auch / das sie schuldig sein / bey erforschung desselbiges vorsichtiger zu handeln / als sonst in einkiger anderen malefiz Sache / damit nicht der Processus vnformlich vnd vnrechtmässig angestellet / vnd geführet werden möge. Derentwegen (Falschweise also gesetzt) das man bey diesem Laster / in etlichen Puncten nicht eben so streng an den ordentlichen Process / gebunden sein solte / wie bey andern gemeinen Lastern / so gestehe ich dennoch so ware / das man darinnen vnvorsichtiger vnd vnbedachtsamer / als in criminib. non exceptis verfahren solle oder könne / das man vielmehr im Gegentheil bey diesem Laster vnd dessen Ergründung / einen besondern vnd grösseren fleiß / Auffmerckung / bedacht vn Sorgfältigkeit / als bey andern gemeinen Missethaten / adhibiren vnd anwenden solle / solches will ich mit nachfolgenden Gründen beweisen.

I.

2. Diweil dieses Laster / vor allen andern Lastern heimlich verdeckt vnd verborgen ist / wie solches jederman gesehet: Wird gemeinlich bey der Nacht bedraben im Finstern / vnd in verummelter Gestalt / erfordert demnach grosser fleiß / vnd nachdenckens / das du es gebührender Massen / an den Tag bringest.

II. Weil

II.

3 Weil wirs in der That verspüren/das wann man den Hexen Process einmahl angefangen hat/der selbige etliche Jahre wehret/vnd die Zahl deren so gestrafft werden sollen/mehr vnd mehr zunehme/ also das man ganze Dörffer ausbrennet / vnd doch anderst nichts außgerichtet hat / als das die Proto colla mit deren Nahmen so von den hingerichteten denunciiret vnd besagt worden/ eben so voll seyen als auch vorhin dermassen das es scheint / wo man also Eufferig darinnen fortfahren wolte/ des Brenmens kein ende sein würde/bis das ganze Landt verbrennet / oder sonst hingerichtet wehre: Vnd gleich wie noch niemahls einiger Fürst oder Herr gefunden ist/der nicht sey gezwungen worden/ dem Hexen Process ein ende zu machen/ also hat auch noch keiner das ende desselbigen/ vnd wie er zum auffhören kommen möchte/gesund/sondern hat dem Brennen ein ende machen müssen. Weil nun dieses ein schwer vnd weit auffsehendes Werck ist / solte man dann nicht allemöglichten fleiß anwenden / damit ja kein Irthumb darbey einschleichen / vnd nicht die vnschuldigen in dis vñwesen mit eingefochten werden möchten? Insonderheit/ da es die erfahrung bezeuget / das wann nur eine einzige ins Spiel geräch/ so balden vñgehliche andere mit eingezogen werden/wie ich drunden mit mehrern darthun will.

III.

Wann sichs erwan zürüge /das durch Vñvorsichtigkeit der Richter oder Comissarien/auch einige vnschuldige mit gehalten müsten/würde darauß dem gemeinen Nutzen viel vnd grosse Vñgelegenheit/

Schaden vnd Vñheil zu wachsen. Als nemlich der Todt vnd die Marter so vieler vnschuldiger Menschen / Schmach vnd Verachtüg so vieler vornehmer Geschlechter/ja die Catholische Religio selbst/würde einen grossen Mackel darvon tragen/ inmassender Tannerus wohl observiret hat das es deroselben zu grosser verkleinerung beyihren Feinden gereichen möchte/wann dieselbe sehen vnd vernemen würden/ das auch von denen jenigen/welche andächtiger vnd frömmere sein als andere einige/in diese Fluth mit ein gewickelt werden solten.

Ich habts noch ohnlängst hin von grossen Leuten hören müssen/das an etlichen Orten der vñzeitige Euffer/oder vielmehr die argwöhnige Bosheit/bey viele so weit eingerissen / das wann sie sehen/das etwa einer seinen Dösen Kranz etwas fleissiger vnd öfter abberet / vnd mit sich trägt/sich mit dem Weywasser zum offren besprängt/ im Gebett in der Kirchen sich fleissiger vnd tribnüstiger erzeigt / oder sonst der wahren Gottesforcht vnd Andacht sich befleisset/der selbe sich dardurch in verdacht der Zauberey stürzen solle: Weil nemlich diejenige die mit diesem Laster behaffret seind/ frömer vnd Gottsfürchtiger als andere angesehen sein wollen / oder weil sie sonst vor dem Teuffel keine Ruhe hetten.

Daher es dann kommen ist / das mit weit von hier / vnder einem sehr frommen vnd hochlöblichen Fürsten/einjedweder sich mit höchsten fleiß vorsethet vnd hütet/das er ja nicht vor Gottsfürchtig/from od Andächtiger gehalten werden möge / inmassen dann auch die Priester des Orths / welche sonst täglich des Ampts der Messe celebriret / dasselbe nunmehr entweder gar vñderlassen / oder doch das Ampt heim-

Waher Weise hinder verschlossenen Thüren
verrichten müssen/damit nicht dem gemei-
nen Mann Anlaß gegeben werde / sie der
Zauberer verdächtig zu halten/oder sie des-
wegen zu verleumbten: Also gehets dann/
dass da wir vnderm Schein/des Rechts
vnd Gerechtigkeit vnvorsichtig verfahren/
wir dardurch aller Gerechtigkeit Thür vnd
Thoren eröffnen/welchem vbel vorzukom-
men/wir nicht vnbillig die Obrigkeit erin-
nern / dass sie wachsam vnd sorgfältig
hierzinnen handeln mögen.

IV.

7. Die vierte Ursach ist diese/die weil man
gemeinlich diesen Process/gegen das weib-
lich Geschlecht anstellet/oder ja den Anfang
daran macht/was sind aber dasselbig vor
Creaturē? Opfermahlssem dieselbe Wahn-
sinnig / vnverständnis / leichtfertig /
schwähaffig/wancelmüchig / betrüglich /
schwighaffig / meinandig/ vnd zwar diese-
nige welche mit diesen Lastern in Wahrheit
behaftet sind/von ihrem Meister / zu al-
ten Dubsenstücken abgerichtet: Derowe-
gen da man hierbey nicht fehlschießen/ vnd
sich in vngehelic Irthumb stürzen will/
eine sonderbahre genaue obacht zuhaben/
wie man solche eygentlich examiniren,
3. verhören / vnd urtheilen solle. Es hat
mir nächstmahls ein vortrefflicher Jurist
gesagt/dass ihme auß alleinig dieser Ursache/
dass man gemeinlich mit Weibern in die-
sem Fall zuthun hette / täglich so viel vnd
große Beschwertlichkeiten vor fielen / dass
wann er einmahlsich vom HerenProcess/
vnd darbey sich ereugenden labyrinthen/
heraus bringen möchte/er sein Lebtzag darzu
nicht wieder gelangen/auch keinem Fürsten
rathenwolte / dass er sich mit einer so ver-
wickelter Sachen beladen lassen solte.

V.

Die fünffte Ursach ist diese / weil man
(wie ich höre) an etlichen Orten den Cö-
missarijs oder Inquisioren vber diß Laster/
ein gewisses Salarium oder verdinstgebt
von etlichen Richtern außs Haupt der
verdammenden gesetzt ist; wer wird dan so
einfältig sein / der nicht merken könnte/
dass hierbey grosse Aufsicht vñ Wachsam-
keit von nöthen seye/damit nicht die Geld-
sucht den Process verfälsche / sintemahlen
wann einer sich hierbey den Geiz einnehme
läßt/der wird ohne zweiffel lieber sehen/dass
die Gefangenen schuldig / als vnschuldige
erfunden werden/dann solcher Gestalt kan
er seinen Beutel desto besser spickar.
Vnd in Wahrheit ist diß ein schwere gefähr-
liche Sache / dan wir sind nicht alle so heyl-
lig vnd vnsträflich/dass vns nicht zuweilen
der Geldt Rigel rühren / vnd also auff einem
Irweg verfahren/oder darnach wanken
machen könnte.

VI.

Die sechste Ursach: Vor allen dingen 10.
aber müssen Fürsten vnd Herren/von des-
wegen bey diesem Process/gar vorsichtig
vnd wohl bedächtlich verfahren lassen / die-
weil / wann darinnem einmahls gefehlet
wird/solcher fehler hernacher sehr schwerlich
erzetzt oder gebessert werden kan: In an-
dern Sachen zwar / trägt sich kaum ein so
grober Irthumb zu/deme nicht in der Welt
ein remedium zu finden wehre/aber in die-
ser Sache nicht also/ welches ich nachfol-
gender Gestalt beweise: In andere
Sachen stehet einem jedern frey/vnd ist es
ihnen an ihren Ehren ohnnachtheylig / die
irrenden ihres Fehlers zu erinnern / vnd
darvon abzumahnem / dasselbig aber ist
tunmehr (wie ich sehe) in gegenwertiger
Sache

Sache männiglich benommen: Dann wer sich dessen ins künfftig vnderstehen würde/der wird bald hören müssen / Ey den ist selbst hange/oder fürchtet sich es möchte sein Weib / Kinder oder Freunde auch treffen ; oder es verdreust ihn / daß man diese oder jene auß seiner Verwandtschaft hingerichtet hat: Oder dürfen ihm auch wohl sagen: Dieser will daß gewisse Laster hegen / will so viel vnd grosse Fürsten vnd Herzen registriren / sie der Ungerechtigkeit beschuldigen / vnd so viel öffentliche Halsgerichte verdammen. Ja er dörfte ihm auch wohl grosser Herren Ungnade vber den Hals laden / weiln dieselbe ihre Schmeichler vnd Zerklecker haben / die ihnen alles zu Ohren tragen / vnd nach ihrem willen aufdeuten. Wer wird aber wohl so vollkommen vnd Tugendhafte sein / oder auch seine vnd der künigen Ehr so wenig achten / daß er mit Gefahr vnd Verlust derselben / der warheit zu Steur zu kommen / sich solte bewegē lassen? Weil nun alles erinern vnd vermahnē bey dem so vnrecht Procediren, in diesem Handel abgeschnitten ist / so hat man sich vmb so viel dann mehr vorzusehen vnd zu hüten / damit der Process richtig geföhret werde.

VII.

12. Die siebende Ursache ist die: Dieweil bey diesem Handel vnd Hexen Process / von Tage zu Tage newe Beschwerlichkeiten vorkommen / in deme nicht allein andere Belärthen / sondern auch Gottsfürchtige vnd geistliche Männer der Sachen nicht in allen stücken einig seind. Man hat zwar gemeiner Delrius vñ Binsfeldius hetten der Sachen in diesem Fall ein genüge gethan /

vnd alles wohl in acht genommen / aber jso finden sich etliche welche alle Stücke noch besser vnd genawer examiniren / vnd haltens Theil darvor / daß man dem Zaubewerck / vnd durch die tortur außgezwungenen erdichtete Bekantnußen zu viel Glaubens beygemessen habe: Vnd daß man den Beklagten die Bekantnuß / solcher Gestalt nicht außpressen / sondern dieselbe mit etwas Belindigkeit von ihnen auffnehmen solle / sie gebens auch nicht zu / daß das arbitrium / willführ oder gut befinden / der Richter sich so weit erstrecke solle / als ihnen die te bey diesem Werck einbilden: Sie zweifeln an den natürlichen Beswamentkünstern vnd Tänzen / oder welche solche nicht gar verworffen / die haltens democh mit dem Tannero darvor / daß solche selten geschehen / vnd daß offmahls die arme Lembe durch phantasey dahin gerathen / daß sie meinen sie seyen auff den Tänzen gewesen: Sie geben wenig auff die denunciationes vnd besagungen der Complicum oder gesellen vnd dergleichen indicia, welchen die obgesagte allzuviel zugegeben / da sie doch dessen keine rechtschaffene oder beständige Grund vnd Ursachen gehabt hetten / zu welchem kompt / daß täglich newe Bücher vnd Tractaten von dieser materi außgehē / die daß Werck sehr verwirret vnd verwickelt machen / also daß man nicht weiß / waß darin zu thun oder zulassen seye.

Wer will dann nun leugnen / daß man bey diesem dunckeln vnd verwirreten Handel / grösser sorgfalt / vnd vorsichtigkeit gebrawchen solte. Als bey andern die viel klärer seind als dieser?

Ein wurff oder Gegenrede.

Vnd ob jemäd sagē wolte / es wehre ohn^{13.} nötig in dieser sache so ängstlich vñ forcht-

sam zu sein/sondern wann man nur einen bewehrten Authorem oder Doctorem habe/ dessen Praescript vnd Lehre man im Process folge/ so sey es genug / sitemahl die geistliche lehren / das so man in einer zweiffelhafften Sache/auff beyden Seiten glaubhaffte bewehrliche Meynungen habe/ man mit gutem Gewissen/ deren eine nach Gefallen erwählen vnd folgen möge / ob schon die andere Meynung etwas sicher wehre: Vnd setzen diese Erklärung hinzu/ das nemblich dieses ein glaubhaffte oder bewehrliche Meynung sey / die entweder dem Ursprung nach / eine grosse autoritet vnd ansehen / oder aber nicht einen geringen Grundt in der Vernunft habe/ eine solche autoritet vnd ansehen / kan in gegenwertigen Fall/auch auff eines eintzigen Gelärthen vund frommen Mans Meynung beruhen/ inmassen die Casisten lehren/vnd zu sehen ist beym Laymanno libr. 1. tract. 1. cap. 5. 2. num. 6. & seqq.

Antwort.

14. Hierauff Antworte ich erstlich: Das die autoritet vnd ansehen der Doctoren / an sich allein/ keine bewehrliche sichere Meynung gebe/ es sey dann/ das solche Gelärthe Leute zu forderst die Gegentheils argumenta vñ Gründe reifflich erwogen/vñ wiederlegt haben/vñ derer vngehindert auff ihrer Meynung bestandeseyen/vnd ob zwar etliche/vñ insonderheit die jenige Richter oder Commissarien / so etwas schlecht vnd vngelohret seind/ vermuthen/ das die Doctores deren autoritet sie folgē/ beyderseits argumenta vund Gründe gegen einander sarsamb werden erwogen haben/ wie Laymann an vorgemelttem Urth hinzu setzet / dennoch wann hernach andere dieser Meynung sich

von neuem wiedersehen/ vnd sich verwehren lassen/ diese ihre opinion mit bewehrlichen Gründen/welche von jener Seiten noch nicht abgelehnet seind / zu behaupten/ so sage ich vnd bestehē darbey/dz die Commissarien/vorab die so etwas besser studiret haben/schuldig seyen / solche neue argumenta vnd Gründe fleissig zu erwegen/ damit sie den rechten Weg treffen/ oder je/ die ander gegen Seiten vorbrachte argumenta darnider legen mögen/vnd das demnach den Richtern nicht gebühre / so leichtsinnig oder oben hin in dieser Sache zu verfahren/ sie haben dann zu forderst/ auch diejenige/ so von dieser materia in newlichen Zeiten geschrieben/ gehört/ vnd ihre Ursachen vnd argumenta wohl vnd reifflich erwogen.

II. Antwort.

Zum andern Antworte ich : Obs wohl 15. in Gemein wahr ist/ das einem Richter erlaubt sey/wan er zu beyden Seiten bewehrliche vnd vernünftige Meynungen / vor sich/ oder zur Handt hat/ das er mit gutem Gewissen die eine erwählen möge / ob sie gleich etwas vnssicherer ist als die andere/ so sagen dennoch die Theologi das contrarium vnd wollen das ein Richter in solchem Fall/ da zu besorgen stehet / da etwan dem Nächsten einiger Schaden Schmach oder Vnrecht zugefügt werden möchte/ als ledings schuldig seye / derjenigen Meynung/ oder dem Aufschlag zu folgen / welcher am sichersten ist/ vnd demnach mit fleiß dahin zu Arbeiten/ das er dieselbige erfinden möge/ vnd wundert mich hierbey / das die jenige/ so doch etwas wissen wollen/ die selimitation nicht verstanden haben. Daherodann/ vnd weil in gegenwertiger materi es vmb des nächsten Heyl vnd Wohlthath

farth Principaliter zu thun ist / vnd aber
(wie gesagt) ein Richter Gewissens halben
schuldig ist / die sicherste Meynung zu er-
greiffen / so muß er in allwege Sorgfalt vnd
fleiß anwenden / daß er nicht leichtlich alles
auff fange / sondern alles mit fleiß erwäge.
16. Auf welchem allen dann schließlich meine
Meynung bekräftigt wird / vnd bleibts
darbey / daß man in diesem so gefährlichen
Heren Process / eine sonderbare extraordi-
nari Veyrsorge / vnd Vorsichtigkeit gebrau-
chen müsse / damit man sich nicht erwan-
durch Leichtsinigkeit in handel stürke:
Welchs dann dahero so vielmehr bestäti-
get wird / weil etliche Inquisitores oder Co-
missarij in diesem Wahn stecken / als ob sie
nicht irren könnten / vnd haltens darvor:
Daß zwar ihre gefangene / durch ihre
Teufflische List vnd Heucheley alle Priester
vnd Geistlichen betriegem können / aber daß
ein solches / bey ihnen als weltlichen Rich-
tern vnd Lehen / weyt fehle.

Ob nun dieses nicht eine vermessene
hochgefährliche Sicherheit / vnd deswegen
hochnötig seye / daß man deroselben durch
grossen fleiß / vnd embsige Sorgfalt vorbeie-
ge / solches hat ein jedweder leichtlich zuer-
messen: Man kan sich in Warheit nimmer
zu wohl vorsehen / man sehe sich auch so
wohl vnd genaw vor als man wölle.

Die IX. Frage.

Ob Fürsten vnd Herren / in ihrem
gewissen genugsam entschuldigt
seind / wañ sie sich vmb diese Sa-
che selbst eygener Person nicht sel
bekümmern / sondern dieselbe
ihren Råthen vnd Beampten an-
befehlen?

Als ich diese Frage auff die Bahne r.
bringe / verursache mich dieses / weil
mir gesagt worden / dz noch vor kurker Zeit
ein Fürst / welcher von andern gutherzig er-
innert worden / daß er sich bey diesem Her-
enwerck / daß S. Fürstl. Gn. damahls
Cyfferig führen liesse / wohl vorsehe möch-
te / damit er der Sachen nicht zu viel oder
zu wenig there / geantwortet habe solle: Da
bestimmert er sich nicht vmb / da möchten
seine Beampten / die er dazzu besteller hette
mit zusehen.

Hierauff aber Antworte ich / daß Fürsten
vnd Herren damit nicht entschuldiget
seind / welche bey diesem Handel alle Sorg
vnd Aufsicht von sich schieben / vnd ihre
Beampten ihres beliebens damit schalten
vnd walten lassen; sondern sie sein schul-
dig auch ihren eygenen fleiß vnd Aufsicht
darbey anzuwenden / vnd den Allmächtigen
Gott fleißig zu bitten / daß er sie mit sei-
nem freudigen Geiste stärken vnd erleuch-
ten wölle. Ursachen dieser meiner Sen-
tenz vnd Meynung seind diesen nachfol-
gende:

I.

Fürsten vnd Herren wissen nicht alle.
mahl / ob ihre Leuthe / diesen Sachē geschickte
gnug / oder ob sie auch auffrichtig vnd fromt
seyen? Man findet vnder denselben / bis-
weilen auch vngeschickte / vngestümme / vnd
boßhaftige Menschen / welche wann sie
wissen daß ihr Herr wieder diß Laster en-
sfert / frage sie wenig darnach / wie freunde-
oder vnfreundlich: Christ- oder vnchrist-
lich / sie mit den beklagten vmb gehen / damit
sie nur ihren Herren zugefallen seyen / will
es demnach der Fürsten vnd Herren Ampe
sein / daß sie selbst mit Sorgen / vnd nicht
alles andern Leuthen auff den Hals legen.

II.

3. Schewen sich doch Fürsten vnd Herren nicht/ in ihrer Haus/ vnd Hoffhaltung/ in Jagten/ Vogelfangen/ vnd dergleichen sich selbst mit zu bemühen / vnd achtens ihnen vor keine schande/ ob sie schon bisweilen ihre schwere Landforgen auff Seit setzen / vnd sich mit dergleichen schlechten Sachen ergehen: Auf welchem folgt/ daß sie es bey Gott schwerlich werden zu verantworten haben / daß sie bey so schlechten geringfügigen handeln/ so eubsig vnd sorgfältig gewesen/ vnd aber bey dieser schweren sache/ so des Menschen Leib vnd Leben/ Ehr vnd Gut anlangt/ so nachlässig vnd unvorsichtig / sich haben finden lassen.

III.

4. Gott der Allmächtige/ von welchem alle Gewalt herkompt/ pflegt gemeinlich Fürsten vnd Herren/ vor andern / mit sonderbahrer Weißheit vnd Verstand zu begaben / dero Gestalt / daß wann sie zu einer Sache/ wie schwer vnd verwickelt die auch scheint/ selbst mit zu sehen/ vnd ihre Gedanken darüber mit hinzu kommen lassen/ solche alsdann glücklich vnd wohl expediiret vnd zu ende gebracht wird: Mögen demnach Fürsten vnd Herren sich wohl fürsehen/ daß wann sie sich mit solchen von Gott verlichenen Gaben / diesem hochwichtigen Werck/ ohne grosse Ursache entziehen/ vnd also ihr Amt der gebühr nicht verrichten/ ihnen Gott solche Gaben auch nicht wieder entziehen / vnd sie deren vnd mehrerer Gaben / unwürdig achten möchte.

IV.

5. Fürsten vnd Herren seind gemeinlich zur Clementz/ Gnade/ vnd Leuthseligkeit insonderheit geneigt/ welche wann sie biswei-

len das Elend der armen gefangenen Menschen eygentlich wissen / ihr grämen vnd seuffzen hören/ vnd mit ihren eygenen Augen vnd Ohren sehen vnd hören würden/ wie ihre Beampten bey diesem Werck verfahren/ ist kein zweiffel/ daß viel Dinge weit anderst angestellet / vnd nicht so viel Bluts Verhel/ so liederlich gefället / vnd außgesprochen werden solten:

Räthe vnd Ampfleuthe/ sie seyen wie sie wollen/ können zur Unbarmherzigkeit bezogen werden/ Fürsten vnd Herren aber nicht/ dann ihre Natur bringets mit/ gnädig vnd Barmherzig sein / nicht aber zu Tyrannisiren/ oder zu wüthen: Dafern nun sie selbst grosse Unbarmherzigkeit vñ Unmenschlichkeit / so hien vnd wieder/ bey diesem Werck / im Foltern vnd Peinigen geübt wird/ mit eygenen Augen sehen / oder zum wenigsten ihnen darvor gewewlich würden referiren lassen / so würden in Wahrheit in Teutschlandt der Herren so viel nicht sein wie nunmehr/ da zu besorgen / daß die Unmenschlichkeit der Peinlichen Frage/ deren so viel machen werde/ daß man ihrer kein Ende finden werde: Welches ob wirts zwar mit vnsern Sünden verursache haben / so sündigen dennoch Fürsten vnd Herren in dem/ daß sie die arme Menschē ihrer Leuthseligkeit vnd Gnade / damit sie vor andern begabt seind/ vnd welche sie der Elenden vnschuldigen Noth zu erkennen / vnd denselben zu Hülf zu kommen/ anwenden solten/ gänzlich beraubt/ vnd ihnen dieselbe entzogen haben.

Ich pflege hier von also zu sagen/ daß vnder allem Elend vnd straffen / so die arme gefangene bey diesem Process außstehen müssen/ dieses die größte sey / daß sie ihren Für-

Fürsten vnd Herren/nicht einmahl zu sehen bekommen: Angesehen/das sie/die gefangenen in solchen löchern verstrickt liegen/da sie kein Fürstlicher Gnadenstrahl/ andersft als durch frembde Augen /vnd gleichsam durch einen dunckelen verfälschten Brill/ oder angegrichenes gefärbtes Glas anblicken oder berühren kan Ein einziger Fürst ist auff Erden gefunden worden/nemblich der König aller Könige/welcher sich deren/ so in Armuth und Ketten verstrickt lagen/nicht geschämet hat / sondern ist denen erschienen/welche im Finsternuß vñ Schattē des Todts saße/hat seine berkliche Barmherzigkeit vber vns außgegossen/vñ mit leyden getragen / mit vnserer Schwachheit/auff das wir einē advocatum vnd vörspreeher hatten/bey seinem himlischen Vatter/ versucht in allem außserhalb die Sünde.

V.

8. Es kan nicht fehlen / dz wann die Amptleuthe vnd Rāthe/verspüren vnd mercken/das ihre Herren nicht eben so genawe achtung auff ihre Händel haben/sie nicht desto kühner werden solten / ihres Befallens zu verfahren: Denn also sind wir von Natur gefinnet/das wir etwas fahrlässiger sein in denen Sachen / welche vor vnserer oberen Augen verborgen/vnd weit außgesetzt bleiben: Welches dann Fürsten vnd Herren ja wissen sollen vnd müssen/vñ thun demnach sehr Vnrecht/das sie sich aller Sorg vnd Aufsicht exemiren vnd befreyen / ihrer Amptleuthe vñ Rāthe Process vnd Handlungen/vorab in diesen hochwichtigen gefährlichen Sachen/nicht zum öfftern selbst besehen/vnd examiniren wöllen / da ihnen vielmehr gebührete / dieselbe ihres Amptes zu erinnern/vnd ihnen ernstlich zu befehle/damit sie sich wohl fürsehen/dz niemanden

Vnrecht geschē möchte. Ist demnach et 9.
ne jede Hohe Obrigkeit schuldig/ihre bedieneten/so sie auff diesen Handel bestellet/zu guter Aufsicht zuermahnen/vnd alle Mittel vnd Gelegenheit/auff dem wege zu räumē/dadurch die vnschuldigen etwan belästiget oder beleydiget werden möchten / vnd soll sich demnach nicht verdriessen lassen / vñ nachfolgende Puncten insonderheit gute nachforschung zu thun.

Ob auch jemand seyr der die Befäng- 1.
nussen zum öfftern besuche?

Ob auch etwan dieselbige rauher vñnd 2.
ärger seyen / als sich gebühret?

Ob nicht bißweilen etliche Jahr vñd 3.
Tag darinnen in Frost oder Hitz vnverhörs außgehalten worden/also das sie nicht wissen/wann sie der Banden/oder des Lebens ein Ende vberkommen möchten?

Wit was Mraas / oder wie scharff vñd 4.
streng/die Folter angestellet vnd gebraucht werde?

Wie vñ welcher gestalt mā die arme Sün- 5.
der oder gefangene / bey der Brgicht frage?

Wie sie die geistlichen bey denselben ver- 6.
halten?

Ob man auch den Beklagten ihre defē- 7.
sion vñd Schutzwehr gestatte vñd zu lasse?

Ob auch etwan der gemeine Mann/v 8.
ber die Inquisitoren oder Commissarien sich zu beklagen/oder zu beschweren habe?

Ob dieselbe auch etwan geizig / störrisch 9.
vñd vnfreundlich seyen?

Ob auch wohl ein einziger vnder densel- 10.
ben gefunden werde/welcher nicht (ob schon der Beklagte noch im geringste vberwiesen oder vberwunden ist) demnach es mehr auff der Ankläger / als auff des Beklagten Seiten halte?

Ob man auch jemahls an einigem Com- 11.
missario

- missario vermerckt habe/das er lieber gesehen/das der Beklagte vnschuldig als schuldig erfunden würde?
12. Vnd der nicht mehr vnwillig worden / als das er sich erfrewet hette/da ein Beklagte vnschuldig erfunden worden?
 13. Sie sollen sich auch erkündigen/ob auch etwan jemand von den Gefangenen / im Gefängnuß gestorben / vnd was selbigem wiederfahren seye?
 14. Wie in gleichem / da etwan einer vnder den Galgen begraben worden / erforschen / welcher Pestalt dargethan sey/das er eines bösen Todts gestorben?
 15. Sie sollen auch hören/was andere von diesem Werck halten/vnd was von dieser vnd jener Fragen/so darbey vielfältig vorkommen/ihre Meynung seye?
 16. Vnd müssen sie sich nicht auff einer Seiten/so gar einnehmen lassen / das sie des andern Theils argumenta, Gründe vnd Ursachen nicht auch hören wolten?
 17. Müssen demnach die verschung thun/das ein jeder was er in einem vnd andern Puncten Recht oder Vnrecht befindet/vngesehenet heraus sagen möge?
 18. Sie müssen die Protocolle vnd Acten zum öfftern selbst lesen/oder sich lesen lassen?
 19. Was sie oder andere vor Bedenkens darinnen haben/zu fernerein nachdenken/auff die Bahne bringen?
 20. Müssen nicht stracks alles glauben / was anbracht wird?
 21. Sondern daran sein/das die argumenta vnd Gründe / welche die Commissarij auff ihrer Seiten haben / vielmehr durch solche Gelärthe / so einer widerigen : Als welche auch ihrer Meynung seind examiniret vnd erwogen werden/damit also die

Warheit desto mehr zu Tage komme?

Es soll ihnen auch nichts so seltsam/vnd 22. wiederwertig vorkommen/das sie sich solten verdrissen lassen / solches in reiffliches Bedencken zu ziehen?

Lieber was ist zu diesen Zeiten bey man. 11. nigtlichen vngereimblers zu hören / als das wenig Zauberer oder Hexen sein solten. Da doch was Fürsten vñ Herren/dasselbige hören vnd vernemen wolten/man ihnen ein solches gleichsamb Augenscheinlich darthun könnte? Gleichwie nicht alles Gold ist was glänket / also ist auch nicht alles Zauberer/was etwan wieder Zuversicht sich zu trägt: Es sind viel verborgene Ding in der Natur begriffen/welche der gemeine Mann nicht verstehet / sondern darauff sich allein Hohe vnd grosse Leuchte verstehen: Vnder der Sonnen ist der Wahrheit nichts so sehr zu wieder/als wann man sich ohnerforscher Sachen / durch die eine oder andere Meynung einnehmen lässet.

VI.

Die jenige Inquisitoren oder Commissarien, so für andern den Hexen Process cyffern/vnd deswegen bey dem gemeinen Pöbel / gleichsamb vor halbe Götter gehalten werden/müssens selbst nachgeben/ds die jenige Fürsten vnd Herren / so sich dieser Sachen vnd Processen bisweilen selbst annehmen nicht vbel / sondern wohl vnd recht thun. Dann ohnlangst hin hat einer auff ihnen/welcher vor den verschmähten vñ klügsten einer angesehen sein wolte / folgender Maassen wider den Tannerum vnd einige mehre/Geistlichen argumentiret: Dieweil so viel fürnehme fromme Fürsten vnd Herren in Teutschlandt gefunden werden / welche die Hexen mit Schwerde

Schwerdt vnd Feyer verfolgen / wer wolte dann mit dem Tannero oder seines gleichen darvor halten/das es Gottzugebē würde / das einige vnschuldige mit ins Spiel gezogen / oder hingerichtet werden solten? Soll nun dieses ihr argument gelten / so muß nötig sein / das Fürsten vnd Herren bey diesem Werck selbst mit Aufsicht haben/vnd sich angelegen seinlassen/das sie die excessen vnd fehlen so darbey durch ihre Rāth vnd bedienten bezangen werden/selbst vernehmen mögen: Dañ sonst würde ich repliciren/das der Tannerus vnd seines gleichen fromme gewissenhafte Belärthe Männer/mit ihren eygenen Augen vñ Ohren/in Gefängnissen/in Gerichten / vnd in den Heren Protocollen viel Dings selbst erfahre/vñ durch keiſſiges nachforschen erkundiget/die zu grosser Herren Augen vnd Ohren / anders nicht als von ferne her gelanget / ja das ihnen die Dinge zuweilen viel anders vor vnd anbrach seyen / als solche an sich vnd in der Wahrheit ergangen wehren/vnd zwar nach gefallen deren / von welchen sich Fürsten vnd Herren hierüber berichten lassen. Müßsen demnach Fürsten vnd Herren (so fern anders obgesagte Meynung vñ persuasion Platz haben soll) weniger nicht als auch der Tannerus vnd seines gleichen Geistliche vnd Priester / das Werck selbst mit angreifen / erforschen vnd erwezen / vnd es nicht alles anderer Leuth gutachten heimgestellet sem lassen. Dann (über Gott) wie oft geschichts / das fromme Gottsfürchtige Herren/in andern Sachen etwas gutes befehlen/vnd doch endlich in der That vernemen müssen/das weil sie es nicht selbst ins Werck gericht / sondern andern

anvertrauet haben / es durch Gottes verhenanß zum argste auß gelauffen? Solts dann vnmöglich sein/das der gütige Gott/bey diesem Handel dergleichen nicht zulassen solte? Muß demnach seiner argumentation nichts trügen/oder bleibts bey deme/wie ich will / das nemlich Fürsten vnd Herren / selbst mit zusehen sollen / ob der Process also geführet werd / wie er von Rechts wegen geführet werden solle.

VIII.

Gestehens doch die Inquisitores oder 14. Commissarien bey gegewertigem Process selbst/das es vmb ihre Herren Principalen vnd vmb deroselbe Gewissen fürnemlich zuthun seye/dann wann sie etwan vñ den Geistlichen erinnert werden / das sie Vorsichtig verfahren/vnd sich hüten solte / damit sie sich hierbey nicht verlauffen / so warffensie es gerad auß ihre Herzen / mit dem vorwenden/das dieselbe es also haben wollen. Dahero mir ohnlangst einer sagte: Ich weiß wohl das in diesem wesen / auch einige vnschuldige mit vnderlauffen / aber deshalb mache ich mir kein Gewissen / sintemahl mein Fürst/der doch ein sehr vorsichtiger gewissenshafter Herr ist/mich treibt / das ich in diesem Handel fortfahren solle/der wird wohl wissen / vnd sein Gewissen darbey in acht nehmen / was er befehle / mir gebühret das ich selbigem nachkomme. Vñ eben dergleichen hat mir auch ein anderer / welcher von eben demselben Fürsten (dessen ich zu Eingang dieser Frage gedacht/das er alles auß andere geworffen) zu diesem Werck bestel-

let war / in Newligkeit geantwortet.

15. Ist das nicht (Gott erbarmts) ein lustig Sache? Fürsten vnd Herren legen alle Sorge von sich ab/vnd hengen dieselbe auff ihre Amptleuthe vnd Rätthe/vnd derselben Co sciens vnd Bewissen / diese thun dergleichen/vnd veröffnen auff ihrer Herren Bewissen / der Fürst sagt: Unsere Rätth mögen sehen was sie zuthun haben / die Rätthe sag:n: Der Fürst möge sehen daß ers verantworte/ist daß nicht ein schöner Circul? Welcher aber wird vor Gott verantworten müssen? Dann weil es jener sehen soll/vnd dieser solt sehen / geschichtes daß es niemand siehet oder achtet / Gott weiß daß mirs in meinem Herzen schmerzet / daß man dieses Unheil nicht von sich sagen/vnd den frommen Gottsfürchtigen Fürsten/sür welchen ich auch mein Leben verlihren wolte/nicht eines bessern vnderriichten darf.

VIII.

16. Es ist leyder nunmehr also beschaffen / daß Fürsten vnd Herren dö ihrer Beampeten Handlungen / vnd wie solche mit den Leutthen vmbgehen solten / etwas gewahr werden / es sey dann daß sie etwan selbst eine inspection vnd examen anstellen / oder heimliche auffseher anordnen / die ihnen ohnvermerckt auff die Fahrten passen/dann solten sie aufferhalb dieser zweyer mittel etwas vernehmen wollen / so müste dasselbig entweder von ihnen den Amptleutthen selbst / oder denen welcher sie sich hierbey gebrauchen / sie sein geistlich oder weltlich/oder aber von andere herrühren.
17. Nun würdē Amptleuthe vnd Rätthe / vnd die welche ihnen hierbey zur Hand gehen / sich wohl hüten / daß sie ihren vnters

oder andere fehler so sie bey diesen Processen begehen / selbst verrathen / vnd ihnen also diesen fetten Br:uten / den sie darbey zu vberkommen wissen/auf den Zähnen reissen lassen solten. Zumahlen da es so weit kommen/daß man nicht allein den Commillariis, sondern auch den Geistlichen vnd Reichwäthern/auff ein jedes Haupt einen gewissen Lohn gesetzt hat / vnd da dieselbe auff einer Tafel gespeist werden / vnd sich von der armen Blut / so sie ihnen gar auß saugen/sein lustig machen/vnd sich also des Wesens sein vergleichen können.

Von Andern werdens Fürsten vnd 18. Herren auch nicht erfahren / wie ihre Beampete diesen Process führen/sintemahl sie entweder in diesen Handel sich nicht einmengen wollen/oder da gleich etliche sein möchten/die auß Christlicher Liebe sich dessen annehmen wolten / so würde man sie doch nicht hören / ja gömnet man ihnen etwa ein Ohr/daß sie ein Wort reden mögen / so machen sie sich damit so bald verdächtig / als ob sie an gleicher Seuche krankt legen / vnd deswegen den lauff der Justiz hindern / vnd den Zauberern das Wort thun wolten/wie schon droben angezeigt ist: Vnd damit der Leser nicht meine / daß ich solches auß Mißgunst wiederholte/so wolle er doch hören / was newlicher Zeit einer ja zweien Inquisitores eines Fürsten sich haben verlauten lassen / welche als sie den Gelährten vnd scharffsinnigen Tractatum / des sehr vornehmen Jesuiten Tanneri / welchen er vber diese materiam geschrieben/gelesen / haben sie sagen dörfen / daß wann sie denselben Scribenten haben möchten/sie ihnen kein Gewissen machen wolten/solchen auff die Folterbank zu spannen. Das also 19. dieses

dieses/das dieser vornehmer Theologus hoch vernunftig vnd mit statlichen fundamenten erwiesen/das man bey diesem Hexenwerck vorsichtig verfahren müsse/vnd das die Richter / wann man ihnen hierbey den Zaum zu lang schieffen läst/sich leichtlich verlauffen vnd irren können/vnd dergleichen / diesen beyden unverständigen Inquisitoren, ein gnugsames indicium zur Peinlichen Frage sein müssen. Ich kan mirs nicht einbilden/das das hochadeliche Geblüth/der hochlöblichen Teutschen Fürsten ihnen nicht auffstossen/vnd gleichsam auß dem Herken heraus brechen müsse/wann sie solche vnd dergleichen worte/von ihren Räten vnd Commissarien nur mit halbem Ohre hören vnd vernehmen solten. Mag dennach nun ein Fürst (so ers anderst lesen will) oder ihre darzu bestellte Räte/urtheilen vnderwegen/ mit was Maas vnd Verstand/sie diesen Process gegen geringe verachtete armseelige Weibesbilder anstellen da sie sich auch nicht schewen/ gegen einen so vornehmen Mann/ geschweige deß vornehmen Ordens / sich zu verlauffen?

20. Vnd dennach muß Teuschläd dergleichen Inquisitoren vnd Commissarien dulden/vnd dürfen Fürsten vnd Herren derselben Gewissen alles vertragen/ja diß sind die hochgelärthe Juristen, die wissen ihren Herren von ihren grossen verrichtungen/vnd wie weit diß grewliche Laster ein greiffen/ wie eine grosse Anzahl der Zauberer seyen/mit grossen Ehrgeitzigen vnd Ruhmredenden Worten vorzubringen. Vnd zwar so istß der Tannerus nicht allein/der solch vnzeitig Urtheil vber sich hat müssen ergehen lassen/sondern kenne ich noch andere mehre Geistlichen Gottesfürchtigen Männer/welche damit das sie etlichen Inquisitoren

mit guter Bescheidenheit vnd satzfamen gründen eingeredet/vnd sie ermahnet/das sie sich vorsehen / damit sie nicht etwan durch ihren Vnfließ oder Vnerfahrenheit sich verlauffen möchten / gestalt sie ihnen dann auch einige fehler/so sie darbey begangen/vorgezeigt/nicht allein nichts außgerichtet/sondern gleichmäßigen verdacht dz Zauberlaffers auff sich geladen haben; also das derjenige/welcher gegen solche Proceduren Mund oder Fedder gebrauchen wolte/ihne sehr vbel vorsehen würde. Mich dauern die fromme Fürsten die so eine ruhige Conscience vnd Gewissen haben/da doch dieselbig eben in höchster Gefahr ist/zumahlen da ihre eygene Beichtväter/ihnen hierbey nichts einreden dörffen/oder wollen. Ich habe ohnlängst hin zum 21. drittemahl die Fedder zur Hand genommen/vnd einen oder den andern durch einen Brieff erinnern wollen / was hierbey zubedencken stunde/habe aber die Fedder allemahl wieder weggeworffen. Daß was gehets mich an? Aber schande ist es das so viel andere/deren Ampt es mit sich bringen/vnd welche auch alleine mit Fruchtbarkeit vnd nutzen gehöret werde könten / still hierzu schweigen.

Du wirst (lieber Leser) in dieser meiner warnungs Schrift / wann du es endlich kurz zusammen fassen wirst/anders nichts finden/als dz ich etliche vorsichtig mit diesem Werck vmb zu gehen/das ich etlicher Inquisitoren Irthüm straffe/das ich darthue vnd weise/das theils beweisung vnd indicien, darauff andere ein grosses passen/von geringer importance seyen; mein zweck vnd Ziel ist dieses/das ich gern vielen vnschuldigen zu hülf kommen möch-

te/so halte ich auch gern die Maas / das ich nicht hefftiger oder hitziger sey / als das Werck an sich erfordert / vnd es einem geistlichen Mannwohl anstehet: Ich ziehe niemanden durch die Heschel/als die bösen/ vnd das ins Gemein/ die Frommen rühre ich mit keinem worde/ dann die gebet diß nicht an / hoffe also nicht das sich in diesem Buch etwas/so Frommen Recht vnd Billigkeit liebenden Menschen Mißfallen möchte/ finden solle/halts vielmehr darvor das dieselbige gern sehen werden/das sich noch Leuthe finden lassen/die den Weg zur

23. Wahrheit selänger je mehr eröffene: Doch zweiffelt mir hierbey auch nicht/das wo diß Buch dem gemeinen Mann zur Hand kommen wird/das viele Richter vnd Cö. missari dasselbig gar vbel nehmen / darüber zürnen/vnd das Buch des Lands verweisen würden / wordurch sie gleichwohl sich eben selbst verrathen / vnd zu verstehen geben würden/was sie vor Lieb vnd Euffer zu Recht vnd Billigkeit triegen: Dem allen aber sey wie ihm wolle/so bleibts darbey/das diesem Werck / Fürsten vnd Herren niemand etwas sagen dürffe / er lasse sich daß dasselbige Recht zu Herren gehen / vnd lasse sich sein Gewissen wohl angelegen sein.

IX.

24. Wann Fürsten vnd Herren bey dieser Sache nicht selbst mit Aufsicht nehmen/vn eine sonderbare kündige erfahrüg darüber schöpfen/ so istts ohnmöglich / das sie nicht hernacher/ wann ihre Beampten vnd Räthe in etwan vorfallenden schweren Fragen / sich Rathes bey ihnen erhohlen/ vnd sie darinnen den Anschlag geben sollen vnd wollen/gröblich anstoßen vnd schle

werden/ welchs ich also beweise: Dieneil sie nothwendig Vbel vnd Vnrrecht resol- viren werden/ weil sie die terminos, vnd die manier der Reden / welcher sich die Commissarien bey diesem handel gebrauchten/nicht verstehen / angesehen das man solte terminos oder Art der Reden weder im Calepino noch andern dictionarijs findet / sondern dieselbige ex usu vnd auß der Erfahrung/lernen muß: Vnd damit Fürsten vnd Herren nicht meinen / das ich solches also erbidt te/so versuchen sie es / ob ihrer auch einer sey/der noch auff diese heu- tige stunde/da man schon so viel Menschen zum Feuer verwiesen/vnd verbrennen lassen/wisse vnd verstehe / was diese nachfolgende phrales der Commissarien auff sich haben/wann sie (zum Exempel) sagen.

Man hat der Treuen ihre defension 1. gehört / aber sie hat keinen Bestand / sie thut nit viel zur Sachen?

Wir haben starke indicia vnd anzei- 2. gungen wieder dieselbige?

Wir gehen auff dasjenige was vor- 3. bracht vnd bewiesen wird?

Hat sie doch ohne Peinliche Frag vnd 4. Folter bekant/das sie des Lasters schuldig seye?

Hat sie doch ihre Bekandnuß/so sie in der 5. tortur gethan/hernacher vorder Gerichts- Banck/ganz freywillig wiederhollet vnd bestättiget?

Seindt ihrer doch viele / so ober die Treu- 6. nen bekennet haben/in guter Newber ihre Sünde / bis in den Todt beständig blieben?

Hat sie nicht alle dieselbe Puncten/Hän- 7. del vnd Vmbstände welche andere so auff sie bekennet haben / außführlich erzehlet?

Die

8. Die Ertrine hat sich selbst bezaubert/das sie nicht schwägen oder bekennen kan?
9. Daher hat sie nichts gefühlet / sondern gelächelt/vnd geschlaffen?
10. Man hat sie ja ins Angesicht obertwiesen/es hat aber nichts bey ihr geholffen/sondern sie ist ohne alle Reu vnd Bekehrung dahin gestorben?
11. Da hat man sie im Gefängniß Todt gefunden/der Hals ist ihr umbgedrehet gewesen/End der Teuffel hat ihr den Hals gebrochen?
25. Ich darff wohl kühnlich sagen/das diese vnd dergleichen wort vnd reden/nichts wenigers dasjenige bedeuten / wie sie an sich lauten / als wann ich auch einen Ochsen ein Pferd oder einen Esel ein Camelnennen/oder Wasser / Feuer nennen wolte/wie der günstige Leser auß deme was hernach folgt/ besser verstehen kan/da ich hien vnd wieder dergleichen der Commissarien gewöhnliche Reden erklären werde.

Dannhero dann ein Fürst/oder Herr/wann ihme (Exempels weise) fürbracht/vnd er gefragt würde/was man mit Titio dem Priester/welcher nicht allein mit grossen starcken indicien hart beschweret / sondern auch ins Gesicht überwunden wehret/dennoch sich nicht bekehren/noch bekennen wolte/machen/vnd ob man nicht denselben lebendig verbrennen solte? Sich in seiner resolution ohnselfbahr verwehren vnd verlauffen muß/wann er nicht versteht / was in dieser materi starcke oder grosse indicia seyen/was da heisse / einen ins Gesicht überwinden? Was sey/sich nicht bekehren wollen? Was sie heissen ohne Reu vnd Duffel dahin sterben.

26. Befehl nun das ein Fürst oder Herr/

die geistliche Doctores hierüber Rath fragen/vnd denselben den Aufschlag anheimb stellen solte/was wirds dann geben / wird er sich nicht eben so wohl/vnd zwar gefährlicher verlauffen/ als vorhin? Dann in was Dübbern werden sie wohl solche Wort vnd phrasen gelesen haben/oder wie soll ihnen Traumen können/das eine Veränderung der Reden vnd wörter eingeführet seye/ehe vnd bevor man eine Reichstag der Sprach verständigen angestellet? Will derwegen Fürsten vnd Herren vonnöthen sein/das sie solche terminos selbst lernen/welches sie aber nicht thun können / es sey dann das sie solche Art zu reden / auß der Erfahrung selbst erlernen / vnd innen werden. Soll nun dasselbige sein/so muß er nicht alles auff seine Amptleuthe vnd Räthe legen/oder verweisen / sondern das Werck selbst mit angreifen/vnd dem Process bisweilen vnd zum öfftern / in der Persohn beywohnen.

Die X. Frage.

Obs wohl glaublich sey/das GDe zulassen solle/das auch bisweilen vnschuldige / in diß Spiel mit einbezogen werden?

22. ES seind zwar etliche die es nicht glauben wollen/das Gott zu geben solle/das bey diesem schrecklichen / gewaltigen vnd abschewlichen Laster/auch einige fromme vnd vnschuldige/solte mit eingestochten werden/wie dann Binsfeld. de confess. ultimã sagt: Das eben dieses ein Privilegium vnd gewisse Freyheit der Kinder GDes seye/desselbigen argumenta seind diese:
1. Diemeils GDe in seinem Wort also 2.

E ij

ver.

berheissen habe/in den Psalmen hien vnd wieder: Er begehret mein / darumb will ich ihm aufheissen / er kennet meinen Nahmen / darumb will ich ihn schützen. Vnd abermahl: Laß sie auff dich hoffen/die deinen Nahmen kennen/dann du wirst diejenige nicht verlassen / die dich suchen. Vnd abermahl: Die Gerechten haben mich angeruffen/vnd ich will sie erhöre / 2c. Dergleichen/wer auff den HErrn hoffet/der soll nicht zu schanden werden. Vnd in der andern Epistel Petri am 2. Der HErr weiß die Frommen auß der Versuchung zu erretten: Vnd Paulus sagt: Gott ist getrew/der nicht zu gibt/das ihr vber euer vermögen versuche werdet / sondern lindert die Versuchung also/das ihr es ertragen könntet.

3. So mangelt es auch ditsfalls an Exempeln nicht/wie er Binsfeld. dann des ends Drey anziehet/nemblich das mit der Eufanna/das mit dem S. Athanasio, vnd das mit dem Bischoff Sylvano.

4. Zu welchem komme/das unvermerckliche Zeugnuß des H. Cypriani, welches dann durch die Bekantnuß vnd Aussag/ vnserer Herren bestättiget wird/dann dieser Heilig (sagt Binsfeld.) als er noch ein Zauberer war / hat sich vnderstanden die Iulkinam, eine Christliche Jungfraw/die er sehr Lieb hatte / durch seine Zauberey zu Antiochien, zu seinem vnzichtigen willen zu bewegen/fragte demnach den Teuffel / auff was Mittel er solches zu wege bringen möchre? Aber der Teuffel antwortet ihme/

das seine Kunst sich nicht so weit erstreckt/das er einen rechtschaffenen Christen verführen / oder zu Fall bringen könnte: Vnd also schreibe Cyprianus darvon / welcher der Delrio, vnd andere mehre Herenfeinde(wie sie nunmehr geheissen sein wolten)folgen/deren jedoch ohngeachtet/ gebe ich ihnen nachfolgende Antwort:

Das eine solche Meynung/welche das will/das Gott nicht zugeben werde/das auch bißweilen vnschuldige mit den schuldigen herhaben müssen/nichts taue / noch statt haben solle: Das erstlich thut sie Fürsten vnd Herren Thür vnd Fenster auff/ßi vnseiß vnd Fahrlässigkeit/also das sie Bedencken/es sey vnnothden/sich viel vmb den Handel zu bestimmen: Sie machet ihnen vors ander/ ein weites raumbaffres Gewissen / derogestalt das sie wenig darnach fragen/was sie vor Leuthe bey diesem Werck gebrauchen/ob sie from oder nicht from/geschickt oder vngechickt seyen: Zu dem hat diese Meynung/in der Warheit keinen Grund.

I. Ursache. Dann warumb sollte Gott zu diesen Zeiten / nicht dasselbige geschehen lassen/was er auch vor Zeiten zugegeben hat? Sind doch vor diesem viele/ia vngehliche Christliche Martyrer/auff erschreckliche/vñ fast vnaussprechliche Weise hingerichtet worden/vñ zwar vnder eben dē Vorwand/ vnd beschuldigung der Zauberey / vñ weil sie auff dem Wasser geschwommen haben/ vnd nicht zu Grund gefallen sind/wie man im Leben der Heiligen: Colma & Damiani vnd anderer mehrer zu sehen / Ey wol lag dann dero Zeit diese Regel vnd macht spruch verborgen/das Gott nicht zugeben würde/das auch vnschuldige in einem solchen Wetter mit getroffen werden solten?

Wo

Wo wahren da die von Binsfeldio angezeigte Göttliche verheissungen? Wo bleiben die von ihme gerümbte Exempel / vnd insonderheit / das vornehme Zeugnuß des H. Cypriani? Wahren nicht oberwehnte Martyrer / alle miteinander vnschuldig? Ehreten sie nicht den wahren Gott? Vnd riefen desselbigen Nahmen von Herzen an? Setzen sie nicht auff denselben / alle ihre Hoffnung vnd zuversicht?

7. Meine zweyte Ursache ist diese: Weil Gott der Herr viel größere / vnd ärgere Sachen gestattet / als (Exempels weise) daß man die heylige Dsten mit Füßen tritt / vnd sonst schandbahrer abscheulicher Weise damit umghehet: Daß sein eingebornener Sohn / vnder den Vbetbütern vñ Mörder / ist hingerichtet vnd gerechtiget worden / vnd dergleichen / warumb solte er er dann nicht nach dem Reichthumb / seiner vnerforschlichen Weißheit / dasjenige zu lassen vnd gestatten / welches viel geringer ist. Darumb will ich mit des Tannersi Worten schließen / welcher also sagt: Solte Gott nach seinem gerechten Gerichte / so viel andere greueliche menschliche Laster / gestatten vnd geschehen lassen / vnd allein in diesem Hexen Process / sich gleichsamb mit einem Testament verbunden lassen / daß er nicht zugeben wolte / daß einigem vnschuldigen zu kurz geschehē möchte? Das kan ich nicht glauben.

8. Istts demnach lächerlich zu hören / vnd zu verwundern / daß so dapffere Selärthe Männer / solchs von sich schreiben dörfen. Belangend des Binsfeldij Gründe / seind dieselbe schon vörhin beantwortet / angesehen dieselbige:

Mehr nach sich führen / als sie solten / vnd 9. also nichts auff ihnē haben / dz sie aber mehr nach sich führen / ist auß dem offenbahrt / die weil sie solcher Gestalt erzwingen würden / daß Gott / nicht würde zugelassen haben / daß so viel heylige Martyrer vmbkommen wehren. Da wir doch alle miteinander / das gegenpiel viel besser wissen.

Wollen wir aber also schließen / Gott hat 10. nicht zugelassen daß Susanna / Athanasius vnd Sylvanus, vnschuldiger Weise vmbtämen / darüb wird er auch noch nicht zu geben / dz die vnschuldige vmbbracht werden / so kan ich also hingegen argumentirē? Gott hat ja zu gelassen / dz nicht allein drey / sondern vielmehre Martyrer / vnschuldiger Weise vmbkommen seind / vnd daß vnder dem Vorwand vnd Nahmen der Zauberrey / ergo so kans noch geschehen.

So viel nun das Zeugnuß des Cypriani 11. berühret / thut / antworte ich also: Hat d' Teuffel in deme die Wahrheit geredet / daß er gesagt / daß seine Kunst vnd Zauberrey an denjenigen / welche Christum auß rechtschaffenem Herzen Ehren / nicht statt habe: Ey warumb handeln vñ ruffen / dann doch der Binsfeld vnd andere so greulich / vber die Zauberer vnd Hexen / vnd geben vor / dz sie dem gemeinen Nutzen so gar schädlich sey? (Lasset vns alle miteinander Christum von, 7. Herzen lieben / vnd vns ihme ergeben / so, 8. werden die Zauberer mit ihrer Kunst / an, 9. vns nichts schaffen.)

Zu deme gehen des Binsfeld argumenta 12. dahin: Dz Gott dem Teuffel nicht gestatte / dz er vnschuldige oder fromme Leuth / auff dē Zauberstängen repräsentiren, vñ sie also dannenhero hernacher zur Straff gezogen werden möchen / (darvon ich aber drundē qualt. 47. vñ citirte auffziger handlē werde) da

darauf folget aber noch nicht: Das Gott auch nicht zu geben werde / daß einige vnschuldige Leute / durch menschliche Kunst/das ist / durch Vvorsichtigkeit/vnd Unwissenheit der Richter / Inquisitoren vnd Commissarien mit gehalten müssen/vnd so viel von diesem.

Die XI. Frage.

Obs glaublich sey/das es Gott zugelassen habe / daß auch vnschuldige bey diesem Process mit eingeflochten / vnd hingerichtet seyen worden?

R. Es scheint das Binsfeld vnd Delerius dasselbig nicht glauben / aber ich Antwortedarauff:

- I. Das ich nicht zweiffle (das viele vnschuldige bey diesem Handel/mit vnd neben den schuldigen/zu gleicher Straff gezogen/vnd de facto hingerichtet seyen worden) worzu mich nachfolgende Ursachen bewegen.

I.

Tannerus bezeuget/das viele Gelärthe vnd verständige Doctores der heiligen Schrift/deren theils die Herensache / in foro conscientia (wie sie es nennen) tractirer vnd disputirer gehabt / bekennet haben/das sie sich befürchten/das durch vnrordenlichen vnvorsichtigen Process / vielen vnschuldigen zu kurz gefüehren/welches Zeugnuß dann diese meine Meynung/nicht vmb ein geringes bestercket.

II.

3. So weiß ich selbst Gelärthe geistliche Leute / welche nach dem sie mit diesem

Wesen ein zeitlang vmbgangen / bekennet haben/das sie es nicht allein besorgen/sondern auch nicht zweiffelten/das deme als vorstehet/in Wahrheit also wehre: Vnd kenne ich einen Fürsten/welcher nach dem er diesen Handel eine weile treiben lassen/vnd seinen Priester/welcher die arme Sinder Bericht zu hören/vnd sie zur Gerichtsstat vnd Execution, zu begleiten pflegte/ Fragte: Ob er es auch in erstem Muth darvor hielte/das wohl einige vnschuldige vnderm Hauffen mit vnder lauffen solten? Vnd er der Priester mit auffgezuckten Schultern darauff geantwortet; das er daran nicht zweiffelte / ja dz er es bey seiner Seelen Seeligkeit / ein anders nicht sagen könte/ihme dasselbig dermassen zu Herken gehen lassen/das er den Process also balden eingefeklet/vnd den Seinigen damit einzuhalten/anbefohlen.

III.

Vnd wann ich selbst die Wahrheit sagen soll/so muß ich bekennen / daß ich etliche Jahre hero / an vnderschiedlichen Orten/etliche dieses Lasters beschuldigte / vnd deswegen zum Tode verdambte/zur Gerichtsstätte begleitet habe / an deren Vnschuld ich noch auff diese stunde eben so wenig zweiffle/als wenig ich an meinem eussersten Fleiß vnd Kunst/etwas habe erwinden lassen / daß ich die grundt vnd eygentliche Wahrheit erfahren möchte.

Ich muß es wohl sagen/vnd gesthe es / das mich die vorwitz angereizt/vnd fast vbernommen/das ich in diesem vngewissen Handel/etwas gewisses ergründen möchte/vnd habe doch nirgendswo etwas anders / als die Vnschuld der armen Menschen finden können: Welche als ich

sic

sie durch genugsame wichtige Gründe bey mir bestätiget funde / vnd doch (aus etlichen gewissen Ursachen) nicht beim Gericht nicht ins mittel legen / vnd meine Meynung entdecken dörfte / kan man leichtlich abnehmen/mit was Hergens gedancken sich demselben elenden Todt bey gewohnter vnd angeschawet habe. Ich bin ein Mensch/vnd kan betrogen werden/das Zeugeneß nimmermehr: Dannoch nach deme ich lange vnd vielfaltig mit den Gefangenen in vnd außserhalb der Reich vmbgangen / ihr Gemüth auff vielerley weise erforschet / mit auff alle wege pro & contra gewendet/vnd dem Werck nach gedacht/Gott vnd Menschen zu hüßf genommen/das ich die rechte Warheit erfahren möchte/die anzeigen vnd gerichtliche acta durchsehen / mit den Richtern vnd Commissariis selbst/doch ohne verletzung der Reichlichen heübligkeit / darauff communiciret, alles mit fleiß errogen/auch alle vñ jede argumenta auff's fleißigst Ponderiret, vnd vberlegt habe / so habe ich dennoch anderst nicht befinden können/ als das etliche der jenigen vnschuldig wehren/welche man schuldig hietet/hoffe man werde mirs verzeihen / das ichs so schwerlich habe glauben können/das ich so gestalten sachenach/hette hinderführet werde mögen.

IV.

6. Oftmahls seind die jenige/welche man zu diesen Processen als Richter oder Commissarien verordnet / Gottlose böshaffte Leuth/die Heüliche Frage wird allzu scharff vnd cruel angestellet / sie machen auß etlichen nichtswürdigen indicien ein grosses wesen/ vnd das nicht ohne Gefahr der vnschuldigen/die Maasß vnd weise zu proce-

diren stümpf auch nit allernahl mit dem Rechten vberlein / sondern laufft den selben bißweilen schrentgegen/wie ich hierunder an seinem Drehe gedenccken werde/ müste also warlich wol ein wunder sein/das dessen alles ohngeachtet / die Justiz ihren lauff richtig halten solte/das sie nicht einmahl anstossen vnd jren solte.

V.

Tannerus erzehlet/das in vorigen Ja. 7. ren zwen Blut. Richter in Teutschlandt / von deswegen/das sie diesen Process nicht rechtmässig geführet / vnd dadurch etliche vnschuldige beschweret worden/durch Bruchteil der Juristen Fa. ultet auff der Uai. verlitet Ingotstat/zum Todt verdammet/ vnd auch darauff hingerichtet worden/vnd ich selbst weiß einen Fürsten / welcher vmb eben derselben Ursache willen/ etliche hat enthaupten lassen. Wer will nun aber zweiffeln / das vnder den Richtern viele vnschuldige haben mit herhalten müssen?

VI.

Ja wie viel meinet ihr wohl/das nicht 8. von andern/vnd zwar denen jenigen Richtern Inquisitoren vnschuldig vmbkommen seye/welche nach deme sie gegen die Zaubersehen mit grosser strenge verfahren/endlich selbst vor Zauberer angeklagt / vnd nach deme sie sich des Lasters schuldig bekennet haben/ verbrennet worden? Es ist noch nicht lang das deren zwen oder drey / deren Nahmen ich nicht gedenccken will/damit ich ihre Gebeine vnd Aesche nicht errege/hingerichtet worden.

Unser liebes Teutschlandt hat diese 9. Exempel gesehen/vnd kans niemad wider sprechen/wer solte sich dan nicht bemühen da-

hin zu wehen / daß dergleichen heut zu tage /
 10. oder nach dieser Zeit nicht auch geschehen
 möge. Kein zweiffel istß daß der Teuffel
 dasselbig / mit allen Kräfften suche / dann
 so es ihme geräch / daß er dergleichen Inqui-
 sitoren auch nur einen einigen haben kan /
 so hat er gewonnen spiel sein Reich zu ver-
 mehren / den wahrhaftigen vnd rechtschul-
 digen dieses Lasters / die sicherheit zu wegen
 zubringen / den vnschuldigen aber daß ver-
 derben vber den Hals zu ziehen.

11. Zu deme müste es ein wunder sein / da
 der Zauberer vnd Heren / so eine vndendliche
 Zahl ist (wie sie sagen) daß nicht dieselbige
 durch ihren vnd des Teuffels hülf vnd
 fleiß / es zu wegen bringen solten / daß auß
 ihren Mittel / desto mehr zum Richter vnd
 Commissarien Ampt gezogen werden
 möchten; dann weil Gott dasselbig / wie
 droben angezeigt / vor diesem zu vnder schei-
 denen mahlen zugelassen hat / warumb sol-
 te er es nicht mehr gestatten können?

12. Es thut einmahl Fürsten vnd Herren
 ein Ding / vnd forschen nach / was ihre
 Ampfeurthe vnd Råthe vor ein Leben flü-
 ren (den frommen gönne ich nichts böses /
 aber daß man mit eins theils Leben vnd
 Wandel / also durch die finger sicher / ist mir
 sehr bedenklich) dann so es wahr ist wie
 man darvon sagt / so sein deren etliche die
 nimmermehr / oder doch gar selten zur Kir-
 chen kommen / oder da sie je zu seltenen
 mahlen hierein kommen / so bringen sie die
 Zeit mit blandern / lachen / vnd fabuley zu /
 vnd da sie etwa eine oder andere Frau se-
 hē / welche mit sonderbarer Andacht betet /
 so stecken sie die Köpffe zusamen / fragen ei-
 ner den andern / ob sie nicht etwz verdächti-

ges von der oder denselben gehört oder
 vernommen hetten? In Summa es seind
 Freche / Stolze Geizige / vngeschick-
 ee / Blutgierige Menschen / wie ich ohn
 längst hirsirrer etliche vntaliren hören / dar-
 zu ich danahls in etwas still geschwiegen /
 vnd keinen Beyfall geben wollen / damit ich
 nicht angesehen werden möchte / als ob ich
 den verleinbungen Holdt wehre / habß
 aber in zwischen gemerckt daß es die War-
 heit gewesen / vnd daß man ihnen derglei-
 chen Ehrentitul noch wohl wahr geben
 konte.

VII.

Es hat mir vor kurzer Zeit ein glantz 14.
 hafter Mann erzehlet / daß ein Hencker v-
 der Scharfrichter wehre hingerichtet
 worden / welcher vnder andern groben vnd
 grossen Lastern / auch dieses verübet / daß er
 nemlich weil er selbst vnder Zauberey nicht
 vnerfahren wahr / diß kunstschicklein zu
 practiciren pflegen / daß keiner von allen
 denjenigen / so ihme vnder seine Hände kö-
 men / erfunden worden / der nicht alles hette
 bekennen müssen / was er nur von ihme ge-
 fraget hat / dadurch er dann sehr viele vns-
 chuldigen also anstrengtet hette / daß sie daß
 jenige / daran sie wohl ihr lebtag nicht ge-
 dacht / hette bekennen müssen.

Was kann man doch zu bestättigung 15.
 dieser meiner Meinung vorbringen? sicher
 man also hierauf daß es nicht eben ein E-
 vangeliū sage / was Delrius vnd andere
 sagen / daß wann etwan einige vnschuldige
 angezetzt / vnd gefangen genommen wer-
 den / Gott der Allmächtige es also schicke / daß
 ihre vnschuld offenbahr werde. Wie bald

aber? so bald sie nemlich zu Aschen verbrand seind.

VIII.

16. Ich habe nun eine zeithero bey diesem weifen/durch stätiges nachdencken vnd fleißiges erkündigung so viel gelernt vnd erfahren/das ichs recht wohl weiß/das sehr viel vnschuldige bey diesem Handel mit eingeschmiret werden / vnd da ich einigen Teutschen Fürsten wissen möchte / der solches nicht glauben wolte/er hette es dann mit seinen eygenen Händen gefühlet/vnd wolte mich darbey versichern/das ich deswegen/von bosshafften Lastermeulern/ungeschmähel bleiben solte/so wolte ihne dasselbig durch eine/annoeh verborgene / statliche schöne invention vnd Kunst/in beyde händel steffern. Dann so lange ich angefangen habet auffss studiren mich zubegibn/ bin ich nicht weniger im lernen vnd erfahren/als auch im Lehren vnd vnderrichten Curios vnd vorwitzig gewesen; derwegen dann/wann ein Fürst dieses (das diß weiter auch vber die vnschuldige mit aufschlage) mit hände greiffen muß/ so wird er sich höchlich darüber verwundern/vnd den gewissens Wurm freylich wohl fühlen/ wie ruhig vnd still derselbig sich auch noch zur Zeit stellen möge. Aber ich muß hiermit inhalten.

IX.

17. Kann es doch auß dem Binsfeldio vnd Delrio selbstn erzungen werden / das durch Gottes verhengnuß sehr viel vnschuldige bey diesem Laster vmbkommen seye? welches ich also weise. Sie lehren vnd lehre recht daran/das die Wasserprob zu mahle vnzulässig seye/vnd demnach ein Richter/welcher daruff procediret, wieder rechtlich han-

del/vnd schließlich der Proceß an sich nichtig sey. Hier auß folget nun/das wann gegē ein oder andere auff die Wasserprobe verfahren worden/dieselbige vnschuldiger weise vmbkommen seyen: Sürte mahle jeder man ihn so lang vor vnschuldig zu halten/bis er rechtmäßig vberwiesen worden: Nun gestehen aber sie beyde selbst / das so wohl vor diesen als auch auff heutige Tag/viele Richter der Wasserprob sich gebraucht / vnd daruff verfahren seyen/vnd noch verfahren / müssen sie demnach nachgeben vnd gestehen/das hieher er vnd noch sehr viele vnschuldige vnderm Nahmen dieses Lasters vmbkommen seyen vnd noch vmbkommen: Also hats dann Gott in der That geschehen lassen / das auch vnschuldige seind hingerichtet worden/vnd noch hingerichtet werden.

X.

Weiter haltens obgesagte beyde darron/18. das die Proba mit den heilblichen oder verborgenen Zauberzeichen / so die Hexen an sich haben sollen/auch zuwertwerffen seye: Wie im gleichen / das man auff eine oder zwey Denuntiationes oder Befigung / zwar zur tortur, aber nicht zur verdammung schreiten könne oder solle/vnd das darumb / damit nicht selcher Gestalt die vnschuldigen mit herbhalten müßten: Aber lieber wie viel Richter seind deren/welche auff dergleichen indicia die arme Sünder zum Todt verdammet haben? vnd wollen dannoch sie beyde nicht glauben/das Gott verhenget habe/das vier vnschuldige/das leben darüber verlohren haben/schlagen sich also diese vortreffliche Männer in diesem Puncten selber.

Die XII. Frage.

Ob man dann mit dem Hexen Process auffhören solle/so man weiß/ daß viel vnschuldige mit vnderlauffen?

32. Ich habe droben von einem Fürsten Meldung gethan / welcher es darvor gehalten/daß man damit einhalten solle/vnd zwar solches billig. Damit aber der eyfferige Leser / dasselbige desto gedultiger verstehen möge/will ich einen vnderscheid in den Processen machen / vnd sage demnach / daß man den Process auff zweyerley Manier anstellen könne.

1. Man kan denselben also behutsam / vnd vorsichtig anordnen/wie solches die Richten/vnd die Vernunft erfordern / der Gestalt: D; wann man denselbē also halter/vn nachkommet / man sich nicht zu befahren hat/daß einige vnschuldigen mit möchten angezapffet werden.

2. Man kan ihn auch also vnvorsichtig/fahrlässig/vnd böshafftig anzettelen / daß wann man also fortfähret/zu besorgen/daß auch die aller frömbsten vnd vnschuldigen/ihres Lebens nicht sicher seyen.

Von beyder Art Processen/will ich zweifache Antwort geben:

I.

3. Vnwonndtchen ist's/daß man mit dieser Sache in hant/oder sich einiger Gefahr darbey sorge/wann man den Process erst angeregter Maasse an Hand nimbt/führet vnd hältet: Dannlicher Gestalt / kan vnd soll man diß abherwliche Gift / auß der Gemeinde auff orten/da man eygentlich weiß/welche damit behaftet seind.

II.

Allerdings aber soll man damit in hant/ wann der Process auff die zweyte Manier geführet wird/d; nicht allein in dieser Hexen / sondern auch in allen andern Lastern / sie seyen except oder nicht except. Ursachen seind diese.

I.

Die weil ein solcher Process / allwegen vnrechtmässig/vnd vnbillig ist: Dann er ist wieder die heylsame Justis/also daß du derofselben/auffer ihrem verschulden / die Gefahr eines grossen Übels oder Sünde/auffladen würdest.

II.

Der jenig welcher den Process / leitet. 6. wehner Maassen führet/begehret eine Todt Sünde: Dann wer sich der Gefahr eine Todt Sünde zu begehen / wissentlich vnderwirfft / der sündigt schon in demselben zum Todt. Nun aber welcher den Processum jzt angeregter Maassen führet/der vnderwirfft sich einer solcher Gefahr / als nemlich vnschuldige Blut zu vergiessen/darumb so ist dann diese Sünde zum Todt: Folget demnach daß wir vns von dergleichen vnrechtmässig/vnd vnzulässigen Processen / es sey in was Art der Leser wolle/enthalten/vnd darvon absehen sollen.

I. Einwurf.

Es möchte aber allhie jemand sagen/es 7. ist dem gemeinen Nutzen / so ein heylsamb Ding/vnd so hoch daran gelegen / daß diß Laster außgereuret werde / daß man sich eben so hoch nicht darumb zu bekümmern hat / ob gleich einige wenige vnschuldige/ mit herhalten müssen.

Ant.

Antwort.

8. Wann es sich ohn dein verschulden / erwan von vngesehr / oder zwerge weges herzu trüge / das erwan eine oder andere vnschuldige / haar mit lassen müsse / möchte es vielleicht so hoch nicht zu achten sein / du aber vergreiffest dich in deme / das du durch dein eygen verschulden sie in Gefahr stärktest: Nun soll man aber darumb vnd zu dem Ende nichts böses thun / das guts darauf entstehe.

9. Zu deme wann mans dahin kommen läset / das ihrer etliche wenig vnschuldige / mit eingestochen werden / so werden deren vnzehliche mit ans Seil kommen / wie ich hierunden anzeigen will: Vnd wird also der gemeine Nuz / deiner Meynung nach / von den bösen nicht gestubert / sondern vielmehr der Frommen beraubet werden. Also das groß vnd manches Vnheil / darvon ich droben bey der 8. Frag. num. 6. meldung gethan / darauf entstehen würde / welches man gar wohl in acht zunehmen hat.

10. Kan vnd soll also das große vbel / so dem gemeinen Nuzen / durch die Hexen vnd Zauberer zugefügt werden möchte / keine rechtmässige Ursache geben; die vnschuldige mit in Gefahr zu setzen.

II. Einwurf.

11. Möchte einer weiter sagen: Ey so muß man auch keine Kriege führen / sintemahlen in demselben / der vnschuldig mit dem schuldigen gleicher Gestalt hingerafft wird.

Antwort.

12. Es ist ein großer vnterscheid darben / ob einer von vngesehr / vnd zwar ohne einige

schmach vnd schande vmbkومت / wie im Krieg geschicht / oder ob einer gerad zu vnd zwar dasselbig mit einer solchen schmach vnd schande / die ärger als der Tode selbst / sein Leben lassen muß / wie in gegenwertigem Hexen Handel geschicht / inmassen dasselbig bey den Theologen weitläufftiger zu sehen stehet: Wie wohl sichs auch gebühret / dz man in kriege so vorsichtig gehet / als es immermehr sein kan.

Zu diesen kommt das die schmach vnd 13. schande / welche dem gemeinen nuzen / auß diesem Vnwesen entstehet / grösser ist / als man auff jener Seiten gutes zu hoffen hat.

So ist auch im Krieg allein vmb des 14. Menschen Leben / nicht aber auch zugleich vmb seine Ehr vnd Leumuth zu thun / allhier aber steh sie beyde in höchster Gefahr: In deme man ganze Geschlechter / vnd bisweilen die beste vnd fürnehmste schändet / ja die Catholische Religion selbst wird dadurch geschmähet / vnd da ein oder ander Geschlecht / geschenden ist / da müssen nothwendig viel mehre mit hinan / wie droben schon angeregt: Vnd drunden / in der 20. Frage / weiter gesagt werden soll: Vnd wann schon dieses nicht also wehre / sondern es bey dem Krieg / vnd diesem Process durch auß eine gleiche Meynung hätte. So ha 15.

ben wir dennoch in gegenwertigem Fall / die außstrückliche Meynung vnd außschlag Christi / in der Parabola vom Vntraut: Davon hierunden mit mehrem / welches Zeugnuß genug ist alle argumenta, so an der Zegenheiten vorbracht werden möchten / zu wieder legen / mache demnach diesen kurzen schlus: Alle die jenige argumenta, so man wieder diese Meynung vorsethen möchte / haben entweder Krafft / oder aben keine Krafft

Krafft/haben sie keine Krafft/ey warumb kommen sie dann mit auffgezogen / haben sie aber Krafft/warumb hat dan Christus dasselbige nicht gewußt/ vnd demnach diesen zweiffel durch solche Gleichnuß anderst resolvirer?

XIII. Frage.

Wann sichs nun ohne mein Verschulden zutrüge / daß einige vnschuldige mit ins Spiel kämen / soll man dennoch gegen die schuldigen auch inhaltten?

1. R. **E**s kann bey gegenwertigen Lasten sich schwerlich zu tragen / daß ohne verschulden des Richters/ oder der Commissarien die vnschuldigen mit eingemengt werden solten/dann wann der Process gebührlichen Massen / mit rechtschaffen Vorforschung vnd sorgfaltig geföhret wird / so sehet sich nicht / wie man sich anderst woher einiger Gefahr zu befahren haben sollte: Weil aber diese Frage etwas general vnd weitschüfftig ist / ist nachfolgendes meine Meinung.

2. Wann Fürsten vnd Herren / oder eine andere Obrigkeit/damit vmbgehert/ daß sie die bösen Vbten/ vnd mit groben Lasten behaffte Menschen / auß dem Mittel hinweg rammen möge/ vnd sich aber darbey erhebliche Gefahr ereuere/ daß einige vnschuldigen/ vnder den bösen mit hergenommen werden möchten/ so halte ichs darvor / daß eine Obrigkeit / ob sie schon keine schulde hieran hat/ dannoch in allweg schuldig seye/ mit der Inquisition vnd hinrichtung der schuldigen einzuhalten; vnd gib

Tannerus diesen nachfolgenden Bescheid.

I.

Dann dieses ist im Alten Testament/ auch die Meinung / des grossen vnd vortrefflichen Patriarchen Abrahams gewesen: Welcher als er verstundt/ daß Gott der Allmächtigen die Sodomiten / die es doch wohl verdienet herren/ zu Grunde zu richten vorhabens wehre / dennoch sich nicht geschweert/ Gott zu bitten/ daß sie alle vngestraft gelassen würden/ damit nicht etwan auch einige vnschuldige mit vndergehen möchten / darumb sagt er zu Gott: daß sey fern von dir / daß du das thust/ vnd eddest den Gerechten mit dem Gottlosen/ vnd werde der Besichte geachtet wie der vngerechte / daß wirstu ja nimmermehr thun/ der du die ganze Welt richtest / du wirst so nicht richten. Genes. 18. v. 7.

II.

Gott selbst hat diese Meinung mit seine Exempel bestätiget / vñ verzeiget/ in dem er auff Abrahams vorbitt/ dieser so volkreichen/ vnd gottlosen Stadt / Genade vnd erlassung der Straff zugesagt hat/ wann vnder einem so grossen Hauffen/ nuhrend noch sehen Fromme vnd vnschuldige zu finden wehren. ibid v. 9.

III.

Im Newen Testamēt spricht vns Christus daß Verheil selbst / in der vorangezogenen Parabol vom Unkraut. Matt 13. v. 6. dann als die Knechte zum Haus Vater sprechen: Willu daß wir hingehen vnd das Unkraut außgerben? da antwortet er ihñ: Nein/ auff daß ihr nicht vielleicht zugleich

gleich den Weizen mit aufrauffet / so ihr das Unkraut aufgethet: Dñ ist hierbey zu merken / daß er nicht schlecht hin spricht: Daß ihr nicht aufrauffet / sondern seht diß wörclein darbey: Daß ihr nicht vielleicht aufraufft / damit er zwey

6. Ding lehren will: Erstlich: Daß wir vns vor allen Dingen hütē solten / das Unkraut auß zu gehē / wann wir wissen / daß es ohne schaden des Weizens nicht ablauffet könne. Welchs diese wortē anzeigen /

7. Daß ihr nicht aufraufft? Darnach: Daß man sichs auch alsdann einhalten solle / das Unkraut aufzurauffen / wann eine Gefahr darbey seye / daß der Weizen mitgetroffen / vnd auß geraufft werden möchte / darumb stehet daß wörclein **vielleicht** darbey / vnd macht der Herr allhie keinen vnterscheid: Ob diß aufrauffen des Weizens durch verschulden der Knechte / so das Unkraut außgehē wollen / geschehe / oder ohne verschulden derselben / sondern spricht schlecht hin / daß man wegen angezogener Gefahr / mit dem aufgethen einhalten solle: Vnd das ist / daß ich hiermit weisen wolte.

Einwurf.

3. Hier möchte aber einer sagen: Ja dieses argument vom Unkraut ziehen alle Keger vor sich an / wān man mit der Inquisition ahn sie sezet / aber dessen ohngeachtet / sähret die Kirche dennoch gegen sie fort.

Antwort.

3. Die Keger gebrauchē sich dessen vnrecht / dann die Parabol sagt nicht schlecht hin /

daß man das vnkraut soll stehen lassen / sondern daß mans alsdann soll stehen lassen / wann gefahr darbey seye / daß der Weizen mit außgeraufft werden möchte: Nun ist aber bey der Inquisition gegen die Keger keine Gefahr / sintemahl dieselbe durch die Conflicta der Kirchen gemigsam bekant seind / vnd können sich demnach mit dieser Parabol nicht schüzen.

Solte sichs aber begeben / daß man sie die Keger / von der wahren Kirche nicht gnugsamb vnterscheiden möchte / der Gestalt daß Gefahr darbey wehre / daß auch der Weizen Noth leyden müste / alsdann soll man sie auch bleiben lassen / inmassen vns dasselbige im Evangelio also vorgeschrieben ist / vnd kann alsdann die Kirche gegen die Keger nicht procediren / wie dann die Kirchenlehrer diese Parabolam also auflegen / wie beyhm August. in seinem dritten Buch / wieder die schreiben Parmeniani. c. 2. vnd wieder Crascon. libr. 2. c. 34 & 37. wie auch wieder die Briff des Petilianus libr. 3. C. 2. & 3. item beyhm D. Thoma 2. 2. quæst. 10. art. 8. ad 1. zu sehen ist / welchen beyden dann ins Gemein alle aufleger folgen / also dr vnder derselben grossen Zahl / nicht ein einziger zu finden / der einer andern Meynung wehre.

Dann man kann nicht alles ärgermüßig auß der Welt weg schaffen / sondern was man dessen flüchtig nicht endern kan / dasselbig muß man gewehren lassen / es ist besser dreyßig schuldigen loß zulassen / als einen vnschuldigen zu verdammen / Es ist besser (sagt August. auff des Petilianus schreiben libr. 3. C. 3. (so lang man die Sprewe

Sprewe mit dem Krieg drisheet/das man bis zur wurffels Zeit / die bösen erduldet/weilen die Frommen mit ihnen vermengert seind / als das man umb der bösen willen / die Frommen beleydigen solle. Muß man dennoch also gegen die bösen verfolgen / vnd das Schwerdt dermassen gegen sie führen/damit es nicht zugleich auch den Frommen / an die Burgel komme.

III.

13. Es scheint auch ein unzeitiger vnd unbesonnener Eyffer sein/das da man allenthalben ruffet / das Zauberey Laster sey eines von der aller verborgesten / vnd der Teuffel sey ein verschlagener topffmäusiger durchtriebener Meister / welcher auch die aller verständigste Männer / ob sie gleich ihr lebtag in der geistlichen Kriegschule zubracht haben / betriegen könne: Dennoch zu ergründung solcher Heimlichkeit / vnd einen solchen aufgelübten Freund zu bestreiten / lautere Eyen vund weltliche Leuth zu plumben / vnd sich zu Richtern vnd Commissarien bestellen lassen ; man wird mir in ganzer H. Schrifft kein einzig Exempel / auch kein einzig Gebett vorweisen/das solches gut geheissen wird.

14. GDr hat zwar befohlen / das man Sünde vnd Laster strafen solle / wann nemlich dieselbe nicht allzu verborgen seind/vnd da man den guten/vnd den Frommen / süglich vnderscheiden kan: Dann sonst heist es/wie vom Unkraut allbereits gesagt ist: Lasset beydes

wachsen bis zur Ernde/alsdann werden die Engel kommen / vnd werden das Unkraut vom Weizen scheiden / vnd das Unkraut in den Feurwerffen werffen. Lasset vns demnach dieselbe (das 15. jenige was vns verborgen / vnd vnersorschlich ist) vnderscheiden lassen / oder darvnder auch die Gemelte Eyen / welche die Bosheit des Teuffels nicht kennen / so geschickt sein / das wir das Unkraut vorm Weizen erkennen / darvon ja vnderscheiden / vnd so einen vbermachten grossen Hauffen der bösen/auf den Frommen heraus zu lesen wissen / Ey warumb machen wir denn so ein gar verborgen Laster darauß ? Viele andere Laster vnd Vbun- 16. stück seind vor Augen vnd am Tage / warumb thut eyfferige Obrigkeit nicht darzu / vnd strafft dieselbe zu forderst / che man zu den verborgenen gelange?

Darumb nun gesetzt/das keine Gefahr 17. bey diesem Hren Process wehren / so ist doch eine grosse Vnordnung / das jenige Vbel / das männiglich vor Augen siehet / vngestraft lassen / vnd in mittelst nach denen Lastern grübeln / die so gar verborgen seind.

Diejenige Obrigkeiten / bedünckt mich / 18. das sie am besten handeln/das wann sie erwan vngefährlich zu Tage thut / das einer oder der ander / mit der Zauberey Laster behaftet seye / solche alsbald auß dem wegeräumen / im vbrigen aber es darvor halten / das es dem gemeinen besten nicht diene / NB auff das jenige / was für allermänniglichs Augen verborgen ist / gefährlicher Weise zu inquiriren.

Damit aber gleichwohl diejenige / welche 19.

ja ohn alles einreden / mit dem Hexen Process fort wollen/diß Buch nicht so bald auß händen werffen/so will ich ihnen weisen/wie vnd welcher Gestalt sie dasselbig auff die beste manier thun mögen. Lassen sie sich demnach durch das was ich biß daber geschrieben/nicht abschrecken / sondern fahren im lesen fort / sie werde noch sünden daß ihnen nicht mißfallen wird.

Die XIV. Frage.

Ob nützlich vnd guth sey / daß man Fürsten Herren vnd Obrigkeiten an/wegele/oder anreize/ gege das Zauber Laster zu inquiriren?

1. **12.** **I**ch halte darvor/daß es nicht gut sey daß man dasselbig thue/es sey dann daß man sie zugleich auch erinnere vnd ihnen zu gemüth führe/was ein schweres Ding es darmit sey: Gleicher massen wie es nicht rathsamb sein würde / jemanden an ein gefährlichen schlüpffrigen Orth zu führen/vnd nicht zugleich zu weisen/wie er am besten daselbst fort kommen möchte.
2. **I**ch habe etliche Priester gehört/welche nach ihrer sonder-oder wunderbahren Verep samkeit/von dieser materi auff der Cangel ein groß geschrey machten / vnd die Obrigkeiten erinnerten / daß sie ja allen ernst anwenden solten/damit sie diß schädliche Zauber geschmeiß auß dem mittel reumen möchten: Andere derselbigen habe ich auch gehört/welche wann sie zu Fürsten vnd Herren kommen/damit sie dieselbe in den Harnisch jagen/vnd sie zur Inquisition vnd Process antreiben möchten/die Graueligkeit dieses Lasters nicht genugsamb beschreiben könnten/vnd daß es mit einem solchen Cyffer/als wann sie jecho daß Feuer

vom Himmel ober die Zauberischen herun der führen wolten.

Nun schelte in zwar dasselbige vor sich 3. nicht/ich leugne auch keines weges / daß dz Laster der Zauberey eine verfluchte Sünde/vnd demnach die Obrigkeit schuldig seye / dasselbig ernstlich abzustraffen/ia ich wünsche vielmehr von Herren/dz der Acker der Catholischen Kirchen von allem Vnfrucht rein vñ sauber sein möchte: Aber dieses fehlet diesen gute Leuthe/daß sie nicht biß weil die affe Eten so lang auff Seite sehen/vnd erforschen doch / was öftmahls von vngeschickten Richtern vor ein Process gegen diß Laster angestellet / vnd wie derselbig geführet werde? Sie solten bedencken was für ein gefährlich Ding es damit seye/vnd daß mans nicht mit Fleisch vnd Blut allein/ sondern mit dem Fürsten der Finsternuß zuthun vnd zu streiten habe. Solten demnach wann sie bey Fürsten vnd Herren 4. rechtmässigen Cyffer/welchen sie zu außreutung dieses Vnfrachts tragen / sehen lassen wollen / allezeit dieses darbey treuherzig erinnern vnd zum offtern wiederholen / dz es eine sonderbahre Vorsichtigkeit vnd grossen fleiß erfordere/ das Vnfrucht von dem guten Weizen zu vnderscheiden/ vnd daß sie sich demnach hüten/damit nicht die vnschuldigen mit hingerafft werden. Sie sollen der Obrigkeit eben diese Parabel wohl zu Gemüth führen/vnd ihnen dieselbe auflegen / sintemahl Christus vns dieselbe nicht vmbsonst vorgestellet vñ hinderlassen hat. Vnd solches wird dem Handel nichts schaden/ auch die Justiz nicht hindern / sondern derselben eine richtige Ordnung an hand geben.

Vnd zwar mögen Fürsten vnd Herren
E dieses

dieses wohl in acht nehmen/oder weil dieselbe dieses vielleicht nicht lesen werden: so mögens diejenige mercken/ welche mit Fürsten vnd Herren umbgehen/ vnd ihne ein Wort einzureden haben.

Einwurf.

5. Nie möchtestu aber sagen: Ja du gehst damit umb / daß diß verfluchte Laster gehegt/vnd die Justiz gehemmet werden möge/dergleichen Procuratoren die den Zauberern das Wort thun wollen/seind nicht weit her/wie ohnlängsthin etliche Geistliche sich vernehmen liessen.

Antwort.

Wor mit ich hierbey umbgehe / bin ich dir nicht eben schuldig zu sagen/ du wirst mir gleichwohl noch nicht deroewisen können/daß ich biß daher etwas anders gethā/ als daß ich die Parabel Christi / vom **Vnkraut**/nicht nach meiner / sondern der gemeinen Lehrer deutung angezogen vnd fürbracht habe.

6. Meine Meynung ist nicht der Justiz vorzugreifen/oder dieselbe zu hindern noch auch daß die Laster ohngestrafft bleiben mögen / sondern dieses allein ist mein begehren/welches Christus mit seinem Munde gelehret daß man das **Vnkraut** nicht aufrotten oder aufgethen solle/wann man befahren muß daß mā auch zugleich den Weizen mit aufgethen möchte. vnd diß wolteich gerne/ daß es diejenige wüßten / welche das Vaterlandt von Zauberischen **Vnkraut** aufgethen/ sich zum Process rüsten. Sollte nun wohl dieses jemand ein ärgernuß geben/wann ich Fürsten vnd Herren den wil-

len des Sohns Gottes / als des Obristen Richters vorstellen will/oder hat vnser Seligmacher etwas geredet / daß man nicht nachsagen dörffe/damit man nur nicht vor den jenigen angesehen werde/der die Laster hegen/oder der Gerechtigkeit ihren lauff benehmen wolle?

Vielmehr schliesse ich heraus desto steifer/daß man schuldig seye / wann man Fürsten vnd Herren zum Heren Process ermahnet / sie zugleich auch zu erinnern / daß man vorsichtig darbey verfahren müsse. Dann weil dieselbe solche eufferige schörger umb sich haben/welche mich nicht hören können/ia welche mich Lasterhafterer Weise einen Patronum vnd forderer böser Leuthe nennen dörffen/da ich doch anders nichts rede / als was ich im Evangelio Christi finde/so ist ja zubeforgen/daß Fürsten vnd Herren durch dergleichen Leuthe hefftiges antreiben in diesem schweren Handel biß weilen weiter gehen/als sich gegiemem möchte: Vnd folgt demnach eben hierauf daß man die Obrigkeit ihres fleisses vnd Auffricht hierbey inständig erinnern solle vnd müsse.

Sollen demnach Fürsten vnd Herren 8. wohl in acht nehmen / wer diejenige seyen/ welche sie also gegen das Zauber Laster anheken/dann neben dem/daß ich sage zu besorgen sein / daß die Obrigkeit durch den euffer hierbey zu weit gehen möchte/so lauffen auch bißweilen andere stückelger mit vnder/als **Weiz**/ **Vnwissenheit** / oder **Vngeschicklichkeit** vnd dergleichen; vnd soll ihne demnach eine Obrigkeit diesen Schluß machen / daß es besser sey damit einzuhalten/als allzusehr damit fort zu eilen.

Wieder

Die XV. Frage.

Was seinds doch dann vor Leuthe/
welche die Obrigkeit zum Hexen
Process antreiben?

A. Desselbige Leuthe sein bey nahe vier-
tserley Art.

Erstlich seinds auß den Geistliche vnd
Pralaten, die jenige welche in ihren Zellen
vnd Studier stuben oder Cabineten mit
ihren Speculationibus, die Zeit ihres Lebens
in guter ruhe zubracht / vnd was in der
Welt vorkaufft nichts wissen / weniger
was es in den stinckenden Gefangnissen/
vnd mit Ketten vnd Banden vor eine be-
wannnuß habe/was für Folter gezeugt man
gebrauche/vnd was für ein elendes Jamer-
geschrey vnd wehklagen es darbey gebe/er-
fahren haben / ja sie solten sichs wohl schä-
men vnd ihren Orden schmächlich erachten/
Kercker vnd Gefangnisse zu besuchen / mit
armen Bettelern zu reden/vnd auff der ar-
men Gefangenen klagen vnd beschwerun-
gen acht zu haben! was wolten dann solche
Leuthe sich auff diesen Handel verstehen/
vnd was können sie Fürsten vnd Herren
darbey rathen?

Zu diesem sehe ich hinzu die jenige / so
auch zwar Geistliche vnd heylige Männer
seind / aber sich auff die Bosheit vnd Wu-
berer der Leuthe nicht verstehen / sondern
weil sie für sich selbst schlecht vnd Heilig
seind/so meinen sie auch/das Richter vnd
Commisarien vber das Herenwerck auch
also seyen/ja haltens wohl für eine grosse
Sünde/di man von denselbigen anders als
heilig vnd Ehrlich halt/oder sie einiger vn-
gerech.

Q. Wieder/ sie also nachmahs dieses:
Wann Fürsten vnd Herren/ dergleichen
vngestümme vngesähme eyfferer bey die-
sem Hexen Process vmb vnd bey sich ha-
ben/so hat man sicherlich zubezorgen / das
sie (wie zugeschehen pflegt) durch die affe-
ren eingenommen/viel dinges nicht hoch
achten/welche nach der Hand / wann der
Process angefangen ist/ ohne gefahr der
vnschuldigen nicht abgehen können / vnd
also der Weisen mit herhalten muß. Muß
man demnach zu verhütung desselbigen/
Fürsten vn Herren nich allein ermahnen/
das sie sich auff best als jüner möglich ist
darbey vorsehen. Sondern das sie mit dem
Process allerdinge inhalten mögen/sinte-
mahln alle warnung bey ihnen vergebens
vnd vmbsonst ist/als lang sie solche vnges-
tümme vnd vngeschickte sehergen vmb sich
leyden werden. Dann dürfen sie so klü-
ne sein/das sie nicht lästern von deswegens
weilich Christi Lehre vnd Meynung
folge/was werden sie dann nicht thun
mit den armen gefangenen Weibern / mit
welchen sie ihres Befallens verfahren darf-
fen/vñ das noch vnder dem statlichen Ti-
tul der Gerechtigkeit? zu deme / weil sie so
schlecht vnd ohn vorsichtig seind / das sie
mir das jenig vorwerffen dürfen/welches
mir eben Wehr vnd Waffen an Hand gibt/
sie darmit darnieder zuschlagen / oder sie
ihres vnzugs zu vberweisen / was werden
sie doch für statliche Rathschläge in dieser
hochwichtigen Zaubersache/darin auch die
allerklügeste vnd hochverständigste / sich
nicht richten können / sünden oder geben
können.

gerechtigkeit / oder irthums beschuldiger wolte.

3. Daher es kompt/ das wann sie etwan eine Fabel oder alt Mährlein von Zaubrischen hören/oder vernemen das eine oder andere dieses oder jenes auff der Folter außgesagt/so nehmen sie dasselbig nicht anders auff/alsi was ein Evangelium wehret/ vnd lassen sich den Ehffer ehe einnehmen/ ehe dann sie den Grund der Wahrheit wissen/da heists so bald/ein solches Laster muß man nicht dulden/ es ist allenthalben voll von diesem Herengeschmeiß/da müsse man ja nicht feyren/sondern alle macht gebrauchen/das man diß Gift hinweg reume/ vnd was der reden mehr seind: Vnd weil sie fromme vnd schlecht seind / können sie die Gefahr so darbey vnderlaufft nicht begreifen.

4. Ach ihr liebe Heilige vnd fromme Leuthe/ihr meinets zwar mit dem gemeinen Nutzen sehr gut/aber soltet ihr wissen was offmahls für Bosheit/ vnd Ungeschicklichkeit / bey denen / so mit diesem Process vrbgehen/sürgebet / ihr würdet außser allem zweiffel mit ewerm Lehrmeister Christo ruffen: Lasset beydes wachsen bis zur Zeit der Erndte. aber diß könnet ihr nach ewerer einfalt nicht vernemen.

II.

5. Die zweyte Art dieser Leuthe seind die Juristen vnd Rechtsgelehrten/vnd zwar allein die jenige/welchenach dem sie allgemächlich mercken / das ein guter gewinnst darauff siset/in deme dieser Process fort getrieben werde/lassen sie sich gar bald darzu bestellen/vnd also machen sie ihren Herren allerhand bedenecken/was ihnen darauff

stehen würde/im Jahr se nit auff das Laster mit allen ernst inquiriren/ vnd ist niemand der da verstehen oder merckelönne/was diese Leuthe hierunder suchen.

III.

Drittens ist das unverständige Mißgünstige vnd boshafte Pöbelvolck/welchs wann es sein Mährlein anders nicht fühlen kan/serne feindselige offecten mit Lästern vnd schmähen herfür thut/oder auch seine Wäschhaftigkeit zu anders nichts als andere Leuthe durch die Hechel zu ziehen/anzuwenden weiß/vnd das ungeschewet vnd umbsonst: Was wird man dann wohl verständiges vnd mit gutem gewissen hören können/ wann nicht vor allen dingen/ solche öffentliche schmach vnd lästern auffsernstlich abstraffen/wird aber hiervon folgt hierunder bey der 34. Frage. Diß habe ich allhie nur kurglich erinnern wollen/ das es bey dem gemeinen Mann nunmehr dahin kommen/das wann nicht eine Dbrigkeit / auff ihr nichtswürdiges Geschrey so bald zu plaket/ fängt/ fohert/ vnd brennet/so muß sie hören / das ihnen entweder vor ihre selbst eygene Persohn/ oder vor ihre Weiber / oder Freunde bang sey/oder sie seyen von den Reichen bestochen / die fürnembste Geschlechter in der Statstehen mit der Zauberey behaft/ man könne sie doch bald mit fingern zeigen/ der halben wolte man nicht dran/vnd was des dings mehr ist/darab man die Bosheit/ Neid vnd Mißgunst der Leuthe/handgreifflich erkennen kan/soll man nun derselben gegen einander glauben/wan sie sich vndereinander also tseln vnd holshippen/ da sie doch ihrer Dbrigkeit nicht schonen/sondern sie ohne einige Bruch lästern dörfen.

Vnd

8. Vnd wolte Gott/das nicht auch vnder den geistlichen vnd Kirchen dienern / darvon ich droben num. 1. meldung gethan / einige gesunden würden / die dergleichen Geschrey des Übels vber die Obrigkeit / gut heißen/da sie billig diejenige sein solten/ die demselben solten wehren.

IV.

2. Endlich vnd zum vierten / sagt man das es die sein sollen/welche nach deme sie selbst mit dem Zauberer Laster behaftet seind/ sie vor allen andern auff die Obrigkeit tringen/vnd klagen/das man so langsam bey diesem Wesen verfare/vnd dieses thun sie darumb/das man desto weniger einen verdacht auff sie werffen möge: Wie sich dann an vielen Driben zugetragen / das dergleichen eyfferige antrieber / nach deme sie hernach besagt gefangen/gefoltert / vnd neben andern verbrennet worden/bekennet haben/dessen Exempel wehren ohnfern zu holen. Das sie eben von deswegen / auff das Hexen brennen/so hart getrungen hetten/damit man ja nicht Bedencken möchte/das sie damit beschmeisset wehren.

10. Darnhero dann ohnlängst hin einer von den Inquisitoren oder Commissariis gesprochen: Weil er dieser gleichen Exempel viel erfahren/ihme nunmehr diejenige/welche also hefftig vnd eyfferig / auff den Hexen Process trieben / nicht wenig verdächtigt vor lähmen/vnd das hat derselbe gesagt vnd sagens andere mehr / ich aber darffs nicht sagen / ich mache aber gleichwohl diese kurze schlusrede darauf: Es haben dieser anreiber viele/ja vnzehlich viel/ sich hernacher selbst vor Hexer bekennet / vnd seind darauff verbrennet worden / so seind dann dieselbe entweder / vnschuldig/

in deme sie von andern auß Haff vnd Meid/ oder sonsten fälschlich besagt worden / oder schuldig gewesen: Da sie nun vnschuldig gewesen/so erscheinet daher / wie sein bey dieser Sache procediret werde / in deme man auch der vnschuldigen (vnd zwar deren nicht wenig) nicht verschonet: Wo haben doch die Gelärthen/welche Fürsten vnd Herren hierbey Raths fragen/ihre Gedanken / das sie nicht einmahl vmbkehren? Seind sie aber schuldig gewesen/die solcher Gestalt hingerichtet werden / wie wolte man sich dann nach so viel erlebten dergleichen Exempeln / nicht leichtlich zum verdacht / gegen solche eyfferer bewegen lassen? Vor meine Persohn halte ich gänglich vnd vngezweifelt darfür / das obiggenelte Inquisitores welche dem Tannerum des Feners würdig geachtet / selbst Zauberer gewesen seyen / vnd also vnder diese letzte Art der Inquisitoren gehören. Vnd zwar mangelt mirs dißfalls an indicien vnd anzeigungen nicht / die ich aber von deswegen allein verschweige/damit ich die Obrigkeit nicht jr mache / noch mich in Handel einmische / so meines Ampts oder stands nicht seind.

Vnder dessen mögen Fürsten vnd Herren zu sehen was sie thun/vnd mögen/was sie vnder dem Schein der Justiz/zu diesem schweren Werk angetrieben werden / zu sorderst die Geister prüfen/ob sie auß Gott seyen. Ich bins nicht allerdings in abreden / das man das Vntraut außgehen solle (ob zwar etliche von den grossen / doch auß Vnwissenheit meinen/man müste bey dieser Sache frey blind zu gehen) aber also wann man nemblich das Vntraut

erkennen / vnd es ohne Gefahr des Wehkens absondern kan. Wir haben das Evangelium in handen / wollen die Aemptleute vnd Räthe/solches nicht lesen/werden sie vielleicht auß vorwitz dieses lesen/was ich allhier schreibe/derhalbē wiederhohle ichs so offmahls / das dieses des Herrn Christi Befehl sey Matth. 13. vers. **Das wann Gefahr sey/das man mit dem Unkraut / auch den Weisen aufrauffen möchte / man lieber das Unkraut stehen lassen solle.** Diese worthe seind entweder Befehls worthe/ oder schlechthin ein Rath / seinds Befehls worthe/so wird derselbe es schwerlich zu verbüssen haben/welcher darwieder handelt/ists aber ein blosser Rath / so mögen Fürsten vnd Herren/wer sie auch sein mögen/sich wohl vorsehen/das wann sie ja bey diesem Werck einigen Rathgeber zu lassen wollen/sie diesen Rathgeber Christum für andern hören vnd folgen.

13. Darmit ichs aber hierbey ein Ende mache/so will ich zum Schluß noch etwas erinnern/welches ich in acht genommen/vnd notirens wohl werth ist. Ihrer viele welche in ihren Stätten vnd Dörffern die Inquisition gegen diß Laster so hefftig anstellen/vnd vor sich fromb vnd derwegen sicher seind/die nehmen nicht in acht / das wann man der Folter zu viel raumb gibt/vnd ohnenachlaß auff die besagungen tringet/wordurch dann der Process nach vnd nach continuiert wird/nochwendig erfolgen muß/das die reize endlich auch an sie kommen werde / sintemahln (wie droben angeregt) diesem Werck kein ende zu finden / biß das alles verbrandt ist. Wann die

selbe nun hernach sehen vund vernemen müssen/dz sie auch besagt seind/vñ darauff gefangen werden/alsdann thun sie erst die Augen auff / vnd beweinen ihr Landt / aber zu späth/sintemahlen je hefftiger sie vormahls gegen die Zauberschen gewesen / ja ärger hält man sie alsdann/als welche vnder einem solchen Eyffer/ihre Dubenstück hatten vermänteln wollen.

Das nun dieselbe/nach deme man sie mit vnleidlicher Marter vnd Pein dahin getrungen / das sie vber sich bekennen müssen/mit den andern in der Aeschen aufffahren/sterben zwar sie neben dergleichen andern vielen/vnschuldig dahin/ gleichwohl aber durch Gottes gerechtes verborgen Gericht / von deswegen verlacht / weil sie sich durch ihre vnordentliche Affectē dahin verführen lassen/das sie ihre Zunge zu anderer Leuthe verunglimpfung / Todt vnd vndergang/mit grosser Ungefügigkeit Mißbrauch hatten. Wer dieses nicht weiß/der sehe sich vor.

Vnd daher kompts/das nunmehr etliche vornehme grosse Leuthe / nach deme sie diesen possen mercken/vnd dergleichen Exempel mit ihreu Augen sehen/ihren Herren zu den Heren Processen nicht viel raten.

Die Italianer vnd Spanier / welche von Natur tieffsinniger seind / die sehen gar wohl/das wann sie vns Deutschen folgen solten/sie eine vnzehlbahre mänge vnschuldiger Leuthe in diesem Handel mit ein schlechten würden / thun demnach recht vnd wohl daran / das sie sich dessen enthalten/vnd vns allein diesen bolum vnd brocken verschlingen lassen / als die wir viel lieber vnserē Eyffer raum geben/als vnseres Gesetzgebers Christi Gebott folgen wollen.

Die

Die XVI. Frage.

Wie man sich bey den Hexen Processen vorsehen vnd hüten könne / daß die vnschuldige vnd Frommen ohne Gefahr bleiben?

I. R. **S** Emselbigen wird man keiſſig vorkommen/wann man nachfolgende Cautelas oder warnungen beobachtet.

I.

Vor allen Dingen müssen Fürsten vñ Herren sich vorsehen/dz sie zu diesen schweren vnd hochwichtigen Sachen / tüchtige qualifizierte Leuthe erwählen / wollen sie solche haben/so müssen sie sehen / daß sie wohlgelärth/klug vñ vñ verständig/

1. Fromm/ Barmhertzig vñ Sanfft mätig seyen / damit sie nichts vngeſchicktes vnvorsichtiges / oder auß Bosheit grausamb-oder vngeſtümigkeit/ begehren/ vñ dieses darff keiner Anſlegung.

2. Ich klage zwar hiermit niemanden an/ aber daß kann ich gleichwohl von ehrlicher Inquisitoren vngeſchicklichkeit ſagen/ daß ich mich offermahls verwundere/ daß sie so schlechte ſolgerungen auß einigen Dingen ſchließen / vñ daß sie offermahls so leichtfertige nichts ſollende argumenta an ſtatt wichtiger Gründe zu Warck bringen / vñ ſie hingegen diejenige argumenta, so an der beſlagten Seiten/ mit ſattſamen Gründen vorbracht werden / so gar verichten / daher es dann auch kompt / daß wann man ihnen nur das geringſte mit guter Vernunfft einredet/ ſie entweder verſtammen / oder ſich vnñis darüber machen/vñ nicht leyden können/ daß man dieſe Sache der Vernunfft oder Kunſt rechtens nach examiniren ſolle.

Ich kann aber auch dieses nicht rathſamb finden / daß wann man bey dieſem Process den weltlichen Commiſſariis auch einen geiſtlichen beordnen wolte/ man eben einen groſſen Doctoren oder Praelaten dazzu erwählen ſolte / welcher ein groſſes anſehen Nahmen vñ Titel führet/ zumahl wann er etwas vngeſtumb vñ ſtols ſein möchte/ auß Verſachen.

I.

Weil für ſolchen Leuthe andere ſich fürchten/ vñ ſchweren müſſen/ ſo können ſie leichtlich erhalten waß ſie wollen/ vñ waß ihnen nuhrend gelüſtet/ vñ darff ſich ihnen niemande kühnlich wiederſehen / weil man beſorget/ man möchte ihme dadurch ſie die Praelaten oder ihre Herren vber den Hals laden.

II.

2. Dieweil bey ſolchen Leuthe offermahls die Geſchicklichkeit vñ der Verſtand bey weitem so groſſ nicht iſt/ als wohl ihre gravitet, Würde vñ Titel mit ſich bringen.

III.

3. Seind aber enyige vnder ihnen ſonſten wohl qualifizierte, ſo werden dieſelbe ſich dennoch nicht bemühen / eine gewiſſe Erfahrung darüber einzunehmen / ſie werden ſich beſchweren die Kercker vñ Gefängnuß zu beſuchen / die Arme verhaſſete freundlich anzuſprechen/ ſie in ihrens ſchlam vñ geſtanc/darin ſie offermahls liegen zu tröſten / vñ mit dergleichen verächtlich ſcheinenden Sachen ſich zu bemühen/ ſondern ſie werden das alles durch frembte Ohren hören müſſen / vñ waß alſo dieſelbige ihnen nach ihren affekten vorbringen werden / daß geſchehen / oder nicht geſchehen ſein ſolle / das werden ſie glauben

glauben / welches ihr Fürst eben so wohl
als sie hett thun vnd verrichten können.

IV.

6. Weil dieser gleichen Leuthe / zu gegenwertigem Handel / zu anders nichts thun / als daß allein die Vnkosten desto grösser werden / darüber bereits allenthalben grosse Klagen fallen / so gar d^r fast ein Sprichwort darauff worden / die armen hettten nunmehr allgemach Hoffnung / daß die Inquisition ein Ende nehmen werde / weil darzu keine Mittel mehr zur Hand sind.

V.

7. Weil wann solche grosse oder hochgelärche Prelaten etwas vngestümb vnd hitzig seind / dasselbig dreymahl länger ist / als wann eine solche / oder auch wohl eine grössere Vngestümmigkeit / bey einem andern / der von geringerem ansehen vnd Gewalt ist / sich finden läst.

II. Caurela.

8. Muß man mit allem fleisse dahin trachten / daß man solche Richter oder Inquilitoren bekomme / welche nicht allein nach aufweisung der Rechte / sondern auch nach anleitung natürlicher Vernunft / in zweifelhaften Fällen / vnd da man ein Ding nicht gleichsam mit Händen greiffen kan / ehe die auflegung vnd den Beistand / welcher zu des Beklagten bestem aufschlägt / als welcher gegen ihne gedeuret werden möchte / gelten lassen.
9. Es ist nicht zu glauben / wie hoch man sich in diesen Puncten / hien vnd wieder verlauffe / vnd kan ich vor meine Person nicht sehen / wie die natürliche Willigkeit / einigen Platz mehr finden solle / sintemahlen männiglich gegen die arme gefangene dermassen wüthet / daß alles dasjenige / was ih-

nen nur einiges Siens (es sey von wehm es wolle) zu wieder anbracht wird / dasselbig so bald güldig vnd recht sein muß / was aber hingegen ihnen zum besten / vnd zu bezeugung ihrer Vnschuld (wie vnd von welchem vnd mit was Grund / das auch geschehen möchte) vorbracht wird / daß alles ist vergeblich vnd vmbsonst / vnd wird aufgelachet / nicht anderst / als wann man jederman kühnlich beschuldigen / vnd niemanden entschuldigen müsse.

Vnd scheint also / daß es diesen Leuthen 10. vmb nichts anderst zu thun / als daß sie diejenige / welche sie einmahl gefangen bekommen / schuldig machen / da sie das zu wegen bringen können / so frewen sie sich vnd triumphiren / selts ihnen aber / vnd trägt sich zu / daß eines oder ander Vnschuld an Tag kompt / vnd offenbahrt wird / da rungen sie die Stirne / Muffen vnd Murren darüber / seind vbel zu Frieden / vnd könnens nicht verdamen / daß sie sich vielmehr darüber erfrewen solten. Ist das der natürlicher Willigkeit (ja ist das der Christliche Liebe) gemäß? Wo haben Fürsten vnd Herren ihre Augen / daß sie dieses nicht sehen / oder wann sie es sehen vnd wissen / wo ist dann ihr Gewissen / daß sie solchen Leuthen / das Schwert der Gerechtigkeit anvertrauen? Ich muß allhie erzehlen / was ich newlich hörte: Ich hielt einen vornehmen Mann diesen Puncten vor / vnd erinnerte ihn daß er sittsam vnd mit gutem bedacht / bey dieser verwickelten Sache gehen / vnd nicht weniger dahin sehen sollte / wieder Beklagte entschuldigen / als auch wie er angeklagt werden möchte / vnd daß er demnach nicht ehlfertiger sein müste zu fangen / als auch loß zu lassen / nach dem nemblich ein jeder / sich

recht

rechtmässiger Weise / vor oder durch die
tortur purgiret vnd entschuldiget hette.
Derselbe gab mir zur antwort / daß er allzu
bestrig von seinem Fürsten getriebe worden/
auff daß ich arffeste darinn fort zu fahren/
vnd wehre des befehls vnd treibens kein
Ende / ja der Fürst dörfte ihne bald selbst
in verdacht ziehen / daß er diese Lasters nicht
rein wehre / wann er nicht streng gnug da-
rinnen fortführe. Vorüber ich mich ver-

11. wundert vnd bey mir selbst gedacht: Solte
wohl in Teutschland ein Fürst gefunden
werden / deme es gleich viel Geldre / wie
recht vnd billig man bey diesem Handel
verfahre / wann man nuhrend frey scharff
vnd strenge darmit vmbgehe? Daß kann
ich nicht glauben / vnd weiß daß kein Fürst
also gesinnet seye.

12. Vnd wann schon einiger Teutscher
Fürst also gesinnet wehre / solte dann wohl
derselbige solte Teutsche Diener haben /
welche wieder ihr eingene Consciens vnd
Gewissen den Process führen / nuhrend al-
lein darumb / daß sie ihren Herren nicht zu
wieder handeln?

13. Wann ich ein Fürst wehre / könte ich
mir vbel einbilden / daß diejenige mir ge-
trew sein würde / die ihr eygē Gewissen vnd
seligkeit nicht mit besseren trewen meinen /
vnd nicht eines herauf sagen dürffen / daß
wie hard sie auch von ihren Herren getriebe
werden / sie dennoch anderst nicht Proce-
diren wollen / als wie sie solches in ihrem
Gewissen vor Gott verthädigen können.

14. Es sey diesem Handel wie im wolle / so
fürchte ich dieses sehr / daß man in einem
grossem Theil Teutschlands / kan einen einzigen
Richter oder Commissarium findē werde /
der sich so sehr bekümmere einen vnschuldi-
gen zu finden / als einen schuldigen / oder der

sich hoch angelegen sein lasse / die befundene
Inschuld zu vertheydige / als er sich bein-
hee eine Brigkeit bekänntniß ohnerachtet / da
man sie mit der tortur herauff gepres-
hat / zubehaupten. Gott gebe daß ich liege /
ich habe vnd behalte diesen grüdt festiglich /
damit ich mich bisher allzeit selbst über-
winde / daß dieß Werk nicht recht getrieben
werde / vnd daß Fürsten vnd Herren dar-
bey in ihren Gewissen nicht si. her seyen. "

III. Cap.

Muß man alles daß ienig auß dem 15.
Mittel raumen / da man einen verdacht
auff haben kan / daß es die Commissarie
oder Richter verführen möchte / damit
nicht die Gelegenheit diebe mache. Exem-
pels weise soll vnd muß man denselben et-
nen Gewissen Soldo oder bestallung ma-
chen / vnd ihnen nicht gestatten / daß sie von
jederm Haupt oder (wie sie es fast In-
christlich nennen) von jederm Stück deren
die hingerichtet werden sollen / ir gewisses
Geld nehmen.

Dann beneben deme das dieses an sich
schendlich vnd Henckerisch vnd demnach
in der P. Halsgerichts ordn. Carol. V. art.
205. bilig verbotten ist / als kans auch an-
laß vnd Ursach geben zur vngerechtigkeith /
in deme sie Commissarius lieber mehr als
weniger schuldige zu haben begehren möch-
ten.

So wolte ich auch Fürsten vnd Herren
nicht rathen / daß sie der verdampten Güter
Confisciren / oder zusich ziehen solten / dan
es fallen vnderm gemeinen Mann / aller-
handt reden darvon / vnd dörfen sagen /
daß kein besser bequemliches / vnd sicheres
Mittel seye Reich zu werden / als vom
Brandgeldt: Darumb solte es Fürsten
vnd Herren wohl eintragen / wann man

den verdacht des Zauber Lasters / auf den Dörffern in die Städte vnd vnder die reichste Burger außseen oder planken möchte: Item daß etliche Inquisitores bey ihren Processen Häuser zu barben / vnd sich statlich zubetragen angefangen: Es werde ihnen vnswor er fallen / auff diese Weise auch Aecker vnd Mayerhoffe an sich zu bringen / vnd dergleichen.

Ob ich nun wohl weiß daß dergleichen redē / bisweilē mehr auß leichtfertigkeit / als mit warheit außgestrewet werdē / so wehre es doch besser / daß man solchen schwāshafften Leuthen alle materi zu Lästern benehme.

77. Bey jenem Inquisitore kam ich mir schwerlich einbilden / daß die Liebe Berechtigtheit ihren Junffern. Kranz behalten / welcher als er durch seine Leuthe etliche Barben wieder die Herren hefftig erbittern lassen / vnd darauff von ihnen zum Commissario ersucht würd / er sich auch dazumillig erbotten / vnd daß er die Gifft außtilgen wolte / zugesagt / etliche voran geschickt / welche von hauff zu hauff / eine an scheinliche stimmē erhoben / vnd ihne zu lock oder Luderzelt Pro arrha zubrach haben. Nach deme er nun diese arrham empfangen / vnd darauff an das bestimbre Drth kommen / vnd einen oder andern actum gehalten / vnd darbey den gemeinē Mann / mit erhellung der schrycklichen Mißthaten / so die hingerichtete Persohnen theils begangen / theils zu verrichten im Werck zu haben bekennet hetten / gar auffrührisch gemacht / sich auch darbey angenommen / als wolte oder müßte er anderst wohntreisen / inmittelst aber durch besagte seine außheber besteller herte / daß er auß einē Reissen verhindert / vnd damit er zu Aufstörung des vbrigen Vnkrauts / ja blesbe / eine newe

arrha oder handpffenning vor ihm gesamblet werden möchte / er solches abermahls angenommen / vnd nach dem er solcher Gestalt dasselbig Dorff außgefegt / hat er sich da dann an ein ander Drth begeben / vnd diß sein Kunststücklein daselbst ebenmäßig ins Werck gesteller.

In Warheit ich vor meine Persohn halte dieser gleichen exactiones vor eine allgemeine Reichssteuer oder schakung / vnd wundert mich daß Fürsten vnd Herren dieselbe ihren Commissarius , vnd daß Käys. May. dieselbeden Fürsten vnd Herren gestatten? Zumahlen / weiln hierdurch dem gemeinen Mann newe materi zu Lästern gegeben wird / nach deme einer oder ander zu dieser Schakung wenig oder viel beystewret / dann diejenige die nicht reichlich hergeben / müssen hören / daß sie die Justiz nicht gern gefördert sehen / fürchten ihrer selbst oder der ihrigen / gibt aber etwa einer hierzu von dem seinigen mehr vnd freygebiger als andere / so sagt man: ja dieser gibts frey herauß / daß man nicht meinen soll daß er der Mann sey / der er doch ist.

IV. Cautela.

19. Dieweil man schwerlich solche Leuth haben kan / welche zu Gerichts Persohnen geschickt / vnd züchtig seind / benantlich Sälärlich gnug / vnd fromm gnug. vnd ob man deren schon haben möchte / man denoch zu besorgen / daß weilvnder den Gerichten vnd Processen ein grosser vnderscheidt befunden wird / dadurch leichtlich ein ärgernuß entstehē / vnd das gemeine Wesen / in eine verwirrung gerathē möchte / vorab weil auch bey diesem Laster täglich newe Beschwerlichkeiten vnd bedencken vorfallen / davon man vor diesem nicht gewußt / vnd die auch in der P. Halsgerichts

Ordnung/nicht erörtert seind/noch darauß erörtert werden können.

20. So wehre zu wünschen das Kayf. May. von newe eine solche peinliche Halsgerichtes Ordnung ins ganze Röm. Reich Publicire/ertheile/darinnen von alle fällen/so bey diesem Laster begehen / fairsamer vnderricht zu finden / vnd man also nicht Noth haben möchte/des Richters oder der Inquisitoren discretion vnd willführ/viel anheim zu stellen.

V. Cautela

21. Weil aber Kayf. May. mit andern hochwichtigen Reichs vnd Kriegsgeschäften beladē ist/dermassen das sie zu verfassung einer solchen reformatio verhindert wird/so wehre es wohl gut/vnd hochnützig/ weils eine Sache ist welche Fürsten vnd Herren/ vnd dero Rätthe Amt vnd Gewissen betrifft/vnd ihnen demnach zu befördern obliegt / das wann mittelst einige Fürsten vnd Herren/einer allgemeine Inquisition oder Process/ gegen das Zauber Laster anstellen wollen/ dieselbige ehe daß sie zu solche wichtigem vnd schweren werck schreiten/ zu forderst eine fonderbare gewisse peinliche Practicam vnd Process stellen: vnd solche demnach allen ihren Richtern/wie in gleichem auch den Reichswäthern / die man den armen Sündern beyordnē will/ übergeben/ vnd solcher fleißig vnd eygentlich nachzuleben ernstlich anbefehlen lassen.

22. In massen dann dergleichen Praxin oder formular als hochnützig Delt. li. 5. disquit. magic. append. 2. quart. 4. 1. & Tanner. de iustic. disput. 4. quart. 5. dub. 3. num. 81. vnd dieser Zeit viel andere Gelärthe vnd Geistliche Männer/welche diesem Hexenwerck gar fleißig vnd embsig nach gedacht/ von Fürsten vnd Herren insändig erfor-

dern. Vnd eine solche Practica ist vmb so viel desto nothwendiger / dieweil derjenige Process/den Mann zu diesem Zeite bey diesem Werck an vielen orten führt / nicht taug / vnd wann schon derselbig zum öfters von gelärthen Männern in einem oder dem andern gescholten / vnd die vnbilligkeit desselbigen auß den Rechte/oder mit vernünftigen Gründen/oder auch mit beyden bewiesen wird/haben sie doch mehr nicht davon/als das sie von den Richtern oder Commissariē diese vngeschickte lächerliche Antwort darvon tragen: **Disi ist vor Disi mahl also die gewöhnliche Manier zu procediren:** So nū aber das Recht vñ die billigkeit / an der Practica ot erhebung des Rechts hanget/so muß man in peinlichen Sachen / nothwendig eine solche durchgehende Practicam machen / darauß so wohl die verständige/vnd gewissenhaffte Männer/als auch nächst berührte vnerfarne vnd vngeschickte Richter/sich künlich beziehen können.

VI. Cautela.

Zu auffrichtung nun oder verfassung einer solchen peinlichen Ordnung vnd Processus. müssen nicht allein Juristen vnd Rechts gelärthen/sondern auch Geistliche vnd der Arzenei erfarngebraucht/vnd ihre Meynung vnd erklärung darüber eingeholet werden/vnd kann diß Buch viel an Hand geben/so darzu dienlich sein wird/vñ wann nun solche Ordnung zusamen getragen / mußte sie zu forderst etlicher hohen Schulen/zu examinirē vnd zu disputirē übergeben/dem nächst ins Werck zu stellen/den Richtern vberreicht/ vnd demselbē darbey befohlen werden / das wann ihnen etwan innerhalb eines Jahrs frist / einige neue difficultet , so in berührter Ord-

nung / rechtlichen Aufschlag. Noch nicht hette vorkommen / oder sonst dergleichen was / so nachmah! hin zu. oder abzhun / zu endern zu mindern oder zu mehren wehre / sich eruegen möchte / sie solchs in allwege zu wiesen mache müste / damit mā das selbstig ferner in Berathschlagung ziehen vnd forters der Ordning bey oder abthun könne.

Solcher Gestalt hörte man ein vollkommenes Werck zu wegen bringen / vnd wehre zu hoffen / daß wann wir an vnserem Orte / daß vnserige thun werden / der Allmächtige Grundgütige Gott ferner die Gnad verleihe werde / daß wir den richterkul mit vnschuldigen Blut nicht besudlen dürfen.

24. Sonsten aber vnd dafern Mann anderster nicht procediren wird / als eine Zeit hero hin vnd wieder geschehen. Ist / vnd dafern man nicht mit allem fleiß auff thunliche bequeme Mittel / vnd verbesserungs Puncten gedentzen wird / so kan ich keinem Fürsten vnd Herren / mit gutem Gewissen / anderster Rathen / als daß wann er etwan den Heren Process angefangen / er denselben wieder Cassire vnd auffhebe / oder da er so weit noch nicht kommen / daß er dann denselben anstehen lasse / vnd daß darumb: Weil offenbahr dz viele vnschuldige Menschen mit herhalten müssen / deren Blut ohne zweiffel in den Himmel schreyen würde. Vnd das ist / was ich ohnlängst hin / als ich vber diese Sache befragt würd / zur Antwort gegeben habe: welche anders rathen / die wissen entwed er nicht / was hierbey vorleufft / oder aber sie selbst thun daß jenige worüber ich klage / vnd hierunden ferner Klagen werde.

25. Es scheint daß der jenige / nicht vbel

darvon gered / der da am nähernahl gesagt / man könnte / den vielfaltigen allgemeinen irthumben / die bey diesem wesen vorlieffen / anderst nicht abhelffen / oder vorkommen / als dz man an die höchste Justiz / dē Gottesfürchtigsten Vatter Teutscher Nation Kayser Ferdinandum den zwenften des Nahmens eine Supplication einstellere / damit ihr Kayf. May. den Obriqkeiten befehlen möchte / so lang mit diesem Process inzuhalten / bis sie zu forderst Ihr. Kayf. May. klärlich berichtet hetten / wie sie solche Process anstellerten / vnd führen lieffen / vnd daß inmittelst niemanden verbotten / oder nachteylich sein möchte / seine gravamina oder Beschweruissen vorzubringen.

VII. Caut.

Die weil aber auch viele darvor halten ^{26.} daß von dieser Ursach wegen viele ihnen bey dieser Sachen ein Gewissen machen / die weil Richter vnd Commissarien / deswegen vngestraft durchgehen / so sollen Fürsten vnd Herren daran sein / daß sie sich ihrer verbrechen erkündigen / vnd da sie (Exempels weise) in erfahrung bringen / daß sie jemanden ohne genugsame indicie oder anzeigungen / haben soltern lassen / sollen sie dieselbe dahin anhalten lassen / daß sie ihnen den beleidigten nach aufweyhung der Rechten / vnd der Vernunftmäßigen billigkeit / ein satisfames gemügen vnd erstattung thun : Wann solches geschicht vnd sie also merken werden / daß ihnen ihre fahrlässigkeit / vnd vnachtsambheit / nicht vngestraft bleibe / werden sie ihnen die Sache / mit grosserer vorsorg / fleiß / vnd nachdencken / angelegen sein lassen / vnd vns also die forcht der Gefahr / darvon wir droben

ben

ben gesagt / entweder gar benehmen / oder doch guten Theil lindern.

27. Vnd in Wahrheit ist kein bessers Mittel zu ergreifen/als eben dieses/wie dann auch viel vnschuldige arme Menschen / mit ohnendlichen seufftzen/dasselbige bissher gewünschet haben: Aber wo ist ein Fürst/oder Herr/der es zur Hand nimbt / oder wo seind die Leuthe / welche Fürsten / vnd Herrn/dasselbig an Hand geben.

Es ist noch nicht lang / daß mich einer schalt/vnd außlachte/das ich mir in Sinn ziehen: Oder einig Hoffnung machen dürffte / daß es noch darzu kommen solte/ daß man auff dergleichen fehler/oder verbrechen / der Commissarien inquiriren würde. Ich weiß nicht obs dem also sey/ solte im aber (wieder verhoffen) so sein / so wehre ein solcher vnseiß / vnd nachlässigkett/an der hohen Obrigkeit/nicht zu loben.

Ich muß hiermit anziehen / was sich in newlicher Zeiten/in diesem Fall zugetragen.

28. Zween Eddelleuthe / welche ich wohl nennen kan/in bey wesen unterschiedlicher Fürsten/als dieselbedem frey gestellet / vnd zugelassen / ihre Meynung von ertlichen Herren Inquisitoren heraus zu sagen/ertliches Mundes/dis Urtheil gefallen: Mann solte ihnen nur Commission auff tragen / so wolten sie gegen diese Inquisitores , also bald mit eben der manier, indicien vnnnd peinlichen Fragen/deren dieselbe sich bisher gegen andere gebraucht / procediren, vnd wann sie dieselbe alsdann nicht in continenti als Zauberer / darstellen würden/so wolten sie den Frevel mit ihrem eygenen Kopff bezahlen.

29. Vnd dasselbig will ich auch vber mich nehmen / vnd sage öffentlich / daß wann

man mir nuhrend/die öffentliche peinliche acta , wiewohl man nicht alles darcin bringt/zu durchbletern geben würde / ich weisen wolte/das sie allenthalben/voll fehler vnd Irthumben stehen. Aber was nuktis? Fürsten/vnd Herren/haben dasselbig vor diesem wohl gehört/vnnnd doch still darzu geschwiegen/ihre Reichtriger desgleichen/vnd schweigen auch/was wirs dann wohl geben? Solts wohl Gott nicht sehen?solte er den vnschuldigen seufftzen nicht achten?

Die XVII. Frage.

Ob man auch denjenigen: So dieses Lasters halben / eingezogen werden / ihre defension , vnd Schutzwehr/vnd einen Advocaten zu gestatten schuldig seye?

Ich schämemich zwar dieser Frage/aber die Bosheit vnserer jetzigen Zeiten/ kann mich der schämbe entheben. Es haltens die vngelärthen (oder viel mehr die bosshafftige vngerechte Leuthe) darvor/sinnet nicht kaum jemand so vngelärth / oder vngeschickt sein kan/weil dis Laster sey eins vonden exceptis, oder außgenommencen/ daß man derentwegen darbey keinem gefangen/sine defension zulassen solle/aber was hierin der rechte Verstand seye/solches will ich mit einer zwiefachen Antwort / kürzlich erklären.

I. Antwort.

Wann man weiß / daß einer ein solch crimen exceptum, begangen habe/so wird nach Ordnung der gemeinen Rechten/dem Thäter keine defension oder Advocat^o ge-

stattet. Nach aufweisung cap. fin. d. hæret. in 6. l. quisquis §. denique C. ad L. Jul. Majest. l. per omnes C. de defens. civit. Dahero denn wann einer / oder eine/da er oder sie eingezogen wird / ein solch außgenommenes Laster / über sich nicht leugnet/sondern dessen gestehet / aber solches excusiren, oder entschuldigen will/als wann er (in gegenwertigem Fall) vorwenden wolte, daß es eine freye Kunst / oder vom Teuffel verführet / oder darzu gezwungen wehret. in solchem Fall man ihm seine defension, vnd den Advocatum abschlagen kan: Auf dieser Ursache: Weil dergleichen entschuldigen / als nichts würdig vnd verzeiblich / nicht angenommen werden sollen/insonderheit/da die Strafsamkeit dieses Lasters / durch den gemeinen Consens, vnd übereinstimmung der Doctoren vnd Rechtslährer/schon vorhin gnugsamb an den Tag gebracht vnd erkläret worden ist: Doch ist in diesem Fall keine Schwärheit / vnd hæfret auch unsere Frage darauff nicht/derhalb Antworte ich.

II.

2. Da man des Lasters / noch keinen gründlichen gnugsamen Bericht vnd Bewißheit hat/daß dieser oder jener/dasselbig begangen haben solle/daß soll vnd muß man nach gemeinem schluß / der Rechtsgelährten/dem Beflagten seine defension, vnd einen Advocatum zu lassen / wie zu sehen beyrn Clar. §. hæresis n. 16. Farin. quæst. 39. n. 109. & 167. wie es dan auch in criminibus exceptis also gehalten werden soll / inmassen dero vom Delicio angezogener Authoren, rechtliche Meynung ist / vnd das will auch nach dem Delrio der Tannerus de Justit. & Jur. disp. 4. quæst. 5. Dub. 3. nun. 76. wie in gleichem die Do-

ctores der Universitet zu Ingolstadt / zu Freyburg / zu Pavi, vnd Bononien. Wie auch die Scribenten des Mallei, Eimericus, Penna, Humbertus, Simancha, Bossius, Rolandus, vnd andere.

Aber was ist nöthig dithfalls / auff die 3. Authores sich zu beruffen / oder die allgemeine Sentenz/vnd Aufschlag anzuziehen/gleichsamb als obs nöthig wehre/diese Frage damit zu erörtern / gebens doch die natürliche Rechten (Wassern dann niemand verständigs dasselbig leugnen wird) dß du dich verthätigen mögest/so lang vñ viel/bis man dich einer vbelthat / überwiesen hat?

Derowegen da eine gefänglich ange-
nommen wird/vnd nicht gefirret ist das
Laster/dessen sie bezichtiget wird / ja entschuldigen/sondern darzu thun vnd auß zu führen / daß sie des Lasters nicht schuldig sey/so soll man ihro/ihre defensio in allewege zulassen/vnd ihro gleichmässig ein Advocatum, so gut sie den immer bekommen kan/gestatten/ja dß man ihr ein solches abschlagen vnd weigern sollte/fehlet so weit/dß man eben von dßwegen / daß dieses eine exceptum crimen ist/ihero desto mehr vnd eher dasselbig gestatten/ja ihro auch wieder ihren willen / auffringen solle / vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

I.

Weiles lächerlich zu hören ist/daß man sagt/es sey ein crimen exceptum, oder extraordinari Laster/ehe man weiß / daß der oder die jenige / die dessen bezichtiget wird/schuldig seye: Dann geseht / daß es ein exceptum/ein gretliches/ein abschertliches vnd versuchtes Laster seye/was folgt dann darauff/wann der Beflagte leugnet/daß er damit nicht behafftet seye / ja wann sie

ſie deſſen Laſters ſich ſchuldig bekennet / oder deſſen vberwiefen iſt / alſdenn magſtu ſagen / daſſ es except ſeye / vnd darinnen proceediren, wie ſichs bey dergleichen Laſtern gehöret / weil man aber annoch der That ungewiſſ iſt / ſo iſts faſt nârrich / die groſſe vnnnd Grausſambkeit / deſſelbigen anzujehen.

II.

6. Die natürliche Rechten bringens mit ſich / daſſ man niemanden ſeine rechtmäßige deſenſion, Rettung vnd Schutzwehr / auffſ beſt er immer kan / benehmen ſolle / alſo daſſ derjenige / welcher ſich ſelbſt nicht verthätigen kan / ſolches durch einen andern / der darzu am dächtiſten iſt / thun möge: Waſ nun die in der Natur gepflanzte Rechten zu laſſen / daſſelbe gilt eben ſo wohl in den exceptis, alſ auch in gemeinen Laſtern / wie droben ſchon angezeiget iſt: Iſts demnach ein vergeblich Ding / ſich vmb außſylige oder abfällige zu bemühen / da dieſelbe weder in den natürlichen Rechten / noch in der Vernunfft ſelbſt plag hat.

III.

7. Iſts dann im Recht der Natur gegründet / daſſ man keinem ſeine rechtmäßige deſenſion benehmen ſoll / ſo ſoll man einem dieſelbe / vmb ſo viel weniger abſtrecken / je mehr einer der ſelben vonnöthen hat / vnd je größer das Unglück / vnnnd die Gefahr iſt / darwieder einer ſich verthätigen will. Exempels weiſe: Bringens die natürliche Rechten mit / daſſ man mir nit wehren könne / mich gegen einem ſtreich / der mit einem Meſſer auff mich geſchicht / zu verthätigen / worumb nicht vielmehr gegen ein Kohr / oder Büchſe?

Auf welchem folgt / weil mit das natürliche Recht zu leſſer / mich wieder ein klein oder geringes Laſter zu verantworten / daſſ mit demnach zu mahlen nicht verwehret werden ſolle oder könne / mich gegen ein größeres / vnnnd zwar gegen diſſ abſchewlich Zauber Laſter / zu vertheidigen. Ja es folgt hierauf / daſſ je größer vnnnd größer diſſ Laſter ſeye / deſſen man mich beſchuldigt / je außſührlichere deſenſion, vnnnd je beſſere vnd tüchtigere Advocaten / man mir darzu geſtatten müſſe; vnnnd bleibt demnach darbey / daſſ man bey dieſem Proceſſ / von natürlichen Rechten wegen / niemanden ſeine Schutzwehr vnd Advocaten / verwehren ſolle oder könne.

IV.

Vnd ſolches erfordert auch neben dem natürlichen Recht / die Chriſtliche Liebe: Welche weil ſie alſo gekennet iſt / daſſ ſie dir nicht allein deine deſenſion nicht mißgönnet / ſondern dir vielmehr die Waffen zur Hand gibt / damit du dich ſchützen mögeſt / ſo will ſie zugleich / daſſ je größer die Gewalt oder das Unglück iſt / daſſ dir bevorſtehet / vnnnd welches du gern von dir abwenden wolteſt / je weniger ſie dich hindern / vnnnd je lieber ſie dir zu deiner Gegenwehr helfen / vnnnd deſto beſſere Mittel darzu an Hand geben wolte.

Auf welchem allem / dann dieſer mein Schluß ben ehret wird / daſſ man in den exceptis criminibus ja ſo wenig / vnnnd weniger alſ in anderen / jemanden ſeine verantwortung / auffſ beſte ihme immer möglich iſt vorzubringen / oder vorbringen zu laſſen / benehmen könne. Vnnnd daſſ demnach

10.
con-
cluſ.
Au-
thor

die

diejenige / so hierwieder thun / an den natürlichen Rechten / vnd der Christlichen Liebe selbst / sich mercklich vergreiffen / vnd also eine Todtsünde beghehen.

Solte nun wohl / bey einigen Fürsten / ein Nahts befehlter diener / so einfältig gefunden werden / der dieses nicht wüßte / oder so sorglos / daß er dasselbig nicht achtē solle?

Aber was geschicht nunmehr nicht? sin-temale auß ahn fürnehmer hochlöblicher Fürsten vnd Herren höffen / etliche Inquiritores, gefunden werden / welche nicht allein / die Päpstliche Bull / vnd bann / bey dem Nachtmahl verachten / in deme sie ohne des Apostolischē stubls sonderbahre erlaubnuß / ihre hände / an Geistlicher Geweyhete / Personen legen / sondern auch so lähn sein dörfen / daß sie dasselbig / auff solche em-dische indicia, deren sich die schüler schämen möchten / vorzunehmen / keine schew tragen / vnd damit dieselben / sich ja nicht verthätigen können / ihnen alle defension abschneiden / vnd daß heist / dann vmb der Gerechtigkeit willen geeyffert: Wann man mit Gewalt vnrecht thut / recht vnd Gerechtigkeit verkehret / vnd alle Geistliche / Freyheit / welche man billig vor alle Frevel schätzen solte / vber einen hauffen stößt: Da man nun den Geistlichen / vnd geweyherten Personen / solcher Gestalt / alle Mittel / sich zu verthätigē benimmt / also daß sie per fas & nefas es geschehe / mit recht / oder vnrecht / schuldig sein müssen / was meinstu wohl / daß man mit den Armen gemeinen Leuthen anfangen werden? Es verwundern sich viele darüber / daß die Geistlichen sich dessen angehörenden Orthen nicht beklagen.

V.

Damit ich aber die vngeschicklichkeit vnd vngereimbdheit / derjenigen zu Tage thun / welche da sagen / daß man in den criminibus exceptis, den gefangenen / keine defension, noch Advocatum, wie in andern Lastern zu geschēhen pflegt / gestatten solle / so wölle doch der Leser / vnbeschweret anhörē / wie sie hiermit verfahren / damit aber verhält sich also.

Klagt mich etwan einer Diebstals an / welches dann wärllich meinem ehrliehen Nahmen / ein grosser schandsteeck ist / so seind diese geschickte Leuthe / so bald her / vnd lassen mir meine defension zu / vnd wann ich mich selbst / nicht verantworten kan / so gestatten sie mir einen Advocatum, damit ich durch diesen Beystand / diesen schädsteecken abwischen / oder auflöschen möge.

Beklagt mich jemand / des Ehebruchs / dann ist die Schande noch grösser / vnd läßt man mir derowegen / abermahls meine defension zu / ob ich mich deren mit Recht / erwehren möge.

Klagt mich aber einer vor einen Zauber / oder Hexer an / so ist ja dieses ein schandt vber alle schanden / aber da verbeut man mir als bald / daß ich mich nicht defendiren, daß ich diese schandsteecken nicht auflöschen solle / auß Ursachen: Weil dieses daß aller abschawligste / schändligste / vnd gräwligste / Laster seye / daß nicht werth sey außgelöschet zu werden.

Wer ist nun so eines Steinharten Hergens / der vber diesem stattlichen schluff / nicht erseuffen solte? Welcher doch eben vielmehr / daß gestracke wieder spiel nach sich trägt: Sinthemahl / dieweiln diß Laster / dessen man mich beschuldigt / vber andere Laster /

Easter/die schmach vnd schände / so darauff
erfleust/ vber andere schanden ist/ so will mir
je in allwege gebühren/ mit desto grösseren
fleiß dahin zu trachten/ vnd die beste Mittel
vnd wege/ an Handt zu nehmen / wie ich
mich deren erledigen / vnd meinen guten
Nahmen Salviren möge.

14. Ich schäme mich Teutschlands / daß
man in einer/so hochwichtigen Sache nicht
besser/zu argumentiren, vnd zu vertheilen
weiss.

Was werden wohl andere Nationes
dazu sagen/die vnserer einfalt schon bereits
lachen/vnd spottet den Kinder/ soltens
ja erkennen/daß es vnrecht seye/ ihnen die
Hände/gegen eine giftige Schlange zu-
binden/daman ihnen doch dieselbe / gegen
eine ohnmächtige stöbe frey / vnd ohnge-
bunden läst. Ich muß allhier erzehlen/was
mir ohnlängsthin/ein vortrefflicher Mann/
der auch lange Zeit / das Richter Ampt/
bedienet hatte / erzehlet: Es war ein Fürst
(den ich so nicht nenn) welcher auch etliche
Jahre/den Hexen Process eysertig hatte
treiben lassen/ nun hat sichs zu gerägen/
daß vnder andern auch ein Geistlicher mit
gefanglich angenommen worden: Dessen
hat der Orden desselben Priesterthumbs/
sich angenommen/ vnd frist zur defension
gebetten/ aber der Fürst hat solchs aller-
dings abgeschlagen/ doch ermetten Richter
gefragt/ was ihne hierumb bedeuere? Als
nun derselbig geantwortet/ daß man ihnen
solchs in keinen weg abschlagen könnte/hat
der Fürst die Sache / auff eine Teutsche
Vniversitet verschickt / allwo er daß gleich-
mäßigen bescheid bekommen; hierüber ist
der Fürst vnwillig worden/vnd gesprochen:
Wann man solcher Gestalt einem jedwe-

bern/seine defension/zu gestatten schuldig
gewesen ist/ so kans nich fehlen/ daß wir
nicht vielen zu kurz gethan haben solten.

Ist aber daß nicht einer statliche Sache? 16.
wie viel seind wohl derselben Fürsten / vnd
Herren mehr / die auß eben dieser Ursache/
viele vnschuldige haben vmbgebracht / vnd
noch täglich hinrichten lassen? Gott hat
ohne zweyffel/die Zahl derselben wohl auff-
gemeret vnd versiegelt/vnd wird sie zu sei-
ner Zeit ans Gericht bringen.

Es mögen Obrigkeiten wohl zusehen/ 17.
daß sie sich nicht/durch den Justiz eyffer in
dieser welt/also anzünden lassen/ daß sie in
jenem Leben/davon brennen müssen.

Es solten Gelärthen / vnd verständige
Leuth/dasselbige Fürsten vnd Herren ins
angesicht sagen/vnd sich dessen nicht schew-
en/noch schämen/dann es ist die Warheit.

Diesen jedoch ohnerachtet/wolte hoch-
gnädiger Fürst/dz man schlecht hin bey dieß
Handel verfahren solte/damit nicht wans
anders giengte/er selbst bekennen müste/daß
er bis dahin vbel vnd vnrecht procediret
hette / bis ihne endlich einer mit diesen
worten gestillet: Man mußte von deswin-
gen nicht weiter sündigen/weil man vorhin
gesündigt hette / sintemahin man durch
vorgefunde/die folgende nicht bessern/son-
dern allein heussen vnd mehrten würde.

Die XVIII. Sage.

Was auß deme was hieroben ange-
zeigt ist / vor corollaria vnd Zu-
sage genommen werden können?

B. Ze nachfolgende / welche ob sie
zwar der Leser / ohne das im lesen
hette anmercken können/will ich dennoch die-
selbe

pul-
chrü-
simi-
le.

selbe dann er sie desto besser fassen möge/ in nachfolgende Ordnung setzen.

I. Zusatz.

1. Vnrecht ist/ denenjenigen welche sich verthätigen wollen / daß sie keine Heyen seyen / einen vorsprechen oder Advocatum, weigern wollen.

II.

Vnd zwar auß den besten / denjenigen welchen sie selbst erwehlen möchten.

III.

Da sie auch vor sich selbst / dasselbig nicht wissen / noch bedächten / soll man sie dieses ihres Rechts erinnern / vnd ihnen gut vnderrichte darzu geben.

IV.

Vnd soll man ihnen hierzu vielmehr behülfflich seyn / vnd darzu alle nötzige Mittel / zu kommen lassen / als sie daran verhindern.

VI.

2. Wann soll sich auch vielmehr erstrecken als erzürnen / wans zu Tage kompt daß einige gefangenen vnschuldig erfunden werden.

VI.

3. Je grösser vnd schwerer das Laster ist / dessen man beschuldigt wird / je höher vnd gröber sündigt derjenig / welcher dem Beklagten seine rechtmässige defension versagt: Vnd darumb sündigt dennoch derjenig höchlich / der solches bey diesem Laster thut.

VII.

4. Wann man die Beklagten zur Haft genommen hat / soll man ihnen etliche Tage Zeit geben / darinnen sie sich erhohlen / vnd bedencken mögen / wie sie sich auff's best defendiren können; vnbillig vnd vnrecht ist / dennoch / daß man mit den gefangenen /

also bald zur Folter zu entlet / auß Ursachen: Dann solche arme Leute / werden durch diese plötzliche veränderung / ihres Stats vnd Stands / ober die Maassen erschrockt / vnd bestürzt / also daß sie vor Verwirrung nicht bey sich selbst seyn / noch sich recht bestimmen können / wie sie sich am besten verthätigen möchten: Da doch (wie angezeigt) das natürliche Recht / vnd die Verunnfft selbst / ihnen dasselbig zu löst.

VIII.

Man soll vnd muß auch nothwendig / den Beklagten Copia der angeklagten vnd Beweischumbts / so gegen sie einkommen / mittheilen: Sintermahln / soll vnd muß man ihnen einen Advocatum, vnd ihre defension gestatten / so sehr ich nicht wie man ihnen jenes wegeren können / wie mit mehreren zu sehen / beym Tannero de justic. & jur. disput. 4. quest. 5. dub. 3. n. 73. Dannhero dann auch Velrius den besten gebrauch / welcher bey etlichen Berichten / hierwieder observiret wird / schelten thut / worbey gleichwohl auß dem Malteo Sprengeri zu merken / daß man den Beklagten / oder ihren Advocaten die Nahmen derjenigen / welche wieder sie gezeugt haben / nicht mittheilen solle / in solchen Fällen / da den Zeugen wegen hohen Stands oder vermögen der gefangenen / eine Gefahr zu besorgen stünde / da aber eine solche Gefahr nicht vorhanden / soll man ihnen der Zeugen Nahmen / wie sonst ins Gemein / also auch bey diesem Process folgen lassen.

IX.

Soll man denenjenigen / deren Rathes die gefangenen sich gebrauchen wollen / nicht wehren / daß sie zu ihnen bey die Gefang-

Gefängniß gehen / wie dann auch vasselbig in der peinlichen Halsgerichts Ordnung Caroli V. art. 7. enthalten ist. Darnhero ich jederzeit diejenige für die Ungerichtetste gehalten/welche nicht gestatten wollen / sondern hindern / daß gelächte Leute / deren die gefangene begehret/nicht bey sie gelassen werden / weil sie besorgen / daß ihnen dieselbe Mittel vnd Gründe/ an Hand geben möchten / damit sie sich des Lasters vnschuldig erweisen vnd darstellen könnten / da man doch vielmehr wünschten solte/daß einige vnschuldige erfunden werden möchten: Als newlicher Zeit ein Priester etliche Richter/auf ihren Protocolis, in geheim erwiesen / daß sie gegen etliche Verfohnen / vnrecht bey dieser Sache verfahren wehren / hat er damit nichts anders außgerichtet/als daß sie die gefangene Verfohnen / desto weniger nicht hienrichten/diesem aber verbieten lassen/daß er sich des besuchens der gefangenen/ins kürfftig allerdings enthalten solte / vnd höre ich daß dergleichen mehr Priestern auch wiederfahren sey.

X.

7. Sollen die Richter selbst daran seyn/da mit es den gefangenen an Advocaten nicht mangle.

XI.

8. Diejenige Advocaten, welche in diesen Sachen / den gefangenen ihre Hülf versagen / oder auch andere darvon absehröcken/seynd nicht wüßig / aber was sage ich? ich habe vnrecht geredt/dann sie thun wohl daran. Dann wehedenen / welche bey dieser Sache / zu advociren sich vndersehen / dann eben dardurch werden sie

diesen streit auff sich laden / vnd sich schuldig machen / als ob sie auch mit diesem Lasten behaffter wehren. Behüt G Dert ist das nicht eine grosse Frechheit / denjenigen der den gefangenen ad vocando bedienet sein will / so bald vor dächtigt zu halten? Aber ich sage noch ein mehrers / daß nemlich auch derjenig / welcher die Richter hienrunden nur auff's freundlichste erinnert / verdächtigt oder ja auff's wenigst verhasset wird. Welches dann die Ursache ist / 10. daß ich dieses Warnungsbuch/welches ich schon vorlängst geschrieben / nicht habe außgehen lassen wollen / sondern etlichen guten Freunden vnder meiner Hand geschrieben / ohne Meldung meines Namens zu lesen mit gethetlet. Dann das Exempel des geistreichen Mans Tannern macht mich schew/welcher ihme mit seinem wahrhaftigsten vnd sehr geschicktem Buch / nicht wenig Feinde vber den Hals geladen.

XII.

Es können vnd mögen auch die gefangen von dem decreto tortura, vnd wann sie der Folter oder peinlichen Frage / zu erkennen werden/apPELLIREN: Welches dann auch der Text. in l. 2. C. de appell. recip. bevehret / vnd es die Doctores als Bart. Bald. Marfil. Cotta, Foller, Gomez / Prosper, Caravita, Brunus, vnd andere / welche beyhm Farin. quest. 38. n. 10. angezogen werden / ins Gemein darvor halten.

XIII.

Würde hterüber der appellation ohngeachtet ein Richter zur tortur schreiten / vnd dadurch von den Beflagten die Befamniß heraus zwingen / so ist eine solche Befamniß

an sich allerdings Null vnd nichtig/vnd zu bestraffung vnfürchtig/wie obgedachte Doctores beyrn Farrin. n. 17. & 22. schlichtten.

XIII.

13. Ob schon der gefangene/ auß rechtmäßigen indicis auff die tortur, erkennet ist / soll er doch zum Fall auff des gefangenen Seiten / eben so starcke anzeigungen seiner Unschuldt beybracht werden könten/ mit peinlicher Frage/nicht angegriffen werden/sintemahlen eine Vermuthung/die andere billig auffhebt/wie beyrn Menoch. de Præsumpt. lib. 1. quæ. 29. & 30. & Mascard. de Probat. Concluf. 1224. num. 4. & seqq. zu sehen. Vnd wann zwo wiederwertige Vermuthungen/zusammen in lauffen/eine so das Laster nach sich führet / die andere so vor die Unschuldt streitet / soll man allezeit / diejenige Vermuthung ergreifen/welche dz Laster außschleußt inmassen Farin. quæst. 38. num. 112. bezeugen vnd sagt/das solches die Meynung / vnd zwar eine warhafft Meynung/vieler Doctorem sey/welche er daselbst anziehet; ob schon die indicia, anzeigungen / vnd Vermuthung/auff des Beklagten Seiten ein wenig schlechter vnd geringer wehre / als die welche wieder ihne stehen: Aber lieber wer nimbt dessen/bey diesen Zeiten in acht? wer fragt darnach/ ob man darauff achten solle? Dannhero verwundert mich/was doch dieselbige Leuthe/vor ein Gewissen haben/welche ihrer Fürsten vnd Herren Bewissen nicht besser vorstehen / sondern zu diesen Dingen still schweigen.

XV.

14. Es seind aber etliche Richter/oder Commissarien, welche sich annehmen/ als ob sie den gefangene ihre defensiones zuließen/

vnd doch im werck selbst nichts weniger thun/als eben dieses / vnd das sein vnrechte vnd vnbillige Menschen/damit dann nun Fürsten vnd Herren lernen vnd verstehen mögen/was diese Artz / zu reden bedeute / wann die Commissarij sagen oder schreiben/sie haben den Beklagten/ihre defensiones allermassen zu gelassen/man habe/der Leysen ihre defension, wohl gehört/aber sie habe keinen bestand gehabt/auff das sie wissen / auß was Ursachen/sie gegen eine oder die andere/zur Folter geschritten se so wollen sie sich berichten lassen/das man an etlichen Orten/folgender Massen procedire: Der Commissarius, fordert die Gefangene vor sich / sagt sie wisse sich zu erinnern / auß was Ursachen sie in Gefängnuß gelegt/diese vnd jene indicia seyen gegen sie obhanden / derwegen so möge sie nun ihre Antwort geben / vnd sich entschuldigen. Wann nun die gefangene / ihr Antwort gegeben / ob sie dann schon / alle vnd jede Klagpuncten / auff allerklärste widerlegt / vnd abgelehnet (wie ich dann solches selbst zum ofttern / erfahren habe) also das man nichts beständiges/dargegen repliciren kan / sondern die nichswürdigkeit/vnd vnd vngrunds der anlage/gleichsamb mit händen greiffen kan/so wird doch das alles nichts geachtet/sondern alles ihr vorbringen/anders nichts als ob sie alles in die leere Luft geredet/oder einem Stein eine Fabel erzehlet hette/in Wind geschlagē/vnd sagt man ihr anders nichts als dieses: Sie solte wieder zu Kerker kriechen/vnd sich eines besserē bedenkē ob sie bey ihrer Antwort vnd leugnen bestehen wolte/dan man würde sie vber etliche stunde/wieder fordern lassen: In dem nun diese/wieder zu Loch gefüh-

ret wird / so schreibe der Berichtschreiber ins Protocol, daß man die Beklagte verhört habe / die sey aber auff ihrem leugnen / bestanden / derwegen der Bescheidt dahin gegangen / daß sie torquirt werden solle.

16. Wann man sie nun / vber ein kurzes wieder vorkommen läßet / so redet man sie auff diese Weise an: Wir haben / dich heut vorgestellet vnd verhört / du aber hast alles geleugnet / darumb haben wir dir Zeit gegeben / dich besser zu bedencken / vnd von deiner Halsstarrigkeit abzustehen / was sagstu nun darzu / bleibstu noch bey deinem leugnen / wirstu das thun / siehe / so ist das Protocol vorhanden / darin das decretum torturae, vnd daß du gefoltert werden sollest / schon beschrieben stehet / bleibe nun die Beklagte hierauff / bey ihrem Nein sagen / so führet man sie zur Folter / vnd hilfft oder gütlich alles nichts / was sie zu hinder-treibung / der wieder sie strebenden anzeigungen vorbracht hat / sondern acht man / dasselbig nicht werth / daß man einst Meldung darvon thun solte / also daß es eben so viel gewesen / die Beklagte hette gar geschwiegen / als auch daß sie sich verantwortet hat.

Heißt das nun / man hat die Gefangene / gnugsamb gehört / vnd ihro ihre entschuldigung zu thun auffgelegt / so man sich doch nimmermehr entschuldigen kan? Dann sag mir / wo ist jemahls einige gefunden / welche / sie habe sich auch so wohl purgirt, als sie immer gefolrt / darnoch nicht zur tortur, vnd Folterbanck / wehre hingerissen worden?

17. Ich bezeuge aber mit Gott / daß ich offtmahls / so statliche entschuldigung / bey den Beklagten gehört / daß ich / der ich zwar der

Schulfuchserischen / disputationen nicht vnwissent / noch vngewohnet bin / dennoch nicht befinden können / ob vnd welcher Gestalt / noch etwas hinderstellig sein möchte / welches nicht sattsamblich / abgelehnet wehre: Vnd weiß ich andere mehr gelärthe Leuth / die eben dasselbig / bey ihrem Ayr / wohl aussagen / vnd behaupten sollen / daran berührs allein / daß nur Fürsten vnd Herren / dasselbig nicht wissen / vnd damit sie es nicht wissen / auß sonderbahrer Verhengnuß / vnd straff Gottes / eines andern vnderichtet werden.

Derwegen dann die Inquisitores oder 18. Commissarij, zu diesem Handel / alle vnd jede indicia, die sie gegen die Beklagten haben können / auff's fleißigste beschreiben / vnd zum Protocol bringen / daß sie aber darbey verzeichnen solten / daß sie den mehrtheil nicht vollkommen erwiesen wehren / oder auch da sie (welches doch selten zu geschehen pflegt) vollkömblich erwiesen worden / was dargegen geantworret / vnd wie gründlich dieselbe / von den Beklagten wiederlegt / vnd hinderrieben worden wehren / gedenccken solten / daran man gelds gar weit daß ich in Warheit in betrachtung dessen / was ich bißher gesagt habe / vnd ins künfftig noch weiter sagen werde / mich sehr beförchte / dz diejenige Dbrigkeiten / welche zu diesen Zeiten die Inquisitores, vnd Process / gegen die Zauberer / vnd Hexen anzustellen befehls / weil man so gefährlich mit vmbgehet / ihnen selbst die Verdammuß vber den Hals ziehen.

XVI.

Folget also auß dem jenigen / was ich 19. nächst zuvor gesagt / daß die Inquisitores vnd Commissarien sehr gröblich irren /

G iii ob

ob sie schon ex allegatis & Probatis, daß ist auß dem jenigen/was vorbracht vnd erwiesen ist (wie mans heist) procediren, welches billig Fürsten/vnd Herren/vnd die Gelärthe/welche deswegen zu Rath gezogen werden/sehr wohl mercken sollen/dann hierinnen wird ins Gemein vielfätig gerret vnd gefehlet / weil bey gegenwertiger materi, nicht ein jederman die phrales oder Arth zu reden verstehet.

20. Dann viele Richter werden zu diesen Zeiten gefunden/welche ob sie wohl in Wahrheit nicht dardun können / daß die ihnen anbrachte indicia der gebür gewiesen wehren/dannoch wann sie auff dieselbe fortfahren sagen dörffen / sie seyen ad acta & probata, daß ist auff daß jenig was vorbracht vnd erwiesen worden / gegangen: Muß dennach folgen / daß dieselbige vnrecht verfahren haben/weil sie juxta acta & probata gegangen/weiles eben viel ist / sagen: Man sey auff klage vnd beweiß gangen/als auch man habe auff die klage oder des klegers einbringen/vnd nicht auff den Beweißschumb oder welcher gestalt es vom Beklagte abgelühnet worden seye / gebasset/dann diß gilt im heutigen dictionario der Commisariorum minneme gleich / vnd damit nicht jemand meine / daß ich dieses auß Mißgunst / oder Lasterhaftiger weise ertichte / so erbiete ich mich hiermit / daß ichs bey der Straff/so den Columniatoribus oder fürsesliche Lasterern in Recht auffgesetzt ist / beweisen wolle.

21. Es verwundern sich zwar etliche meiner freunde/in dem sie dieses lesen/vnd fragen/ ob sich die Sachen/solcher massen / verhalten möchten/vnd daß sie solchs mit glauben können/welchen ich also zu Antworten

pflege: daß sie die Rudimenta oder daß a. b.c. in dieser materi noch nicht gelernt hetten/vnd daß michs verdrieße/die Mühe zu nehmen/jhnen solches zu rükieren / sie selbst möchten Gott bitten/daß er solche Fürsten vnd Herren erwecken möchte / welche die Wahrheit gern wissen / vnd ihrer Commisarien Arth zu reden gern verstehen wolten. Es wird ihnen zwar an denen nicht mangeln / die sie solches lehret vnd weisen können / so fern es ihnen allein erlaubt sein möchte.

XVII.

Der jenige Process darinnen den Be- 22.
klagen ihre rechtmässige defention vnd verantwortung abgeschlagen wird / ist nichtig vnd vnkräftig/vnd seind die Richter/wie auch ihre Fürsten vnd Herren schuldig deswegen erstattung zu thun: Wo nun des Fürsten Räte vnd Reichthiger ihre Herren hierbey der Schuldigkeit nicht ernern so seind sie miteinander schuldig/vnd werden von Gott hertigleich gestrafft werden.

XVIII.

So ist dann ja die höchste Billigkeit / 23.
daß daß ich etwa zurleze/daß auch Geistliche oder Priester dieses Lasters halben mit gefänglich eingezogen werden solten / man denselbe/wegen ihrer so vornehmē Stand vnd Ordens/vnd in respect vnd ansehen der Catholischen Kirchen/etliche tage/oder je zum wenigsten einen einzigen Tag / in Gefängnuß Papter Fedder vnd Dinte gestatte/dann sie ihre Supplication oder verantwortung an ihren Fürste/oder an Kayf. May. auffsehen können: Dann was könne sie weniger vñ rechtlichers bitten als dieses? vor meine Person halte ich darver daß mā auch

anch bey den Barbarischen heydenischen
Völkern / dasselbigjahren Bögen Dienern
nicht abschlagen würde.

XIX.

24. So ist ja auch kein vnbillig ge-
funden vnd zu machen / das einer an seinem letzten
Ende / einen solchen Reichthum der ihme
anständig vnd beständig ist / vnd nicht eben
denjenigen welchen der Richter ihme auff-
tringt / wohl mag / Es hat mich jederzeit
verdrossen das man in newlicher Zeit auch
den Priestern selbst solche Freyheit ihre
Sünde zu Reichen nicht gestatten wollen:
Wer wolte aber wohl meinen oder glauben
können / das dergleichen Procceduren den
höchsten Hauptern der Christenheit bekant
sein sollten?

XX.

- Wie dann auch dieses kein vnbilliges
AB begehren ist / das wann erwan ein Priester /
welcher sein Lebtage das Zeugnuß eines ehr-
lichen Lebens / vnd aufrichtigen Gewissens
gehabt / dessen gleichwohl ungeachtet / durch
bösen falscher oder mißgünstiger Leute
anbringen in Gefängnuß gelegt / aber durch
sonder vnnnd wund erbare schickung Got-
tes darauf erlöset wird / man demselben in
Teutschlandt einen raum gestatte / seine
verantwortung in Truck zu geben / vnd da-
rinnen aufzuführen / wie man mit ihme
vmbgangen seye / doch der Gestalt vnd mit
dem gedinge / das wann derselbig sein vor-
bringen nicht alles mit tüchtigen Zeugen
beweisen würde / er sich der Kayß. May. ins
Gefängnuß wieder einstellen / vnd den
Todt darüber leiden solle vnd wolle.

Die XIX. Frage.

Ob man von denjenigen / welche den
Zauberern halben eingezoogen wer-
den / so bald vermuthen solle / das
sie solches Lasters schuldig seyen?

Es scheint diß ein wärrische Frage zu-
sein / vnd wehre es auch in Warheit /
wann mehr etliche Geistliche (wolte dz ich sol-
ches nicht sagen dörfte) durch ihr einfalt o-
der euffer (so ich einen Vnderstande vnd
Vnwissenheit zu nennen pflege) mich nö-
tigte diese Frage vorzustellen.

Dann ich lasse mir sagen / das etliche ge-
funden werden / welche wann sie erwan
die gefangenen besichen / die arme gefange-
ne Weiber dermassen anfahren anhalten /
treiben vnd quelen / das sie das Laster bekenn-
en sollen / das man anderst darauß nicht
abnehmen kan / als das sie ihnen festiglich
eingebildet / das deren keine eingige vnschul-
dig sein könne.

Es mögen vnder dessen die arme elende
Weiber klagen vnd sagen was sie wollen /
sie mögen ihre Sache vorbringen so gut sie
wollen / ihre vnschuld zu beweisen sich erbe-
then / wie sie wollen / ja ob sie diese Geistliche
Herren bitten / das sie sie doch nur hören /
vnd als ihre seelforger ihnen doch gestatten
wollen / das sie ihres Herzensgrundt ihnen
kühnlich entdecken / sie vmb guten Rath an-
sprechen / vnd in diesen vielfaltigen Verüb-
nussen einigen Trost bey ihnen erlangen
möchten / so ist doch diß alles / vnd was der-
gleichen Beschwerüssen vnd anliegen /
solche armseelige Leute mehr habē mögen /
alles

alles nichts / richten darmit mehr nicht auß/als wann sie diese ihre Noth / einem stummen Wilde klagten/vnd habe nur dieses darvon/das sie Herrn sein/vnd bleiben müssen/vnd können solche Geistliche/kaum vnnahmen gnug finden / damit sie solche anstreichen: Dann da heist man sie Halsstarrige/verhärtete/widerspenstige/schadhuren/seyn vom Teuffel leibhaftig besessen / stumme Krotten / vnnnd Leibengene Teuffels mägde.

2. Zu diesem kompt das die Priester bey den Inquisitoren, Richtern / vnnnd Commissarien, bey den Wechtern / Bütteln/oder Berichtsherren vnnnd andern/anderst nichts thun/als das sie dieselbe ohne auffhören erinnern anreisen / vnnnd treiben/das sie nur frisch fortfahren/die gefangene examiniren,vnnnd torquiren, mit vermelden/das diese oder jene / gar zu obtriat scheine/es sey kein zweiffel/der Teuffel habe ihr das Maul / vnnnd Rachen verstopfft/sie habe ein Teufflich Gesicht / sie wolten wohl ihr Leben darbey aufsehen/das sie eine Deyr sey / vnnnd was dergleichen vngesähmpte reden mehr vorlauffen / so gar das man bisweilen/ie zum öfftern/von den gefangenen weiblein gehört / das sie lieber mit dem Hencker selbst/als mit einem solchen vngestümmen Geistlichen / oder Pastorn zu thun haben wolten/sintemahln derselbig allein ihnen mehr verdriess gethan/als der Hencker ihnen mit allem seinem Foltergeiz anlegen könnte. Aber diese hat im gegentheil/den Berichtspersonen wohl vnnnd Law gethan/das sie einen solchen Geistlichen vorstehern ertapt /der sie nicht allein in ihrem eyffer erhieltte/sondern noch darüber sie darinnen steiffe vnnnd stärckete.

Dergleichen Priester/habe ich etliche gesehen vnnnd gehört / vnnnd das deren noch mehr seyn/ist daher abzunehmen/das etliche Inquisitores, wann sie andere Priester antreffen/die behutsamer vnnnd vorsichtiger/hierbey verfahren zu sagen pflegen: Solche Leuthe dienen ihne in ihren Kramen nicht/zumahlen weil sie andern haben können/welche das Werck mit einer besseren Manier zu Eyffer fortzusetzen wissen (welche nemblich arm von Verstand / vnnnd Reich von vngestummen Worten sind) vnnnd sich doch vmb einen geringen Soldt bestellen / oder auch wohl vmb sich kesseln/sich anschnüren lassen / was nun hierbey meine Meynung seye / will ich auff obgesagte Frage entdecken.

Sage demnach erstlich/das wann man alle diejenige/so vnderm Schein dieses Lästers eingezogen werden/so bald vor Zauberer oder Heyen halten / vnnnd darauff mit ihnen vmbgehen wolten / wie vorgemelte Geistliche vnnnd Priester pflegen/solches keines wegs zu gebulden wehre / auß nachfolgenden Ursachen:

I.

Weil droben erwiesen / das bisweilen 4. etliche vnschuldige / vnder den schuldigen hingerichtet werden. Darauff dann erhellet/das sie nicht alle schuldig seyen / daheroman dann nicht eben so bald gegen eine jedwedere / so eine steiffe præsumption oder vermuthung fassen / noch von deswegen desto vngestümmer gegen sie verfahren/vñ ihnen all gehör versagen soll / sondern man soll sie ihre Nothurfft frey vnnnd vngehindert reden lassen: Einem geistlichen Mann/gebühret das er anhöre / vnnnd den Leuthen/

G D R

Gott gebe sie senen schuldig / oder unschuldig / mit geistlichen Trost beybringen.

II.

5. Gebens doch die Richter / selbst nach / daß es eben / kein Glaubens Articull seyn / daß alle die jénige / welche dieses Lasters halben / ingezogen werden / stracks Hexen seyen / dann darumb spannen sie ja / die Gefangenen auff die Folter / auff daß sie die Wahrheit erfahren möchten / wann sie nun vorhin des Lasters gewissen Grund hetten / so solten sie sich der peinlichen Fragen enthalten wie drunten quælt. 39. gesagt werden soll.

III.

6. Es lehrens alle Theologi, vnd Juristē, daß so lang man eines dings / noch nicht gewis ist / man die gelindere Meynung ergreiffen / vnd allzeit das beste Präsumiren, vnd vermuthen solle: Dann das erfordert das Gebott der Christlichen Liebe vnd der Nechten / wie bey denen selben weitläufftig zu lesen. Dannenhero dann die löbliche Käyser Honorius & Theodosius I. in. in princ. C. de accus. wohl vnd vorsichtig verordnē: Wir wollens mit dē Anklagen (Massen vortengst also geordnet gewesen) also gehalten haben / daß nicht ein jeder welcher Peinlich angeklagt wird / auch so bald vor schuldig gehalten werden soll / dann solcher Gestalt würde der unschuldige auch nicht sicher sein.

7. Es ist eine grosse einfalt eitlicher gemeiner Leuthe / welche ihnen bey den Verichten / vnd gerichtlichen handlungen / eine solche Heyligkeit / oder Vollkommenheit einbilden / daß sie vermeinen / man könne an den

selben Drihen der gleichen groben Fehler nicht begehen / worbey mir eben zu pass kompt / was ich heut / in einer Postill vbers Evangelium von S. Johannes des Taufers gefängnuß gelesen / da er also schreibt: Es folgt nicht also bald / dz der jenig ein Vbelthäter sey / welcher öffentlich ins Gefängnuß gelegt / vnd drinnen auffgehalten wird / sintemahlen offtermahln die frömmest vnd auffrichtigste Leuthe auff falsche verklagung gefänglich seind eingezogt worden zc. Fürsten Herren vnd Obrihten / Mißbrauchen sich au. n. biß weilen ihres Gewalts.

IV.

Einem Priester vnd Geistlichen stehet 8. nichts besser an / als Christliche Sanftmuth vnd Gelindigkeit / welchen Tugenden / alles daß jenig widerstrebt / was ich droben von eitlichen vnd vorsichtigen vnd vngeschickten Priestern gemeldet habe / wie ein jedweder / wer dasselbig recht erwegen will / leichtlich sehen vnd verstehen kan / lasse es derowegen weiter ohn angeregt / weils ihnen bey dem gemeinen Mann zum ärgernuß gereichen möchte.

V.

Gesetzt auch daß die jenigen / damit ob. 9. berührte Priester solcher Massen umgeben / des Lasters in der Wahrheit schuldig wehre / so ist es ihnen dennoch nicht bewust / vnd wann es ihnen gleich bewust wehre / so stünde es doch ihrem Ampt nicht an / vnd dienete auch zu nichts / die Gefangenesolcher gestalt zu plagē / sintemaln sie dardurch eher vnd mehr Halsstarriger werden solten / als wann man sie in güte vnd Besindigkeit

D

(wie

Freie den geistlichen gebühret) die warheit zu bekennen erinnerte: Können aber Priester vnd Geistliche/die gefangene auff solche weise nicht gewinnen / was ligt dann daran? Patientia, so haben sie dennoch das jenig gethan/was sie Ampts vnd Gewissens haben / haben thun sollen.

10. Doch bekenne ich daß hierbey/daß wann gültliche gelinde Mittel gar nichts helfen wollen / daß man dann auch bißweilen/ vnd nach Belegenheit der Sachen/vnd der Persohnen / ihnen das Geschschärpffen können vnd möge. Doch also daß man der Bäterlichen Freundlichkeit nicht gar vergesse/sondern dieselbe als wieder zur Hand nehme/damit die gefangene erkennen möge/daß mans vmb sie vnd ihre seeligkeit/ auß einem trewen Christ liebenden Herren mit ihnen meine / vnd nicht als wans vns darumb zu thun wehre/daß wir sie mit Gewalt wolten schuldig machen.

VI.

11. Da sich nun aber zu trüge/ daß der gefangene eine oder andere / welche vor erwehnten vngestümmen vnd vngeschickten Priestern vnder die Hände kommen / vnschuldig wehren (wie ihrer dann viel vnschuldig sein können) was würde auß ihrer Conuersation anders erfolgen/als daß die gefangene Persohn / entweder gar in verzweiffelung/oder doch in ein gefährlich tödtlichs Herzerleid fallen würden/ in dem sie/da sie sonst von männiglich verlassen/ihren einzigen Trost vnd Hoffnung/ auff den Priester als ihren geistlichen Vater gestellt hatte/vernehmen muß / daß sie dessen auch beraubt seye/was solcher Handel manchem armen gefangenen / für hram vnd Herzens seuffter herauß getrie-

ben/das ist mir nicht vnbelant/ VDer sieherts / der wirds auch dermahl eins fordern / nicht allein an denen Priestern selbst alleine/sondern auch an den jenigen/welche dieselbe zu diesem gefährlichen Handel besteller / oder auch darzu abgefertigt haben.

Vnd dieses sage ich darnach / dieweil es bey etlichen Geistlichen Orden/also der gebrauch ist / daß sie zu diesem Herren Proceß / zu Weichwärtersolche selbte abzuordnen pflegen/welche entweder im Hüt wohl verwahret/oder von vngestümmen Sitten vnd wesen / Weise vnd Gelärth bey sich selbst / vnd doch wehrentheils in Werck vngeschickt / oder mit selbigen gebrechen allein zugleich behaftet / vnd dannenhero bey ihnen in ansehen seind / daher sichs dann mehrmahls zugetragen / daß deswegen Klagen vorgefallen/vnd man also in hitzere vnd geschicktere/hat abfertigen müssen.

VII.

Es ist auch hierbey zu besorgen/daß wann die Geistliche / solcher Gestalt mit den gefangenen vmbgehen/sie in ihrem Weichten mit eufferster Gefahr ihrer seelen seeligkeit/ vielmahls grobe gottlose vnwarheiten herfür bringen/ich muß alhie erzehlen / was mir dißfals von einem Priester bewußt ist/welcher fast an die zwey hundert Persohnen zum Feuer hatte begleiten helfen: Dieser wann er ins Gefängnuß ging/die arme Sünder Weicht zu hören/so pflegte er sie zu forderst zu frage/ob sie auch ihme ebedasselbig bekennen wolten/wz sie den Herrn Richter bey oder an der Föster bekennen hetten? (dann er wolte schlecht hien keine hören/welche sich nicht schuldig erkennen wolte)

wann.

wann nun einige wehren/die nicht strack zu gehen wolten / sondern etwas zu ruck hielten/mit vermeiden / das sie ihme in der Beicht die warheit bekennen wolten / so wies er sie stracks von sich mit diesen Worten: So möchte sie ohne Beicht vnd Nachmahls wie die Hunde dahin sterben / woher erfolge / das da eine nicht von newem hat gefoltet werden/oder wie ein Hund dahin sterben wollen sie sich in der Beicht schuldig geben müssen/Gott gebe sie sey an sich schuldig gewesen oder nicht. **¶** 4. Inmassen ohnlangsthin dann ein vornehmer Doctor der Rechten / dieses stücklein an offener Taffel (demselben Pastorn zu sonderem Ruhm) erzehlet/vnd es für ein sonderbares Stratagemaynd Kunststück hiet/die warheit herauf zu bringen / ich aber verwunderre mich darüber nicht wenig / mache derwegen ein grosses Cruz vor mich/vnd ersenfftere darüber: Zumahlen dieweil dieser Doctor an eben dem Orth/da ermelter Priester vor einen Beichtwarter beyrn Heyen wesen gebraucht würde / sich zu einem Commissario hatte bestellen lassen / also das man allhie wohl sagen möchte / wie Topff so deckel / wie Stall so Viehe: Daher mich vorwils dahin eriebe / das ich bisweilen selbst in die Befängnis geung zu sehen vnd zu vernemen / ob diesem also wehre / mag aber den Inbaden nicht sagen / wie ichs daselbsten befunden habe: **¶** 5. Dann es felt mir hierbey der Spruch einwelchen Tanaerus an einem Orth / auß dem 4. Capit. des Predigers Salamonis v. 1. 2. & 3. anjehet / da er sagt: Ich wante mich vmb vnd sahe an/alle die vnrecht leyden vnder der Sonnen / vnd siehe da wahren thranen / deren

so vnrecht litten / vnd hatten Feinen tröster/vnd die ihnen vnrecht thaten/wahren zu mächtig / das sie keinen tröster haben könten/da lobte ich die Todten die schon gestorben wahren/mehr dann die lebendigen / die noch das leben hatten / vnd den der noch nicht ist/besser dann alle beyde / vnd des bösen nicht innen wird/das vnder der Sonnen geschicht. Es haben sich abernoch ohnlangsthin auch andere mehrere Priester vnd geistlichen vnderstanden / obangeregten griff vñ Kunststück die warheit herauf zu locken gebrauchen / also das ich nicht weiß / wozich von deroelben ihren oberen halten soll/dz sie hertz zu stillschweige.

VIII.

So seind auch dieses gar vnvorsichtiger reden / vnd stehen einem Priester nicht wohl an/das sie wie droben num. 2. gemelt zu sagen pflegen/diese oder jene sey allzu Halstarrig: So sey kein zweiffel der Teuffel sitzt ihr im Rachen/vnd halte denn das sie nicht reden könne / sie habe ein Teuffels Gesicht / er wolte wohl sein Leben verwetten/das sie eine Hexin seye etc. Dann wann ein gemeiner Mann also redt/wolte/so solte mans straffen/wieviel mehr an eine geistlich/sintemahl derselbige wegen seines Ansehens / durch diese vnd dergleichen Reden leichtlich zu wege bringen kan/dz die arme gefangene desto harter gepeinigt/vnd förters gar getödt werden/darinnenherosie dann / in die straff der irregularitet fallen/vnd vnwürdig werden / ihr Ampt zu bedienen? wie wohl diese vngeschickte Gesellen / nicht

H ij wissen

wissen was eine irregularitet seye / vnd wo-
mit man solche verwirren könne. de quo
vide Covarr. tom. 1. part. 2. in relect. Cle-
ment. si furiosus per tot. & in primis §. 1.

17. Ich habe mit auch ohnlängsthin von ei-
nem Priester sagen lassen / welcher sich auch
nicht ein geringes sein dauerte / welcher dem
Magistrat anlag sie solten die vnd die (so
sie mit Nahmen nemmeten) angreifen vnd
Foltern / solten den vnd den Knab angreif-
fen / die wehren Alt gnug / man könnte sich
andenselben nicht vergreifen / es wehre
doch keine Bekehrung oder besserung bey
ihnen zu hoffen: Zu deme war dieser Prie-
ster gar geschäftig nach den complicitibus
oder mitgesellen fleißig nachzuforschen / die
er dann in seine Schreibtrassel verzeichnete:
Er stundt mit bey der Folterbanck / vnder-
richtete vnd gab anleytung / wie man des-
sto besser an die arme Sünder kommen
möchte / vnd was des Dings mehr gewesen /
so mir wieder abgefallen ist. Was solte doch
der von der irregularitet gelesen oder stu-
diret haben? vnd ist demnach kein wun-
der / daß die Inquisitoren vnd Commissa-
rien, welche eben so geschickt seind / wie die-
se Priester / einen solchen verschlagenen er-
farnen Menschen hochhalten / vnd sich da-
rüber / als vber lauter Heylighum / vnd der
vor allen andern Religiosen die Geschick-
ligkeit / vnd wie man in diesem Fall proce-
diren müste / allein gefressen hette / verwun-
dern. Ist sich aber nicht vber eine solche
grosse Unwissenheit zu erbarmen / vnd was
nugt es doch etwas studiren / wann man
dergleichen vngeschickte Gesellen in Ehren
hält? es mögen diejenige welche sich zu
Weichvattern bey diesem Handel bestellen
lassen / drunden bey der 30 Frage sehen / we-
sen sie sich zu verhalten haben.

Die XX. Frage.

Was man von der Tortur oder
Folterung zu halten? ob auch wohl
den vnschuldigen offermahls
darbey zu kurtz geschehen könne.

1. **E** S hat mit der Peinlichen Frage ge-
meintlich eine solche Beschaffenheit /
daß / wann ich ihme nachdencke / was ich dis-
falls hien vnd wieder gesehen / gelesen vnd
gehört habe / ich anders nicht vrtheilen kan /
als daß darbey / gar offmahls / vnd fast ins
Gemein / der vnschuldig mit eingeflicht /
vnd in Gefahr Leibs vnd Lebens gezogen
wird / vnd welche vnser liebes Teutschlandt
so voll Zauberer macht / vnd dasselbig mit
vnerhörten Lastern erfüllet / vnd zwar nicht
Teutschlandt allein / sondern auch andere
Nationes vnd Länder / so fern sie nur den
Process vnd die Folter zur hand nehmen /
vnd das vmb nachfolgenden Ursachen
willen.

I.

Die weil die Artz vnd weise deren man zu
sich in den peinlichen Fragen gebraucht al-
zu starck ist / vnd allzu grosse vnd vnerleid-
liche schmerzen erwecket / nun hat es aber
mit solchen schmerzen die Beschaffenheit /
daß man auch den Todt selbst erwelen sol-
te / damit man solcher schmerzen vberhebt
werden möchte: Ist dennoch hoch zu besor-
gen / daß ihrer viele / damit sie von der Fol-
ter erlöst worden / da jenig bekennen / dessen sie
niemahls schuldig worden / vnd alles dz jenig
sagen / was ihnen entweder von denen so sie
examiniren, an Hand gegeben wird / oder
was sie selbst vorkin bedacht haben.

II. Vnd

II.

3- Vnd das ist so wahr / daß mir etliche starke Kerlen / welche grosser vbelthaten halben / die Folter hatten versuchen müssen / hoch beheurlich erzehlet / daß kein Easter erdacht werden könnte / darzu sie sich nicht alle Augenblick wolten bekennen haben / wā sie nuhrend dardurch der peinanigung vmb etwas betten entladen mögen: Ja daß ehe dann sie sich wieder auff die Folter wolten spannen lassen / sie vieltieber den Todt zehenmahl willig vnd gern aufstehen / sie mit vollen sprungen darin lauffen wolten.

4- Vnd da schon etliche gefunden werden die sich eher zureissen lassen / als daß sie ein Wort bekennen (inmassen von den Aegyptern erzehlet / der Alianus in seinen Historiis lib. 2. cap. 18. so geschichet doch solches heut zu tage gar selten / vnd haben sich solche Leute gemeinlich durch Zauberey / vnd andere dergleichen verbottene Künste / darzu vorbereitet / daß sie keinen schmerzen fühlen / danñhero l. 1. §. 23. d. quæst. die Folter nicht vndillig ein gebrechlich vnd gefährlich Ding nennet / wann sie also sagt: Es ist in den Gesezen also verordnet / daß man der aussage so auff der Folter geschichet nicht allezeit glauben / auch nicht jederzeit verwerffen solle / dann es ist ein gebrechlich vnd gefährlich ding darmit / welche der Wahrheit offtmahls fehlschlägt / dannes seind etliche von so starker vnd harter Natur / daß sie alle Marter vnd Pein verachten / vnd man die wahrheit auff keinerley Weise auß ihñe bringen kan / hingegen seind etliche so schwach

vnd vnleidtsam / daß sie lieber alles liegen / als die Folter aufstehen wolten / daher es dann kompt / daß sie auff vielerley Weise bekennen / vnd nicht allein auff sich selbst / sondern auch auff andere selbst liegen.

Dahero dann auch Cicero in seinen Paritionibus sagt: Jhrer viele damit sie sich der schmerzen auff die Folter entladen möchten / haben vber sich selbst gelogen / vnd mit bekennet lieber sterben / als mit leugnen leyden wolten. Vnd derselb in der Oratiō vor den Syllam schreibt: Wann tröhet vns / daß man vnser Knechte auff vns Peinige lassen wolle / nun möchte man meinen / da wehre kein Gefahr bey zubeforgen / die würden sich nichts als die lautere warheit bekennen / man bedencket aber nicht / daß der schmerz hierinnen das Ruder führet / die Natur eines jeden nach dem sie stark oder schwach ist / lencket vnd kehret dieselbe / der Stockmeister oder Hencker regiret sie / die Begirde vnd muthwillen / desselbigen laufft bißweilen mit vnder / die Hoffnung verkehret / Forcht vnd Schrecken schwächen das Werk / also daß in so vielen sorgen vnd ängsten / der warheit keine stell mehr vberbleibt etc.

III.

Vnd damit es nun mehr zu Tage komme / wie groß der schmerzen / vnd wie vnleidtsam

sam vnd empfindlich erste Leuchte seyn/
so mag man dieses zum Exempel nehmen:
Es werden diejenige welche zu Weich-
väteren beim Heren wesen sind gebraucht
worden / ohne zweiffel wohl wissen vnd er-
fahren haben / daß erste gefunden wor-
den / welche auff der Tortur / diesen vnd je-
nen vnschuldiger Weise angegeben vnd
besagt haben. Wann man ihnen aber her-
nach in der Weichte vorgehalten / daß sie
nicht können abso/viret werden / es wehre
dann daß sie diejenige / welche sie vnschul-
dig besagt / vnd sie dadurch in Leib vnd Le-
bens Gefahr gesetzt / wieder rufften. So ha-
ben sie eingewandt / daß sie solches nicht
thun können / weil sie besorgten / daß wann
sie wieder rufften würden / sie von neuem
auff die Folter gespannt werden möchten;
replirer nun der Weichvatter / daß sie
bey Vermeidung der ewigen Verdammnis
schuldig seyn / die vnschuldig angezeigte
wieder loß zu sprechen / vnd zu wieder ruf-
fen / sie müssen dahin bedacht sein / daß die
vnschuldigen wieder gerettet werden / so ha-
ben ihrer viele diese Antwort gegeben: Sie
woltten denselben herzlich gern verholffen
sehen / aber wann sie der wegen von neuem
gefoltet werden solten / so können / oder wol-
ten sie nicht wieder ruffen / vnd solten sie
auch ihre seeligkeit darüber verschertzen.
Hierauff mache ich nun diesen schluß: Ist
die Folter etlichen Menschen so schwer vnd
vnerträglich / daß selteher verdampft als ge-
foltet werden wollen / wer will dann leug-
nen / daß eine grosse Gefahr darhinder
steck / daß wann man diesem Werck nicht
bey Zeiten vnd mit ernst vorbeuet / die vns-
schuldigen der schuldige reytz desto grösser
machen werden.

IV.

Was mich anlangt / bekenne ich frey /
daß wann ich auff die Folterbanck gespan-
net werden solte / ichs nicht aufhalten / son-
dern alß bald / vber alle Dubensfüß / ober
mich bekennen / vnd den Todt selbst erwel-
len würd / als daß ich solche schmerzen auß-
stehen solte / bevorab die weil (wie ich auß
gemeiner Lehr der Theologen schliesse) der
jenig welcher durch Gewalt der Folter v-
ber sich selbst lieget / keine Todesünde bege-
het / vnd habe ich von andern mehren son-
sten sehr gewissenhaften tapffern vnd
beständigen Männern gehört / daß sie
ihnen wegen Menschlicher Blödigkeit
vnd Schwachheit / vnd wegen schärfte der
Tortur / darinnen bey der warheit zu beste-
hen nicht getraweten. Wird man mirs
demnach nicht zum unbesten deuten / noch
vor einen vnverstand halten / wann ich
schon bekenne / daß ich Sorge daß der schmerz
vnd Gewalt der Folter / vorab bey dem blö-
den weiblichen Geschlecht / sie offtermahls
dahin treibe / daß sie lautere Falschheit vnd
vnwarheit bekennen / vnd daß demnach die
vnschuldigen / mit den schuldigen in Leib vñ
lebens Gefahr dardurch gezogen werden
können / worvon hierunden zu End dieses
Buchs mit mehrern zu lesen.

V.

Es wird auch die Gefahr so bey diesem 8.
Heren wesen zu besorgen / von wegen des
Zustands vnd schwachheit des weiblichen
Geschlechtes (als worüber es gemeinlich
anfließt) vñ so viel desto grösser / dann
wer weiß nicht wie ein schwaches Werk-
zeug die Weiber / vñ wie vnleidsam / wie
leichtgungig / vnd schwächhaftig dieselbige
seyn? Seind nun (wie gesagt) die Män-
ner vñ zwar vnder denselben auch Gott-
fürch

Fürchtige Geistliche also gesinnet / daß sie lieber sterben als die Folter außstehen wollen/was sollen dann wohl die arme schwache Weibsbilder nicht thun?

VI.

2. Zu diesem kompt das man meines erachtens offft auß gar liederlichen Ursachen/ dessen sich verständig Leute in warheit schämen solten / die gefangene auff die Folter erkennet / wenn sie nemlich entweder beim gemeinen Mann in böß geschrey oder von andern vorhin besagt: Oder daß etwan diese beyde Vnbsstände zugleich gegen sie vorhanden seind: Da doch dieser indicien keins etwas auff ihme hat / wie hierunden bey der 34. vnd 44. ten Frage gesagt werden soll.

VII.

- no. Hierzu kompt noch weiter / daß man bey gegenwertigem Laster/die Tortur vnd peinigung gemeinlich schärpffer vnd größser anstellet / als bey andern Lastern / vnd daß man (wie ich dieser Tagen hörete) die Artz der Foltern so man vor diesem gebraucht als zu glind achter / vnd mandemnach auff eine newe Artz bedacht sein muß / da doch Farin lib. 1. tit 5. quast. 38. nu. 57. nach allgemeiner Lehr der Rechtsgelehrthen / nicht gestatter / daß man auch in den allergrößten Lastern einige newe Manier zu Foltern suchen oder selbige gebrauchen solle. Dann solches wehre eine Sachen nicht vor einen Christlichen Richter / sondern vor die Heydnische schänder / den Phalaridem oder Perillum wie Petrus Gregori Tholos: In seinem Syntagm. Jur. univ. lib. 48. c. 12. num. 25. Jul. Clar. lib. 5. quast. 64. num. 36. Brunus. vnd andere darvon schreiben.

Sintemahl dieweil schon bereits / wie gesagt/bey den jenigen Folterungen so bihero gebrauch worden / so viel Gefahr mit vnderlaufft / was wird dann wohl geschehen / wana man noch mit mehrer Grausamkeit verfahren will / vnd dannoch lassen die Obrigkeiten so geist. als weltliche/ dasselbige ihren Beampten zu.

VIII.

Es bleibt aber darbey nicht / daß man bey diesem Proceß die gefangene schärffer als in andern Lastern zu torquieren pflegt: Sondern daß man sich auch so gar kein Gewissen macht / auff was weise / vnd wie lang man darbey verharre / vnd ob man/ auch etwa den Sachen zu viel thue. Also daß es zu verwundern / daß da in allen andern fällen / dannoch einige Leute gefunden werden/welche in ihr Gewissen gehen / vnd dem Priester beichten/daß sie in diesem oder jenem den Sachen zu viel gethan haben/in gegenwertigem Fall / weder Beichtiger oder Beichtvatter sich angibt / da sie doch wissen / oder je wissen solten / daß sie schuldig seyen dem jenigen welcher solcher Gestalt / vber gebür von ihnen beleidigt wird/erstattung zu thun. Dahero kompts daß ihrer viele (wie mir wohl bewußt ist) durch die vbermäßige Marter vnd Folterung ihr Leben verlohren / andere zu lahmen vnd lüchtigen Krüppeln gemacht / etliche dermassen zerrissen vnd geschinder worden/daß wann sie endlich haben abgethan vnd hingerichtet werden sollen / der Hencker sie nicht enblössendörffen/ weil er besorgen müssen/daß wann es die Leute sehen würden / daß die außgeführere Person / so jämmerlich vnd vnChristlich zu gerichtet gewesen / so sich an ihme

vergreiff-

vergreiffen möchten. Ja etliche seind solcher Gestalt außgeschunden gewesen / daß sie den Gerichtspatz nicht erreichen können / vnd deshalben vnderwegens haben hingerichtet werden müssen / damit sie nicht bey der Gerichtssafft / che ergehen der executio zu boden sielen ze Ist dz nicht zuerbarmen / daß dennoch hierbey männiglich in seinem Gewissen so sicher vñ ruhig ist / geschweige daß er gedenccken sollte / daß er Gewissens halben schuldig wehre / hiervon rede vnd Antwort zu geben?

13. Was soll ich aber sagen vnder Zeit? Es ist außser allem zweiffel der schmerz der Folterung so groß / daß man selbigen kaum ein halb viertel stund / ja kaum die helfte der selbigen Zeit außstehen kan / was soll dann geschehen / wann man ein viertel stunde / oder ein halbe stunde / oder auch wohl gar ein ganze stunde damit anhalten wolte? Nun ist aber so weit kömen / daß ob wohl Pabst Paulus der 3. in einer besondern Bulla / so in Bullenbuch part. 1. fol. 71. enthalten ist / verbotten / daß man die Vbelthäter nicht zu lange / daß ist nicht einer ganzen stund lang torquiren oder Foltern solle / so werden dennoch nunmehr viele Richter gefunden / vnd zwar von denen / die die gelindesten sein wollen (dann von den andern gestrengen magich nichts sagen) welche es vor gar keine Sünde sondern vor ein ordinarium halten / die gefangene eine ganze stunde oder 2. halbe stunde torquiren zu lassen / also daß wann erwan eine so lange nicht gefoltert wird / sie dieselbe tortur nicht vor vollkommen halten / wie drunden bey der 23. Frage soll gesagt werden.

14. Wer wolte aber dasselbig außstehen können / vnd wer wolte nicht lieber sterben / vnd

mit tausent lügen sich einer solchen Pein vnd Marter vberheben? werden ihrer aber etliche gefunden / welche diese Zeit ober aufhalten / so hats seine gewisse Drsach die zwar niemandt viel weiß / ich aber durch viel Erfahrung angemerckt / vnd in acht genommen haben / vnd ist diese / daß ihrer viele sich gänzlich eingebildet haben / daß es eine grosse vnd verdamblische Todtsünde sey / da sie vnschuldiger weise zu dem Laster der Zauberey / daß sie nemlich damit bestrecket wehren / sich bekennen würden: Damit sie nun solcher Gestalt / ihre seelen nicht beschweren mögen / so strecken sie alle ihre Kräfte dran / daß sie die Marter auß halten / müssen aber endlich doch wegen Unleiblichkeit der Marter gewinnen geben / vnd wann sie alsdann vermeinen / daß es wegen solcher falschen bekantnuß nunmehr vmb ihre seeligkeit schon geihan seye / lieber Gott / wie ängsten / quelen vnd bekümmern sich dann solche arme Leute im gefängnuß / also daß kein zweiffel / daß ihrer viele in verzweiflung fallen / wani niemand ist / der sie tröset / Andere aber welche darvor halten / daß sie ohne verletzich ihrer seeligkeit / sich mit liegen von der Marter erledigen mögen / die halten die Folter so lang nicht auß / sondern kommen deren bey Zeite zu vor / vnd liegen auß sich vnd andere / was ihnen nur ins Gedächnuß kompt.

Ich weiß gar wohl / was ich sage / vnd will demnach alle Reichwärttere durch die Barmherzigkeit Gottes gebetten haben / daß sie sich in ihrem Ampt als geistliche Leute / so demütig vnd mererrächtich / sanftmütig vnd gelindt / fürsichtig vnd einfältigerzeigen / vnd verhalten wollen / wie solches vnser Meister vnd Heyland Christus von

ben ihnen erfordert / so werden sie in war-
heit viel ditzigs erfahren / so sie vor diesem
vnd bißher nicht gewußt haben. Sie wer-
den auch/wie schon von tag zu tag von vie-
len geschicht/ihre hitzige aff. Aus etwas er-
fühlen lassen/vnd mit der Zeit mercken/das
ich nicht ohne Vrsach beforge/ das bey die-
sem Hexen wesen viel vnschuldigs Bluts
in Teutschlandt vergossen werde.

IX.

16. Ob vnd ofte angerührte Gefahr / wird
auch von deswegen noch grösser/ das ob
wohl die Manier vnd Art der Folter so
man zu diesen Zeiten braucht allzu hefftig
vnd scharffist/dennoch weder Richter noch
andere viele solchs mercken noch verstehen;
das sie es aber nicht verstehen / erscheinet
auff ihrer gewöhnlichen Art vnd Manier
zu reden/in deme sie sagen: Das der gefan-
genen etliche ohne Pein vnd Tortur das
Laster der Zauberrey bekennet haben. Dann
dasselbig hab ich mehr dann einmahl mit
meinen Ohren gehört / nicht allein vom
Richtern vnd Commissarien / sondern
auch von Geistlichen / das sie gesprochen
diese vnd jene haben gutwillig vnd unge-
peinigt bekennet / vnd derwegen müssen sie
ja nothwendig schuldig sein.

17. Ist aber nicht zu verwundern/das man
der Sprach sich so weit mißbraucht? dann
als ich daruff gefragt / wie es dann mit
solcher gütlichen Bekantnuß hergangen?
haben sie gestanden dasselbige Persohnen
zwar gefoltert/aber allein mit den aufge-
höhlerten oder geschüntenbein schrauben vor
den schienen (da dann die empfindlichkeit
vnd schmerzen am größten ist/in dememan
damit den armen Menschen das Fleisch
vnd die Schienbein gleich einem Kuchen

oder Kladen zusammen schraube/also das
das Blut heraussert fließt / vnd viele dar-
vor halten/das solche Folter auch der aller-
sterckste Mensch nicht aufstehen möchte)
seyen angegriffen oder centiret worden.
Vnd dennoch muß ihnen dasselbig heissen
gutwillig/vnd ohne Folter bekennen/also
bringen sie es beim gemeinen Mann an/
das schreiben sie an ihre Fürsten vnd Her-
ren vnd vergewissen sie darbey/das sie doch
ja nicht zu zweiffeln sollen / das diese vnd jene
der Hexerey schuldig seyen/welcher so sehr
viel/ohne Pein vnd folterung bekennet ha-
ben. Was sollen doch dann diese Leuth ver-
stehen/welche die Pein vnd schmerzen der
Beinschrauben nicht begreifen können/
was vnd wie sollen doch Doctoren vnd
Rechtsgelärthen / auff die eingeschickte
actaresolviren vnd respondiren,wann sie
nicht zu forderst die phrasen vnd Art zu re-
den/welche die Richter vnd Inquisitoren
oder Commissarien vber diesem Hexen-
handel zuführen pflegen/nicht erkennen ha-
ben? wo bleibe dann endlich / dieses / das
nach Lehr aller Criminalisten / auch allein
die beröhung mit der Folter/vor eine Fol-
ter zu halten vnd derwegen solches berö-
hung ohne rechtmäßige grosse anzeigungen
nicht vorzunehmen seye: dann weil es nun-
mehr so weit kommen/das bey vielen auch
die Folter vnd peinliche Frage selbst/ den-
noch vor keine folterung geachtet wird / so
werde dieselbige die beröhung oder Forcht
der Folter weniger als nichts achten.

X.

Es wird auch ferner die angeregte ge-
fahr hierdurch nicht vnd ein geringes ver-
mehrret/das man sich der peinlichen Frage/
ohne vnderscheidt gegen männiglich ge-
brauche

braucht: Worbey mich bedünckt das wir/
die wir doch Christen heissen wollen / vns
gleichsam ex professo bestreiffen grausam
er und vndarmherziger gegen einander
zu sein/als die Heyden selbst/welche doch zu
ihrer Zeit / durch die gewaltliche vnd stetige
Kriege/vnd durch die tägliche Bluturftige
abmehigung / deren zum Schawspiel
verdambten Schlawen/ihre Grimigkeit zu
vben vnd zu reizen pflegten.

19. Darnbey denen selben pflegte man allein
die leibengene Knechte zu Foltern/weiter er-
streckte sich diese Straffe nicht. Was wah-
ren aber solche Knechte vor Gefellen? wa-
ren es nicht durchtriebene Vuben? Iese
doch hiervon die Poeten, Terentium, Plau-
tum vnd andere/da wirstu in Warheit fin-
den/das sie gleichsam die Blum aller Vn-
tugend der schau aller Vberrey v. Schalck-
heit / außgeführte Meister zu liegen / falsche
meinaydige/vnd zu allen Lasten von Kind
auff angeführet gewesen/welche ihre Haut
vnd Glieder / zu schlägen/peitschen / stö-
cken vnd plöcken/vnd dergleichen Schmer-
zen angewehnet gehabt/vnd darzu gleich-
sam gewidmet gewesen. Diese wahren es/
so man / da es etwan die Nothurfter for-
derete / auff die Folterbanck spannete / vnd
könnte man sich an denselben eben so hoch
nicht vergreifen / weil man vorhin wüßte/
das sie Vuben wahren/vnd den Todt fast
schon vorhin verdienet hatten. Andere aber
deren Bosheit vnd durchtriebenheit / noch
nicht so bekant war / würden so leichtlich
nicht torquieren / weil man besorgte / sie
möchten auß Vnleidambkeit der Schmer-
zen die vnuarheit sagen. Wir aber die wir
doch billig durchs Evangelium solten mit
leidiger vnd milder worden sein / schonen
mir der Folter niemands / vnd beküm-

mern vns wenig/ob die so Befoltere wer-
den sollen/die schmerken außstehen können
oder nicht.

XI.

Die Bosheit Frevler vñ Vbermuth d. Hen. 20.
Eder ob Scharffrichter / thut auch ein gros-
ses hierbey/ich vor meine Person habe biß
dahero die Feinliche Gerichten von solcher
authoritet, vnd in solchem respect
gehalten / das ich mir nicht einbilden kön-
nen/das einem Scharffrichter darbey er-
laubt sey ein Wort zu reden / sondern der
müße allein das jenige exequieren vñ voll-
strecken/was man ihm befehle: Nun aber
erfahre ich / das dieselbige an etlichen Dr-
then das Ruder führen / vnd ihres gefal-
lens vorschreiben/wie vnd auff was Weise
man diese oder jene Folteren müße / sie
seind die jenigen / welche denen so in der
Folter hencken / keine Ruhe lassen / sie mit
vnauffhörlichen anmahnen / auch gewal-
tlichen betrübungen / vnder schrecklichē Ge-
berden / zur Bekantnuß treiben / vnd die
Folter dermassen spannen / das es ohn-
möglich ist / zu ertragen vnd außzustehen.

Vand dörffen sich ihrer etliche wohl 21.
rühmlich vernehmen lassen / das sie noch
keine vnder Händen gehabt / welche nicht
endlich gewonnen gegeben / vnd geschwäget
habe/vnd das sein dann die besten / diesel-
bige werden hingefordert / wo etwã andere
Gewissens halbe haben auffhören müssen.
Geseht nun das jennad daran zweiffelt wo-
te/d diese Leute/entweder durch vbermä-
sige Geiß/ob die angeborne Grausambkeit/
zu solchē exorbitantien sich verführe lassen
möchte/so sollte man ihn doch ihres leicht-
fertigen verachten Strands vnd Wesens
halben / bey diesem Werck etwas zu reden/
oder ihres Befallens zu thun nicht gestatte.

XII. Das

XII.

22. Das breite weite vnd vngesäumte Gewissen/oder vielmehr die grosse vnleidsame Vngerechtigkeith etlicher Commissarien vnd Richter/ vermehret die Gefahr nicht vmb ein geringes: Die Käys. Rechten habens ernstlich verbotten/das man bey peinlicher Frage die arme Sünder auff die complices oder Mitzgefellen/ mit Nahmen nicht inquiriren oder fragen solle. Die Worte lauten in l. 1. §. 21. ff. de qu. also: Welcher zu peinlicher Frage gegen jemanden schreiten will/der soll nicht inspecie fragen ob (Exempels weise) Lucius Titius einen Mord begangen? sondern soll ins Gem. in fragen: wer solches gethan habe? dann wer andersier fragt / der gibt dem gefragten mehr an die Hand / was er Antworten solle/als das er es von ihm erkündigen wolte &c. vnd da gehet auch die P. salsgerichts Ord. Carol. V. hin welche in 31. Articull. also setz: Das dem sager die Beklagte Person in der Martir mit Nahme nicht vorgehalten &c. sondern das er in Gemein fragt: Wer ihm zu seinen Missethaten geholfen &c. vnd das gibt die Verurtheilte selbst/ vnd muß demnach auch in criminibus exceptis statt haben.

23. Dessen jedoch ohngeachtet / werden etliche gefunden/die den Beklagte gleichsam in den Mund legen/welche sie besagen solle/ dessen ich nachfolgendes Exempel gebe. Ich bin vor etlichen Jahren/in Teutschlandt an einen Ort kommen / da man ernstlich gegen das Hexenwerk procedirete, da kam ich deswegen von vngesehr mit einem an-

sehenlichen Mann / mit einem langen greissen Bart/welcher des Ords groß gehalten würde/von diesen Sachen zu reden. Als wir nun von ihrer Straffe / vnd der grossen menge dieser Vbelthäter gesprach mit einander hielten. Vnd ich mich vber die grosse menge verwunderte / ersuffete der Alte vnd sprach: Gott der alles weiß/ dem ich bekant/ob eben alle die jenigen welche deswegen hingerichtet worden / des Lasters schuldig seyen. Dann ich bin zwar auch bey diesen Gerichten vnd Processen vor diesem gebraucht worden/aber mein Gewissen wolten mirs nicht zu lassen/dē wesen länger bey zu wohnen: Dann eins theils funde ichs in meine Gewissen nicht erträglich/das der Richter so vngestüm vnd strenge mit den armen Gefangenen verfuhr/vñ konts doch auch anderntheils nicht hindern.

Wie ich ihn nun weiter fragte: Was dann das vor eine Gestrengichkeit wehre? Antwortet er mir/die so er bey der Tortur gebraucht dann (sagte er weiter) dieser Richter/wann erwan eine Gefangene auff sich selbst bekennet hatte/ vnd darauff vmb ihre Gesellen gefragt würde / sie aber auffs beständigeste darbey bestunde / das sie deren keine wüste oder kennete/pflegt er sie zu fragen: Ey kennest du dann die Titiam nicht/ hastu dieselbe nicht auff dem Dantz gesehen? sagte sie als dann Nein / sie wüste nichts böses von derselben / so hiesse es so bald: Meister ziehe auff / spanne besser an/ als diß geschach / vnd die gemarderte den Schmerzen nicht erdulden könnte/sondern rief ja ja sie kēnere dieselbe/vñ hette sie auch auff dem Dantz gesehen / man solte sie nur herunder lassen/sie wolte nichts verschweigen/so liesse er solche denunciatō oder besagung ad protocollum setzen / fuhr fort

vnd Fragte/ob sie nicht auch die Semproniam kennete / vnd an einem solchen Orths gesehen hette? Leugnete sie dann anfangs/ so wird der Meister seines Ampts erinnert/ welcher dann damit so lang anhielt/ bis Semproniam auch schuldig gemacht würde/ vnd also fürther bis er zum wenigsten / drey oder 4. auß der armen gemarterten Personen gebannet hette.

24. Dieweil es nun in vnserm lieben Vaterlandt Teutscher Nation also hergehet/ so hat der Leser leichtlich zu vrtheilen/ woher wir so viel Zaubersehen bey vns haben? vnd will ich auch denselben vrtheilen lassen/ ob ich nicht ohne rechtmässige Ursachen beförchte/das durch die Solter vielen vnschuldigen in Gefahr Leibs vnd Lebens gesetzt werden.

25. Wehe aber vnd aber wehe den Fürsten vnd Herren/welche das Heynenwerck so eifrig vollen vortgesetzt haben/vnd sich doch so wenig drum bekümmern/wie ihre Gerichte darzu bestellet werden. Aber ich hatte dieses kaum außgeschrieben/da kompt einer von meinen guten Freunden zu mir / vnd als ich ihme erzehlet / was mein vorhabens wehre / vnd was ich geschrieben hette / lachte er dessen vnd sprach zu mir / ich solte diß Exempel doch wieder außstreichen / dann es ja ein vberfluß wehre / das jenig mit Exempel zu behaupten / welchs nunmehr der gemeine Stylus wehre / vnd fast täglich practiciret würde / sintemahl nicht obiger Richter allein: Sondern deren mehre/denselben schlag ins gemein führen/wie ich dan darbey gewesen / vnd solchs selbst gesehen vnd gehört habe: So gar das eiliche Rechts gelärthen / welche des Orths einen Commissarium so weit auß den Rechten in geriehe/das er nicht mehr mit Mahnen

auff die Complices oder Mitgesellen/noch auch auff gewisse Heusser/Bassen oder Geschlechter fragen dorffte / wie er sonst gewohnet war/es wartlich darvor gehalten/das sie sich damit nicht ein geringes vmb ihre Landsleuthe bedienet gemacht hette/angesehen das dieser Cömmissarius an anderen Orths da er solche opponenten nicht hatte/ obgesetzet Massen zu procediren pflegte.

Was soll ich nun alhier sagen? Wehe 26. abermahls Fürsten vnd Herren / ist dann damit entschuldigt/das sie dieses nicht wissen? da doch sie die jenigen seind welche es vor allen dingen wissen solten / vnd ich weiß/der ich es doch zu wissen nicht eben schuldig bin: Aber was wollen wir sagen? ihre Räte vnd Amptleuthe/vnd ihre Weichväter selbst schweigen hizu still/als welche eben so viel darvon wissen als die Herren selbst/vnd daher kompt das sie weder ihnen selbst noch andern das Gewissen hieüber rühren. Daher kompt nun ferner dieses/das weils die Commissarij (wie ich selbst observiret habe) ob angeregter Massen/die arme sündler nicht allein von ihren Gesellen/sondern auch von ihren Thaten/von Orth vnd Zeit der Fängen vnd andere dergleichen Umständen entweder mitnahmen / oder doch so deutlich vnd vmbständlich / als wann sie es auch in Specie vorsagten/vnd ihnen in den Mundt geben/ fragen nach der Hand bey ihren Herren vnd andern nicht genugsamb rühmen vnd herausstreichen können/wie viel Heynen in allen Puncten vnd vmbständen so eigentlich vbereinander gestimmet hetten. Ist aber diese Blindheit der Teutschen nicht zuerbarmen? vermeinen wohl die Obrigkeiten/das sie diese grobe vnthaten ihren Richter vnd Commissarien / wordurch so viele vn-

schuldige

schuldige Leuthe/in eusserster Gefahr gesetzt werden / ohne grosse Sünde werden verantworten können.

27. Noch ist's hiermit so weit kommen / daß ohnlänglichhin ein vornehmer geistlicher Prælat/diese Manier vnd Artz zu fragen gut geheissen/in deme er zu verstehen gab / daß ihme nicht Mißfallen/das ein Inquisitor eliche gefangene weiblein auff der Folter gefragt / ob sie nicht auch irgents einen Pfaffen oder Geistlichen / auff ihrer Zusammenkunft gesehen hetten. Warlich ein schöner Handel/Scilicet, dann wie wolte solcher Gestalt einiger Orden / oder einige Artz Menschen / aussere Gefahr bleiben?
28. Derwegen ein ander vornehmer Mann/ als er diese des Prælats Meynung gehöret / darauff geantwortet / man solte demselben sagen/es wehre besser das man solche weiblein fragen solte / ob sie auch nicht vornehme Prælaten auff den Tansen gesehen hetten/vnd wann sie solches leugnen würden / so solte man sie so lang Foltern/bis sie ja sagten / dann kein zweiffel/das sie eben so bald deren einen besagen werden / als auch sonst jemanden/wosfern nur der Commissarius mit vorsage/vnd der Hencker mit Chordel nicht schönen wird / aber solche Doctoren müssen dennoch sein/darbey Fürsten vnd Herren sich Rahts erholen / vnd muß die Welt / sich mit dergleichen vngeschickten Gesellen schleppen / vnd solchedulden.
29. Weißlich hat jener Fürst sich hierbey vorgesehen / welcher ohnlänglichhin seinem Commissario außdrücklich zugeschrieben vnd befohlen / das er vber geistlichen Personnen / weder ins Gemein noch insonder-

heit fragen solte; zu beklagen ist's aber das dieser Fürst nicht weiß/das dennoch sein Commissarius dasselbig bißher nicht beobachtet habe: Ich halte es darvor / das ein Fürst oder Herr / bey dieser Sache nicht entschuldiget sene / in deme er befiehet was recht vnd gut ist / wann er nicht auch darob helt/das dasselbige vollzogen werde.

* Wolte nun ein frommer gottsfürchtiger Fürst/den weltlichen Commissarius oder Richter/n auch eine geistliche Person oder Priester beordnen / vnd solches zu dem Ende / das durch dessen autoritet vnd Aufsicht / alles Unheil vermitteln / vnd gegen solche Ordens Leuthe / nichts vngewöhnliches vorgekommē werden möchte/so hette man sich darbey wohl vorzusehen/das er nicht etwan (worüber jho grosse Klag gehöret wird) dem weltlichen Richter verwant/oder demselben an leben/Sitten grausambkeit/vnd vngeschicklichkeit gleich vnd ähnlich / noch auch dem Stoltz vnd Geitz ergeben sene.

Vielleicht möchte auch nicht schaden/das eine hohe Obrigkeit/einige qualificirte Leuthe bestellere / welche heimlich vnd vnvermerckter Sachen / aufsicht hetten vnd anmercken/wie vnd welcher Gestalt / bey diesem Werck verfahren wird/wie droben quæzt. 9. angeregt.

Vnder dessen gefället mir jenes Inquisitoris oder Commissarij artiges Kunststücklein nicht wenig / welcher als er an einem Orthe zu Foltern angefangen / machte er den Anfang der Frage / von den Rahtsheren vnd fürnembsten des Orths/ ob dieselbige auch mit auff den Zauber tansen gewesen wehren? vnd das thät er darumb / auff das wann er solche auß dem

weg graumet hette / er mit dem vbrigen Pöbel. Volek desto vngehinderter zur Schlachtbanck eylen könnte.

XIII.

31. Es kompt zu obigem allem noch ferner dieses/das nicht allein Richter/Inquisitoren vnd Commissarien, sondern auch die Mittel vnd Folter Knechte / diese Kunst zu fragen so wohl studiret haben / vnd das mit desto grösserer Behendigkeit / je weniger Richter vnd Commissarien dasselbige wissen (so sie es anders nicht wissen / sinthemahln solche Gefellen/in deme sie die arme Sünder/szo zu der Folterung zu bereiten/ ihnen einige Namhaft machen / darauff sie kühnlich bekennen können / mit vermeiden das dieselbigen schon allbereits von andern drey vier vnd mehrmahl besaget seyen / derowegen möchten sie sich versehen/das sie solche nicht vorbei gingen/weil sie doch schon bereits offenbahr wehren / vnd nicht entlauffen würden / solten dennoch ihrem guten Rath folgen / so wolten sie ihnen desto gnädiger sein.

32. Vnd darbey lassen es diese Schandbüben nicht/sondern sie blasen ihnen zugleich ein/vnd offenbahren es ihnen/was andere bekennet haben / damit die arme Leuth also lernen vnd wissen / was sie auch sagen solten / wann sie den schmerzen nicht länger vbertragen können: Dahero kompts dann wann sie eben dasselbige von ihnen selbst bekennen / was vorhin andere mit eben solchen Umständen / vber sie aufgesagt haben / das Richter vnd Commissarien vermeinen/vnd sich rühmen das sie es gar wohl troffen haben / vnd muß solchs gestrackt ins Protocoll / nicht anderst als ob sie die Wahrheit selbst mit beyden Händen ergriffen herten : Dann wie wolts sonst

mögli^{ch} sein/das diese mit jenen/die besagte mit der Besagenden in allem also vber ein kommen solten : Warlich ein grosse Einfalt / bey so hochverständigen Leuthen/welche diesen den Hencker vñ ihrer Knechte Verrug nicht mercken können / welches ich doch ohne sonderbahren fleiß bald erkennen vnd angemerket habe.

Vnd ist wohl zu erbarmen/das diejenige/welche sich vnderstehen / das aller verborgenste Laster der Zauberey ans Liecht zu bringen / diese Handgreiffliche Vüberey ihrer Henckers Knechte nicht einst verstehen oder ergründen können: Es wollen aber Fürsten vnd Herren hierauf lernen/was diese Urth zu reden vor einen Bestand vnd Nachtruck habe/wann Richter vnd Commissarien sagen / oder in ihre Protocolla setzen lassen. Titia habe von sich selbst all dasjenige / vnd mit eben den Umständen bekennet / was auch andere vber sie vorhin aufgesagt haben.

XIV.

Viel angeregte Gefahr/wird auch von diesem wegen so viel grösser/dieweil so sichs begibt/dz auch nur eine einige/welche in warheit vnschuldig ist/dz Laster vber sich bekennet/vnd derohalbe hingerichtet wird/dz deren alß bald viele/ia vnzehelich e dergleichen folgen müssen. Welches ich folgender Maassen darthue: Geseht die Gaja sey in Wahrheit vnschuldig/vnd bekennet gleichwohl/ oder leugert vielmehr / das sie eine Zauberin seye/bald ist man hinder ihr her / sie solle ihre Gespielen anzeigen / sagt sie haben deren keine / so hat sie alß bald den Glauben verlohren/ so muß sie wieder auff die Folter/hat sie nun vorhin vber sich selbst nicht aufhalten können/so wird vber einen andern

andern viel weniger aufhalten können. Dann (sagt der Jurist Paulus libr. 5. sentent. tit. 12.) Wer an seiner eygenen Wohlfarth schon verzweyffelt ist/ der wird vmb eines andern Wohlfarth nicht viel aufstehen: Vnd wird sie demnach die jenige anzeigen (ob sie schon nicht weiß daß sie schuldig seyen) welche sie erwan gehöret/ daß sie vorhin in einem bösen Beschrey gewesen: Wann nun diese angezeigte Personnen (wie ich dann solchs mehr als einmahl gesehen) wegen solcher einzigem Befagung/ vnd gegen sie entstandenen bösen Leumuths / zur Hafft vnd Folter hingerissen wird/ so muß jede auß ihnen ihre Gesellin auch anzeigen/ vnd daher kompt es daß in kurzer Zeit / deren die da besagen vnd besagt werden / weder Orth oder Ende zu finden ist / vorab wann Richter vñ Commissarien zu strenge seind/ vnd es mit deren jenigen Auhorē Meynung halten/ die da sagen / daß man in den außgenommenen Lastern auch auff eine / oder ja etliche Befagung/ ohne zuthuung einiger anderen in indicien/ nicht allein zur tortur, sondern gar zum Todt verfahren möge. Ich muß bekennen / daß wann ich diesem Puncten etwas tieffer nachgesinnet / ich etliche mahl wegen des grossen Elends/ so dem lieben Teutschlandt darauf entstehet/ darüber erzittert bin. Es wollen die dieses lesen wohl bedencken / ich weiß es werden etliche in zweiffel ziehen/ was sie von dem gangen Hexen Handel glauben / ja ob sie auch daß geringste / so man darbey außgibt/ glauben wollen.

36. Bleibts demnach darbey / daß es vnglaublich seye/ was für lügen vñ Inwahr-

heiten vber sich selbst vnd andere / durch die schmerzen der Folter herauff gebresset werden/ vnd muß endlich dasjenige war sein/ was den Hencklern vñ Peinigern gefället/ was dieselbige wollen/ daß müssen die arme Sinder bekennen / vñ weil sie es auß Furcht newer Marter nicht widerruffen können / so wirds alsdann durch ihren Todt versiegelt.

Ich weiß daß ich die warheit rede/ vñ 37. wills an jenem grossen Gerichts Tage welcher den lebendigen vnd den Todten / zu erwarten steht/ vnd woselbst viel wunderbarer Sachen / die anho noch im Finstern liegen/ werde Offenbar werde / auch sagen.

Diß sage ich von Grundt meines Her- 38. ken/ daß ich nun ein geraume Zeit her nicht gewußt / vnd noch nicht weiß / was ich in dieser materia dem Remigio, Delrio vnd andern / welche authores ich vor diesem auß vorwis so fleißig gelesen/ vnd worauff ich so viel gehalten habe / weiter Glauben solle oder könne: Sintemahl ihre Lehr auff anders nichts / als entweder auff etlichen blossen Geschwäg vnd Märlein/ oder auff denē Befagungen vñ Bekantnissen/ so durch Pein vnd Marter herauff getrieben worden / beruhet. Gott ist bekant wie manchen seufften ich auß dem innersten meines Herzens gelassen habe / wann ich bey meiner Nachtwache diesem Handel nach gedacht/ vnd doch kein Mittel finden können/ welcher Massen man dem Feuer oder Strömen/ dieses ins Gemein gefasseten / vngleichem/ vngütlichen vnd hochschädlichen Wahns/ in so viel steyren oder hemmen möchte / bis daß Leuthe darüber kämen/ die dem Werck ohne vorgefassete affecten reifflicher möchten nachdencken.

XV.

39. Bey obigem allem bleibes noch nicht/ sondern kompt noch ferner diß hinzu/ daß wann eine sich einmahl durch die schmerzen der Folter hat vberwinden lassen/ daß sie sich schuldig gegeben/sie ihr dadurch alle Mittel vnd wege / ja alle Hoffnung benommen / des Lasters sich wieder los zu wahren. In warheit eine gefährliche Sache/ dann wolt sie nach der Folter zu ruck fallen vnd sagen/das sie auß Pein der Marter bekennet hette/so würde sie damit anders nichts aufrichte/als dz mā sie wieder zur Folter hinführen würde/hat sie nun kurz zuvor nicht schweigen können/so wird sie iho bey wiederholter Tortur / vnd ernewerten schmerzen / ja so wenig schweigen: Bekennet sie nun abermahl/ vnd fällt zum zweyten mahl zu ruck / so ist ihr die dritte Folter erschienen: Ob nun wohl etliche von den gelinden / Authoribus, als da seind Petr. Gregor. Tholof. Gomezius, Lessius, Delrius, vnd viele andere mehr/nicht gestatten/das man jemanden mehr als drey mahl torquieren, sondern der Meynung seind / daß wann einer nach außgestandener drey mahliger Folter abermahl wiederrufft / daß alsdann derselbig alsdann absolvirt werden solle / so würde doch solches sehr wenig helfen / angesehen daß man nicht bald ein Weibsbild finden werde/die nicht lieber sterben / als sich zum dritten mahl Foltern lassen wolte.

40. Zu deme werden andere Doctores gefunden/die es darvor halten / daß man in dieser gleichen gewulichen Lastern / auch weiter als zu der dritten Tortur schreiten könne/vnd denen würden die strenge hitzige vnd wasser süchtige Richter viel eher/als den

vorigen folgen. Werden dann auch schon etliche gefunden / welche wann sie ja zum Tode geführet werden/vnd das Feuer vor ihnen sehen/vnd sich keiner Tortur weiter befahren/vnd derowegen ihre durch Pein vnd Marter / außgezwungene Bekantnussen kühnlich vnd beständig wiederrufen / hat doch solches keine Krafft oder nachtruck/dann die Richter passen darauff so viel als nichts: Sondern lassens bey deme / was sie vorhin gerichtlich / vnd vermittelst der Folter bekennet hat/also daß es mit dieser wiederruffung/ein bloß vergeblich Ding ist/vnd bleibt also wahr / wie gesagt: Daß wann sich eine einmahl die schmerzen so weit hat vbernehmen lassen/daß sie sich schuldig gegeben/ihero hernacher alles Mittel zur entschuldigung abgeschnitten seyen.

XVI.

Endlich ist auch dannhero ein ge^{41.} fährlich Werck mit der Folter / daß ob schon einige gefunden werden / welche den schmerzen verbeissen vnd vberwinden/vnd nichts bekennen / sie dennoch auch damit sie nicht herauß reißen / noch des beschuldigten Lasters entladen / oder entheben können. Dann man wird sie so lang vnd oft mit der Folter bernehmen/ bis sie endlich weichen/vnd der vielfaltigen Marter werden gewonnen geben / vnd schwächen müssen.

Es wehre wohl etwas wann man noch einmahl beständig außgehaltener Tortur/vor fernerer Marter gesichert wehre / aber nunmehr da man die peinliche Frage/zum zweyten/dritten auch wohl mehr mahlen repetiret, vnd des Folterns/ziehens/ geifselns/sengens vnd brennens fast kein Ende

ist/darff ihm niemand die gedanken machen wieder los zu werden.

42. Muß demnach ich / mit viel andern Gottesfürchtigen Männern / entweder gar zu Narren sein worden / oder kann nochmahls nicht befinden / welcher massen man bey diesem wesen den vnschuldigen also vorhaben wolle / daß deren bißhero nicht allbereits vngeliche hergenommen / vnd vmbbracht worden / vnd ins künfftig weiter mit eingestochten vnd vmbkommen werden.

43. Es hat noch vor kurzer Zeit ein gewissenhaftiger verständiger vnd weit sehender Mann / als er mit etlichen Gerichts-Verfahren wegen dieser sache ins gespräch kommen / ihnen endlich nachfolgende Frage / gar artig vnd recht vorgehalten: Wie es doch einer welcher warhafftig dieses Lasters vnschuldig wöhre / vnd doch deswegen zur hafft lähme machen vnd anstellen solte oder könnte / daß er wieder ledig vnd los würde? Als sie ihme nun lang keine Antwort geben wolten / er aber nicht vnderließ auff antwort zu tringen / bekam er endlich zur Antwort: Sie wolten sich eine Nacht NB darauff bedencken. Ist aber das nicht eine statthliche Antwort / von denen jenigen / die schon vorhin so viel rüste von Christenmenschen hatten ansetzen lassen / daß sie biß dahin noch kein Mittel oder weg bedacht hatten. Wie sich ein vnschuldiger auß ihren händen Salviren vnd errettē möchte? Vnd zwar ich mag den Herrschafften vnd Obrigkeitten hin vnd wieder in Teutschlandt dieselbige Frage auch kühllich vorlegen / vnd ob einige gefunden würde / die da sagen wolte / sie wüßte ein solch Mittel / so würde sie damit an Tag geben / daß sie nicht wüßte

was vnd wie dieser Handel getrieben würde / wieweil sie aber dieses nicht / so mag sie sehen / wie es vmb ihre seeligkeit stehe / dann es gebühret ihr zu wissen.

Bitte demnach es wolle ein jedweder dieses / vnd was ich hier vnden fernere sagen werde / fleißig lesen / ich werde es doch noch nicht alles sagen / dann die Zeiten sein also beschaffen / daß sie es nicht leiden wolten. Vnd was ist sichs zu verwundern / daß es allen thaben so voll Zauberer ist? Laß vns vielmehr verwundern vber der Teutschen Thorheit / vnd deren so den Mahmen der Betrüben trage / ihre gresse Vnrissenheit.

Daher tempts daß diese Herzen welche guter rabe vnd bisen gewohnt sind / hindern warmen Offen zwar ansehnliche große Discurs / von der peinlichen Frage führen können / aber weiß sie niemahls den geringsten schmerz gefühlet / a ihne dessen niemahls daß geringste eingebildet / sie demnach die Torren so geringschäßig achten / vnd deswegen auch die arme Sünder so tieferlich darzu erkennen / vnd gemahnet nichts mit derselben als wann ein Blinder von der Farb vrtheilen wolte / deren Schein er sich nicht einbilden kan. Vnd Reimbe sich demnach auß dieselbige nicht vbel was die schrift beim Propheten Amos am 6. v. 6. sagt: Ihr trincket den Wein auß den Schalen / vnd salbet euch mit Balsam / vnd bekümmert euch nichts vmb den schaden Josephre. Solten aber diese Herzen selbst nur vmb ein halb viertentheil einer vierckstunde mit der Folter angegriffen werden / was gills sie würden alle ihre philosophi vnd weißheit plötzlich zur Erden fallen lassen / vnd würde

würde ihre Kindische Unwissenheit / so sie ihuen vor große Weißheit eingebildet gar bald an Tag kommen.

Drumb so schliesse ich nun / vnd halte mit einem meiner güten Freunde einen vornehmen Mann / welcher solcher Gestalt zu scherzen pflegt / doch aber die Wahrheit daran sagte; Ey warum bemühen wir vns so hefftig daß wir Hexen vnd Zauberer vberkommen? höret ihr Richter / ich will euch bald weisen wo sie seyen? Nur frisch heran / greiff die Capuciner Jesuiten alle andere Ordens Persohnen an / vnd Soltert sie / sie sollen wohl bekennen / wo nicht Soltert sie zum zweyten dritten vñ viertenmahl / was giltts sie werden bekennen / wolten sie aber noch nicht dran / so beschweret sie / dann sie haben sich bezaubert / der Teufel helt ihne daß Maul zu / firt ihr nur fort / sie werden ohne zweiffel sich bloß geben: Wolte ihr aber deren mehr haben / greiff die Prälaten Cannonichen Doctoren etc. an / sie bekennen gewißlich / dann wie wolten doch solche zarte Herren die schmerzen der Tortur außsehen? wolte ihr noch mehr Zauberer haben / laßt mich auch Soltern / vnd hernacher ihr mich hin wieder / in Wahrheit ich werde nicht leugnen was ihr bekennet habt / vnd also werden wir dann alle sampt Zauberer sein: Vnd also wird sichs weisen / ob wir so herrhafft vnd stark seye / daß wir vnser Vnschuld durch solche vnd so offte wiederholtere Schmerzen bewahren können / aber möchtestu sagen / es ist nicht war was du von so offter wiederholung der peinlichen Frage schreibest / sintemahl die Rechten nicht zu geben / daß man die Tortur repetiren solle / es thun sich dann Newe vnd zwar sehr

starcke indicia hervor: Antwort / ich rede nicht von dem was die Rechten dißfalls verordnen / oder auch die Vermunft selbst vorschreibt / sondern was zu dieser Zeit die Richter hin vnd wieder zu thun pflegen. Ich weiß gar wohl daß ein anders sein solte / ein anders geschichte aber: Vnd daß wird auß dem was folgt desto klarer werden Frage demnach.

Die XXI Frage.

Ob die jenigen welche des Lasters der Zauberey beschuldigt / vnd deshalb angeklagt werden / mehr als einmahl Befordert werden sollen?

R. Diese Frage muß man in zwey Theil vnderseyden / also daß es zwö Fragen werden / ist demnach die erste Frag diese:

I.

Ob man diejenige welche einmahl auff der Solter bekent haben / aber nach der Solter wieder ruffen / weiter Soltern solle?

II.

Ob man diejenige weiter / oder noch ennest Soltern könne / welche einmahl auff der Solter außgehalten / vnd nichts bekennes hat?

Antwort auff die erste Frage ist 1. diese; etliche wollen daß wann eine auff der Solter das Laster bekennet hat / vnd hernach wieder zu rüel fällt vnd leugnet / selbige auch ohne weitere oder newe indicia wieder Befordert werden könne / vnd dahin ist zuverstehen l. 16. in princ. ff. de quæst. welche schlecht hin also redet vnser hochlöbliche Voreltern haben vorordnet / daß

Das man die Peinliche Frage wohl wiederholen könne. Vnd ist diß die Ursache diereiß die erstmahlige auff der Folter außgelassene Bekanntschaft einen halben Bewerßhumb erstattet/ vnd eine factsame anzeige zur Tortur an handt gibet/ wie Welenb. an diesem Orth sehet: Zu welchem kompt daß durch diese wiederuffung die vorige indicia beschweigen sie Gefordert worden/ nicht gekrenckt noch vmb gestossen seind/ entlich (sage Lessius) wann man die Peinliche Frage/ in diesem Fall nicht wiederholen könnte/ so wehre diß Mittel allerdingß vergebens vnd vnsouß/ dann niemant würde nach außgestandener Folter dessen gestheh/ oder dasselbig genehm halten was er auff der Folter bekennet hat/ wann er wüßte daß er beschweigen nicht weiter gepemigt werden dürffte/ vnd solcher Gestalt würde (wie markt. schön darvon redet) der Galgen zur Wittiben werden/ vnd die Laster vngestraft bleiben.

Doch hat man sich/ wie ich droben erinnere hierbey vorzu sehen/ daß man mehr nicht außhöchst/ zum drittenmahl die Tortur gebrauchen könne/ womit dann auch Delrius libr. 5. quæst. 9. & Farin. quæst 38. n. 96. Über einstimmen/ welcher die jenige Richter so weiter auß zur dritten Tortur schreiben. Henceler nennet.

2. Ich aber halts gänzlich darvon/ daß wann eine nach erster Tortur zurück fället vnd leugnet/ vnd beschweigen zum zweytenmahl außgezogen wird/ auch zum zweytenmahl bekennet/ aber nach erlassung der Folter wiederum leugnet/ daß man gegen dieselbige zur dritten Tortur nicht schreitet/ sondern sie los lassen sollen.

Behüte mich Gott/ daß ich/ der ich weiß

was der schmerz der Tortur auff ihn habe/ vnd wie vnleidlicher seye/ ein anders sagen oder Lehren solte: Ich sorge in warheit/ daß alle die jenige dermahleins an ihrem Endt ein vnbarmerzig Vrtheil vber sich erfahren werden/ welche so vnbarmerzig grümic vnd Grausamb seind/ daß sie einem Menschen eine solche Pein antun lassen/ welche sie wann sie dieselbe nur daß geringste in ihrem Verstand begreifen könnten/ keinem vnvernünftigen beest/ ohne mitleiden würden antun können: Das weiß ich daß kein Edelman in Teutschlandt gern zugeben würde/ daß man seiner Fagbunde eine solcher Gestalt zerreißen wöchte/ wer wolts dann gern gestatten/ daß mans einem Christen Menschen thut?

II.

Auff die zweyte Frage gebe ich zur 3. Antwort daß man die jenige welche einmahl die Tortur haben außgestanden/ vnd nichts bekennet hat/ ohne newe/ sondern klare vnd scheinbare anzeigungen nicht wieder Foltern solle/ vnd dahin gehen Clar. Menoch. Tholos. Farin. Dyn. Alber. Vallalob Syluest. Azo Lefs. vnd ins gemein die andere/ so Juristen auß Theologen. Vnd dieses wird beweuret ex l. 18. §. 1. ff de. quæst. da also sehet; wann ein Beklagter mit stärkeren gründen/ der anzeigungen beschweret wird/ so kann man die Peinliche Frage wohl gegen ihn repetiren, vorab da man merckt/ daß er vorhin sein Gemüth vnd Leib erhartet gehabt. Da dann zu mercken/ daß alhier stehet daß wört evidentioribus, welches dieses nach sich treget/ daß solche indicia stärker vnd klarer sein müssen auß der vorige.

Daher sagt auch Delr. libr. 5. sect. 9.
 „Dass man nunmehr die Folter
 „repetiren solle/ es kommen dass neue/
 „vnd zwar einer andern Art/ auch
 „mehr gewis/ vnd klarere anzeigen
 „gen zur Hand/ vnd dass darbeneben
 „der beklagte so stark vnd herrschafft
 „seye/ dass er die vorige Folter in sei-
 „nem Gemüth vnd an seinem Leib ha-
 „be aufstehen können. Vnd das ist des
 „Delrij Meinung allerdings dem ob ange-
 „zogenen Rechtsfah ähnlich

4. Die Ursache dessen ist genugsam am
 tage: Sitemahln der Beklagte die vorige
 indicia vnd anzeigen / wie stark auch
 dieselbige gewesen sein mögen / durch die
 aufgestandene Tortur purgirt vnd dar-
 nieder gelegt hat/ also dass deswegen der ge-
 fangene als unschuldig befunden absolvi-
 ret werden sollte / doch wollen andere dass
 wann einer vollkumblich gepeinigt wor-
 den / derselbige dann durch einen voll-
 kommenen beweis / welcher gegen ihn vor-
 handen sein möchte / darnieder gelegt habe/
 inmassen wieder andere Doctores weit-
 läufftigerweise Farin. Prax. Crimin. lib.
 1 tit. 5. quaest. 40. Vnd demselben beyfist
 Delrius libr. 5. Sect. 2. Tanner. Vnd an-
 dere. Auf welchem folgt/ dass eine beklagte
 ohne neue begründe indicia zur zweyten
 Folterung nicht gezogen werden könne/
 man wolle denn sagen/ dass man jemanden
 ohne vrsach Peinlich fragen könnte/welches
 aber vnerhört / vnd aller billigkeit zu wie-
 der ist.

5. Dass aber die Rechten wollen/ dass die
 jenige indicia, darauff man zur zwey-

ten Folter schreiten möge/ stärker vnd stär-
 ker sein sollen/ als die vorige / deswegen die
 erste Tortur vorgenommen werde/ solchs
 ist an sich der Vernunft gemäs: Dann
 vor ein ersts ist der Natur gemäs/ dass
 wann der Beklagte die jenige argumenta
 gründe vnd anzeigen/ damit er anfangs
 ist angegriffen worden vberwunden hat/
 man ihn/ so man ihn anders vberwindet
 wolle/ mit stärkeren argumenten vnd
 waffen angreifen müsse: Zu deme dieweil
 es nicht fehlen kan / dass die zweyte Tortur
 vngleich schrecklicher vnd schmerzlicher fal-
 le/ als die erste / da der arme Sünder noch
 frist/ vnd von vngeschwächten Kräfften
 war/ so erfordert es ja die Vernunft selbst/
 dass man darzu nicht/ dann auß sonderba-
 ren erheblichen Ursachen/ vnd dass die indi-
 cia auch so viel stärker seyen/ als die vorige/
 gelangen solle.

Weils also darbey / wie die Rechten sa-
 gen/ der Beklagte zum zweytenmahle ge-
 fordert werden könne / doch also dass er mit
 anderen gewissen gründe/ das ist mit neuen
 vnd so viel stärkeren oder schwereren indi-
 cius bestrickt seye.

Vnd gehöret auch noch dieses darzu/ 6.
 wie Farin libr. 5. quaest. 38. num. 77. vnd
 vorjhre Par. de Put. Angel. Mars. Ay-
 mon. Blanch. Carrez. Guid. de Zifar.
 Bols. Clar. Menoch Franc. Personal.
 Bertazz. vnd andere schreiben / dass solche
 indicia nicht allein stärker vnd schwerer
 seyen als die vorige / sondern dass sie auch
 etner anderer Art vnd wesens seyen/
 als (wie dieser Author zum Exempel seht)
 die vormahlige indicia so gegen den
 Beklagten obhanden wahren / gien-
 gen auffß böß Geschrey / oder dass
 er ge-

er gegen den Todtgebliebenen / ind
schafft getragen hette / auß diesen in-
dicien vnd anzeigungen / ist er tor-
quiret worden / vnd hat nichts bekennet:
Nach der Hand kompt ein Zeu-
ge darzu / der sagt er habe gesehen / das
der Beklagten / den Todtgebliebenen
verwundet habe / oder das er mit ei-
nem blossen Degen gangen seye zc.
dasselbige seind neue indicien, wel-
che von den vorigen in der Arth vnd
wesen vnderschieden sind: Wann a-
ber der Beklagten vorhin wegen v-
ber ihn erwiesenen bösen Geschrey /
ist gefoltert worden / vnd hats ober-
standen / ob dann schon hernacher an-
dere mehr Zeugen darzu kommen /
vnd das böß Geschrey / noch weiter
beweisen / so erzwingen doch solche
Zeugen / kein neues indicium, son-
dern allein einen neuen Beweis-
thumb / des vorigen indicij &c.

[Quod parum attenditur in praxi
apud modernos aliquod Caesarios, qui
novas probationes ejusdem indicij, pro
novis indicij, recipiunt.]

7. Ob nun wohl dieses nicht allein den
Rechten / sondern der Vernunft selbst also
gemäß ist vnd derwegen billig allenthalb /
vnd auch in den außgenommenen Lastern
gelten vnd stat haben solte: So wirds
dennoch (nach deme die Tyranny vnd
Unbarmherzigkeit vieler Menschen Her-
ken / dermassen ingenommen / das sie sich
vmb ihres nächsten Leib vnd leben / wenig

bekümmern) in der rätzlichen Praxi, weit
andere gehalten / wie dann dasselbig Farin-
an abgedachtem Drrh num. 76. erkennet/
vnd vor ihme Clar. libr. 5. §. fin. qua st. 64.
vnd der von ihme daselbst ausgeogene Bru-
nus, welcher nicht allein bezeuget / das er es
also habe practiciren sehen / sondern auch
sein rund bekennet / das er es selbst / ob wohl
vbel vnd wiederrätzlich also practiciret
habe / die Ursachen dieses / will ich bey fol-
gender Frage beschawen.

Vnder dessen werden die nicht vbel thum / 8.
die dieses lesen werden / vnd noch einen
tropfen rechtschaffenes Gewissens bey sich
haben / das sie die Richter warnen / vnd ih-
nen wohl zu Gemüth führen / das diese Pra-
xis ohne schwere Sünde nicht gebraucht /
oder deren nachgangen werden könne: Br-
sache ist diese / dieweil man solcher Gestalt
stalt ohne Ursache / seines nächsten Leibe /
das größest Unglück zu füget: Müßen es 9.
nun etliche Geistliche gestehen / das der je-
nige eine Todtsünde begehe / welcher einem
andern ohne Ursache / sechs oder sieben / ob
wohl nicht tödtliche / doch sehr schmerzhaft-
te Wunden / erwan mit einem Gewehr o-
der Rüttel / in den Kopff oder in die Arme
schlägt oder hawet / so wird sich derselbig
vielmehr versündigen / welcher einem mit
solcher Pein / die wann sie einer auch nur
eine halbe viertel stunde erwegen müste / ei-
nen viel größeren schmerz / als wann einer
derselben Wunden / zwanzig empfangen
hette / verursachen angreiffet vnd plagen
läßt.

Ja so derselbig eine Todtsünde begehet /
welcher einem andern ohne Ursache / beyde
Hände abhawet / so muß auch der jenig
tödtlich sündigen / welcher einen andern /
R. ij. ohne

ohne Ursach auff die Folter spannen / sin-
temahl Farin. quazt. 42. num. 14. auß
gemeiner Lehr der Rechtsgelehrten / es
davor halter / daß die Tortur eine viel
schärfere Straff sey / als die abschneidung
beyder Hände.

10. Dieweil nun deme also ist / verwunde-
re ich mich offtermahls / wie doch etliche
Leuth so gierig vnd grünnig außs Foltern
sein können / daß sie weder andere Leuthe
an ihren Leibern / noch ihrer selbst an ihrem
Gewissen verschonen? Ich vor meine Per-
sohn / wann ich je zu sündigen Lust / vnd mit
(wofür mich G D E gnädig behütten
wolle) mir vorseßlich sürgenommen hette /
zur Hellen zu zulauffen / wolte ich doch auß
dieser Straffen nicht hin wandern / son-
dern einen lustigern vnd anmüthigern
weg suchen.

Einwurf.

11. Ja sprichstu / wann sich eine so leichtfertig
durch eine einkige Tortur loß würcken /
vnd sich dardurch rein brennen könnte / so
würden wir nicht viel Heyen haben / oder
verbrennen können / sondern würden
damit bald ein Ende machen müssen.

Antwort / diese Reden sind mir nicht
seltsam / habe dieselbe zu mehrmahlen gehö-
ret / dann wann ich offtmahls die jenige /
so diß Werck treiben / bescheydenlich erin-
nert / gewarner vnd vermahnet / daß sie sich
wohl darbey vorsehen / vnd behutsamb ver-
fahren möchten / haben sie zu ihrer entschul-
digung / vnd mich zu schweigen / anders
nichts zu Antworten zu geben gewußt / als
dieses: Wann sie anderster verfahren
solten / als wie sie es herbracht / so
würden sie mit dem Process / nicht
wohl fort kommen.

Es erstvoret mich aber / daß sie zu ihrer 12.
Beschönung solche discursen vorbringen /
welche ich nicht wiederlegen kan / wie ich
dann diese obige nicht wiederlegē kan. Der
günstige Leser so es ihme gefället / vnd er
weiter als auß Morgen siehet / mag diesen
Knoden aufflösen: Meines ermessens sa-
gen sie also: Wofern wir nicht das jenig
an hand nehmen vnd thun werden / wel-
ches der Vernunft / der Billigkeit / vnd
den Rechten zu wieder ist / oder werden
wir vns nicht außs gröbest verständigern
vnd die jenige welche ihr Recht außgestan-
den / vnd sich purgieret haben / ohne newe
Ursachen vnd anzeigungen / mit newer
Marter vnd Peinigung hernehmen / so
werden wir nicht lange Zaubersehen habē.
so werden wir nicht viel Rüste zu richten
können. Nun wollen vnd müssen wir a-
ber Rüste machen / wir müssen Zauber-
sehen haben / sie kommen her wo sie wollen /
sey auch den Rechten Lieb oder Eyd: Ist
das nicht eine feine Meynung / Krafft de-
ren wir eine so grosse Zahl von Zauberern
vnd Heyern haben / daß viel fromme vnd
Gottesfürchtige Männer neben mir sol-
ches öffentlich her auß zu sagen vns ge-
schewet.

Du liebes Teutschland / daß du so 13.
viel Zauberer vnd Zauberinnen gezeugt
hast / kein wunder ist es / so du etwan die Au-
gen auß deinem Haupt geschriecken / vnd
außgeweiher hast / also daß du dieses nicht
wohl sehen vnd vernehmen kanst / Du
blinde Welt / siehe vnd höre doch dermahl
einst / die Richter sagens / ja sie ruffens
gleichsamb mit diesen worten auß: Wohl-
an sollen wir thun was recht vnd billig ist /
sollen wir deme folgen / was vns die Rechte
regulire

13. regulirte Vernunft selbst heist / so können wir keine Zauberschen verbrennen ic. Ich vor meine Person habe nicht / daß ich diesem schluß widersprechen könne / sondern gestehe es selbst / ich weiß aber gleichwohl nicht / woz ich darauff Antworten solle.
14. Bewundere mich demnach zumehr vber den tieffsinnenden Mann Tannerum nicht mehr / welcher nach dem er in seinem Buch von den Zauberschen bey der 5. Frage nu. 13. vnderschiedliche Mittel zusammen getragen / wie man diß Vnkraut vertilgen vnd abschaffen möchte / vnd andern auch diesen verständigen vorschlag thut: **Daß man nemlich die Process bey diesem Wesen nicht lang auff schieben / sondern dieselbe nach Aufweisung der Rechten / entweder mit hinrichtung deren schuldigen / oder mit Loslassung deren / so die gegen sie eingebrachte indicia / durch die Tortur abgelehnet hette / schleunig zu End führen sollte.** Aber was hilfftes Richter hiervon zu schreiben / sintemahl dessen ohngeachter Richter vnd Commissarien nichts desto weniger fortfahren werden / wie sie angefangen / dann sie haben dessen ihre Ursachen / wie in folgendem Capitull gesagt werden soll.

Die XXII. Frage.

Woher es komme / daß viele Richter die Beklagten doch nicht los lassen / ob sie sich schon in der Tortur purgiren haben?

1. R. **I**ch hab's noch nie viel gesehen / wie wohl ich offtermahls an Driß gesehen / da ich's wohl hette sehen können vnd

sollen / daß eine / welche die erste Tortur mit leugnen aufgestanden / vnd also billig entschuldige sein solte / were los gelassen worden / sondern welche einmahl den Kercker beerreten / die werden sehr schwerlich wieder erledigt: Vnd scheinet dieses bey vielen / ein sonderbahrer Euffer zur Gerechtigkeit / vnd inbrünstige Liebe zur Tugend zu sein / aber es fehlet weit daran / daß die Zugend zu solcher vbermaß geneigt were / sintemahl dieselbe innerhalb denen Maß vnd Schranken sich verhältet / so ihro von den Rechten / vnd der Vernunft vorgeschrieben werden / mich dünckts viel mehr daß dieses die Ursachen des auffhaltens seyen.

I.

Sie wollen vnd müssen Leutche haben / so sie verbrennen / wie ich bey voriger Frage angezeigt: Vnd weiß ich nicht / wie ich dieselbe Bngestimmigkeit verstehen / vnd ob ich dieselbe den Richtern / oder der hohen Obrigkeit zuschreiben solle.

Hierzu kompt daß es die Richter vnd Commissarien ihnen gleichsam vor einen schimpff zu ziehen / daß sie jemanden so leichtlich wieder los geben solten / angesehen man darvor halten möchte / sie hetten sich etwan in annehmung zur Hass / odes auch mit der Tortur gegen die vnschuldig Beklagten vberleyet / allhier muß ich sagen / was ich vor zwey Jahren gesehen habe: Ich ware damahls an einem Driß / da man auch mit dem Hexen Process einen Anfang machte / da war eine Weibs Person hieß Gaja / die wurde einzig vnd allein von deswegen / daß sie bey ihrem Nachbarn im Dorff ein böß Bericht hatte / zu erst angegriffen / vnd auch wegen eben derselbig Ursache Befordert / diese

diese besagte so bald die Titiam vor ihre gesellin/diese besagung gald daselbst so viel/ daß auch die Titia gefänglich angenom- men/vnd gefoltert wird: Selbige aber vberstund die Tortur vnd bekennete nichts/ inmittelst wird die Gaja zum Feuer hien- geföhret / im aufführen als sie zum Tode mit Weicht vnd Buß wohl bereitet hatte / bekennet sie ihrem Beichwatter/daß sie die Titiam vnschuldiger Weiser/auß Pein der Marter besagt / vnd derowegen sich hoch verständig/das sie eine vnschuldige Per- sohn / in solch Elend gebracht hette / sie sey willig vnd bereit mit ihrem Tode zu bezeugen/vnd zu verriegeln/das sie von der Titia anders nichts/dann all Ehr vnd guts wisse / wie sie denn auch mit solchen worten/ zum Feuer zu gangen.

Da wehres ja nun in allwege billig ge- wesen/das man die Titiam loß gelassen hette/deren man so schlecht bewanten Sachen nach / auch mit der Gefängnuß von An- fang hette verschonen sollen: Aber sie ist dennoch nicht erlassen worden/ Ursache: Die Richter besorgten sich / das es ihnen für eine leichtfertigkeit würde gedeutet werden / wann die Titia solcher Gestalt wieder loß werden solte. Ist das aber nicht eine schande vnder Christen / vnd aller billigkeit zu wieder.

III.

4. Der Hencker selbst ziehens seinem Eh- renstand vor eine sondere Macel vnd schimpff an/das eine solcher Gestalt / auß seinen Händen entkommen solte / gleich- sam als ob er seine Kunst vnd Handwerck nicht recht gelernet hette / daß er einer so schwachen armseeligen Weibspersonen / das Maul nicht hette eröffnen können.

IV.

Die heillose Geldsucht / thut auch viel darbey / vorab wann Richter vnd Com- missarien/vnd andern so damit zu thun ha- ben/auff jeden Kopff/ein gewiß Salarium bestimpt ist / dann solches wollen sie ihnen nicht gern entgegen lassen. Dann so ist mit vns Menschen beschaffen / daß wir nicht alle so heilig vnd vngelüßtig seind/das vns nicht bißweilen der glantz / des Goltz oder Silbers/das Gesicht verblöden solte.

Dahero kompt (wie ich offermahls 6. gesehen/vnd darüber geseuffet) daß sie al- terhand rücke vnd schwencke suchen / da- mit die jenige so sie wollen / nicht vnschul- dig erfunden werden/da werffen sie diesel- bige in ein böser Gefängnuß / plagen vnd quelen sie daselbst/durch stanck vnd vnflatz/ zähmen sie mit kait vnd hitze/schiecken einige vngestümme vnerfarne Priester / so sich angangs darzu eingebereit haben/vnd da- hero nunmehr der Richter oder Commis- sarien Knechte seind/zuhnen / welche biß- weilen so arg seind / als die Hencker / wie hier oben angezeigt/spannen sie von neuem auff die Felterbanck / vnd plagen vnd äng- stigen sie so lang vnd viel / biß sie die arme außgemergelte Creatur zur Bekannuß/ dieseyre wahr oder vnwahr/genötigt haben.

Dann da mangelt an neuen fündlin 7. vnd griffen nicht/wie man zu anderwertli- cher Folterung schreiten/vnd inmittelst das Gewissen ihn so weit schlaffen weisen solle/ ob schon (wie jetzt gesagt werden solle) keine neue indicia vorhanden seind / dann da- mit sie nicht vor einen weichling/oder vor einen der peinlichen Sachen so gar vn- erfahren außfluchen mögen / so will ich ein- mahl ein wenig/auff ihre Seiten treten/ vnd

vnd zum wenigsten die jenigen so hiebey noch etwas roh / oder vnwissend vnd vn-
erfahren sein möchten / zeigen / durch was
griffe sie dartzu gelangen mögen.

Die XXIII. Frage.

Vnder was schein man vermeine zu
behaupten / das man auch ohne
neue indicien, die Tortur re-
petiren könne?

A. Eren ist nicht einer allein / welcher
sich die gewissens freye Richter zu
gebrauchen wissen / vnd sich deren auch in
praxi würcklich gebrauchen / vnd sind wie
folgt.

I.

1. Bart. in l. 18 §. 1. ff. de quaest. ist der Mei-
nung das es in des Richters Gewalt vnd
willführ stehe / ob er einen armen Sünder
welcher in der ersten Tortur nichts bekenn-
et hat / zum andernmahl hernehmen las-
sen wolle / vnd damit stimmt auch vber ein
Bald. in l. 2. nu. 10. C. q. met. Caus. des.
gleichen Par. de Put. Marsil Catald. Me-
noch. vnd andere welche vom Claro vnd
Farin. quaest. 38. n. 87 angezogen werden.
Vnd dieses kompt den Richtern vnd
Commissarien eben wohl vnd nach ihrem
Wunsch zu Pass / da können sie sagen:
Wir folgen dem Bart. Bald. vnd anderen
vor allegirten Doctoren / vnd warum sol-
te vns dann nicht erlaubt sein / nach vnserm
bedüncken / die Tortur zu wiederholen?
2. Wolte aber einer alhier sagen; das ar-
bitrium iudicis müsse gleichwohl nach
den Rechten regaliret sein / wie solches vor-
angeragte Doctores wohl angemerckt / so
haben sie diese Antwort zur Hand; das ein
Richter in den Criminibus exceptis, die

Rechten wohl vber schreiten möge Vnd ist
also dz arbitrium iudicis (die Richterliche
willführ) keine semper freye Herrscherin / dar-
wieder niemand / sie verlauffe sich auch so
hoch als sie wolle / zischen / wenigstens sie dar-
über zu red stellen darff.

II.

Audere sagen vnd Lehren / das man alsz
dann vnd auff solchen fall / da die erstmah-
lige Tortur nicht Sufficient oder gnu-
gsamb gewesen / zur zweyten wohl schreiten
möge / in massen Clar. libr. 5. quaest. 64.
solchs also probiret / welche Tortur aber
vor Sufficient zu achten sey / das sehet a-
bermahls in der willführ vnd Bescheiden-
heit des Richters / sagt Deir. liber 5. sect.
9. Damhoud. prax. Crim. cap. 38 vnd
andere hin vnd wieder / vnd schreibt Clar.
an angezogenem Drth mit nachfolgenden
worten: Es pflegen die Richter / wann
sie den Beklagten von der erstmahli-
gen Folter los lassen / ins protocoll
zusehen; das solchs der Meinung ge-
schehe / das er noch einst torquiret
werden solle.

Vnd dieses kompt den Gewissens-
schweiffigen Richtern / abermahls wohl
zu Pass / sinne mahl sie solcher Gestalt / wann
vnd so oft es ihnen beliebt sagen können /
die erste Tortur sey nicht vollkommen ge-
wesen / vnd werden eine jede Folter also
heissen / welche dem Beklagten die Zung
nach ihrem Belieben noch nicht gelder hat /
vnd ist dieses gleichsam ein allgemeiner
Grempelmarckt / wo selbst solche Rich-
ter zu Vndertrückung der vnschuldigen /
materi vnd wahre überflüssig finden kön-
nen. Daher da heisst: Man Torquire den
Schelmen / bekennet er wohl vnd gut / wo

racht / Eydie Tortur ist nicht Sufficent gewesen / man muß ihn morgen noch besser anspähen / befeuret er als dann noch nicht / so muß er noch einstran.

III.

5. Von gleichem stoff ist dieser handgriff / welchen Bar. t. in dict. l. 18. §. 1. vorschreibt da er sagt / daß dieser lex. wie in gleichem l. 16. also zu verstehen sey / das man nemlich die Peinliche Frage nicht repetiren solle / wann die vorige indicia etwas schwach gewesen / alsdann aber wann sie schwer vnd stark gewesen seyen / habs nicht zu bedeuten / das man zur zweiten Tortur gebe / vnd diese deß Bartholi. erklärang gegessaller dem Farin quest. 38 n. 79. so wohl daß er zeugt / der Bartholus habe in diesem Fall recht meisterlich geredet / de Bartholo folgen hierinn Paris de put. Marf. Boß. vnd andere welche Farin. daselbsten anziehet / welchen aber Boer. Carr. z. vnd nach desselbigen Meinung (wie Boer. wil die gemeine Lehr der Rechtsgelehrten wieder erstrebet / deme sey wie ihm wolle / es ist dieses ein socher praxtext. dessen sich ein jeder nach seinem belieben gebrauchen kan / in deme es bey ihme stehet die indicia vor stark oder schwach zu halten / vnd wann es ihm beliebt die Tortur zu repetiren kan er sagen : Die indicia seyen in Wahrheit nicht gering / sondern von grosser Wichtigkeit gewesen.

IV.

6. Dieses so ihunder folgt / hilfft auch nicht wenig / daß etliche Richter darvor halten / daß sie bey diesem erschrocklichen Laster / wohl befügt seyen / die peinliche Frage eine ganze stunde / ja wohl fünf vierel stunde lang zu continuiren / dann so lehret Farin.

quest. 38. num. 54. vnerachtet es der gemeinen Sazung Pappst Pauli des dritten vnd (wie mich bedünckt) der natürlichen / oder je der Christlichen Lieb zu wieder ist / wie droben quest. 20. angedeutet ist / vnd damit sie solche Zeit desto nütlicher zu bringe / so theilen sie diese Zeit in zwey oder drey Theyle / damit sie die folgende Tage / auch etwas zu foltern haben.

Darumb argumetiren sie also : Die weil vns erlaubt / einen eine stund lang zu foltern / so haben wir ja auch Macht / vnd stehets vns frey / solche stunde in etliche Stücke zu theilen : aber in Wahrheit ein schlechter Aufzug / dann ob ich ihnen gleich das erste / daß sie nemlich die Tortur eine stunde lang continuiren möchten / nachgebe (wie ich doch nimmermehr thun kan) so würden sie dennoch darauf das zweyte ohne sonderbare Grawsamkeit nicht erzwingen können / angesehen des vngleichschmerzlicher heizet / wann die folterung vber eine weile erneuert / als wann sie an einem stück continuiert wird. Dann ein jedweder leichtlich zu erachten hat / daß wann der Leib vnd das Geblüth / durch die vorige Schmerzen erkaltet vnd erstarrt / vnd vber das / das menschlich Herz die Nacht aber auß Furcht / der abermahls bevorstehender Straff erstreckt ist / die anderwertliche Tortur / als dann viel schwerer vnd schmerzhafter falle als die erste / welcher excess ohne grosse schwere Sünde nicht verübt werden kan / auß Ursachen / so droben 21. quest. num. 8. & 9. gesetzt / zu vernemen stehen.

V.

Hierzu kompt die autoritet, Würde vnd Ansehen Jacobi Sprengeri, vñ Henrici

Henrici Inſtitoris, welche den Maleum maleficarum geſchmitten haben / vnd vor dieſem vor Keſermeiſter vom Apoſtoliſchen ſtul / in Teuſchland geſchickt worden / Dann dieſe lehren auſerlichlich: Daß man die arme Sünder / welche nicht bekennen wollen / öfterſ torquieren möge / nicht zwar (wie ſie es nennen) per modum repetitionis, ſed continuationis, das iſt nicht in Meynung die Folter zu wiederholen / ſondern dieſelbe zu erſtrecken / ihre worte lauten part. 3. quæſt. 14. pag. 513. alſo:

- „ Trüge ſichs zu daß der Beklagter /
 „ zum ſchrecken vnd Bekennuß nichte
 „ wredt / gebracht werde / ſo muß man
 „ den zweyten vnd dritten Tag / wie
 „ der mit ihme zur Folter, dieſelbe zu er-
 „ ſtrecken / nicht aber zu erwidern
 „ ſinckmaß / man die Torur nicht ers-
 „ wiedern ſoll / ohne neue indicia) vnd
 „ alßdann ſoll man ihme folgendes
 „ Urtheil verlesen: Vnd wir Richter
 „ reſehen dir den oder den Tag an / die
 „ peinliche Frage an dir zu continui-
 „ ren, auff daß wir auß deinem Munde
 „ die warheit hören. Iſt dieſes nicht
 „ eine artige Meynung / werde nicht dadurch
 „ den boſſhaften Richtern Thüren vnd Fen-
 „ ſter auffgehan / zu thun was ſie geſücht?
 „ Sie ſagen: Wir wollen die Torur
 „ nicht wiederholen Dann das ſey fern
 „ von vns / daß wir daſſ. lbe ohne neue vnd
 „ wichtige Urſachen thun ſollten / ſondern
 „ wir wollen dieſelbe auff einen andern
 „ Tag vollziehen. Wir wiſſen wohl / daß
 „ es wieder Recht vnd die Vernunfft wehre /
 „ die peinliche Frage zu erwidern / behüt vns
 „ G D D daß wir ſo vnmenſchlich vnd grau-

ſam ſein ſolten / wir wolken allein dieſelbtzge auff ein andermahl erſtrecken / dann dz ſolches zuläßig ſey / dz wiſſen wir vnd da habē wir auff vnſerer Seiten / vortreffliche vnd in dieſer materia wohl erfahrene durch gāß Teuſchland / bey dem Inquisitionis. weſen gelübte vnd berimbde Beiſliche vnd andächtige Männer auff vnſer Seite: e. vñ wer will ſolche Richter alß dan vnrecht gebend?

Was ſoll ich allhier ſagen? Solts auch möglich ſein / daß geiſtliche Männer vnd Prieſter ſolchs ſagen vnd in einer ſo wichtigen Sachen gleichſam kurtzweilen dörfen? In warheit meines erachtens iſt dieſes eine ungeiſtliche Grausamkeit vnd beſorge ich nicht heut allererſt / daß vorbeſagte Inquiſitores die groſſe mege der Zauberer vñ Hexen / erſtmahls in Teuſchland braucht haben / vnd ſolchs durch ihre vnbeſcheidene (verſchiedene ſoll ich ſagen) Torur vnd peinigung.

VI.

Es finden ſich auch etliche die da lehre / daß wann ein armer Sünder / ſo viel Laſter oder Miſſethaten bette / daß er auff einem Tag vmb ſie alle nicht Peinlich geſtrogt werden könnte / daß man denſelben alßdann auch wohl mehr dann drey mahl torquieren mag / alß zum Exempel) wann er wegen ſünff vnderſchiedenerer Vbelthaten betragt / vnd deſwegen ſtarcke vnd heſtrige indicia wider ihne vorhanden wehren / vnd wehre derwegen auff drey deroſelben Barbarē / drey mahl torquieren, dz man alß dan die peinliche Frage / vber die andere bette Laſter auch zu zweyen mahlen an Hand nehmen möchte: Wie dan auch 8 Beklagte wann er durch eine vollſtändige zum 1. tē od 3. tem mahl erwiederter Torur dahin bracht iſt / daß er vber ſich ſelbſt bekennet bette /

zum vierten vnd fünfften mahl torquiret werden kann/damit er auch seine Gefellen Namhafte mache / Vrsach: Dieweil er vorhin seiner Gefellen halben nicht ist gefragt oder examiniret worden/wie Delr. im Anhang seines fünfften Buchs quæst. 34. fol. 891. auß dem Binsfeld anziehet. Ist nun deme also / was wird dann nicht geschehen in dieser materi der Zauberey bey welchen so viel Laster zugleich mit einlauffen? wie viel wege werden Richter vnd Commissarien finden die peinliche Fragen zuerwiedern? Ewiger Gott was wird doch für eine grausame Unmenscheigkeit heraus entstehen? einmahl ist auß deme was droben gesagt ist / sarsamb am Tage das die Inquistoren vnd Commissarien Macht vnd Gewalt haben/vnderm schein Rechtens mit der Tortur solcher Gestalt zu verfahren/das alle die jenige so ihnen nur vnder die Hände gerathen/Zauberer sein müssen.

Die XXIV. Frage.

Wie möchte es aber ein Gewissensängstiger Richter / welcher ohne neue indicien jemanden zu Foltern bedenkens trägt / aufstellen das er neue indicia finde?

1. Be. **I**ch hab dir schon bey der vorhergehenden Frage / ein vnd ander artige griffe an Hand gegeben / deren sich die jenige Richter/welche gern jemanden ohne neue indicia zum zwayten oder mehrmahlen torquieren wolten / sich gebrauchen könnten. Dieweil aber vielleicht noch etliche Richter funden werden möchten/ die ein solches auß ihr Gewissen zu-

nehmen bedenkens hetten / zumahl in einem armen Sünder drey/vier oder fünff mahl torquieren zu lassen/ so will ich denselben noch ein oder drey andere artige Kunststücklein mittheilen / mit welchen sie ihr Gewissen dermassen stillen können/das es gleichsamb in einem pflaumen Bette sanfft ruhen möge; dann es haben etliche scharffsinnig vnd spitzfindige Doctores dreyerley weise erdacht/vnd auß die Wahnebracht/welcheden Richtern gleichsamb eine reiche Schatzkammer oder Cornucopia sein können/newe indicia, krafft deren sie den Beklagten von neuen Foltern/sa gar zum Feuer verdamme dörfen/ darauf zu hohlen/vnd seind wie folgt.

I.

Ist etwan eine die auß der ersten/zwey. 2. ten oder dritten Tortur nicht bekennē will/wolan/wieder zu Loch mit ihr / in ein ärgers Gefängnuß/ an Fessel vnd Ketten gelegt/las sie wohl kalt werden/im stanck/ Ertend vnd Bekümmernuß (dann das hat sie nach aufgestandener Marter noch zum besten) sie ein Zeitlang herumb beißen/vnd sich also mit der Zeit selbst verzehren: Es hat ja ein geringes zu bedeuten ob sie schon also ein Jahr lange miseriam schmelken muß/hat man doch wohl an etlichen Drthen/einige Geistliche so langim Gefängnuß sitzen lassen. Fahr du vnder dessen forth/ fang vnd soltere andere/vnd wann du merckest / das sie die schmerzen nicht außstehen können/sondern schweken vnd bekennen müssen / als dann frage sie / was ihnen von der vorigen/welche du noch in haften hast/wissen/ob sie nicht etwan dieselbe wo auß den Tänken gesehen haben/ob sie etwa ihr Lehrmeisterin gewesen / oder
ob sie

ob sie die Kunst von ihnen gelernet haben / oder was dergleichen sein mag. Was giltst du wirst auff diese Weise/wohl etwas auff ihnen gewahr werden/ so dir dienen wird / wann nur du oder der Hencker/ihnen gute Begweisung thust; wie drohen quæst. 20. num. 20. & seqq. angezeigt ist.

3. Wird dann die Gefangene Persohn von newem besagt/so hastu schon was ich dich lehren wolte/benantiich ein newes indici. num. als dann fahre forth/halt ihr das selbstig vor/halt an/dringe darauff/laß nicht ab/du vnd der Reichvatter/bis sie bekant hat/will sie aber nicht nimmern/ sie kühnlich von newem wieder auff die Folter solte dir schon dein Gewissen hierüber bang machen wollen/so achte es doch nichts/ bleib du bey deme: Dieses ist heutiges Tages/also der Praxis & c. Trawestu aber demselben nicht/so warte ein wenig/es wird sich bald bessere Gelegenheit an hand geben/dann wann du also fortfahren / vnd bald diese bald jene/auff die Folterbanck spanne wirst/so wird vnder solchem grossen Hauffen/eine oder die andere/ in deme sie weiß / daß die vorige deswegen gefänglich eingezogen/vnd beschreyet ist / wann sie von ihren Beispielen gefragt wird / dieselbige von sich selbst Namhaft machen / alsdann so hastu ein new indicium, daß du sie von newem torquieren kanst. Vnd dieses Mittel dienet auch darzu/daß man diejenige so einesmahls auff Würschafft erlassen seind/von newen gefänglich wieder annehmen kan. Denn so hältst ihund der gemeine schlag / daß sich keine hoch zu erfrewen/ob sie schon einmahls der Haft erlassen worden ist.

II.

Solte aber dieses nicht angehen / so 7. nim diejenige / welche die Gefangene Persohn besagt / führe sie bey dieselbe/ lasse sie mit einander confrontiren, vnd dessen aber laß ihr durch den Hencker oder Stockmeister alles vbel tröden/wann sie der Besagten nicht alles ohne feber / ins Gesicht sage / was sie auff der Folter angezeigt/schadet auch nichts / daß du selbst ihr der Anzeigerin solches sagst. Wann da nun zu der Besagten kompst / so mustu sie wegen ihrer Halsstarrigkeit dapffer schelten vnd straffen/ihre anzeigen/daß nunmehr diejenige vorhanden sey / so sie ins Gesicht zuschanden: Vnd allem zweiffel ein Ende machen werde/darnach kehre dich zu der Anzeigerin vñ frage sie/ob sie nicht noch beständig darbey bleibe/daß sie diese Gefangene Persohn/auff dem Tanz gesehen habe? glaube frey diese wird bey ihren Worten bleiben/weil ihr nicht vnberuust/daß da sie zu ruck fallen solte / sie von newem würde gefoldert werden.

Ob nun zwar diese vngern daran will / 6. etwan mit einem tieff geholten seuffher/den Anfang macht /das Haupt vnd Gesicht zur Erden schlägt/vnd genugsam zu verstehen gibt/daß sie wieder ihren willen liegen müsse/ ja ob auch gleich die besagte/sich verantworten wolte/so laß du doch dich dasselbigenicht irren / gib ihr auch kein Gehör mehr/laß diejenige so sie besagt hat/als bald wieder zu ruck führen/vnd tröste die besagte mit dieser newen Zeitung: Nun sie bestu ja / daß du ein vberzeugte vnd vberwiesene Heye bist/vñ hat man gut fug vnd macht/dich nicht allein von newem zu foltern/sondern ob du auch gleich dieselbe/von newe

aufstehen soltest / dich gar hin zu richten / als eine halbskarrige überwundene Teuffels-
 22 braut. Vnd daß heist heut zu Tage eine mit
 23 der andern Confrontiren, vnd ins Ange-
 24 sichts überweisen.

7. Wann nun Richter vnd Commissa-
 rien dieses also dem gemeinen Mann vor-
 bringen / oder auch an ihre Fürsten vnd
 Herren schreiben / wie wollen dann diese selbi-
 ge / ja wie wollen die Doctores vnd Rechts-
 gelärthen / so hierüber Nahrs erfragt wer-
 den / vnd dieser Artz / vnd weise zu reden
 nicht verstehen / auch nicht lernen wollen /
 ein rechtmässiges Urtheil fallen können?
 O Teutschlandt was anachstu doch / ist daß
 nicht zu erbarmen / daß man diesen Handel
 der hohen Obrigkeit nicht sagen darf? Ich
 weiß wohl daß etliche redliche Leute / wann
 sie dieses lesen sich aufsetzen / vnd es kaum
 glauben werden / daß man einen solchen
 processum zu diesen Zeiten führen solle /
 Aber ich wolte wohl Leute vorstellen /
 welche es bey ihren Thyd erhalten sollen / daß
 sie diesem Process vñ diese manier zu pro-
 cediren mit ihren Augen gesehen / vnd daß
 selbig (weils die Richter ins protocoll
 wohl nicht einschreiben lassen) in ihr Be-
 dächtnuß verzeichnet haben.

8. Vnd ich möchte gern wissen was Für-
 sten vnd Herren darzu sagen würden /
 wann sie erfahren solten (wie ichs dann
 leweisen kan daß es geschehen) daß eini-
 ge wann sie durch eine solche Confrontati-
 on wie die selbst nächst hiervon beschriebē
 ist / nicht bekemert haben / von wegen
 solcher Halskarrigkeit (wie sie es nen-
 nen) dahin verurtheilet worden / daß
 sie lebendig verurtheilet werden solten?

vnd was solten wohl ihre May. der grosse
 Kayser darzu sagen / wann er hören solte
 daß auch einige Geistliche Kirchendiener
 im Reich / ebener Massen seind hingerich-
 tet worden? doch hrvon auff ein ander-
 mahl mit mehrern.

III.

Drittens kann man auch ein neues
 indicium dammenhero nehmen / daß die ge-
 peint ze solche grosse Marter vñ Pein auf-
 gestanden vnd erdueret / vnd doch nicht be-
 feimer hat / dann vnmöglich wehre es ge-
 wesen / solche schmerzen aufzustehen / wann
 ihr nicht der Teuffel die Zunge gehalten
 hette: drum so laß sie bescheren / oder
 (wie etliche wollen) laß sie in ein ander
 Gefängnuß in ein ander Kassel führen /
 vñ vñ versuchs alsß dann von neuem / wo
 si die Tortur verinßege: Davon aber will ich
 bey der folgenden Frage mit mehrern
 handeln.

Die XXV. Frage.

Ob die verzauberte Verschwiegenen
 heit / ein neues indicium zu fern-
 nerer sorderung gebe?

Zu besserem Verstand dieser Frage ist
 zu wissen / daß sie dieses ein mal: ficium
 taciturnitatis, oder ein angezauberte ver-
 schwiegenheit zu nennen pflegen / wann sich
 jemand durch verbottene Künste so fest
 machet / daß er die Schmerzen nicht füh-
 let / wie zu sehen im malleo Sprengert.
 part. 3. qualt. 15 pag 5 8. & Dehr. lib. 5.
 sect 9. Wann nun zu diesen vnseren Zei-
 ten / eine zwey oder dreymahl gefordert
 wird / vñ nichts bekemert / so heisse so bald die
 hat sich bezaubert / der Teuffel halt ihr den
 Rachen

Nachen zu/ daß sie nicht bekennen kan/
vnd ist also daher genugsam am Tage/
daß sie eine Heren seye / derhalben muß
man sie beschweren / vnd alsdann von
newem foltern. Dann sagen sie; wann sie
Titia sich nicht durch verzauberung so fest
gemacht hette / so hette sie diese grewliche
Schmerken nicht außstehen können/sin-
temahlh jhro dasselbig ohne des Teuffels
hülff oder Gottes sonderbaren beystand
nicht möglich gewesen wehre/wie ich dann
dasselbig nicht allein von den Richtern zu
mehr mahlen / sondern auch noch ohn-
längsthin/ von einem jungen naseweisen
Pastorn/gehöret habe/ wird demnach ge-
fragt/ ob diese Meynung in rechten Be-
stand habe? ich sage darauff mit nichten/
vnd daß wegen nachfolgender Ursachen.

I.

2. Erstlich gesthe ich nicht/daß es eben vn-
möglich gewesen/daß die Titia auß jhren
natürlichen Kräfften diese Schmerken
hette vberstehen können: Dann es seind
warlich sehr viel dinge/die ein Mensch auß
natürlichen Kräfften dulden vnd vber-
winden kan/warumb dann nicht auch dies-
ses? folgers dervnach nicht also bald/ daß
wann eine in der Folter schweiget/dieselbe
sich eben verzaubert haben müsse.

II.

3. Damit ich aber hierbey nicht allzu hart
seye / so gesthe ich dz es der Titia vnmög-
lich gewesen / auß eygenen kräfften solche
Marter zu vberstehen: Es wird aber das-
selbigeden Inquisitoren nicht viel für tra-
gen/dann darauff augumentire ich also:
Dieweil die folterung so scharff vnd die

Schmerken dero selben so hefftig gewesen/
daß Titia dieselbe ohne des Teuffels hülff
oder Gottes Vrystand nicht hat außstehen
können/so seind sie ja grösser vnd hefftiger
gewesen/ als daß sie dieselbige natürlicher
weise hette vberdulden mögen/ ist deme-
nun also/ so seind ja die Richter die vngere-
chteste Leute von der Welt gewesen /
welche so Vreinigung decretiret vnd ge-
statter haben/ist deme also / so ist die Tor-
tur an sich ganz vngerecht/ von rechtswe-
gen Null/nichtig vnd von vnwürden/vnd
kann jhro der Titia also nichts präjudici-
ren noch einige argument der Zauberey
gegen sie er zwingen/wenigers sie dannen-
hero vor eine Zaubersche gehalten/ noch
weniger beschweget von neuen torquiret
werden/ vnd ob sie auch gleich von neuen
torquiret würde/ könnte man sie dennoch
nicht wann sie schon bekennete/ als eine
bekantliche/oder wann sie nicht bekennete/
als eine halsstarrige Zauberin / lebendig
verbrennen Dieweil so wohl die Bekant-
nuß/ als auch die Verschwiegenheit/von
rechts wegen / an sich Null vnd nichtig ist/
inmassen also die Juristen ins gemein
schließen/ darvon zu sehen Farin. quaest.
38.n 78. Comer. Gig.Carrez. Bursat.
Francisc. Person. vnd andere.

4. D Großmächtigste Kayser / wie viele
seind jhrer dieses ohngeachtet / in Teutsch-
landt hingerichtet worden / vmd kommen
deren noch Täglich mehr vmb / daran du
doch keine Schuld trägtst / sondern erwar-
test daß du vmb Hülff vnd Rettung ange-
langt werdest.

III.

5. Voriges argument will ich nun in ein
andere Form giesen. Es sagen die Heren:
Richtere:

Richtere: Die Titia sey gewißlich eine Hexe / vnd derwegen könne vnd solle man sie abermahls soltern / dann diß sey ein neues indicium, dieweil sie sich durch Zauberey fest gemacht habe / wie beweisen sie aber dieses? damit: Dann die Folter war so starck / vnd die schmerzen dermassen bitter / daß sie dieselbe sonst nicht aufstehen können. Worauf ich schliesse / daß die Richter die vngerechteste Leuthe gewesen / in deme sie der Titia solche schmerzen angethan haben / welche sie ohne Bezau-berung nicht hat aufstehen können / vnder-spricht also dz neue indicium auß ihrer vber-machten Vngerechtigkeit / sintemahl waß sie nicht so vnbillig / vnd vber die Masse vngerechte Leuthe gewesen wehren / hatten sie so vber grosse vnd vnerträgliche Tortur nicht zugelassen / vnd hetten derwegen auch kein neues indicium haben können / ist demnach die schuld nicht der Titia, son- dern der Vngerechtigkeit des Richters / wann selbigen nicht thäre / so wehre die Titia vnschuldig. Vnd erscheinet hie auß wie artig vnd schön / diese vngeschichte vnd vn- bedachtsame Leuthe / wieder sich selbst ar- gumentiren.

IV.

6. Gesezt nun / daß es vnmöglich gewesen wehre / daß die Titia solche schmerzen / oh- ne hülf des Teuffels / oder sonderbaren Beystand GOTTES hette aufstehen können / warumb schreiben sie es dann nicht viel lieber GOTT / als dem bösen Feind zu? dann die Titia die so jämmerlicher grausamer Weise gefoltert worden / ist entwedder des zugelegten Lasters vnschul- dig oder schuldig gewesen / ist sie vnschuldig gewesen / so solts ja vermuthlicher vnd

glaublicher sein / daß ihr GOTT geholffen / vnd sie gestärckt / als der Teuffel / gesezt a- ber daß sie in Warheit schuldig gewesen / vnd ihr derwegen der Teuffel geholffen hette / so könnten sie die Richter / dennoch dasselbig noch nicht für wahr sagen / sinte- mahln eben dasselbig die Frage ist / vnd eben von deswegen wird die Tortur ange- stellet / vnd das neue indicium auffge- sucht.

V.

Wofern nun / auß deme / daß die Titia 7. nach aufgestandener so vber grosser Pein vnd Marter / doch nicht bekennet hat / ein neues indicium zu neuer Folterung er- zwingen werden soll / so hat man sie ja mit der erstmahligen Folter / vnd vbermäßi- gen Marter / allerdings vergebens herge- nommen / dann (lieber) sag mir doch / zu was Ende hat man sie solcher Gestalt ge- peinigt? istß darumb geschehen / auff daß man möchte / ob sie schuldig oder vnschul- dig wehre? Ey wissen sie doch dasselbig (wann sie nur wolten) schon vorhin wohl / daß sie eine Zaubersche wahr? dann gleich wie sie nach der Hand folgen vnd schliessen wolten / eben so hetten sie kurtz zuvor glei- cher Massen also argumentiren vnd schliessen können: Die Titia wird entwe- der auff der Folter bekennen / oder wird nicht bekennen / es fallen nun wie es wolle / so ist sie ein Herin: Bekennet sie / so ist sie ein Hexe / weil sie es selbst bekent hat / bekennet sie aber nicht / so ist sie dennoch eine Hexe / weil sie so grewliche Marter vnd Pein aufgestanden hat. Mag sie derwegen be- kennen oder nicht bekennen / so ist vnd bleibe sie dennoch ein Zaubersche. Weil dann diese Richter vorhin schon wußten / vnd es
(wann

(wann sie nur wolten) beweiffen könten/ daß Titia ein Zauberfche war/ was dörrf- ten sie es doch dannerst mit solcher Vn- menschlichen Peinigung ergründen? ver- göblich haben sie demnach die Titiam mit solcher grausamen Marter belegt/vnd das iffs das ich darthun vnd erweisen wolte.

8. Vnd kann ich demnach nicht sehen/was solche Richter vnd Commissarien hierbey gesucht / als ihren Blutgürgel affecten ein gnügen zu leisten / vnd ihren neben Menschen so barbarischer weise zu zerrei- sen : Weil nun dieses ohne gewliche Sündennicht zugehen noch geschehen kan/ was macht vns doch dann so toll vnd vn- sinnig / daß wir den Zorn Gottes solcher Gestalt auff vns heuffen? wo seind doch nun die geistliche Männer? nicht sag ich von denjenigen welche die Herenrichter von den verzauberten silentio vñ schweizē so artig zu informiren wissen (wie ich hö- re daß tiwlichen einer / welcher sich vor et- nen geschickten Philosophum außgeben/ gethan haben solle) sondern welche die Richtere vnderweisen lehren vnd ver- mahnen/ daß sie nicht erwan auß vnder- stand / oder vnzeitigem Euffer vnd vnver- nunfft in diesem schweren Werck/daran das Leben vnd die Seligkeit hängel / den Sachen zu viel thun.

VI.

9. Die Rechtsgelehrthen sagen ins ge- mein / daß man von deswegen die Folter gebrauchen müsse / damit die warheit zu Tage komme. Wann nun aber vorgemel- ter praxis gelten soll/ so möchte ich gern wissen / welcher Gestalt es möglich sein

wolle / daß die warheit an Tag komme? ein ander mag ihme nachdencken / vnd mirs demnach erklären/ ich weiß es nicht/ vnd kann es / ob ich ihme wohl nachdencke nicht ergründen / es sey dann daß sie mir also Antworten wollen: Daß bey die- sem Handel dieses einzig die war- heit sey/daß nemblich all diejenigen so zur Folter erkennet werden in war- heit Zauberinnen seyen. Ist dem also/ so geb ichs nach / vnd gesthe es / daß solche warheit durch die Tortur ergründet werde könne/dann es falle wie es wolle/es beken- ne eine/oder bekenne nicht / so ist vnd bleibt siedannoch ein Zauberfche.

Solts aber möglich sein / daß der ge- gen Sak/daß nemblich eine vnschuldiger weise auff die Folter erkennet werden kö- nte/war sein möchte/so finde ich weder Mit- tel noch wege/wie (nach obiger Meynung) diese warheit offenbaret werden solte oder könte.

Itzs demnach vnrecht/vnd ein vnziem. 10. lichts Ding/dz wann Titia die Folter zwey/ drey / oder viermahl aufgestanden / vnd dannoch nichts bekennet hat / man sagen wolle/sie habe sich durch Zauberrey so fest gemacht / vnd derowegen so müffe sie de- sentwegen/ als auß einer newe anzeigung/ von newe torquiret/vnd derhalben zu for- derst exorcisiret vnd beschworen werde/ besser wehre es/wann man ja der Zauberrey vnd dem exorcismo so viel trawet/dz man selbige / ehe vnd bevor man zur Tortur schrit / an Hand genommen hette / als solcher Gestalt/so grausamblich als vnge- schickt zu argumentiren. Schämen solten

sich solche Geistlichen / solcher ihrer Unwissenheit / die sich dergleichen beschwerden / post festum vñnd viel zu spät gebrauchen dürfen / vñnd die so jämmerlich gefolterte unschuldige Menschen zum Tode bringen helfen. Vñnd ob du sagen woltest: Die Titia hat gleichwohl auff der Tortur nichts gefühlet / sie hat ja gelachet / ist ganz stumm gewesen / hat geschlaffen / ob sie schon mit Ruthen ist gegeisset worden / ist doch kein Blut von ihr gangen zc. seind das nicht hantgreiffliche Zeichen der Verzaubering / vñnd also neue Anzeigen? ich Antwort nein: Ja warheit nein / wie solchs auß folgender Frag vñnd deren beantwortung wird zu vernehmen sein.

Die XXVI. Frage.

Was es doch vor Zeichen seyen / darauß etliche Richter schliessen wollen / das sich eine zum schweigen bezaubert hab.

Auff der Tortur nichts bekennet / sonder alles mit schweigen verbeißt / haben sie noch einige andere / vñnd vnder denen auch dieselbige / darvon zu ende des nächst vorhergehenden Capituls anregung gehan / vñnd seind denselben ein theil an sich falsch vñnd ertichtet / etliche aber seind nichtswürdig eitel vñnd vergblich / vñnd werdens die Obrigkeit schwerlich zu verantworten haben / das sie ihnen solche Sachen / so leichtlich einpredigen lassen / vñnd solche nicht besser examiniren / wir wollen von denselben vñnderschiedlich handeln / das so wohl Beantworten vñnd Räthe / als auch die

Beckwärter es verstehen / vñnd andere darvon vñnderrichten können.

I.

Erstlich sagen sie: Das etliche auff 1. der Folter gefunden werden / welche auff der Folter nichts fühlen sondern lachen. Dis läßet sich zwar sagen vñnd hören / ich aber halte vor die größte vnwarheit so lang vñnd viel / biß sie mir dasselbige durch lebendige geschworne Zeugen beweisen. Ich weiß nicht was doch die Leuchte / die solches aufbreiten / vor ein kurzweil vñnd tigel antommen / sich mit lügen zu erlustigen / dann sie liegen fast alle mit einander fast alle / sage ich / vñnd will darmit die zehngen aufgenommen haben / welche mir mit einem leblichen Aude beschwerten werden / das sie es mit sonderbarem fleiß beobachtet / vñnd in der warheit befunden hetten / deren ich aber noch keinen gesehen.

Sonsten aber gehets so zu: Das wann 2. etwan ein Gefangener (wie dann solches in empfindung der grossen Schmerzen zu geschehen pflegt) auff der Tortur / darmit er schweigen möge / die Zeene auff einander beiß / die Leßhen zusamen ziehet / den Athem an sich helt / vñ sich also Bnggestalt er zeiget / so seind diese blutgierige Richter / vñnd mit denselben zu forderst die Hencker her / vñnd ruffen: dieser Mensch achtet das alles nichts / er füllet nichts / sondern lachet vñnd spottet vñser mit stennendem Munde noch darzu / vñnd dis ist dann das Brtheil vber ein solche angethane Mißgestalt dess armen Menschen / O der grausamen l
aber

aber daß achten sie wenig / sondern diß wird nicht allein dem gemeinen Mann gleichsam als vor ein Evangelium verkaufft / sondern auch an ihre Obrigkeiten (welche dann all zu leichtglaubig seind) berichtet / ich weiß wohl was ich rede / vnd laß beweisen daß es war sey / vnd zweiffel nicht wann die Obrigkeit nicht hierüber hören solten / daß sie solche Frevel Richter capffer straffen würden. Ich besorge aber daß die Obrigkeiten / weil sie dieses / vnd dergleichen Sachen mehr nicht wissen / demahl einst von Gott werden gestrafft werden.

II.

3. Weiter sagen sie / daß elliche auff der Jüter erstummen vnd einschleffen / vnd das sey ein Zeichen daß sie sich bezauber haben. Ist eben so war vnd bewiesen als das vorige; daß elliche verstummen mögen glaube ich wohl / daß aber einige einschleffen sollen / kann ich ohne aydtliche außsage nicht glauben: liegen sie demnach abtrunck: Ich weiß vnd habe mich vnderzihen lassen / wie ich diese der Richter mæher zu reden verstehen soll / warum berrens Fürsten vnd Herren Nähe nicht wech / sintemahl ihnen ein vielmehrers daran gelegen ist. Zumahlen da auß Vnwissenshat vnd Vnverstand dieser Artz reden / in solcher blinder vngeseumbter Cyffer in aller Menschen Herzen angezündet wird / welcher vber die vnschuldigen mehr als vber die schuldigen aufgethet. Also daß ich nachmals ohne schein wohl sagen darff / wie ich schon droben gesagt habe / daß ich nicht besorge / daß Fürsten vnd Herren (eszunder also mit dem Hexen wesen ver-

fahren lassen / vnd sich darben nicht besser vorsehen / als bis dato gesehen / sich in gegenwertige vnmvermeidliche Seelen gefahr stürken werden. Was wird sie es aber helfen / ob sie (wie sie meinen) den gangen Erdboden von allem Vnkraut auffsegnen würden / vnd doch schaden nehmen an ihrer Seelen? aber zum zweel.

Ich weiß dieses insonderheit wech / daß selliche auff der Torcur in ohnmacht gefallen / aber das muß diesen Gottlosen Leuthe heißen: sie sein eingeschlaffen. Andere weiß ich welche nach deme sie ihuen vorgekommerten zu schweigen / vnd demnach mit zugedructen Augen sich eine geraume Zeit mit allen kräften gegen die Schmerzen gewehret / endlich doch durch dieselbe vberwunden worden / mit gebogenem Haupt / vnd geschlossenen Augen gewonnen gegeben / weil ihuen die kräften allerdingt entgangen waren: Heißt daß nun schlaffen?

Vber daß gebens so wohl die Medici, 6. als die Philolophi zu / daß ein Mensch natürlichen weise / durch all zu hefftige Schmerzen / vnd in Specie auff der Jüter / der lassen erstarren vnd erstöcken können / daß er einem schlaffenden / vnd auch wohl gar todten Menschen ähnlich werde / welches dann auch die Poeten in der Fabel von der Niobe andeuten wollen / in deme sie schreiben / daß dieselbige durch großes Herckenleid vñ Schmerzen zu einem Stein erkaltet worden sey: Vnd muß doch dasselbig vnsern Richtern heißen sie ist entschlaffen / sie fühlet nichts / alhier muß ich erzählen was ich newlich gehört habe.

Ein Priester / ein Capellan / der auch 7. pflegte darben zu sein / wann die arme

Sünder gefordert würden / als er einmahls einen solchen armen Sünder / welcher auff das jentig so er gefragt würde / nichts Antworten wolte / oder vielleicht nicht könnte / mit zugedruckten Augen henden sah / damit er den Inquisitoren darthun vnd bewehren möchte / daß der selbige sich mit Zauberey zu schweigen zu bereitet / oder daß ihme der Teuffel das Maul verstopffet hette / gab er diesen Rath: Sie solten selbige materiā etwas auff Seitzeszen / vnd das fragen bleiben lassen / vnd als bald einen andern lustigen discurs von andern frembten Sachen an Hand nehmen. Als sie nun diesem Rath folgerten / vnd der arm Mensch merckte vnd spürte / daß die schmerzen der peinlichen Frage so plötzlich sich stilleren / die Richter vnd Commissarien andere Sachen vorhatten / derwegen die Augen allgemächlich wieder auff ihet / zu vernemen wo diß Spiel hinauß wolte / vnd ob vielleicht einiges auffhören / des Peiniges zu hoffen wehre. Bald war dieser Priester her / vnd als ob er seine Sache gar wohl bewehret hette / sprach er: **Schhet ihr Herzen / nunmehr da wir von andern Sachen schwächen / da erwachte er vom schlaff / vorhin als er bekennen sollte / daß er ein Zauberer wehre / da schließ er auff alle Fragen: Zweifelst ihr noch daß er sich bezaubert habe / wehre es doch vnmöglich gewesen / daß dieser Schelm solche schmerzen hette außsehen können / wann ihn der Teuffel nicht eingeschläffet hätte / laßt vns ihn beschwe-**

ren / vnd alsdann noch ein Schändlein mit ihme wagen. War das nicht ein artiger Meister griff / der sonderlich einem Priester wohl an stund / welchen man billig (wann es ohne schmach des Ordens hette geschehen können) so bald hette auff die Folter spannen / vnd vom Hencker mit zweyer Ruthen tapffer ab geißeln vnd beschweren lassen sollen / weil er mit zweien Geißeln der Unwissenheit vnd Grausamkeit besessen war.

In deme ich diß schreibe felt mir in / 8. so ich allhie obir er erzehlen will / daß an etlichen Orten die Hencker einen Trancp pflegen zu zurichten / welche sie den armen Sündern gegen diese Verzauberung pflegen einzugeben / was solches nun vor in Trancp seye / weiß ich nicht / aber das weiß ich / daß etliche Gefangene sich beklagt haben / daß nach deme sie diesen Trancp laben eingenommen gehabt / sie in ihrem Gemüth dormassin seyen verirret vnd verwirret worden / daß sie gedauert hette / als wä sie vmb vnd vmb mit bösen Geistern besetzt oder besessen wehren / also daß sie wohl sagen könnten / weil sie ja Zauberschen oder Heren sein solten / daß sie dieselbe Kunst erst in dem Trancp eingenommen hetten / aber wir wollen fort fahren.

III.

Ferner sagen sie / finde man etliche / welche ob sie schon auff der Folter mit Ruthen durchstrichen worden / dennoch kein Blut von sich lassen. Ich aber glaub dieses auch nicht / biß man mirs rechtmäßig erweise / oder daß ichs selber sehe: Als ich nun darauff getrieben / gebeus diese

diese Herren etwas näher/ vnd sagten sie lieffen aber nicht viel Blut von sich: Also mußte ihnen nicht viel/ so viel heißen als Nichts/ Es wolten nemlich diese Herren einen blutigen Plagregen haben.

20. Vnd zwar wann ich gleich zu gebe/ daß gar kein Blut von diesen Leuten gestossen wehre/ was wärs doch dann mehr? Sinte mahlñ dasselbig natürlicher Weise geschehen können. Etliche Medicis/ so ich darüber zu Rath gefragt/ sagen / daß es in solchen ängstlichen Schmerzen geschehen könne/ daß das Blut des Menschen/ etliche Dr. then vnd Theile des Leibs verlassen/ vnd nach dem Herzen zu eyle/ also daß der eufserste Theil des Leibs/ kein Blut von sich geben könne/ vnd wer ist so vnwissend/ der das auß der gemeinen vnd täglichen Erfahrung nicht habe/ daß oftmahls einem der gern des Bluts zum theil laß wehre/ vnd ihme dervwegen ein Ader öffnenen lässet/ durch blossen schrecken das Blut dermassen erstarrt/ daß nicht ein tropffen von ihm will.

11. Hier möchte aber einer sagen: Wann man aber gleichwohl eygentlich weiß/ daß der Gefangene auff der Tortur nichts gefühlet habe/ soltedann dasselbig noch nicht ein vnfehlbares indicium geben/ daß er ein Zauberer wehre?

22. Was aber wann mans nicht eygentlich wisse? doch gesetzt daß ihme so sein möchte/ daß einer die Tortur in Warheit nicht fühlete/ vnd daß ihme solches durch Zauberey angethan wehre/ so gescheichs doch noch nicht/ da man danhero ein starkes indicium gegen ihn fassen könne/ daß er darumb ein Zauberer seye: Sinte-

mahlñ die Doctores die ich nicht nennen mag/ etliche Stüek vorschreiben/ mit welchem man sich gegen allen schmerzen versichern/ vnd fest machen könne? Nun möchte einer auß solchen Büchern/ solche Kunst gelernet/ oder auß dem Delirio (der deren dann auch etliche hat) genommen/ vnd solche gebraucht haben/ was wird dann hierauf weiter zu schließen sein/ als daß er sich böjer Künste gebraucht/ welche auß einem verborgenem Vündnuß (wie dergleichen Künste auß ins Gemein pflegen) solche Krafft vnd Wirkungen haben. Wieviel seind aber wohl derglei- 12. chen/ vorwitzige vnd Aberglaubische Leute/ auch wohl vnd denck vom Adel/ vñ andern vornehmen Leuten/ die sich solcher Künste/ zum Blut stillen/ zum Fieber/ zur Liebe/ zu Festigkeit gegen die Waffen/ vnd andern Sachen gebrauchen/ derenhalben wird man doch dieselbe nicht alsbald vor Zauberer außschreyen/ sintemahlñ es ein anders ist/ verbottener Künste sich gebrauchen/ ein anders ist auch / ein Zauberer sein. Weg dann mit diesen Lumpen säch/ vnd laß sich keiner dardurch bewegen/ vnder solchem Schein/ den Richtern das Gewissen noch weiter zü eröffnen/ od zu erweitem than sie es ihnen aber selbst / so sagen wir/ nochmahls billig / daß die peinliche Frage / großmächtige Gefahr nach sich führe.

Die XXVII. Frage.

Ob die Peinliche Frage ein bequemes Mittel seye / die Warheit zu erkündigen?

Es wehre zwar dieser Frage nich eben-
M. ij. hoch

hoch vornehmlich / sintemahl wir dieselbe allbereits zimlich durch gezogen haben/ wollen demnach auch dasselbig allein wiederhohlen/allein dieweil dieses vornemblich unsere intention vnd zweck ist / das wir dem günstigen Leser/die vnderchiedliche Manieren wohl einbilden möchten / so wird er vns dasselbig verzeihen / vnd zu guth halten.

1. Sage demnach also / das es meines Dings nicht seye/den Aufschlag darinnen zu geben/ob die Tortur das rechte Mittel seye/hinder die Warheit zu kommen/oder ob sie es nicht seye/der günstige Leser wolle es ab deme was droben gesagt ist/vnd hierund weiter wird außgeführt werden / selbst vertheilen / dann dieses halte ich darvor/das es ein gefährlich Ding sey also zu statuiren, vnd hierzu bewegen/mich nachfolgende Ursachen.

I.

2. Dienlich soll die Tortur zu ergründung der Warheit sein/dieweil viele/lieber die Warheit werden sagen / als die Folter leyden wollen: Hinwieder scheinters eben daher /kein dienlich Mittel darzu zu sein/ dieweil viele lieber liegen / als die Marter werden aufstehen wollen.

II.

3. Beyder Artz Leuthe werden vnder den Menschen gesunde/ so wohl deren so durch die Folter zu lügen/als zur Warheit genötigt werden/wann du nun einen gefordert hast/wer würd dir sagen / vnder welchen Hauffen er gehöre.

III.

4. Ich sorge das der Lügner die meisten sein werden/ sintemahl man den Todt

selbst leichter schähet/ als die Tortur, nicht allein an ihme selbst/sondern auch was die imagination vnd einbildung kehren thut/sintemahl die einbildung ihro die gegenwertige Marterung vielmehr vnd lebhafter vorstelt/als den künftigen Todt.

IV.

Die möchtestu aber sagen: Es wird aber gleichwohl keiner der vnschuldig ist/sich selbst schuldig machen / sondern viel lieber die Tortur leyden vnd schweigen / als lügen/vnd sich dardurch in den Todt / vnd seine ganze Freundschaft / in vnauslöschlichen schimpff vnd schande setzen. Ist wohl gered/aber im gegen Fall wird derjenige/welcher des Lasters schuldig ist/ auch lieber die Folter aufstehen/vñ schweigen/als sich schuldig geben/sterben vnd seiner Freundschaft solchen schandstecken anheuffen wollen. Ist demnach auff beyden Seiten schwer hinder die Warheit zu kommen/sintemahl der vnschuldig sich nicht gern selbst verflagen / vnd der schuldige sich nicht gern selbst verrathen/vnd vms Leben bringen wird. Vnd zwar was bey dem einen die Vnschuld vermag / ihne in Beständigkeit zu erhalten/das vermag bey dem schuldigen das Laster/ihne in der Widerspänstigkeit zu erhalten: Vnd eben die Krafft welche die Natur den vnschuldigen zum schweigen geben kan/die kann sie auch dem schuldigen verleihen. Jaes zeugt die Erfahrung / das je bubichtiger einer ist / je durchtriebener vñ hartneckiger ist er auch/ vnd wird demnach der vnschuldig bey nahe zu erst vnder liegen müssen.

V.

6. Weiter sagstu/ist nicht wohl glaublich/ daß einer der sich seines guten Gewissens sicher weiß/sich wieder sein eygen Gewissen / eines so grossen Lasters schuldig machen sollte? aber dieses thut auch noch wenig bey den Sachen / sündemahl in dieses eine rare vnd grosse Kunst ist / seine Vnschuld gegen solche exquisite grewliche Schmerzen zu verhärten. Ich könnte hier wohl etwas sagen / darüber Teutschlandt erstarren vñnd erstummen möchte / darffs aber noch zur Zeit nicht wagen / NB wollts derowegen bis auff eine bessere Zeit zu rück halten/vñnd in einem andern Tractat vorbringen.

VI.

7. Die Folter kann nicht das rechte Mittel sein/die Wahrheit dardurch zu ergründen/ es sey dann daß die worte welche der jenig so torquiret wird oder ist/ausspricht/ vor war gehalten werden: Nun wird dirsch aber schwer zu erweisen stehen/ wann du sagen woltest/sa was der torquirte aussagt wird vor war gehalten. Dann gesetzt daß er sagt Er sey vnschuldig ze. Meinest du daß man diese worte für wahr halten werde/ ach Nein / die heutige Praxis bringt viel anderst mit sich / wie kurz zuvor angezeigt. In summa es sey dem allem wege ihm wolle/es ist alles miteinander ein vngewisses Ding/ vñnd nichts dann Finsternuß.
8. Vñnd hat der H. Augustinus im Buch de Civit. Dei libr. 19. C. 6. vber dergleichen peinliche Fragen / nachfolgende seine / Gottselige vñnd Christliche Klage geführt: Was ist (sagter) vor ein Ham-

del/ daß einer vber sich selbst gefoltert/vñnd in dem er gefragt wird / ob er schuldig sey / zugleich gemardert wird/vñnd muß also der vnschuldige Mensch / wegen einer vngewissen Missethat/die gewisse vñvmbgängliche Straffe leyden/nicht zwar darumb daß es am Tage sey / daß er solch Laster begangen / sondern dies weil man nicht weiß/dz er es nicht begangen habe/vñnd muß also gemeinlich der vnschuldig des Richters vnwissenheit / zu seinem eussersten verderben endgelden. Vñnd ist dieses noch so viel weniger zu leyden / vñnd mehr zu beklagen / sa wans möglich wehre/mit bächen voll Thränen zu beweinen/nach dem der Richter von deswegen den Beklagten Peinlich fragt / damit er ja keinen vnschuldigen verdamme / so geschichts eben durch seine Vñnwissenheit/daß er ihn beyds als einen elendig zugerichtete / vñnd doch vor schuldigen zum Tode verurtheilet/welchen er doch eben darumb torquire lassen/damit er nicht vnschuldig verdampft werden möchte / dann weil es solcher Gestalt er wohlte lieber zu sterben/ als die Pein vñnd Marter lenger auß zu stehen / so hat er bekennet, was er nie begangen hat: Vñnd nach deme dieser nun also

hina

hingerichtet ist / weiß der Richter so wenig als vorhin / ob er schuldig oder unschuldig gewesen sey / da er ihne doch zu dem Ende torquieren lassen / damit er nicht unwissender dinge einen unschuldigen tödten möchte : Vnd hat also den unschuldigen damit er es wissen möchte gepeinigt / vnd damit er es nicht wisse getödet. So weit Augustinus. Wolte Gott daß die Geistliche vnd die Pastores / so mit diesen Befangenen vmgehen / solches bedencken möchten.

Die XXVIII. Frage.

Was haben doch dann diejenige Leute für argumenta vnd Gründe / die so bald auff die Tortur zu plazen / vnd alles für war halten / w3 die Beklagten darauff bekennen?

R. **U**s ist iko der gemeine Schlag also fast allenthalben / daß man all dasjenige / was die Beklagten auff der Folter aussagen / so vnwiderreiblich war hellet / daß es ohnmöglich scheint / den gemeinen Vngelärten Mann / vnd dieser gefaßten Meynung abzubringen / darüber ich mich gleichwohl auch so hoch nicht verwundere / aber hierüber verwundere ich mich höchlich / dz so viele hochgelarte Scribenten / den ganzen brast dessen was sie in dieser schweren Zauberey Sache / der ganzē Welt vorgestellt vnd es auch scheint / daß es dieselbe auch angenommen habe / auff so ein Grundfaull vnd beirüglich fundament

gebawet haben. Wollen demnach sehen / w3 sie dieses ihres Handels vor gründe haben / vnd auff dieselbige Antworten.

1.

Diweil es ein schweres Ding ist in peinlicher Sachen / so Leib vnd Lebens Straff auff ihnen tragen / vber sich selbst / zu forderst vber seinen Nächsten zu liegen / drum ist nicht glaublich / daß die Beklagten dasselbig thun werden.

R. Ich habediß ihr argument jederzeit vor schlecht vnd ohnmächtig gehalten / sintemahl die Theologi / vnd vnder denen die besten es nicht gesehen / dz es eine Todtsünde sey / so einer zu entstehung grosser Pein vnd Marter eine Wißethat / beschwenger eym Leben zum Todt gerichtet werden solle / vber sich selbst bekennen oder ligt / vnd daß darumb / diweil ein jeder ein Herz ist / seines guten Rahmens / vnd ihne diß liegen nicht schädlich ist / sintemahlen / er nicht schuldig ist / durch solche Pein / die schwerer vnd schmerzlicher seind / als v' Todt selbst / sein Leben zu erhalten: So ist er auch nicht schuldig / seine Bekantniß hernacher zu wiederuffen / weil er dardurch daß er bey seiner Bekantniß verbleibt / niemanden anderst vnrecht thut / besthe hiervon Lessium / vnd diejenige so derselb lib. 2. de iustit. & iur. c. 11. dub. 7. n. 41. anziehet.

So läst sich auch wohl hören was Petrus Navarra lib. 2. c. 3. nu. 251. vnd Silvest. in Summa in verb. detractio anziehen / wann sie sagen / daß auch diejenige welche auß zwang vnleidlicher Marter / anderen Leuten falsche Eyster aufflegen / dan noch daran keine Todtsünde begehen / wann sienuhrend allein einige Hoffnung haben / solche ihre Anzeige nach der Hand zu wiederuffen /

derruffen/Befache: Weil diese Befant-
nuß oder Befagung allein nicht gnug ist/
daß man dannenhero gegen einer procedi-
ren solte/vñ kann von Rechtswegen an
sich den Befagten nichts schaden / so fern
sie nicht hernacher ratificiret, sondern viel-
mehr (wie es sein solte) reuociret vnd wie-
derruffen würde / darvon hierunden
quælt. 30. n. 17. mit mehrern.

4. Jedoch laß es eine Todtsünde sein / v-
ber sich vnd andere liegen / vñnd wann es
auch schon einer der gefordert wird / gewis-
selich wissen solte / daß er damit die vñver-
meidliche Verdammnuß vber sich lide / vnd
daß es nimmermehr darzu kommen wür-
de/daß er solche seine lügen beständig / vnd
mit auß wiederuffen möchte / solte er
dann wohl mit lügen / er möchte auch so
hard gefordert werden / als man wolte? Ich
gebiedeses zwar zu / daß wohlmeinige / wel-
che in denen Bedencken stehen / vnd dem-
nach sich Anfangs außs eufferste wehren/
vnd sperren werden / damit sie sich einer so
sündlichen lügen enthalten möchten / wer-
dens doch endlich nicht auß dauern kön-
nen / sondern wann sie vmb ihre Gefellen
gefragt werden / vnd sie deren keine wissen /
so werden sie zu forderst (damit sie sich am
wenigsten vertieffen) diejenige / so schon
vorhin verbrant / oder aber der Zauberey
halben hard beschreyet vnd gefangen seind/
anzeigen: Wird man aber ferner mit der
Folter an ihnen anhalten / vnd dieselbige
erstrecken / so werden sie keines schonen / vñ
also lieber sich außs höchste verfühndigen/
als solcher Gestalt / außs eufferste gemar-
tert werden wolle. Dann lieber solten wir
vns wohl so sehr vor sündigen hüten / daß
wir auch durch Marter vnd Pein / darzu

nicht solten können bewegt werden. Ich
muß mich verwundern / wañ ich diß Ding
höre / vnd zwar von denen / welche außser
allem zwang von sich selbst gleichsam spo-
renstreichs / zu allen Bubenstücken lauff-
sen.

Deshalben so glauben wirs nicht
allein / sondern wir sehens täglich vnd wis-
sens / daß alle Tage vnd ohne alle vnderlaß /
grosse Laster vnd Bubenstücken mit Raub/
Diebstal / Meinayd / Mord / vñnd Todt-
schlag / Ehebruch / vndertrückung der ar-
men / plünderung vñnd verhergung Land
vnd Leute / vñnd dergleichen vñgehlich
viel begangen werden / ob vns zwar
niemand darzu zwinget / vnd können doch
oder wollen nicht glauben / daß auch viele
Todtschlägige befagung geschehen kön-
nen / da doch Leute genug seind / welche
die Menschen darzu mit vñmenschtlicher
vnd vñerräglichcher Marter zwingen.

Alhier muß ich gleichwohl im vorbey 6.
gehen anzeigen / wie artig diejenige / welche
auß zwang der Marter / wieder sich zu lü-
gen angefangen / nach der Hand darinnen
fortfahren: Dann wann man sie alsdann
von der Folter herunder läßet / so bekennen
sie vnd bejahren alles / was man sie nur fra-
get / damit sie nicht darvor gehalten
werden / als ob sie zu ruck fallen wol-
ten.

Wirstu sie fragen warumb sie nicht eher
bekennet / vñnd sich auß der Marter erret-
tet haben? Werden sie sagen das wissen
sie nicht / sie wissen aber diß wohl / daß sie
nicht haben reden können. Wirstu wei-
ter fragen / ob ihnen dann etwan der Teuf-
fel die Zunge gekunden gehabt? sie werden

sagen ja. Ob sie ihn gesehen/oder bey ihnen gestanden? ja. Vnd was du ferner wirst wissen wollen zc. also will die Weltbetrogen sein. Dannoch so halten die Peinliche Dalsi- vnd Bauchrichter / diese Narrethey vor ein Evangelium vnd lassen ihne dieselbe eine sichere Herkens- vñ Gewissens Cöfortativ sein/ich aber pflege dieser ihrer einfakt zu lachē / ich könnte hierbey wunderbare Exempel erzehlen/wann ich mir nicht steiff vorgenommen hette / die bleetter nicht mit vnmöglichen Sachen zu erfüllen: Will dinnmach lieber mit guten rechtmässigen Gründen/als mit Historien meine Sachē verfechten.

II. Gegenwurf.

7. Was das nicht war sein solte/was auff der Folter gesagt wird / so würden fast alle peinliche gerichtē auff schwachen Fuß stehen/vnd leichtsam zu boden fallen.

z. Laß sie immerhin wancken/dann derhalben bin ich auch nicht hier / daß ich solches verneinen wolle / sondern diß ist daß ich eben besorge/vnd daß man wie kurz zuvor auß dem Augalt. angezogen / wans möglich wehre mit Thränen bächen beweinen solte/vnd ist in wahrheit wohl etwas / daß der H. Augustinus nicht nur einen Brunn oder Bach / sondern in der mehrer Zahl Brunnen vñnd Bache wünschet / aber mein lieber Augustine worzu darffs doch danndes vielen wassers / nach dem vnserer Berichte so wohl bestellet / vñnd die Bekanntschaft der Beklagten / so lauter klar vñnd richtig sind? ach wie elenden Leuth daß wir es nicht eines in vnsern Verstand bringē können/was dieser Gott-

selig Mann mit Thränen quellen beweinet zu werden würdtig achtee: Wie viel besser würden wir fahren / wann wir zu der Tortur sein langsam sitzamb/vñnd nicht ehe noch anderst / als auff gute feste vñnd gewisse indicia , auch mit gutem vñnderscheid der Persohnen schreiten würden.

III.

Weiter bringen sie vor / die erfahrung z. bezeuget ja/daß dasjenige / so die Beklagten auff der Tortur bekennen / war seye dann die Umstände treffen ja mit vber ein/als zum Exempel Sempronia hat bekennet / daß sie vor einem viertel Jahres Titio eine Kuhe bezaubert vñnd getödtet habe/wie im gleichem vor zweyen Jahren dem Gracho ein Kind / vñnd desgleichen / hierauff haben die Richter nach geforscht / vñnd befunden / daß dem Titio die Kuhe vor einem viertel Jahrs plötzlich darnieder gefallen/wie in gleichem des Grachi Kind vor zwey Jahren warhafftig an einer verdächtigen Seuche verdorret vñnd vmbkommen seye: Vñnd verhält sich ins gemein also / darumb muß es ja war sein/was sie auff der Folter bekennen.

Also redet der gemeine Mann darvon / ja nicht der gemeine Mann allein/sondern auch die vortreffliche gelärte Richter / Commissarien, Rätthe vñnd Deampften grosser Herren / Gestalt ich solches vñnden selben offermahls mit bestürkung angehöret / als ich verstanden / daß es ihnen hiermit kein schertz oder (wie ichs anfangs darvor hielt) vmb disputirens willen zu thū / sondern ein Truckener ernst war / vñnd sie ihnen dannenhero / den festen vñnd

vnd unfehlbaren Schluß machen/das der Semproniz ihre Bekanntschaft ohne allen zweiffel richtig/geinäß vnd warhafftig sein müste/aber (damit ich hierauff Antworte.)

9. Es ist eine grosse Unbedachtsamkeit / das man darauff etwas gewisses schließen vñnd dadurch sein Gewissen stillen wolle/dann höre doch wie sichs mit diesen dingen verhet. Warum sollte nicht die Semproniz wissen / was ein gang Dorff/ia die Kinder auff den Gassen wusten / das dem Titio vñnb selbige Zeit eine Ruhe nidergangen / das dem Gracho sein Kind verdorret vñnd gestorben / vñnd was sich dergleichen im Dorff zugeragen? als sie nun vor eine Zauberische angegriffen / gefoltert/gepinigt / vñnd woran sie sich vergriffen / oder was sie bezaubert hette / befragt wird / so zeigte sie solche dinge an / welche sie wußte das sie geschehen weren/ist dan / dasselbig etwas besonders oder wunders?

10. Die peint: Halsgerichts Ordn: Kayf. Caroli des V. hat im 60. Articull dasselbig besser erwogē / vñnd demnach also verordnet / das wann in den bekanten Vmbständen solche warheit befunden würde / die kein vnschuldiger Mensch also wissen vñnd sagen könnte / man dieselbe als dann vor gewiß vñnd war halten sollte zc. Aber lieber sollte wohl kein vnschuldiger/diese dinge habē wissen können / welche jeder Mann im gansen Dorff bekant wehren.

Eben auff solchen schlag hältens etliche einfältige Leuthe darvor/das diese vñnd jene nothwendig Hexen sein müssen/weil sie alles das jenig gewußt / vñnd außgesagt /

was auff den Zaubertänzen geschehen vñnd vorgangen / aber wer ist doch / der dasselbig nūmehr nicht wisse / vñnd zu offtern biß zum verdruß gehört habe? werden doch alle Bekanntschaften vñnd Brüdern von der Execution, am öffentlichen Halsgericht öffentlich abegelesen? wunder mich demnach nicht wenig/das auch bisweilen die Gerichts-Leuthe selbst/auff dieser Sacht etwas schließen mögen.

Wieder hole demnach mein gewöhn. II. sichs vñnd ohnaufflösliches argument vñnd sage: Die weil es nunmehr darzu comē / das man mit dergleichen vngeschickten vñ vñnverstāndigen Leuthe / die peinliche Gerichte / vñnd der Fürsten vñnd Herren Rathstuben bestellet / wer wird vñns dann gut darvor werde / das nicht auch den vnschuldigen das vnglück treffen werde / wann er solchen Leuthe vñnder die hānde gerathen sollte? vñnd was wird darauff werden / wann solche vngeschickte Leuthe / darben neben von Natur hefftig / oder erwan mit affecten eingenommen sein müchten?

Das aber derenselben viel seyen/wirstu leichtlich/so du nur wilt / abnehmen können: Dan wirstu ihnen nur ein wenig einreden / vñnd dich vñnderfangen ihre kahle argumenta zu widerlegen / so wirstu sehen wie sie sich so bald darüber erzürnen werden / wie mir dann dasselbig von etlichen die solche offtermahls erfahren / erzehlet worden. Also sehen sie dann zwar das sie vñnrecht haben / vñnd ihre argumenta nicht bestehen können / fahren gleichwohl dessen ohngeachtet einen weg wie den andern fort.

N ij VI. Wann

IV.

13. Wann aber gleichwohl (werffen sie weiter vor) die Sempronia bekennet / daß sie den Crachum auff dem Zaubertanz / an dem vnd dem Orth/auff den eygentlichen Tag/so vnd so bekleidet / mit der vnd der Persohnen herum springent gesehen ic. oder daß sie von ihm diß vnd das / an dem eygentlichen Orth / vnd Tag gelernt habe / vnd der Crachus, wann er hernach gefänglich angenommen wird / all dieselbige Umstände auch bekennet / so kan mans ja mit händen tasten / daß sie beyde die Wahrheit gesagt haben.
13. 32. Ich laß das sein / aber sag mir wo ist dasselbig geschehen? das möchte ich gern wissen. Ich habe dieser Sache bisher fleißig nach geforscht / ob ich hiervon ein einiges warhafftes Exempel vernehmen möchte / habe aber noch keines gefunden. Wögens demnach Fürsten vnd Herren künlich darvor halten / daß sie hierbey von ihren Beampnen hinderführer werden / in deme sie das jenig vorgeben / was falsch vñ vnwarhafft ist / oder sich (daß ichs etwas gelinder mache) neuer Artz zu reden gebrauchen. Wann demnach Fürsten vnd Herren dergleichen Sachen in ihrer Richter vnd Commissarien Protocollen verzeichnet finden / so wollen sie sich berichten lassen / daß es damit auff folgende Weise hergangen.
14. Erstlich durch Anleihung vñ vnderweisung des Richters oder Commissarij / darvon droben quast. 20. gesagt / daß er wann einer diesen oder jenen besagt hat / alsdann wann einer diesen besagten vnder die Hand bekompt / vñnd torquiret vnd derselb nicht etwan von vngefahr auff

das jenig kompt / was der vorig vber ihn besagt hat / so ist der Richter her / vnd gehet ihm mit der Frage also für / daß er ihn gleichsam bey der Hand leitet / vnd mit fingern zeiget / was er sagen solle: Dann dieses ist (wie andere neben mir angemerekt haben) die Schackammer darans sie ihre Kunststückelein / zu vnderhalten wissen.

Vors ander thut diß aber der Rich. 15. ter nicht / so hats vorhin der Scharfrichter vnd Büttel (wie an ermeltem Orth zu sehen / wohin ich den Leser verweise gethan) vnd versichere ich ihn / daß ichs mit vñds hafften Zeugen beweisen könne / daß es also gehalten werde / thuns dann auch die nicht / so thuns die Schergen vñnd Wächter / welche den Gefangenen alles anzeigend was die vertig schon bekant haben.

Drittens: Solteus dann wed Scharfr. 16. richter / Büttel noch Wächter thun / so ist doch also zu gangen / es hat etwan der Gerichts-Leuthe einer oder der ander nach geklaßt / was die Sempronia vber den Crachum bekennet habe / vñnd das ist hernacher dem Cracho anbracht worden.

Dañ dieses ist nunmehr nichts seltsams / wie dann mir selbst dieser Tagen / von vñnderschieblichen Gerichts-Persohnen ofsenbahret worden / was ein vñnd ander Gefangene Bekant / vñnd welche sie besagt berichten: Ja ich bin von etlichen Besagten gefragt worden / was sie thun / ob sie bleiben oder darvon gehen solten? was istts dann wunders / daß sie / wann sie hernacher angegriffen werden / wissen worüber sie beslagt seyen.

Es hat sich am nähernahl etw / possitliches zu getragen / in deme eine Gefangene in einem Dorff gefoldert wird /

daß

daß etliche Knaben / draussen für der Thür
oder an der Wand lagen vnd alles anhören
ten/was diejenigen so eben auff der Folter
wehre befragt worden/ erwas sie darauff be-
kennere/wer solte nun von denen nicht ha-
ben vernehmen können / w3 doch die gefol-
terte Persohn von ihme selbst oder andern
bekennet/vnd was sie vor vmbstände vñnd
warzeichen darbey angezeigt hette? vñnd
eben dasselbig geschiehet an vielen Orthen.

17. Dietens seind noch andere mehre Mit-
tel vñnd wege/ wodurch zu wegen bracht
werden kan/ daß diejenige welche von an-
dern besagt worden/mit denenjenigen wel-
che sie besagt haben/ in etlichen Puncten
vñnd vmbständen übereinstimmen/ welche
Mittel vñ wege/sie selbst die Besagten wohl
wissen/ vñnd hieher nicht alle können gezo-
gen werden. Es ist gnug vñnd zu viel/ daß
es also gehet wie ich gesagt habe/wolte Gott
daß Fürsten vñnd Herren es ihnen lieffen
angelegen sein/ daß sie dasselb verstehen
möchten/es ist gnug daß sie hierauff allein
lernen vñnd verstehen/was sie darvon hal-
ten sollen/wann ihre Inquisitoren ruffen/
daß die Besagte mit den Besagerten in den
vmbständen so eygentlich übereingestim-
met haben: Sintemahln dasselbig entwe-
der allerdings falsch vñnd die vnwarheit ist/
oder aber es damit hergangen/ wie ich ge-
sagt habe.

18. Ich will zum Schluss allhier erzehlen/
was sich ohnlängsthin zugetragen: Es kam
aus einem Dorff eine Jarwe zu mir ge-
lauffen/ sich Raths bey mir zu erhohlen
vñnd mir zu Bericht/ sagte mir daß sie vn-
derschiedliche mahl wehre denunciiert
vñnd besagt/ vñnd diß vñnd jenes auff sie be-
kennet worden/ sie wehre gleich wohl nicht

der Meynung daß sie fliehen wolte/ son-
dern sie wolte wieder heimb gehen/welches
ich ihr dann auch gerathen: Sie beküm-
mert sich aber vornemblich darumb/ daß
wann sie etwan an gefangen genommen vñnd
geföldert würde/ sie auß Schmerhen vber
sich liegen/ vñnd sich also selbst in die ewige
Verdammnis stürzen mochte: Ich gab ihr
zur Antwort/daß diejenigen welche solcher
Gestalt liegē müßten/nicht etdlich sündig-
ten/ derowegen sie dann auch des andern
tags wieder nach ihrem Dorff zu gangen/
vñnd darauff als bald gefänglich angenom-
men/vñnd so bald geföldert worden/ da sie
dann auch die Schmerhen nicht außstehen
können/ sondern sich zu dem Laster beken-
net/ vñnd darauff mit einer guten vorberei-
tung/den Todt willig außgestanden hat:
Nach der Hand hat der Richter zum Prie-
ster welcher diese Persohn hinauß zur Ge-
richtsstatt geführt/ einē Gelärthen from-
men vñnd Gottseligen Mann/ welcher auß
den vorhandenen anzeigungen anderst
nicht Urtheilen können/ gesprochen: Er
hette diese Persohn noch nicht angekreiffen
noch verurtheilen lassen/ wann nicht diß
einzige darzu kommen/daß sie auff zwey o-
der drey mahl/ zu mir her auß gelauffen
wehre/weil aber solches geschehen ware/ so
hieß es ihre sie wehre flüchtig wor-
den 2c. daß hiesse ihme vñnd neme ers vor
ein sehr starkes indicium des Lasters auff
vñnd an; als ob man nicht deswegen an
mich schreiben/vñnd von mir hette verneh-
men können/zu was ende sie zu mir kom-
men wehre. Aber also geheers nunmehr zu.

NB.

Die kann der Leser hin ziehen vñnd lesen/
R ij den

den Anhang dieses Buchleins / dessen
Titul ist: von der Tortur.

Die XXIX. Frage.

Ob man dann die Tortur / weil es
ein so gefährlich Ding damit ist /
allerdings abschaffen solle?

1. Antwort: Ich habe droben gelehret/
daß man bey Aufreutung des Vn-
trauts auß dem Acker / des H. Römischen
Reichs / als dasselbige auff ein Seit stellen/
vnd sich dessen enthalten solle vnd müsse/
darbey sich zu besorgen stehet / daß man den
Weihen mit außgehen möchte; Dann
das gibt die Vernunft / so befehlers Chri-
stus der Herr / vnd dessen warhafftenach-
folgere / vnd außleger seines H. Evangelij/
also daß man dasselbig nicht verneinen kan.

2. Weiters habe ich gelehret / daß man zu
Aufreutung des Vntrauts / mit der
Tortur dieser Zeit also vmbgehet / daß
höchlich zu besorgen / der Weihen möchte
mit außgerentet werden / vnd das ist so
war / daß ich wohl schweren wolte / daß
ichs vor gewiß vnd war halte / daß dessen
schon vor diesem sehr viel sey außgegeten
worden.

Weil nun diese beyde Propositiones
vnd sege an sich klar vnd war seind / so folgt
» der Schluß richtig also: Dß man dem
» nach die Tortur vnd Folter entwe-
» der gar außheben vnd abschaffen:
» Oder se zum wenigsten alles vnd je-
» des darbey enderen / verbessern vnd
» moderirē müsse / worauf die grosse
» Gefahr so bey der Tortur sich er-
» augt / verursachet wird / deren eins
» muß nothwendig sein.

Vnd mögen Fürsten vnd Herren es 3.
sicherlich darvor halten / daß dieses ein sol-
che Sache von Gewissen seye / daß wann
sie / oder auch ihre Commissarij vnd Reichs-
väter hierbey durch die Finger sehen / vnd
alles mit stillschweigen vorbey gehen las-
sen / sie dermahl eins vor dem höchsten
Richter / schwere Rechen schafft darvon
werden geben müssen. Ich begehre nicht
daß sie mir glauben / sie mögen die gelärbte
Geistlichen fragen / die werden ihnen wohl
sagen / daß sichs mit Menschen Blut nicht
spielen lasse / dann Menschen Köpff seind
in Warheit kein Spielbälle / damit man sich
seines Gefallens sich lustig machen möge.
Wieses scheint daß etliche nicht von den
besten frommer Fürsten vnd Herren / In-
quisitoren darvor halten wollen / in deme
sie auff ein jede sünd mehr / vnd leichtfer-
tigs loses Geschwätz / mit den armen Leu-
then so bald zu dem so gefährlichen Mittel/
der Folter zu lauffen / vnd darbey auch de-
ren nicht verschonen / deren guter Nahme/
vnd auffrichtiges erbares Leben / bey
jedermännlichen in solchem ruff ist / daß
es zu hinderrreibung vnd wiederlegung/
der allerschwerest vnd stärcktesten indicien
gnugsamb sein solte.

Wo bleibt nun aber hier was in de Rech. 4.
ten geschrieben stehet: Daß die Forcht der
Folter der folterig selbst zu vergleichē seye?
vnd daß es die vorrefflichste Doctores
darvor halten / daß es gnug seye / wān man
einem allein die Forcht vnd schröcken der
Tortur einjage! warumb folgen wir de-
me nicht vielmehr / warumb wollen wir e-
ben nicht als strenge sein / in einer so gefahr-
lichen Sache?

Es sey nun dem allem wie ihm wolle / so
wilt

will Fürsten vnd Herren/vnnd ihren Kä-
then dieses vornemblich obliegen vñ gebü-
ren / allen fleiß anzuwenden / damit die
Tortur in etwas gemildert/vnnd den un-
schuldigen Schirm vnd Schutz verschafft
werden möge.

Die Schlußrede welche ich droben ge-
setzt habe / ist in ihren beyden ersten stücken
richtig/vnnd demnach der Schluß an sich
selbst ohnwidertreiblich / daß man nemb-
lich die Folter entweder gar abschaffen / o-
der aber dieselbige ohne Gefahr der un-
schuldigen gebrauchen vnd vben solle: De-
ren eins kann man nicht entstehen / da-
rumb mögen sie wohl zu sehen / was sie
thun. Es dedencks nur ein jedweder gar
wohl/das wir allesamt für dem Richter-
stuhl des ewigen Gottes erscheinen werden/
daselbst wir dann von einem jeden vnün-
gen worde genaue Rechenschafft geben
müssen / was wird dann wohl werden/
wann wir Rechenschafft geben sollen/von
Menschen Blut / die Christliche Lieb hat
mich entzündet/vnnd brennet mich in mel-
nem Herze/das ichs nicht lassen kan/ mich
nach meinem vermögen/ins Mittel zu le-
gen/damit nicht dieses Feuer durch vnun-
hige Leuthe/wreiter aufgeblasen/vnnd auch
kuff die vnschuldige getrieben werde. Ich
habe noch eine Grundfeste hinder mir/hal-
te es aber armoch bey mir/ vnd wi. ds noch
zu seiner Zeit/vnd Orth zu Tage kommen/
welches mich versichert / also daß ich festli-
ch glaub/vdaß vnder je fünffzig hingeri-
cheten oder verbranten armen Sün-
dern/näherlich vnd kümmerlich fünffschul-
NB digen gewesen seyen. Hat nun einige O-
brigkeiten lust/dasselbig mir händen zu tunc/
will ichs zu gelegener Zeit also darthun /

daß sie es greiffen solle/dann ich hab schon
droben quaz st. ii. num. 16. verheissen / aber
vergebens.

Die XXX. Frage.

Wesen sich die jenige / welche alsß
Beichtvätter / bey den Hexen
Processen, gebraucht werden /
fürnemblich zu verhalten haben?

R. **E**s sprach mich newlicher Zeit ein
Priester welcher zum Beichtvater
im Hexen Handel bestellet werden sol-
te/au/ mit begehren ihme etwas instructi-
on zu geben/deren er sich bey solcher seines
vocation nützlich gebrauchē möchte; wel-
ches ich ihme Anfangs abgeschlagen/vnnd
das darumb: Dann sprach ich mein lieber
Herz/ich halts gänglich darvor / daß dem
jenigen / der bey diesem hochgefährlichen
Hexen Handel/das Ampt eines Beicht-
vatters vertreten will/vornemblich oblie-
gen wölle/ins Mittel zu treten/nicht was
zwischen den Beklagten vnd dem Richter/
damit jene sterben / sondern zwischen den
Beklagten vnd Gott dem Allmächtigen/
damit sie die Beklagten/sie seyen schuldig
oder vnschuldig / dennoch seelig werden
mögen/er muß den Richter seines Dings
warten lassen / vnd mag er seines Amptis
pflegen: Wolt ihr euch nun zu diesem
Ampt bestellen vnnd gebrauchen lassen /
so muß ihr diese beyde Puneten zu forderst
wohl betrachten/nemblich: Ob ihr ewer
Beichtvatter Ampt auffrichtig vertreten
waltet/oder nicht? woltet ihr ewer Ampt
nicht thun / so sey es fern von mir /
daß ich darzu instructiō geben sol-
te / weil ich leichtsamb crachten kan /
daß

daß ihr melnem Rath vnd vnderricht nicht folgen würdet: Seit ihr aber gefinnet diß ewer Ampt auffrichtig zubedienen / so habt ihr keiner instruction vonnöthen / dann da werdet ihr bald Feyrabend haben / vnd die Herren werden Richter sehen / daß sie einen vber kommen / der sich in ihre humoren zu schicken / vnd den Proceß wisse verwickeln zu helfen / wie ich dann deren Exempel viel gesehen.

Derowegen achte ichs nachmahln vergebens zu sein / jemanden hierbey einige instruction oder vnderricht zu geben / sintemahln er sich doch deroselben entweder nicht wird wollen oder können gemäß verhalten / gleich wohl hat mich der gute Herr endlich vberwunden / in deme er sich folgender Massen erkläret / dzer dem jenigen was er vernemen würde / daß einem rechtlich vnd getrewen Seelsorger hierbey gebühren würde trewlich nachkommen wolte / es müchten auch die Richter machen was sie wolten / dann sie werden ihm entweder behalten oder nicht behalten / würden sie in bey seiner stelle behalten / so könnte er ihme darbey diese instruction nütze machen / vnd sich deren wohl bedienen / wo nicht / so wüds doch nicht schadē / sintemahln dannenhero dieses desto beglaubter würde werden / daß zu besorgen / daß viele vngerechte Richter bey diesem wesen sich finden ließen / sintemahln man solches darauff leichtlich zu vermuthen / diweil sie auch keine andere als Vngelärthe / vnnnd ihres Ampts vergessene Priester den armen Sündern zu Beichtväter gestatten wölkten. Woruffich ihme folgende documēta bericht vnd lehren gegeben / so er beneben andern bey diesem Handel sonderlich in acht zu nehmen hetze.

I.

Erste Lehr: Diweil ich vernehme / daß man zu diesem Handel hien vnd wieder Geistliche vnd Priester zuziehen pflegt / so haben die jenige Oberen / so solche ausschicken / sich wohl vorzusehen / daß sie solche Leuthe schicken / welche mit Christi Geiß begabet seyn / gelinde / sanfftmütig / Gottsfürtig / verständig vñ klug / welche darinnen geübt seyen / dz sie sich in die Gemüther der Menschen wissen zu richten / solche zu ergründen / vnd auß zu forschen / auch die rewende bussfertigen Sünder zu trösten / vnd auß zu richten / nicht vngestüm / vnd mit engsinnigen affecten erfüllet / sondern welche alles nach der Wage der Vermunft vnd der Schrift wissen abzuwegen. Es sollen auch die jenige welche diese Leuthe schicken / dahin bedacht sein / daß sie durch andere zugeordnete vernemen was man von ihnen halte / vnd verhehle / ob sie auch den ruff haben / daß sie recht vnnnd weislich verfahren oder nicht / dann es gehet offermahls darnit gar wunderlich her / vnnnd werden solche lauten begangen / welche in warheit guter verbesserung bedürffen.

Diejenige Beichtväter welche den armen Sündern oder Gefangenen zugegeben werden / daß sie dieselbige besuchen vnd sie vnderrichten sollen / die sollen für allem dingen Gott den Allmächtigen / als den allermitteften Vatter des Reichs vmb seine görtliche Regierutig inbrünstig anrufen vnd bitten / demnach ihme die Seelen / welche durch das Blut seines Sohns erlöset vnd erkauft seind trewlich befehlen / vnnnd folgents mit den armen Sündern freundlich vnd Väterlich handeln vñ vrabgeben /
auff

auff daß sie dieselbe sie haben gleichwohl be-
kennet oder nicht/ zu wahrer rechtschaffener
Buß bringen mögen.

4. Darumb sollen sie ihnen stracks nicht an-
liegen/ dz sie bekennen sollen/ sondern damit
etwas inhaltet/ vnd zu forderst ins Ge-
mein ihnen solche Sachen vorbringen/
dardurch ihre Herzen zu rechtschaffener
Reu vnd Leid erweicht werden/ sollen ih-
nen mit Christlicher Bescheidenheit vnd
Weredtsambheit zu Gemüth führen/wie et-
nen so gnädigen Barmherzigen vnd
Trostreichen Vatter/wir an vnserm lieben
GOTT haben/ der vnser halben/ auch sei-
nes einigen Sohns nicht verschonet ha-
be/ ihnen die Gleichnuß mit dem verlor-
nen Sohne vorhalten/ vnd erklären/wel-
cher Massen desselbigen Vatter ihm/ als
er nur wieder zu ihm kommen/ vnd den
Hals gefallen/ vnd ohnerachtet/ daß er ihne
vorhin mit Sünden so höchlich erzürnet
gehabe/ vor freunden geweinet habe/ Item
daß GOTT nicht seye/ wie die Bösen der
Henden/ als der sich nicht erbarmen/ noch
seinen Zorn fahren lassen wolle/ sondern
daß er vns mit einer so vnermesslichen Lie-
be zu lieben angefangen habe/ daß er diesel-
be in Ewigkeit nicht werde fallen oder feh-
len lassen/ sintemahl er bey ihm selbst ge-
schworen habe/ daß er vns lieben wolle/ bis
ans Ende vnd in Ewigkeit. Ja wann
vnser Sünde gleich Blutroth wehren/
sollen sie doch schneerweiß werden/ vnd wann
sie wehren wie Rosinfarbe/ sollen sie den-
noch wie weiße Wolle werden/ zu dem ha-
ben wir vnsern Vorsprecher bey ihm/ sei-
nen ehgeborenen vor vns gerechtigten
Sohne/ welcher wohl weiß/ was für ein
schwaches Gemächte wir seyen/ vnd wel-

cher vnser Sache/ sie seyn so böß vnd laster-
haft als sie/ immer wolle/ wohl zu rechte
bringen vnd verhandigen könne vnd
wolle.

Mit diesen vnd dergleichen sollen sie sich
beseuffigen den armen Sündern/ das Ge-
wissen zu rühren/ damit sie ihrer begange-
nen Sünden halben/ zu ernstlicher Reu
angeleitet vnd gereizet werden/ dann vnser
Herr Christus wird sich selbst nicht lene-
nen/ daß er nit durch solche Gottesfürchtige
heilsame Lehrer vnd Priester/ welche er zu
Menschenssichern verordnet hat/ die Her-
zen der armen Sünder erweichen/ vnd zur
Buß bewegen lassen sollte. Dann das sind
Jaflare worthe vnd Verheissungen dess
Sohns Gottes/ vnd wer demselben wie-
derstreben wolte/ der würde aus Glaube
Schafforuch leyden.

In Krafft vnd dieser Verheissung sol-
len die Beichtväter zum Werck schreiten/
ihr anbefohlenes Amt der Veröhnung
an Hand nehmen/ vnd diejenige welche
sich durch ihren muthwillen/ gegen GOTT
so weit verlauffen haben/ durch ernste Reu
vnd Leid wieder zu GOTT führen/ dann
solcher Gestalt wird geschehen/ daß wann
die Sünden stricke nimmliche zerbrochen/
vnd die Herzen vnd Gemücher der Gefan-
genen/ durch solch heylsamb Gespräch/ der
heiligen Beichtväter/ wird erweicht sein/
sie hernacher alles Sündengiffe nicht al-
lein vor ihren Priester/ sondern auch vor
den Richtern selbst/ vnd an der Berichts-
stelle vmb so viel eher vnd leichter herauf
gessen/ vnd offenbaren werden. Dann
das ist einmahl die Natur vnd Egen-
schafft/ der warhafften Reu vnd Buße/
daß wann sie einmahl bey den Menschen
ange-

einzelne ist/dasselben einige Halsstarrigkeit/oder eingebildete Heiligkeit (so fern anders der Mensch des Lasters in warheit schuldig ist darumb man dann vor allen Dingen sich zu erkundigen hat) nicht lenger Herbergen kan / vnd diß halte ich vor die allerbeste vnd lieblichste manier zu soltern/damit man den Sündern das Maul vnd diß Sprache lösen mag/vñ darinn solten billig die jezige Priester/darvon ich droben gesagt / vnd geklagt / ihre Kunst vnd vermögen rechtschaffen præssen / so sie anders ein Effer vmb Gottes Ehre bey sich haben / ehe vnd bevor sich die Richter zu der grausamen / vnd bisweilen mehr als Menschlicher forderung anreizen vnd bewegen/darinnen doch gebühre durch diese heylsame vnd heylige Mittel/die Herzen vnd Gemüther der armen Sünder vor allen Dingen zu erweichen / vnd durch Göttliche einsprechungen / vnd hilff des H. Geistes die steinerne Herzen gleichsam zu zermalmen. Vnd solcher Gestalt ist kein zweiffel/das frome Gottesfürchtige vnd inbrünstige Priester durch solchen Process ein weit mehrers aufrichten werden / als wann man andere nurend die Richter durch ihre vnbesonnene anstift vnd anreizung gegen die arme Gefangene zu Zorn bewegen / vnd in den Harnisch treiben: Dann das ist ein schlechte Kunst/vnd fast kein Zungen drescher vnd sit wäßer so vngeßicht/der nicht auch wisse/wie man die armen Gefangenen vnbarmerzig vnd vnfreundlich er. Etren, vber mit ihnen vmbgehen/sie als vberwiesene vnd gleichsam allbereit verdampfte Ubelthäterin selten/vnd aufmachen / sie Tag vnd Nacht verorn ahigen / vnd bey den Richter außs in geßte verunglimpffen kan/wie dro

ben bey der 19. Frage schon angezogen worden. Aber ihr halstarriges Herz vnd Sinn durch Krafft des Göttlichen Wortts brechen vnd erweichen/vnd das vnbusfertige Herz durchstrecken können / solchs kan niemand thun er sey dann von Gottes Geist sonderlich darzu begnadigt vnd vnderwiesen.

III.

Kann ich demnach den jenigen Beichtvätern keine Beyfall geben/welche sich bey den Gefangenen vmb anders nichts bekümmern / auch anders nichts thun oder richten / als das sie bekennen vnd nichts verhölen sollen / vnd ihnen anders nichts zu sprechen als bekennen bekennen/aber vnd ihre ernstliche Bekehrung zu Gott/vmb ihre rechtschaffene Reu vnd Leid / vmb das Haß vnd Feindschaft vber ihre begangene Sünde/sich wenig bemühen/vnd dessen kann einmahls gedencken/geschweige das sie fürnehmlich dahin sehen vnd sich bearbeiten solten / wie sie solches von den armen Sündern / so sie anders schuldig sind / dasselbig füglich herauß bringen möchten.

Dannhero dann auch erfolgt / das wann nur die Gefangene bekant/vnd ihre Sünden der lenge nach erzehlet haben / so meinen sie es sey nun alles gut / dann seyen sie Kinder des ewigen Lebens / dan sterben sie in rechtschaffener Busse/vnd bedenecken wenig/obs ihæ auch ein rechter Ernst seye: Ich aber vor mein Persohn/sorge sehr/das die vnendlich Majestet des höchsten Gottes/sich so leichtlich nicht werde versöhnen lassen/sondern das ein sonderbare grosse sorgfalt/vnd herzlich Betrübnuß / sampt einem inbrünstigem Gebett / seufften vnd ruffen des Herzens bey der Beicht sein müsse.

IV. Man

IV.

7. Man will ins gemein darvor halten/ daß es nicht rathsam seye / die Beflagten zur Beicht vnd absolution anzumahnen/ vnd zu disponiren, ehe vnd bevor sie bey der weltlichen Obrigkeit ihre Sache richtig gemacht vnd das Urtheil ergangen seye / wie Delr. lib. 6. cap. 1. sect. 3. der Meynung ist / vnd es auch ins Gemein also gehalten wird.

V.

8. Doch aber ist es gut (wie ich kurz zuvor gesagt) daß die Beflagten durch besuchung vnd heyliges Gespräch der Priester zur Buße / Reu vnd ernster Bekehrung zu Gott / so bald immer möglich / disponirt werden mögen / damit ich weiß daß dieses nicht allein zur Sacramentlichen Beicht / sondern auch zur eusserlichen Bekantnuß solcher Missethaten dienen / vñ sich hierdurch viel sicherlicher vñnd glücklicher / als durch die Folter / zur Bekantnuß werden angeführet werden. Zumahlen aber muß bey der Sacramentlichen Beicht heylliche Reu vnd Leid vber die Sünde sein / sintemahl die Beicht an sich nichts nütze ist / wann sie nicht auß einem geängstigten zerschlagenem Herzen herrühret / dann daselbig muß gleichsam die Mutter sein / ohn welche die Beicht nicht sein kan. Drum sage ich abermahls daß ein Beichtvatter mehr dahin sehen vñnd fleiß anwenden müsse / daß die Befangenen eine rechtschaffene Reu vnd zertnirschten Geist haben / als daß sie blöthlich zu Bekantnuß ihrer Sünden angetrieben werden / dann was hilffts ob einer gleich seine Sünde bekennet / wann er keine Reu vnd Leid darüber hat? hat einer aber Reu vñnd Leid vber seine Sünde / so ist kein zweiffel / er wird auch so

fern er anders des Lasters schuldig ist / daselbig bekennen vnd an Tag thun.

VI.

Ob wohl Deltrius lehret / daß einem Richter erlaubt seye / durch Aufschrauben gefessete reden / oder andere listige sünd die Beflagten oder Befangenen zur Bekantnuß der warheit zu verleysten / vnd wie Delrio hierin etlicher massen Beyfall geben möchte / so gebe ich doch keines weges zu / daß die Geistlichen solcher oder dergleichen Mittel sich gebrauchen sollen / Vria beist diese / damit nicht dem Priesterlichen Ampt vnd Orden dardurch eine Klee oder steck anwachsen möge / wo für der weltliche Richter so bald keine Gefahr hat. Ich weiß wohl daß sich zugetragen / daß ein Pfarrer einem Befangenen versprochen / ihm eine sünd linderung der Straffe versprochen / ihm aber selbige nicht geleistet worden / der arm Sünder dadurch dermassen in seinem Gewissen verirret worden / daß er mit grosser mühe schwerlich dahin zu bewegen gewesen / daß er noch endlich zur Reu vnd Buße gebracht worden.

Soll sich demnach ein Beichtvatter wohl vorsehen / daß er ein rechter getreuer nachfolger Christi bey diesem Handel seye / damit nicht jemand sich zu beklagen habe / daß er von dem jenigen sey hinderführet vñnd betrogen worden / welchen er vor Gottes Diener vnd Votten erkennet hette.

VII.

Vor allen dingen sollen die Geistlichen sich hütten / daß sie nicht (wie ich hore dergleichen gethan habe sollen) den Richtern manier vñ wiese an Hand geben / wie sie die arme Sünder Peinigen sollt / es wehre daß dz sie Geistliche die Richter zu de gelindern Mitteln vermahnen wolten / sintemahl

D ij

jenes

jenen den Schergen vnd Henckern/nicht a-
ber den Priestern zu sehet.

VIII.

12. So gebürets ihnen auch nicht/wie Del-
rius an vorangeregtem Orth recht erin-
nert/das sie der Folter offenbarlich bey
wohnen/vnd solche anschawen/dann das
durch würden sie in gefahr der irregulari-
ter gerathen/vnd andern ein ärgeruß ge-
ben/vnd er dessen scheid nicht/was es scha-
den solle/das sie Geistlich etwan an einem
heimlichen Orth sich verbergen/vnnd et-
wan durch einen riß zu schawen vnnd lau-
ffern mögen/so fern es niemand weiß/vnd
also kein ärgeruß gibt/vnd das kann ih-
nen darzu dienen/das sie mit ihren eyge-
nen Augen sehen/vnd ermessen mögen/
wie ein rawer gefährlicher Handel es mit
der Folter seye. Vnd halte ichs darvor das
dieses auch die Meynung seye des Conci-
lij Antihodorensi. cap. 33. darinnen es
verbent das kein Priester beyntrebalo da
da die Gefangene gefoltert werden/sich
finden lassen solle/nemblich er solle sich
nicht öffentlich darbey sehen lassen.

IX.

13. So soll auch ein Weichtiger ins gemein/
nicht auß der acht lassen/mit auff zumer-
cken/wie richtig die gerichtliche Process
angestellet vnd geführt werden/vnd das
darumb/damit sie beyds mit den Gefange-
nen/bey der Weicht desto vorsichtiger vmb-
gehen/beyds auch die Richtere/da es die
Noth erfordert solle/ihres Ampts erin-
nern können/inmassen schulänglichhin ein
Geistlicher Inspecor oder vilitator, eint-
ge seiner vnderhabenden/welche bey dieser
Sache bey die gefangene abgeschickt wor-
de/durch ein kleines eingewickeltes Brieff
kein erinnert/deren einer dann mit densel-
ben Brieff ist gere.

X.

Dieses hat mir mißfallen/welches ich in 14.
newlichkeit an einem Weichtiger gesehen/
dz da er bey einer Gefangene Weibspersohn
geschickt würd/er alsbald mit dem ersten
zurit sie also anredete. Es wehre einmahl
von den Herrn Richtere geschlossen das
sie sterben solle/derowegen möchte sie
sich kurt bedeynen/vnd ihr Ampt thun. er
war aber das nicht ein artiger streich/ihne
einen guten zurit/bey der Gefangenen/so-
der bey derselben sich annühtig zumachen?

Ich halte es darvor das es einem Geist- 15.
lichen nicht wohl anstehe/ein Todes Wort
bey jemanden zu sein/vnd ist auch dieses
das Mittel nicht/(es sey dann bey denen
so ganz desperat böß vnnd vnbusfertige
seind/also das anders nichts helfen will):
die arme Sünder mit Gott zu versöhnen:
Sinnemahl ichs erfahren habe/das wo
nicht alle doch viele/ob sie sehen sonst das
sere herrschafft Männer gewesen/wann
man ihnen die Vorttschafft bracht/das sie
sterben solten/dermassen erschrocken seind/
das sie gleichsamb von sich selbst kommen/
vnd sich zu einem solchen hohen werck der
Buß/vnd versöhnung mit Gott/vbel ha-
ben schießen vnnd bereiten können/sollen
demnach die Priester andere Leuthe solche
trawrige Zeitung bringelassen/sie aber solle
den Gefangenen solche Sachen vorbringel/
dardurch sie getrüster werden mögen.

XI.

Derowegen dan ein Weichtiger sich da 16.
hin möglichstes fleißes bearbeiten soll/dz er
ihne die Gemüther der Gefangenen auff
festest verbinde/welches er damit thun kan/
wann er sich freundlich gegen sie stellet/ihne
sagt/das er nicht als ein Richter zu ihnen
komme/sonder als ein Vatter/welcher sie
durch

durch den Geist des Sohns Gottes red-
 sten wolle / da soll er ihnen sein erklären/
 was vnder dem Ampt vnd vorhaber eines
 Priesters/vnd eines weltlichen Richters/
 vor ein vnterscheid seye: Vnd das dem-
 nach die Gefangene sich für ihn nicht
 fürchten/ sondern sein künlich heraus
 sagen sollen/was sie anliegens in ihrem Her-
 zen haben/sie sollen ihm nitend festiglich
 vertrauen / sich keiner Falschheit im ge-
 ringsten befahren / er wolle ihnen mit der
 That beweisen/das es so gut mit ihnen
 ireine/als ein liebster Vatter / mit seinem
 Kind immer thun könne.

17. Darbey soll er ihnen vorhalten / das ih-
 me ihr Vnsall von Herzen leyd sey / nicht
 anderst als wann es sein eygene Sache
 wehre/mit der versicherung / das wann er
 ihnen einiger Maffen helfen könnte/sie nicht
 zweifeln solten / das er auch sein eygen
 Blut daran wenden wolte/ vnd sey ihm
 leyd/ das er nit ebenso wohl ihrem Leibe/
 als ihrer Seelen rathen vnd helfen könne//
 doch wolle er allzeit bey dieser das beste
 thun/sie nicht verlassen // sondern es gehe
 auch wie es wolle/bis ans Ende/vnd dem
 letzten Bluts tropffen bey ihnen verhar-
 ren / ihnen Herz vnd Muth einsprechen/
 damit sie nicht gar darnieder liegen / oder
 durch allzu grosse Traurigkeit verderben
 sollen // sondern er wolle sich also erzeigen/
 das sie nicht klagen mögen / das es ihnen
 an einigem Trost ermangelt habe.

Durch diese vnd dergleichen reden/wird
 er den Gefangenen das Herz abgewinne /
 also das sie sich dardurch gleichsam durch
 ein liebes Band / werden leiten vnd füh-
 ren lassen/wohin man sie haben will/ ge-
 haltlich solches zum öfftern erfahren habe.

XII.

Er soll sie auch durch Handtrewen / ja. 18.
 (wann es noch wehre) mit einem leib-
 lichen Ayrd versichern / das was sie in o-
 der ausserehalb der Reich mit ihm als ei-
 ner Geistlichen Person reden werden / er
 darvon nicht ein einziges wörtlein / das ih-
 nen zum nachtheil gereichen möchte/vnd
 sie nicht gern nachgesagt haben wolten/den
 weltlichen Richtern offenbaren wolle.

XIII.

Es kann auch nicht schaden / das der 19.
 Reichtiger sich gegen die Gefangenen da-
 hin erklären/ das alles was er mit ihnen
 handie/solches ihnen wann sie schon zehen-
 mahl schuldig wehren/nichts schaden/noch
 auch wann sie vnschuldig wehren / ihnen
 vorthailen könnte/ sintemahl sie mit den
 Reichs-Personen/dissals das gering-
 ste nicht zu thun noch zu reden hetten / das
 auch dieselbe ihnen den Geistlichen in die-
 sem Fall keinen glauben geben/sondern ihr
 eygen Recht vnd Ordnung hetten / wel-
 chem sie nachgingen. : Sie geistliche weh-
 ren allein zu dem Ende/daß sie die arme
 Sünder zu Gott bekehren/vnd also wann
 ja der Leib zerstörer werden müste/dennoch
 der Geist die Seel erhalten vnd an den
 Orth der ausserewählten Heiligen/gebracht
 werden möchten/welchen der Sohn Got-
 tes den büßfertigen Sündern/von seinem
 Vatter einmahl erkauft / vnd verheissen
 hette / vnd deswegen auch die größesten
 Sünder / einen freyen Zugang hetten/des-
 selbigen zu gestühen/vñ solchen einzuneh-
 men.

Wann nun solcher Gestalt der Reichtiger 20.
 den Gefangene dasselbig festiglich wird ein-
 gebildet haben/das sie ihnen so viel de Leib
 belangt/weder Schaden noch helfen kön-
 nen//

nen / wird so wohl denen vorgewarret / welche weil sie meinen / daß der Beichtiger ihnen helfen könne sich vor unschuldig aufgeben / als auch denen / welche damit sie von ihnen nicht verrathen / vnd also von neuen zur Folterbank geführet werden möchten / lieber schuldig sein wollen.

XIV.

21. Müssen dennach die Bechwätter sicherlich wissen und glauben / daß deren Gefangenen sehr viel gesunden werden / welche auch im Sacrament der Beicht sich schuldig geben / da sie doch in Wahrheit unschuldig sind / in massen ich vnd viel andere Geistliche Männer / dasselbig offenbarlich erlernt haben / vnd daß dahero weil etliche Priester so ungestümmig / mit den armen Gefangenen umgehen / daß sie ihrer sonst nicht los werden können (davon oben in der 19. Frage schon gesagt ist) oder damit sie nicht von neuem gefoltert werden mögen.
22. Dann etliche einfeltige arme Menschē / haltens darvor / dz die Priester schuldig seyen / alles woz sie einigerten weise von den Gefangenen höre oder erfahren / den Richtern oder Commissarien anzuzeigen / vnd eben von deswegen nehme man dieselben darzu / daß sie alles auff's genawest auffspischen vnd an Tag bringen mögen; vnd bey dieser Meynung / stehen etliche Gefangene so fest / daß man sie darvon schwerlich abbringen kan / zumahlen weil die Hencker sie dessen auch überreden / in deme dieselbe sorgen / daß wann sonst die Gefangenen ihre aussage gegen dem Priester wiederruffen würden / ihnen derselbe braten entgegen möchte. Vnd dieses ist ein Elend welches wohl zu erbarmen / vnd die Unwis-

senheit der Jungen Priester / mit heißen Thränen zu beweinen ist.

Vnd zwar was mich anlangt / will ich 23. diejenige welche solcher Gestalt im Sacrament der Beichte die Unwarheit sagen / nicht verdammen / sondern habe schon oben gesagt / daß dieselbige wegen ihrer Einfalt / vnd verwirrung ihres Verstands wohl zu entschuldigen seyen.

Dieses aber / daß solche arme Leute / auch diejenige / so sie vor ihre Wittgefallen des Lasters mit Unwarheit angeben / nicht wiederruffen dürfen / vnd dannhero mit desto heftigerem Strachel von Schmerzen ihres Gewissens (dessen Ursache sie zwar in Geheim halten müssen / gleichwohl aber die Zeichen durch die eufferliche Ker vnd Leyd / gnugsamb zu verstehen geben) davon fahren / dahero es dann kompt / daß so wohl sie / weil sie so eine herrliche Ker vnd ernste Befehring erwessen / als auch die welche sich unschuldiger Weise bezeugt haben / vor schuldig gehalten werden / vnd also vnser liebes Teutschland gewislich darvor helter / daß es mit Heren vnd Zauberey überschwemmet seye / das ist ein jämmerlicher verderbter Handel / also dz ich nicht weiß / wie solches gnugsamb beklagt werden könne.

Fürchten sich nun ihrer viele / daß die 25. Priester dasjenig / was sie ihnen im Sacrament der Beichte offenbahret / nach sagen / wie viel mehr werden dann deren sein / die sich vor den Geistlichen dessen befahren / daß was dieselbige außserhalb der Beichte mit ihnen handeln vnd erfahren möchten / außbreiten würden. Darumb weiß ich dz etliche auch verständige Leute / als sie der Zauberey halben fälschlich angegeben / vnd

gefänglich eingejogen würden/so wohlwegen dieser Gefahr / also auch weil sie wußten / daß es sie doch nicht helfen würde/ noch auch einigen Trost / bey den Predigern zu hoffen herten/ auß verherung vnd Zorn sich selbst zu verantvorten nicht gewürdiget/ insonderheit weil sie sahen/ daß sie der Bestätigungkeit der Priester / anderer Gestalt nicht entgehen könnten / deswegen sie sich dann auch außserhalb der Weicht / vor jederman vor schuldig außgeben/ vnd förters zu allem Ja gesagt/was man sie gefragt/ damit also die Tragödi zu Ende kommen möchte.

Dieweil nun diese einfältige vngeschickte Priester vnd Geistliche/ dieses also hien vnd wieder außgespreiet/ vnd wie weit dieses erschreckliche Laster eingerissen wehre/ mit grossen worten erheben/so hat anders nichts erfolgen können / als daß männiglich in dieser Meynung/ daß nemblich in Teutschland so viel Zauberer vnd Hexen befunden würden bestärket worden/vnd darff bald kein verständiger daran zweifeln; es wolte mir zu lang fallen / die Exempel deren Priester / welche so schändlich betrogen worden/vnd sich vnd andere mit solchem nichts würdigen vorgeben verführet haben.

26. Siehet aber das den Geistlichen vnd Apostolischen Männern zu/welche so lang mit den Gefangenen vmbgangen/vnd dieses noch nicht gemercket / vund in acht genommen haben / sondern vermeinen daß sie schon alles wohl verstehen / wann nur die Beklagten in vnd außserhalb der Weichte/sich vor schuldig geben / Vnd gebe es sey wahr oder nicht wahr? wo bleibt da die Evangelische Schlangen Klugheit? wo ist der Eschmack der Heiligen/ sinsemahl

man auch etlicher Vnschuld schmecken möchte/wann schon sonst nichts zur Hand wehre? wo bleibt der Spruch des Apostels der geistliche Mensch richtet alles / 1. Cor. 2. 15. habend dann die Gaben des H. Geistes in der Kirchen nunmehr auffgehört? Wehe demnach den Weichtigern/welche in diese gefährliche Händel sich emischen / vnd nicht zuvor alles gar wohl bedencken vnd vberlegen / vund GOTT Tag vnd Nacht mit vielem seuffzen anruffen / daß er ihnen den Geist des Nachts vnd Verstands mittheilen wolle. Die Weichtiger mögen dieses wohl in acht nehmen / vund mit den Gefangenen anderst nicht als in der Versohn Christi vmbgehen/vnd sie so weit bringen/daß sie sich auff sie gewislich verlassen möge/ alsdann werden sie mit der Zeit noch viel wunderbares Dinge erfahren / das sie jetzt noch nicht wissen. Es seind viele Priester gewesen/die mir darvor gedancket/daß ich ihnen die Augen solcher Gestalt/in vielen Dingen außgethan/da sie vorhin/weiß nicht durch was Antrieb einer weit andern Meynung waren.

XV.

Es soll aber ein Priester nicht allein die 27. Gefangen dessen versichert machen/daß alles bey ihme verschwiegen gehalten werden solle / sondern er soll auch dasselbig in der That vnd warheit also erweisen: Also daß auch das jenseige / was außser der Weicht zwischen ihnen vorgehet / in Geheim bleiben möge / welches dann auch obgesagter Visita or in ermeltem seinem Sendschreiben seine Geistliche erinnert/vnd zwar dasselbig gar wohl vnd weißlich / Vr sachen seind diese.

1. Dann sonsten haben etliche vnvorsichtige Priester/eben darumb dz sie den Gefangenen

genen vermeineten zu helfen / verursache vnd zu wegen gebracht / das sie von neuem seind gefoltert worden.

2. So haben auch die Priester auff den widrigen fall / weil sie durch ihre schwächheit / oder etwan andere Zeichen das peinlich Urtheil zum Tode strafftig befördern thun / sich der irregularitet zubefahren / dann man findet Richter / wie ich selbst erfahren / vnd Delrius auch in acht genommen hat / die damit vmbgehen / das sie von den Reichthigern etwan ein Zeichen herauslocken / damit die Beklagten beständig / das ist schuldig überwiesen werden mögen / vnd wann sie dieses also von den unvorsichtigen Priestern heraus gelockt (wie wohl dessen auflockens nunmehr nicht von nöthen ist / da die ungeschickte Priester selbst das Maul nicht halten / sondern ohn erfordert heraus plagen) so machen sie ihnen zumahl keine weiter Bedenkens gedanken / sondern eylen mit den armen Menschen zur verdammung vñ zur execution zu.
28. Auff welche weise ich ohnlängst hin einen Richter rühmen hörere / das er noch keinen verdammet / oder hinrichten heit lassen / darüber er nicht zuvor vom Reichwarter verstanden hette / das er schuldig wehre / dadurch er dann zimmsam zu verstehen gebe / dz die Priester tieff mit im Spiel wehren / das die arme Sünder verdampfe würden. Jener Priester mein guter befanter Freund / gefället mir besser / welcher als ihne die Richter zum öfftern gefragt / ob auch diese oder jene beständig bliebe / ihnen zu antworten geystet: Ob diese oder jene beständig bliebe oder nicht / ob sie bekenne oder nicht / ob sie schuldig sey oder nicht / das weiß ich nicht / vnd darumb bekümmere ich mich

auch nicht / dann ob sie sonst oder so sey / das gehet mich nicht an / sondern da mag der Richter mit zu sehen / hier auff habe ich zu sehen / das sie sey auch wie sie wolle / schuldig oder vnschuldig / gut oder böß / ich sie zum Himmel führe / welches ich auch durch Gottes hülf zu thun verhoffe / was hab ich mich vmb das vbrig zu bekümmern / vnd mich in frembten händeln zu mischen? es mag sich aber einer hier vorsehen / das er diese Antwort gar gimpfflich vorbringe / sonst sollte er leichtlich die Richter ins Harnisch jagen.

3. Es ist auch sorge darbey / das nicht 29. bisweilen / das Siegel des Sacraments eröffnet werde / oder es doch das ansehen habe / als ob dasselbe eröffnet würde / darvor doch die Priester sich vor allen dingen hüten solle / dann der gemeine Mann versteht nicht / was in / oder ausserehalb der Reich gesagt seye. Muß mich also vber die weisheit des jenigen Bewilligen / so zum gemeinen Reichwarter der Gefangenen / ohnlängst hin an einem Orth angeordnet worden / verwundern / welcher sich nicht geschewet / offenbarlich vñ der Cangel auß zu ruffen / es sollte nur der Magistrat ihme kein Bedenkens machen / in der Heren Sache / frey kün vnd kecklich fort zu fahren / dann er wüßte es vor ein gewisse wachheit / das an demselben Orth noch keine hingERICHTET wehre / die nicht des Lasters wehre schuldig gewesen. Ich möchte wohl gern wissen woher er dieses so eygentlich gewußt hat? Vielleicht daher die weil sie am öffentlichen Halsgericht verdammet gewesen / aber das wußte ja das ganze Volck eben so wohl als er / so hat er dann ein mehrers sagen / vnd seine rede mit einer grösseren gewisheit be-
wehren

wehren wöllen / woher aber solte er solche Gewisheit genommen haben? auß dem Sacrament der Weichte/oder auß der selben/hat er sie auß der Weicht genommen/ wo bleibt dann das siegell dieses heiligen Sacraments, hat er aber diese Gewisheit außserhalb der Weicht erlernt/ warum hat er dann dasselbig nicht darbey gesagt/ vnd also dem Argwohn vorgebarvnt/das nicht dergemeine Mann meinen möchte/das weil er dieses so herrschafft vñbeheurlich betrauff gesagt/er dasselbige anders als auff eine gemeine weisse erlernt vñ erfahret hette.

20. Ich habe mir aber sagen lassen/das sich das Volck vber diese reden ermelts Weichtvatters nicht wenig geärgert / sintemahl allein der heilige Nabme/ desselbigen vieler Gedancken einen anstoß gegeben/vñnd sie mercklich in Harnisch getrieben: Doch verwundere ich mich nicht so sehr vber diesen Weichtiger/ als vber seine Obere vnd Vorgesetzte/welche solche Leuthe/ davon ihnen doch bewußt ist/oder iabewußt sein soll/dz sie dem Handel nicht gewachsen seyen/ noch denselben verstehen/ außschicken Es ist mir auch nach der Hand von seinen zuhörern gesagt worden/das dieser Geistliche eines so dummen vnd vngeschickten ingenij gewesen seye/ das er im studiren nicht habe fortkommen können/sondern dasselbe habe verlassen müssen. Welcher Gestalt nun ein solcher Priester mit den armen Gefangenen in geschwimb vñ abgangen sein möge/welcher sich solcher Gestalt selbst offentlich in Schimpff gesetzt/hat der Leser selbst zubedencken.

21. Aber wann wir solche Leuthe bey dem Hexen wesen nicht gebrauchten / welche durch ihre strenge Vngestimmigkeit / die

Beklagten zwingen vnd drungen / das sie (damit sie der Marter dermahl eins abkommen möchten) dasjenige was diese/ es sey recht oder vnrecht/ wöllen bekennen müssen / wer würde dann sein der die Teutsche Fürsten Herren vñ Obriegkeiten vberreden solte / das soviel Zauberer vñnd Hexen in Teutschland wehren? ich habe mich am nähermahl gegen einen Richter erbotten / das kein Weib so vnschuldig sein solte / welche ich nicht / ob sie schon alle Folter vñnd Marter der peiniger oder Hencker erstreckte außgestanden / dannoch auff diese weisse durch vngestimmtes vñ auffhörliches anhalten / fragen vñnd nöthigen/dahin bringen wolte / das sie sich schuldig geben solte/wann ichs nur thun wolte/ Gott aber soll mich darvor bewahren.

Aber diese vnd dergleichen Leuthe haben 22. Hörd vnd folge bey Fürsten vñ Herren/ ohneracht er das ein guter Mann sagte/es solte ihm ohnschwer fallen darzu thun / dz an demselben Orth / da mehr gesagter Priester vorgeben / das keinem Menschen vnrecht geschehen wehre / vñ unterschiedliche vnschuldige vñ vmbkommen wehren? damit es aber darzu nicht komme / sondern die Vnschuld verdücket vñ vndertrücket/ bleibe/ ist dieses gut darvor / dz sich dessen niemad vnderstehen darf / weil er besorgen muß / das man ihne sonst auch vor verdächtig halten/oder in der Obriegkeit vñgnad fallen möchte/vñ dieses ist dz artigste Kunststücklein/ vñ allen die ma in dieser Sache vñ decken möchte. Dañ auff die weisse ist maniglich die Hand geschlossen/ dz er in dieser dunckelen gefährlichen Sache/ sich allerdings enthalten muß / darinnen einiger massen die Feder anzusehen.

XVI.

23. Die fällt nun die Frage vor / was ein Weichtbatter thun solle/wann er (wie nach des Tanners Meinung wohl geschehen kan) auß der Weicht oder sonsten erfahret/das ein Gefangener unschuldig sey? ob er es Anzeigen soll oder nicht? hierbey ist zu bedencken/das solches ohne Gefahr der eröffnung des Sacramentlichen Siegels schwerlich geschehen könne/in deme wann er andere auch Weicht hören/vnd von denselben stillschweigen sollte/er dardurch stillschweigend andeuten würde/das dseselbige schuldig wehren/wannes aber außserhalb dieser Gefahr geschehen könnte/in deme er vielleicht niemanden mehr von dergleichen Leuthen Weicht hören/vnd er dann auch vermeinet/das er mit seiner Anzeige beim Richter etwas anfrichten/nicht aber Bruch geben werde/das die Gefangenen von neuen mit der Folter hergenommen werde/oder eine andere Angelegenheit darauff entstehen/in deme es ein groß ärgernuß beim Boten erwecken möchte/so sehe ich nicht warum es ihme nicht allein erlaube sein solle/sondern halte auch darvor das er schuldig seye/sie des unschuldigen anzunehmen/vnd denselben zu retten/dann diß gibt die Christliche Liebe./vnd lehret die Göttliche Schrift/ Proverb. 24. 11 Errette die so man tödten will./vnd erzeuge dich nicht von denen so man würgen will.

24. Es soll sich aber ein Weichtiger hütten/das es bey andern Gefangenen nicht außkomme/das er vor die unschuldig Beklagten intercediret habe/damit sie nicht dannhero Ursache nemen fälschen zu Weicht. Ebenermassen soll er sich hütten

das er weder vor/oder nach dem Tode der hingerichteten nichts wieder die Richter thue oder sage/dadurch sie in einen bösen ruff gesetzt/oder der offene Gerichtslauff verunruhiget werden möchte/sondern was er dessen thun will/solches soll er nicht ändern in die Ohren hencken/sondern ihnen selbst in Geheim sagen/vnd sie ihres Amptes erinnern/sintemahl ihnen dasselbig gebühret/nach der Lehr des Apostels Pauli. 1. Corinth. 6. verl. 3. wisset ihr nicht das wir ober die Engel richten werde/wies viel mehr ober die weltliche Güter.

XVII.

Nicht weniger wird gefragt/was zu thun sey/wann einer auß Marter der Folter andere unschuldige denunciret/vnd besagt hette?vnd diß ist eine schwere/vnd verwirrete Frage/doch ist diß die Antwort/es sey eine grobe Sünde/oder kein grobe Sünde/das einer durch Pein der Marter einen unschuldigen mit ins Laster ziehet/so ist es einmahl gewis/das er dasselbig so bestend vnd beständig als er kan/zu wiederrufen schuldig seye/weil aber die Richter auß die jenige revocation/vnd wiederruffung/so die armo Sünder nach angehörtem Urtheil/nichts passen (wie recht oder vnrecht/mögen sie verantworten/& vide infra quaest 40.) so ist der jenige welcher andere unschuldig angegeten/schuldig/solche anzeigen zeitlich/vnd vor dem end Urtheil zu wiederruffen/vnd das ist die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten/ob er auch schon fürchten müste/das deswegen von newe gefodert werden selte; Sintemahl weil kein Rächer durch seine falsche Besagung unschuldiger weise in gleiche Noth eingestochen werden könnte/ist er schuldig

sich desselbigen mehr als sein selbstem (der da schuldig ist) anzunehmen

XVIII.

26. Wie wann aber Titius auß forcht der ferneren Schmerzen/dahin nicht zu bewegen/das er der vnschuldigen besagten halben einen wiederruff thäte? Antwort.

I. Wann Titius sagen würde/das sein wiederruff welchen er nach angehörttem Urtheil künß vor seinem Tode/ da er sich der Tortur nicht mehr zu befürchten/ vor dem ganzen Vmbstand thäte/die warheit wehre/vnd billig gelten sollte (wie dann die Gelärthen viel hierauff geben) so sollte es von rechts wegen dabey verbleiben/ wollen aber die Richter darauff nicht passen/vnd darauff die besagte auß dem Neglster auß thun/so haben sie vnd nicht der Titius das selbstig zu verantworten.

II. Würde aber Titius seinen wiederruff zeitlich im Gefängniß vor seinem Reichwatter vñ einem Zeugen schriftlich oder mündlich thun/ vnd dieselben nach der Hand da der Gefangene sich keiner Folter mehr zu befürchten hat/ stracks vor oder nach des Tichs Tode bezeugen vnd beständigen/das er solchen wiederruff mit beständigem Gemüth/vor Gottes Angesicht/vnd in ihrem antwesen/ gethan hette/ warum sollte derselbige wiederruff nicht vor gültig gehalten/vnd er Titius ohnerachtet das die Richter dieselbige nicht gelten lassen wollen/ vor entschuldigt/ sie Richter aber vor vngerechte Todtschläger geachtet werden?

III. Wann man aber weiß das Titius er mache es wie er wolle/ damoch mit seinem wiederruff beim Richter nichts außrichten/ noch diejenige so er Besagt solches wiederruffs gebessert sein werde/ was soll

er dann thun/ soll er bey Zelen wiedereruffen/vnd demselben wiederruff mit der Folter bekräftigen/ wie es der gemein schlag also erfordert? das ist vergebens/ dann er weiß das er die Schmerzen nicht wieder aufstehen kan/wie er sie dann auch vorhin nicht hat aufstehen können/ sondern er wird sich durch den Schmerzen vberwinden lassen/vnd also die vormahlige wiederruffung von neuen wiederruffen/vnd die Besagte vmb so viel mehr vor schuldig gehalten werden.

Ist derwegen der negste weg/das Titius 27. diesen fehler bereue/denselben Gott beschle/vnd wiederruff auffß best als er am sich ersten kan/wie ich gesagt habe: Wöllen die Richter darauff nichts achten/ mögen sie sehen/ wie es ihnen darüber ergehen wird. Dieses aber ist zu erbarmen/ das nach dem sehr viele/ auß forcht der neuen Marter/ diejenige welche sie vnschuldigen besagt haben/ nicht wiederruffen dörfen/ die Richter darauff diß feste argument vnd Anzeig nehmen/ das diese vnd jene warhafftig schuldig sein müssen/ weil so viel büßfertige arme Sünder auff sie gestorben seyn: Vnd wer wölte nicht/wan er solche reden höret/darvor halten/das ein grosses darbinder seele? da doch/ wie wenig darbinder seye/ auß dem was bereits gesagt ist/ vnd förderst gesagt werden solle leichtlich zu vernehmen sehet.

XIX.

Es wird auch den Beichtigern nichts 28. schade/wan sie dieses ganges Büchlein offtermahls/vnd nicht obenher lesen/vnd dieselbe in der forcht Gottes mit fleiß nach den

P ij cken

cken werden. Ich sage es vnd betwere es bey meinem Thud/das ich noch keine ein-
hige zum Feuer begleiten helfen/die
ich sagen könte/wann ich alles reiff-
lich erwogen habe/das sie des Lasters
in warheit schuldig gewesen wehre.
Vnd eben dasselbige haben mir noch zwen
andere vornehme Theologen auch gesagt/
obnerachtet das ich allen möglichen fleiß
angewendet habe / das ich die warheit er-
gründen möchte / wie droben qualt. II.
num. 4. 5. gesagt.

29. Ich will allhier etwas sagen/vnd wolte
das es hören möchte/wer nur Ohren hat
zu hören/insonderheit Kayf. May. Für-
NB sten vnd Herren / vnd ihre Räte: Man
richte mit fleiß das ein anders vber auß
schreckliches/ gewuliches vnd abscheulich-
es Laster/wordurch dem gemeinen Man
schaden geschehen könnte/vnd darvon man
vorhin in Teutschland nichts gewußt/auch
noch nicht weiß/zu finden wehre/man las-
se das Geschrey darvon auß kommen/man
setze Inquisitoren oder Comissarien da-
nüber an/man lasse sie auff die Maas vnd
weise procediren, wie sie bey den Herren
Processen pflegen: c. wann es nicht auff
diese weise darzu kommen wird / das deren
heiligen/so sich zu diesem Laster bekennen/
in kurzer Zeit so viel word werden / als jez-
und Herren/vnd Zauberer sein sollen / so
will ich mich K. Kayf. May. selbst darstelle/
vnd sollt sie mich lebendig ins Feuer werf-
fen lassen. Vnd in warheit / wann ich
selbst jemand anderst auch den unverstän-
digsten/auf dem gemeinen Pöbel also re-
den höreere/müste ich sorgen / das er nicht
ohne grosse gewisse Ursache also redete

vnd muste derwegen ein wenig in mich ge-
hen/vnd den Sachen besser nachdencken /
was dieses auff ihme habe / vnd was wohl
einen vernünfftigen Menschen / der nur
nicht gar vnstimmig oder verstorret wehre/ zu
so beherztem standhafftigem erdiethen be-
wegen möchte?

Die XXXI. Frag.

Ob sichs gezieme/das man die Ge-
fangenen / ehe man sie torquiren
lässet / durch den Hencker besche-
ren lasse?

¶ Hedann ich zur Beantwortung die. 1.
L ser Frage schreibe/hitte ich den ehrlic-
benden Leser/das er mirs verzeihen wolle /
das ich vor seinen züchtigen Ohren das je-
nige sagen muß / welches man an erlähren
Orthen / vngeschewet in der That verrich-
tet/dann dasselben pflegt der garstige Hen-
cker diejenige Weibspersohn welche jez-
vnder gefoltert werden sollen / etwas bey
Seit zu führen / vnd ihr nicht allein auff
dem Kopff/vnd vnder den Armen/sondern
auch an dem Orth / da sie ein Weib von
heißt/das Haar abzuscheren/oder mit einer
Sackel oder Strobe abzujengen / Ursache
soll diese sein / damit sie nicht etwan in den
Haaren etwas verborgen habe / damit sie
sich auff der Folter fest mache / Antworte
ich demnach das sich dasselbe keines
weges gezieme / Ursache :

I.

Dieweil es ein schändlich/wüßtvnd vn-
z. stätiges Ding ist/dessen die Christliche vnd
Evangelische Keinigkeit nicht gedenden
solte.

II.

3. Weil Befahr darbey ist / das man hier durch denen Hencker / als welche bisweilen vnstätige vnzüchtige Gefellen seind / zu sündigen Ursache geben möchte.

III.

4. So ist eine Sache / bey welcher die garstige Hencker / durch ihr fühlen vnd greiffen / ihren vnstätigen Kizel treiben können / zumahlen diu eim einer der von diesen Sachen geschriebē / so vnverschämpt gewesen / das er diese Frage auff die Bahn bringen dörfen: Ob auch wohl die Weiber solche Kunststücklein / damit sie sich fest machen wolten / ewan tieffer als in den Haaren verstopfen haben möchten? heist aber das nicht / der vnzüchtigen garstigen Gefellen / Gelegenheit an Hand geben / ihren muthwillen desto künlicher zu vben?

IV.

5. Diu weil es ein vber beschwerliches vnd verhaftes Ding hiermit ist / vorab bey dem schamhaften Weibsvolck / welche oftmahls lieber sterben / als vor einem solchen leichtfertigen vortemubden Hencker / sich entblößen lassen solte.

V.

6. Weiss es ein lauter vergeblich Ding damit ist / sinnemahln man nicht allein andere Gottseelige Mittel hat / die Festigkeit bey den Hexen zu vertreiben / sondern diu weil man auch bey denselben dergleichen Sachen / so man bey ihnen suchet / noch nie gefunden hat: Verwundere mich demnach / das man diß dennoch nicht erkennen will / sondern damit einen weg wie den andern fort schreit / ja so weit das man auch (darüber mir die Haar zu Berge stehen / wann ich daran gedencke) der Priester damit

nicht verschonet / sondern deren selberetliche vn war vnd geistlicher Fürsten Obrigkeit / des Henckers Schere vnderworffen hat.

[Desh armen Teuffels / der sich mit so kleiner Liechtsflam vnd Rauch versagen läst / das doch ein Kind aufblasen könnte? vielleicht thurs eben das Licht nicht / sondern ein starcker Teuffel / den die Hencker bey sich haben. Vnd wie / wann er inwendig im Bauch sässe / dahin scheren / Liecht / Flamm vnd Dampff nicht kompt / Desß Aberglaubischen schändlichen Wercks? vnd wie soll ichs nennen? Göttlich ist nicht / Englich ist nicht / Christlich ist nicht / Jüdisch / Heydnisch / Türckisch ist nicht / Diebisch ist nicht / dann nur das die Hencker in alle löcher riechen / wie die Hunde / vnd andern nach gucken wie die Affen. So ist gewiß Teufflich / ja Teufflich vnd nicht Menschlich ist: Es ist vberaus grosse vnd schändliche Zauberrey / Anthon Prator, in seinem gründlichen Bericht von Zauberrey / cap. II. fol. mihi 122. in fin.]

VI.

An andern Orth vnd enden / da man diesen Brauch nicht hat / werden desto weniger Scheiterhauffen vnd Flammen nicht geschehen / vnd ist die Folter daselbst ohne diesen schändlichen vnstätigen vortrab / eben so kräftig: Also das ichs darfür halte / das die vnzüchtigt garstige Hencker haben / nicht aber ehrliebende Richter / dieses Stücklein erdacht haben. Dann solten diese eines solchen besicherens oder sengens etlicher Maassen nöthig achten / so solten sie dennoch dasselbig zum wenigsten / durch Mann an Mannsperhnen / vnd hinwider an Weibern durch Ihres gleichen ver-
richten

richten lassen/wie man darvon ein Exempel hat beyh. Damb. Prax. Crimin. c. 37.

VII.

8. Aber daß sich auch dieses nicht geziememag hierauf kräftig erzwingen werden/dieweil durch dergleichen unzüchtige Händel das Urtelob der Teutschen / als welche vor andern den Mahimen vnnnd ruff der Keuschheit gehabt/verlohren wird / welche Ursach allein die S. rib. enten des mallei, als welche vorzeiten vor Inquisitoren gegen die Kezer vom Pappst in Teuschland geschickt worden/dahin vermögt / daß sie sich dieser zu bereitung in Teuschland enthalten/da sie sich doch deren / wie sie selbst schreiben in andern Königreiche gebraucht haben. Schämen solten wir Teutschen vns daß wir die Schamhaftigkeit vnnnd Zucht/weiche vorhin gleichsam vnser eygen gewesen/vnd deren diese Außländische gestrenge Inquisitores nicht zu wiederhandlen dörfen / nunmehr den heillosen unzüchtigen Henckern zum Schawspiel machen. Es wollen die Herren Richter nur wohl in acht nehmen / wohin dis gemeiner sey. Ich habe mir sagen lassen/daß ein Hencker bey dieser occasion mit einer zusorderst Unzucht getrieben/vnd nachgehend derselben die Haar mit einer Saeteln abgefenget haben solle.

Die XXXII. Frage.

Auß was Ursachen vnd Anzeigungen / man zur Peinlichen Frage schreiten könne?

- Re. **W**Dr allen Dingen muß man sich wohl vorsehen / dann weil es mit der Tortur so ein gefährliches Ding ist/dz

man darzu nicht schreite / man habe dann zusorderst sehr starcke vnd eringende indicia vnd Anzeigungen/welcheden Beklagten gleichsam gar darnieder trucken.

Ein indicium oder Anzeigung aber heis. 1. sen die Rechtsgelärthen alles das jenige/darauf man abnehmē vñ manmassen kan/dz der Beklagter dis od jenes Laster begangen habe/vnd sein dieselbe dreyerley Art / nemlich magna, majori, maxima. das ist: **Groß oder Starck / grösser vnd stärker / vnd sehr groß oder sehr starck:** Wöllen nun beschien was Anzeigungen darzu / daß man einen in Haft nehmen/item darzu daß man zur Tortur, vnnnd endlich zur Verdammung schreiten können erfordert werden.

I.

Die jenige indicia von denenwegen 3. ein Richter einer jar. Haft ziehen lassen könne/müssen von der ersten Art **Groß vnd Starck** sein/sintemahin vnnb geringere Ursachen willen/ jemanden in grosse Vnangelegenheit zu setzen / ist der Willigkeit vnd Christlichen Liebe zu wieder / auß welchem zu schliessen / daß je mehr oder höher sich jemandt etwa seiner Person Ampts vnd Stands haben / die Verhaftung oder Befängnuß zu Semlich ziehen wöchte/ je stärckere indicia man haben wüsse / ehe daß man ihne zur Haft bringen lasse/ aber in diesem Puncten wird fast allenhalben höchlich gerret.

II.

Zur Verdammung gehören die aller 4. **grössert vnd stärckest** indicia, welche so klar seyen als der helle Mittag/vnd gegen den Beklagten einen solchen Beweis erwitt-

zwängen / daß er gleichsam stillschweigen vnd selbst gewonnen geben muß: Vnd darff man alßdann keiner peinlichen Frage / soll auch solchen nicht gebrauchen. Clar. libr. 5. quæst. 64. num. 5. Farin. quæst. 37. num. 5. vnd dergleichen indicia heist man mehr vnd billiger einen statlichen Beweisthum als eine Anzeigung / wie beytm Fa. in an gemeltem Orth zu sehen / da er doch vnder den indicis, welche an sich Sonnen klar vnd klärer seind / vnd vnder den Probatoribus oder Beweissungen / einen allzu subtilen vergeblichen Vnderseynd machet.

III.

5. Zur Tortur aber seind die erste Arth der indicia welche man **Groß vñ Starck** heist nicht zugsamb / sinemahin es mit der Folter im weit anders vnd beschwerliches Ding ist / als mit der Verhaftung / doch hat man auch eben der letzten Arth nicht vonnöthen / sondern werden darzu die zweyter Arth Anzeigungen / so man die grössere oder stärckere nennet / erfordert / vnd die müssen starck vnd klar / vnd bey nahe gänzlich gewiß sein / also daß ein jedweder verständiger / demselben viel zu trauen könnte / vnd dieses ist also ein gemelter Wahn vnd Meynung der Rechtsgelärthen / vnd dergleichen Anzeigungen heist man ins Gemein einen halb völligen Beweisthum / solten billiger heissen ein bey-naher Beweisthum / welche also beschaffen seyen / daß sie zwar den Beklagten noch nicht allerdings vberweisen oder vberwinden / gleichwohl aber einem völligen Beweisthum gar nahe treten / gleichsamb als wann der Monden ein gut theil vber die helffte an seinem Licht zuge-

nommen / vnd man also der That zum Beflagren beynaher versichert ist. Wie Lessius c. 29. dub. 17. 151. zeuget / vnd nichts er-mangele / als des Beklagten eygene Gestandnuß / vnd lanen die worte in l. 1. §. 1. & ibi Myll. ff. de quæst. affo: Solcher Gestalt vnd alßdann soll man die Knechte / ober die Thaten ihrer Herren Peinlich fragen / wann dieselbige ihre Herren verdächtig / vnd mit andern Anzeigungen also belästiget seind / daß man nurend der Knechte eygene Aussage vonnöthen erachte. Lese auch auff diese Meynung den Farin. quæst. 37. num. 3. andere mehr Rechtsgründe oder Scribenten anziehen / ist meine Gewonheit nicht / damit ich dem Leser nicht verdriehlich seye.

6. Doch habe ich dieses allhier noch antragen wollen / daß diese indicia nicht allein (wie gesagt) also beschaffen sein müssen / daß sie einen verständigen klugen Mann / bey nahe versichert machen / sondern es müssen auch dieselbe in ihre Arth vollkömlich vnd schtrestlich durch zwen glaubhafte Männer erwiesen sein. Nach inhalt gloss. ordin in l. fin. in verb. vel indicis, C. famil. ercisc. welcher Meynung dann auch Bart. Bald. Salic. vnd andere mehr Beyfall geben / vnd der Farin. denselben folg leistet quæst. 37. n. 7. also dz dieser Meynung allenthalben ein gefolgt wird / vñ dieselbe so wohl in den Berichten / als auch in den Schulen Canonisiret ist / wie Brun. à sole in seinẽ peint. Bedencken n. 111. auß dẽ Alciat. conf. 465. n. 1. es nehet Vnderin-nern Mascard. de prob. cõcl. 462. n. 18. & Far: an angezogene Orth / recht wohl / dz es also sein müste: Vñ wirds d. Leser auß dem

was

was ich bey der 37. Frag sagen werde/ mit mehrern vernehmen können.

Die XXXIII. Frage.

Wesen Ampt ist's dann nun zu erkennen/ oder den Aufschlag zu geben / welche Anzeigen in specie vor einen beynahen Be- weiß zu halten seyen?

1. R. **S** Jeweil es nicht möglich ist/ einen durchgehenden Schluss oder Regel zu geben/darbey man sehen könne/welche indicia eben also beschaffen seyen/ daß man darauff einen Beklagten auff die Folter spannen könne / so haltens etliche darvor/daß dasselbe der Willkühr vnd der discretion des Richters heinzustellen seye/vnd der Meynung ist der Brunus in seinem tractat. de indic. & tort. part. 2. quæst. 3. aber den Mynsingerum ad L. 1. ff. de quæst. bedünckt daß es ein gefährlich Ding sey/eine so wichtige Sache / in des Richters Willkühr zu stellen/vnd daßselbige nicht vnbillig/sintemahl bekant ist/wie ein theil Richter beschaffen seyen: Besiehe den Tannerum tom. 2. disput. 4. de iustic. quæst. 5. da er der lenge nach artig außführet/wie gefährlich es seye/bey diesen Sachen / des Richters Willkühr viel heim zu stellen.

2. Haterichs demnach darvor / daß man den löblichen Gebrauch etlicher Richter folgen solle. Welche ehelic zur Tortur schreiten/die indicia, ein vnd anderer Juristen Facultet vberschicken / vnd sich belernen lassen/ob dieselbige der Erheblichkeit seyen/ daß einer deswegen gefoltert werden könne / vnd dis ist der sicherste

Weg / sintemahl bey dieser gefährlichen Sache/man nicht zu behutsamb gehē kan.

Vnd ob einer sagen wolte / daß solcher Gestalt der Process allzu viel mühe neh-^{ob-} men/vnd grossen Kosten gebehrenwürde/^{ie-} vnd eine lange Zeit darauff gehen würde ¹⁰ Vnkraut außzuwotten / wann man vber eine jedwedere Tortur zu forderst die hohen Schulen ersuchen/vnd deren bedencken darüber einholen solte. So gebe ich zur Antwort/ Erstlich daß nicht eben nötig sey vber ein jeder Tortur in Particulari dergleichen Rechtsbelehrungen einzuholen / sintemahl die indicia offtermahls gleich vnd einerley seind / also daß wann man in einem Fall eine Rechtsbelehrung vor sich hat / man dieselbe in vielen dergleichen fällen gebrauchen kan.

Vnd wann schon fürs ander viel Zeit auff den Process gehen solte/was ist daran gelegen / wann man nurend vmb so viel desto sicherer darbey fährt / ist's dann ein grosser schaden/Zeit zu verlieren / als sich vnd andere in Gefahr stürzen? Christi Meynung war (wie droben angezeigt) da man zu verschonung des Weikens / sich des außgerens des Vnkrauts gar enthalten / geschweige daß man gemach darbey verfahren solte. Vnd was will man doch allhier von Mühe vnd Kosten sagen / wo solte man dieselbige lieber vnd billiger anwenden/als zu rettung Lebens/ vñ guten Nahmens der vnschuldigen? oder aber soll man so blinde hinein ransche / zu greiffen breimē vnd brate/es geschehe gleich mit oder ohne Gefahr/wie diese Leute wollen? Ich vereminte dz es Christlichen Richtern zustünde/ sich zu erfreuen / wann viel vnschuldig erfunden würden/geschweige daß sie

ſie dahin Arbeiten / vnd zu dem Ende / die
grawſamſte Marter an Hand nehmen ſol-
te / damit ja niemand / oder doch ſehr wen-
ge ihre Unſchuld retten / vnd an Tag brin-
gen möchten. **W**ir weiß ob diß nicht helf-
ſe vnderm Schein der Gerechtigkeit die
ganze Welt aufbroten.

5. Ich habe ohnlangſt von einem In-
quiritore, welcher doch der hißigſten keiner
war / ſondern vor einen der dieſem Werck
zu Kaltthig wehre / gehalten würde / in
Discurs dieſe worte gehört: Er müſte be-
kennen / man ſolte wol etwas langſamer
vnd behutſamer / bey dieſem Weſen vmb-
gehen / die Sache wohl über legen / erwegen
vnd Berathſchlagen / man ſolte auch billig
den Beklagten Zeit genug geben / ſich zu de-
fendiren, vnd ihre Unſchuld aufzuführen
vnd dergleichen: Aber ſolcher Geſtalt
würde man / mit dem Werck nicht fort
kommen / darumb müſte mans machen/
wie es iſo der gemeine Schlag gebe / man
müſte ſo Engherzig nicht darbey ſein etc.
Dieſes jagte der / welcher vor Kaltberzig
bey dieſem Handel gehalten wird / was
werden dann die hißige Köpffe wohl darzu
ſagen? war eben ſo viel geſagt / alß wann er
geſprochen hette: Daß wann die Inqui-
tores theren / was ſie von rechts wege thun
ſolten / ſo hetten ſie nichts zu brennen / da-
mit ſie nur zu brennen hetten / ſo müſten ſie
ſich vorsehen / damit ſie nicht hetten was
ſie thun ſolten / gemahnet mich alß wann
man ſagen wolte / wann die Leuthe die Au-
gen auff hetten / ſo könnten ſie ſehen / damit
ſie nun aber nicht ſehen / ſo müſſen ſie ſich
hüten / daß ſie die Augen nicht auff thun.
Ein ehrliche Sache:

6. Deſſen jedoch ohnerachtet / haben nicht

allein die Inquiritores, oder Commiſſarij,
ſondern auch die Hohe Obrigkeit hierbey
ein ruhig Gewiſſen / vnd hören dieſe vnd
dergleichen Discurs von ihren Veampfen
ohngeſchewet / vnd mit luſten an / vnd dörf-
fen ſich noch wohl Geiſtliche Leuthe darbey
finden laſſen / die ſolche Proceſſen rühmen /
vnd den groſſen Herren das lob ſprechen /
daß ſie ſo cyfferig ſeyen / das Vatterland
von dieſem Unkraut zu ſauberen. Iſt nun
jemand der dieſelbig beklagt / vnd anregt
daß man die Sache zu Erderſt wohl beden-
cken / vñ vernünfftig ohne jemandes Nach-
theil damit verfare müſſe / vielleicht möch-
te es nicht ſo viel Zauberer geben / alß man
meinete / ſo weiſer man ihn ab / vnd hülte
ihn vor verdächtia / vnd der werth ſey / daß
man ihn auff die Folter ſparme.

Mein Herz möchte mir brechen / wann
ich daran gedencke / vnd wann ich die vngere-
chte Inquiritores nennen höre / welche
(wie droben quæſt. 9. num. 12. & ſeqq. ge-
ſagt worden) ſich nicht geſchewet / den
Gottſörchtigen frommen Mann Tan-
nerum der Folter würdig erachtet / bißweil
er von der materia der Zauberey ein treffli-
chen verſtändigen Tractat geſchrieben / diß
muß ihnen ein indicium zur Folter ſein /
vnd damit approbiren ſie obgeſagte Diſ-
curs, alß wolten ſie ſagen: Man ſolte
zwar ſolche fürnehme Leuthe / ſo leichtlich
nicht auff die Folter erkennen / oder thäten
wir nicht / ſondern wolten zuſorderſt die
Hohen Schulen zu Rath fragen / ſo könte
man nicht mit ihnen fort kommen: Vnd
ſolcher Geſtalt ſeind ſie entſchuldigt / vnd
mögen thun was ſie gelüſtet.

Vnd wann ich möchte ein Inquiritor ſeyn
ſein / vnd wolte auff alle Obrigkeit in gang
Zeuſch.

Teutschland / auff alle Prælaten / Canonicen vnd Priester inquiriren, ich wolte leichtlich etwas auff sie erdichten / wolten sie sich verthätigen / so wolte ichs nicht hören / sondern sie auff die Tortur spannen / sie rechtschaffen hernehmen lassen / was giltes sie solten endlich bekennen / alsdann wolte ich auch sagen: Sehet ihr nun wo die Zaubrer sitzen? wer solte das wohl hinder den Leuten gesucht haben / wie nimbt diß vbel so sehr die oberhand. Wäwer solte mich hieüber straffen / daß ich den Process nicht recht führete? dann deme würde ich antworten: Wann ichs so nicht gemacht hetre / so wehre ich nicht fort kommen / vnd hetre niemanden zu verbrennen bekommen / damit ich aber fort kommen vnd breannen möchte / habe ich meines Befallens procediren können.

3. Ich weiß in warheit nicht / in was böse Zeiten wir gerathen / sehe auch nicht / wer dem lieben Teutschland hierinnen helfen könne / als der grosse Kayser / den selben indie die betrangten anlauffen / vnd vmb Schutz vnd Schirm anrufen / ich vertraue festiglich daß Ihr. May keinen Hülfloß lassen werde: Wann Ihr. May. das Register oder Protocolka der indicien verlesen möchten / auch welche etliche Inquiritoren zur peinlichen Frage gangen seind / würden sie befinden daß dieselbe nicht allein zum Theil nicht würdig vnd lächerlich / zu deme nicht der Gebühr erwiesen / sondern auch von deß Beklagten gnugsam widerlegt wehren / so zweiffelt mir keines weges / daß sie sich darüber einsetzen / vnd diesen Processen vnd Inquiritoren ein Gebiß vnd remme anlegen würden.

Doch wer kann wissen / was die Beklagten auff die gegen sie vorbrachte indicia ge-

antwortet / oder welcher Gestalt sie dieselbige wiederlegt vnd abgelehnet haben / nach dem dasselbig nicht auffgeschrieben wird? wie droben bey der 18. Frag angezogen / vnd eben darumb kommen diese Herrn Richtere so vngern dran / daß man die Sachen auff die Unversiteten verschickten solle / sintemahl sie sich beförchern / daß ihnen ihr Vnsleiß / vnd daß viele Beklagten sich satzsamb verantwortet heten / verwiesen / vnd vor Anzen gestellet werden möchte.

Die XXXIV. Frage.

Ob das böse Gerücht allein vnd vor sich / ohn andern klaren vnd starken Beweißthumb eine Anzeig zur Tortur gebere?

2. **N**Ein / vnd dieser Meynung / ist auch 1. Der Jul. Clar. libr. 5. quaest. 21. n. 1. neben andern Doctoren / deren er daselbst einen Hauffen anziehet / so wir vnsern Gebrauch nach / nicht anzuehen mögen / Ursachen dieser Antwort seind diese nachfolgende:

I.

Dis ist ein gemeiner Spruch / so wohl 2. bey den Theologen / als auch den Rechtsgelärthen / daß das böß Gerücht oder Beschrey vber einen Menschen / in peinlichen Sachen keinen Beweiß erstattet / sondern sich bloßlich verhalte / als ein Ankläger: Gleich wie nun niemand wegen einer bloßen Anklage / wann der Ankläger deroselbē nicht einigen Schein vnd Beweißthumb beybringt / torquiret werden mag / also auch nicht wegen deß bößen Geschreys.

II.

Das Geschrey gibt allein dem Richter 3. einen andern Weg an die Hand / die warheit

hebt zu erkündigen/benamtlich die Inquisition, daß er über den Beschreyten Erforschung einnehmen solle / Ergo so ist die warheit ob der Beweisshumb selbst nicht / Lefs. de iust. & jur. c. 29. dub. 17. n. 156.

III.

4. Das Beschrey ist ein solch indicium welches vom Laster selbst sehr weit absondert/darzu sehr betrieglich ist/wie es die tägliche Erfahrung bezeugt/sage Clar. an angezogenem Orthe/Farin. quaest. 47. neben andern so sie daselbst allegiren. Es sollen aber (sagt Farin. an jtigem Orthe) die indicia deswegen man gegen einen zur Tortur schreiben will / nicht allein glaublich/starck/irrigent vnd beweislich / sondern auch klar vnd warhafftig sein: Ya sie sollen also beschaffen sein/das sie die Sache fast ungewissele / vnd gleichsam als gewiß machen/wiedroben qu. 1. 32. gesagt.

5. Vers ander Antwortere ich: Das das böse Verricht/so gar kein satissames indicium zur Tortur seye/das sie auch zu diesen vnsern Zeiten / in puncto des lasters der Zauberer nicht best. be. / ob sie schon noch andere Anzeigen vmb vnd bey sich habe/es sey dann das dieselbige vor sich allein also beschaffen/das sie zur Tortur träftig sein mögen / sinemahln das heutige Beschrey vor sich nichts zur Sachen thut. Vnd ob zwar diese vnser Meynung zu wieder ist aller heutigen Richter vnd Drigkeiten vbllichem Sinn praxi so bleiben wir danoch darbey/vnd bestärck vnser ben diese widrige Praxis in dieser vnserer Meynung/das wir darvor halten / das sehr vielen vnrecht geschehe/ Ursachen dessen seind die folgende.

I.

Die weil zu diesen vnsern Zeiten dy böse Gericht oder gemeine Geschrey über diesen oder jenen / gemeinlich auß Bejancel / schmah vnd lästerung / Ehrabschneidung falschem Argwohn/leichtfertigen Urtheil vnd Splitter richten/Zauberischen vnd Aberglaubischen Warfagern / Wisgunst Kindischem Beschwan vnd bössen Werck / vnd dergleichen sein Ursprung nimbt/welche dann durch los leichtfertig Gewäsch weil darbey kein Einscheins oder bestraffig vorgehet/in turgen durch vnd durch außgespreitet wird/gibts demnach die recht regulirte Vernunft / das darauff nichts zu passen sey/weil es einen bösen Grund hat.

Ich verwundere mich offtmahls wann ich bedencke/in was bösen Zeiten wir gerathen seyen: Ist doch der verleumdungen vnd des schändens allenthalben voll/wiederfahr vnser etwas wiederwertiges/so muß gestrackt diese ob jene vns bezaubert habe / da laufft man zu den Warfagern/wir werden solcher Gestalt die arme ehr. vñ redliche Personen in bösen Verdacht gezogen/da gehet man zu diesem oder jenem ins geheim vnd spargiret dasselbig hien vnd wieder auß / vnd ist hiermit vmb so viel desto schädlicher vnd schelmischer/je heimlicher vnd sicherer dieses zu gehet/in deme die Drigkeit zu deme allein gleichsam schläffet/vnd es alles ohngeendet hingehelasset/wann nun diß heimlich Gewäsch / endlich alle Häuser vnd ein ganze Statt durchschlichet/von einem zum andern geflogen/vnd nunmehr starck worden / alsdann brichts heraus/vnd wird ein offenbares / aber doch vntugliches verlastertes geschrey darauß. 2. 8. ber dieses achter die Drigt: noch nichts/dz sie danñhero Ursach nehmē sollte sich zu er.

kündigen/woher doch dieses giftiges Geschwäg/seinen Ursprung nehmen möchte/ sondern ist sie vielmehr her / vnd rüffet sich auff diß verbasterte Geschrey/ gegen dieselbigen/welche damit getroffen werden / die müssen gefangen vnd gefokert werden/ ja sie müssen schuldig sein/ es gehe wie es wolle / in warheit ein erbärmliche vngerechte Sache/ man solte billig zu forderst über die giftige Zungen inquiriren, vnd selbige den leichtfertigen schmähenfüchtigen Ehrens chändern aufreissen/ vnd an den Pranger NB nägeln lassen: Vnd wann deren Exempel will nicht sagen hundert (wie es wohl billig wehre) sondern allein fünf oder sechs statuiret würden / alsdann könnte man hernacher auff dz gemeine Geschrey etwas geben/ vnd darauß einen bösen Argwohn schöpfen/ vnd könnte man / wann einige andere indicia mit vnderleiffen darauß procediren.

II.

2. Soll das gemeine Geschrey etwas Krafft haben/ vnd ein kräftiges iudicium sein/ so erfordert so wohl die recht regulirte Vernunft/ als es auch seine allgemeine Meynung der Doctoren ist (deren ich wohl dreißig vierzig/ ja fünfzig vnd mehr anzeigen könnte) daß solches Geschrey vor Bericht rechtmäßig vnd auff wenigst/ durch zwen Zeugen solcher Gestalt erwiesen seye/ welches da in etwas Wissenschaft haben/ vnd verstehen/ was ein gemein Geschrey sey vnd heiße / 2. Abndlich aussagen/ daß sie es von dem meistentheil der Leuthe desseligen Orths also gehöret / 3. daß es auß einem guten Grund/ auß der vnd der Ursache/ vnd von ehrlichen Leuthe seinen Ursprung genommen / 4. daß es nicht er-

wan auß Gezänck oder Reiben oder dergleichen leichtfertigen dingen erwachsen seye: Andere mehre beschaffenheiten so zu einem gemeinen Geschrey gehören / lasse ich an seinem Orth gestellet sein/ vnd mag man davon dem Delr. lib. 5. sect. 3. lesen/ besiehe du so dirß gefället der Clar. vnd Farin. welche diese materia weitläufftig tractiren/ vnd diese proposition oder vort sag muß also ins gemein gelten/ darauff ich dann folgender massen argumentir vnd schliesse: Diem Weil zu diesen heutigen Zeiten daß gemeine Geschrey solcher Gestalt als vorstehet/ bey den Heren Processen nicht erwiesen wird/ daß darumb auch das Geschrey an sich zum Beweifschum so viel als nichts thue/ daß aber das Geschrey vorberührter massen nicht bewiesen werde/ solches beweise ich auß diesen beyden Gründen / Erstlich zwar auß den gerichtlichen Handlungen/ vnd dann zweyten auß der Richter selbst eygenem Munde.

I.

Das erste belangend / so möchte ich wohlwünschen/ daß Fürsten vnd Heren/ alle ihrer Inquiritoren Richter vnd Commissarica acta vnd protocolla vor sich bringen vnd durch blättern liesen / so würden sie befinden / daß bey so viel hingerichteten Persohnen / das gemeine Geschrey/ wie obstehet / kaum in einem einzigen fall erwiesen seye. Delr. sagt in seinem tractat lib. 5. sect. 3. vnd ziehet etliche vornehme Rechtsgelehrten an / welche auch zu ihrer Zeit darüber geklagt haben / daß sie ihr Lebtag nicht gelesen noch gefunden herten / daß das gemeine Geschrey jemahls rechtlich Gebühr wehre erwiesen worden / seine worte lauten also daß ein genwe

gemeines Beschrey rechtmässig vnd eygentlich erwiesen werde / ist zwar an sich sehr nötig / geschicht aber selten : So gar das Grammaticus ein vornehmer Rath zu Neapolis geschrieben. Daßer niemahls einigē Proceß gelesen / darinnen er gesun- de / daß das gemeine Beschrey recht- licher Gebühr wehre bewiesen gewe- sen. Zumassen dann auch Jul. Clar. Vul- pell. vnd andere vortreffliche Rechtsge- lährte / so wohl Richter als Advocati, das- selbige bejahet haben / so weit Delrius

II.

12. Wann man nun dasselbig heutiges Tages etlicher Dichtern vorbehlt / vnd sie erinnert daß sie die fama, auff solche wei- se, wie es die rechten vnd die Doctores er- fordern nicht erwiesen haben / vnd daß sie deren keinen guten Grund haben : Ja daß auch die Beklagten erweisen können vnd wollen / daß solch Beschrey entweder auß- liedertlichen Wortgezänc oder leichtfertigen geschwätz der Kinder / so sie nicht geach- tet haben / oder dergleichen Ursachen ihren Ursprung genommen habe / so muß man dargegen dieses hören / also gebe es vor dißmahl der Gemeine schlag / dann solten sie die fama so gnaw exam- iniren, so würden sie nimmermehr mit dem Proceß fort kommen: Wo- raus ich folgender massen argumentire.
13. Solte man daß gemeine Beschrey zu diesen Zeiten / nach weise vñ maß der Rech- ten beweisen müssen / so würden die Richter (wie sie selbst sagen) mit dem Hexen we-

sen nicht fort kommen / nun fahren sie aber gleichwohl tapffer fort / solget demnach daß sie nicht rechtlich verfahren : Berrathen sich also mit ihrem eygenen Munde / in de- me sie auffß Beschrey gehen / welches an sich nichtig ist / auff ein indicium welches noch nicht erwiesen / ist deme was droben zu Ende der 3. quæktion gesagt ist zu wieder.

Was seind aber das für Proceßus? wo 14. bleibend die heilige Befas der peinlichen Ge- richter? wiewohl stimmet dieses mit der gesunden Vernunft überein / da man auff Anzeigungen so noch nicht erwiesen / vnd noch darzu an sich vnkräftig seind procediret / sie wollen dann also schließen : Daß diereil sie mit dem Hexen Proceß fort müssen / derowegen das indicium so vor- hin nichtig vnd vndüchtig war / nunmehr neue Krafft vnd Safft erlanget hette / vnd nunmehr gnugsam erwiesen wehre / was vorhin nicht erwiesen war.

Aber dieser Schluß taug ganz vnd gar nicht / sondern ist ganz vngeschickt vnd läch- erlich / wiewohl es nicht lachens / sondern weinens werth ist / nach deme es vmbß Blut vnd Leben / so vieler Menschen zu thun ist. Solte es demnach vielmehr also heißen : Das gemeine Beschrey wans nicht mit seinen Vmbständen rechtmässig erwiesen wird / so ist an sich kein tüchtiges indicium, ist schon daß wir gegen die Hexen procediren sollen vnd müssen / so wollen wir dannoch dasselbig auff kein vn- erwiesenes indicium anfangen. Nicht aber also : Wir sollen vnd müssen gegen die Hexen fortfahren / ergo so muß das Be- schrey / obs wohl sonst an sich vnüchtig vnd vnkräftig ist / tüchtig vnd kräftig wer-

den / vnd drum können wir darauff wohl fort kommen. Aber lieber wo kompt doch diese newe Krafft so geschwinde her? siehe was in gleichem fall bruatens quäst. 49. ich weiter schreiben werde.

15. So es nun Erstlich war ist / wie es dan ist / daß der jeniq welcher auff eine vnrichtige Anzeig gefoltert worden / ob er schon auff der Folter bekant / dasselbig auch nach der Hand ratificirer vnd genheim gehalten / ihme dennoch da durch nichts schaden können / wie nach dem Bald. marsil. Menoch. vnd vielen anderen Farin. quäst. 47. n. 10. & quäst. 31. n. 110. lehret. So es vns ander war ist / das ein Richter sehr hoch vnd schwerlich sündiget / welcher einen Beklagten ohne gnugsame / oder auff vndüchtige indicia torquieren läset / vnd daß er wann er darauff forters zur verdammung schreiter / ein Mörder wird / vnd dem beleidigten Erstattung zuehun schuldig ist / wie Lels. c. 29. dub. 18. lehret.

So es vns dritte war ist / (wie Delr. libr. 5. sect. 3. sagt) daß man bey dem Herten wesen ob Process. Gemeinlich auff die kamam oder das gemeine Geschrey gehet / so mögen Richter vnd Schöffen vnd da die selbige ihr Ampt der gepühr nicht thun / Fürsten vnd Herren selbst / welche solche anorden / vnd dar auff zwingen vnd treiben / daß sie damit fort fahren sollen / wohl zu sehen / wie sie es in ihrem gewissen vor Gott vertheiltigen werden. Ich habe wenigere nicht thun können als dieses zu erinnern / dann solches erfordert das Ampt der Christlichen Liebe / dann der jeniq welcher da muthmasset vnd befahret / daß sein Nächster in gefahr gerathen möchte vnd

ihne nicht darfür warnet / derselbe ist nicht sein Freund / sondern sein Feind. Ja; bekenne es gern / ich möchte wohl vielleicht ein ding befahren / daran nichts ist / ich gebe es auch gern zu daß ich irren könne / in dem ich aber eins oder anders befahret / vnd selbst noch nicht weiß daß ich irre / gleichwohl hoffe daß mein Erinner vñ warnung einigen nutzen schaffen möchte / so kann ich nicht still darzu schweigen.

Es möchte aber alhier jemand sagen / 17. unsere Richter gehen nicht auff daß bloße 1. Geschrey sondern haben jederzeit andere ob- 2. mehre indicia zur Hand 2c. Aber deme 8c. Antworte ich / daß wann solche andere indicia also beschaffen seind / daß sie vor sich selbst zur Tortur gnugsamb seind / so laß ich dasselbig gern gelten / wie droben angezeigt / ist daß aber nicht / sondern erfordern noch / daß sie durchs Geschrey einen zusatz bekommen / so thun die Richter vnrecht / daß sie solcher Gestalt procediren / sintemahln (wie gesagt) das heutige Geschrey ein schwaches vngültiges vnd nichtiges indicium gebietet / vnd rechtlicher gebühr nicht erwiesen wird / was nun aber an sich null vnd nichtig ist / dasselbig kann ja auch einem andern ding keine Krafft geben.

Abermahl möchte jemand vorwerffen 18. vnd sagen: Ohne ist zwar nicht daß 2. in etlichen Sachen (sagt Binsfeld. obj. Pag. 619.) nach er wegung der Person / der Natur selbst vnd der umständen / daß böß Geschrey kein saftames indicium gebietet / es sey dann daß darbey erwiesen werde / daß solches Geschrey von ehrlichen Leuthen oder Männern se- 11
nen

nen Ursprung habe aber (sagt Binsfeld. ferner) wans umb Sachen zu thun ist/ die an sich schändlich vnd ehr losz sein/ so soll man dasz Geschrey nicht verachten / obs gleich von schändlichen Persohnen seinen Ursprung genommen/ zum Exempel wann die Frag wehre umb ein ding dasz im Hurenhause vorgangen sein solte/ in solchem vnd dergleichem fall ist genug dasz das Gerücht von den Huren vnd Hurenwürthen herrühret/ nicht aber von Doctoren oder andern ehrlichen Persohnen zc. also schreibt Binsfeld auß dem Clarò Saliceto. Bart. Amad. Vnd anderen.

19. Antwort dieses thut zu vnserm fall nichts/ dann diß ist meine Meynung/ dasz dergleichen Geschrey / dānenhero man bey heutigen Zeiten zu procediren pflegt/ Nicht recht erwiesen werde/ woher es entsprossen sey. Dasz es nun sein dasz dasselbig von guten oder bösen Leuten entsprossen sey/ so solte dennoch dasselbig durch tüchtige Zeugen erwiesen vnd darbeneben Ursachen vnd Nuthmassungen woher solches rühren möchte vorbracht/ vnd zu forderst dieses gerichtlich dargethan sein/ dasz solch Geschrey auß keiner Zensur/ lästernung oder dergleichen leichtfertigen Händeln (die Aufreger desselbigen möchten auch ehrlich oder vnehrlich sein) hergerühret / vñ bleibts demnach darbey/ dz wann man auff ihiger Zeit geschwān od Geschrey procediren will/ der Process weil er auff ein erwiesenes fundamen/ oder indicium gesetzt wird/ an sich selbst von rechtswegen null vnd nichtig seye.

Wiederumb möchte jemand sagen/ dasz die Richter in diesem fall nicht eben allein auff die blosser Theologos oder Schriftgelärthen/ noch auff dasz disputiren so in Schulen/ gebräuchlich ist/ ihr absehen heten/ sondern sich nach der heutigen praxi vnd gewöhnlichem lauff richteten/ vnd vornemblich darauff sehen was Delrius bey dieser materi in einem vnd andern Puncten darvor hielte.

Antwort: Man muß nicht sehen nach folgender praxi der Juristen/ sondern ihrer Lehre/ der Vernunft/ vñ den Rechten so in der vernunft gegründet seind. Dasz aber ihrer viele sich hin vnd wieder auch bey ihren Herrschafften rühmen/ vnd selbige verbereden/ dasz sie dem Delrio folgen/ die Herrschafften auch ihnen desto mehr vertragen / da sie doch dasselbig zu mahlen nicht thun/ in deme sie wenig vnd so viel als nichts achten / ob: Vnd welcher Gestalt dasz gemeine Geschrey bewiesen werde/ welches doch der Delrius auß trüchlich vnd mit klaren Worten erfordert/ so erfolgt ja notwendig/ dz sie gang vngerechte Leuthe seind/ vnd dasz sie ihre Herrschafften schändlich betriegen / vnd deswegen heftig gestrafft werden solten. Vñ wehr dem nächst zu fragen / ob nicht Fürsten vnd Herren/ NB oder Richter vnd inquisitoren, oder sie beyde schuldig wehren/ wegen solcher Processen welche sie wegen dieses vnd anderer mehrer Puncten (die ich) wann mir die acta communiciret werden möchte / wohlzeigen wolte) nicht iustificiren können/ den beleidigten Satisfaction vnd Erstattung zu thun.

Dhne ist zwar nicht dasz Fürsten vnd Herren sage möchten/ sie wehren von ihren Leuten

Leuthen hindergangen / ich zweiffel aber sehr/ob sie als Hirten der Böcker (wie der Homerus sie nennet) sich haben können oder sollen betretzen lassen / da doch dieser Berrug / ihren vndergebenen Schaffen/ die sich von ihnen führen vnd weyden lassen/ohnverborzen ist / sie mögen wohl bedencken/das je grösser vnd höher eine Dbrigkeit ist / je mehr vnnnd höher ihnen die Sorge/vor ihr Vnderthanen angelegen sein soll/vnd je schwerer Rechen schafft sie darvon werden zu geben haben müssen.

23. Vad ob sie sagen wolten / das sie selbst nicht eben auff alles acht geben können/sondern derentwegen ihre Deampften vnnnd Rätthe angeordnet/vnd denen die Sorge anbefohlen hetten/welchen sie auch vertrauen/vnd folgen müsten : So gebe ich zur Antwort: Das Fürsten vnd Herzen eben darumb ihre Rätthe vnnnd Deampften haben/darmit sie in denen jennigen Dingen/so ihnen zu wissen gebühret / nicht vnwissend wehren / sondern das ihre Sorge vor das Vatterland/vnd wie sie ihre Sorge Vnderthanen weißlich vnd wohl regieren solten/vermehrere werde. Da sie nun die Instrument vnd Mittel zur Hand haben/die Kunst vnd Wissenschaft/welcher Gestalt sie ihren Vnderthanen / wohl vnnnd weißlich vorstehen solten / zu lehren vnnnd zu vermehren/vnd dennoch nicht wissen/was sie billig wissen solten/in deme sie die peinliche Gerichte nicht also anstellen / halten vnnnd führen lassen/wie sichs gebühret/so können sie sich desto weniger verantworten / oder entschuldigen / als welche je besser gelegenheit sie gehabt / vorsichtiglich zu handeln / je weniger sie dasselbig in acht genommen haben. Vnd dis sey denen gesagt welche in

ihrem Ampt vnd Orthe sich vnsteiffig erzeigen/wer aber dieselbige seyen / das weiß ich nicht.

Es gebühret den Geistlichen nicht allein ²⁴ ins gemein andere Leuthen / sondern auch Fürsten vnd Herzen anzubellen/ vñ sie auff dem Schlaß auffzuwecken/ wann sich etwas des nachts eine Gefahr erhebt/vnder dessen seind vnd bleiben diese propositiones vnd Grundsätze an sich war vnd vnwiedertreiblich.

1. Das nötig seye/das das böse Beschrey rechtlicher Massen er wiesen werde.
2. Das in Teutschland hin vnd wieder auff das indicium fama, oder auff das gemeine Beschrey procediret wird.
3. Das sehr selten vnnnd kaum ein einziger Process gefunden werde/in welchem das böß Beschrey der Gebühr erwiesen wehre.
4. Das wann solcher Beweis geschehen solte / die Richter mit dem Herenwerck nicht würden fort kommen können.
5. Das niemand so kühn seye / welcher solche Process straffe oder schelden dörfte/ sondern dz männiglich dieselbige vor recht vnd aub / vnd die iunge welche daran vor Zauberer vnd Heren erkläret seind / auch darvor halten müssen/vnd das der jenig so dar wieder zu thun/sich wolte gelüsten lassen/das Maul heftlich verbrennen/vnd sich selbst verdächtig machen würde.

Was ist aber nun hier zu thun / vnnnd was wird endlich darauff entstehen? das wolle der günstige Leser nur wohl in acht nehmen / vnd den Sachen nachdenken.

Die XXXV. Frage.

Ob auch eine Obrigkeit schuldig sey/zu dieser Zeit von sich selbst/ vnd ohnersucht/gegen die Lastermäuler vnnnd calumnianten zu procediren, vnd solche zu straffen?

I. **H**ats jemahls Noth gethan/das die Hohe Obrigkeiten/ Fürsten vnnnd Herren/ auff das Laster des schmähens vñ schändens von Amptis weg/auch ohne jemandens ersuchen/zu inquiriren, vnnnd solches wohl vnd tapffer zu straffen/ so ist zu diesen vnsern Zeiten/das vorab bey diesem Laster (da nichts gemeyners ist/ als das einer den andern/oder eine die andere/Zauberer vnd Hexen schelten/ vnd sie dadurch mit vngebührlichem verdacht beladen) ja hoch vnnndthun/das die Obrigkeit sich auff machen/ diesem Vbel wehren vnnnd steyren/vnnnd also die famam publicam, dz ist/das allgemeine Verriht/ welches nichts anderst ist/als die gemeine offenbare Luft/von solcher schänderen als einem pestilenzischem Gift/ ihren Vnderthanen zum besten/reinigen vnd säubern/vnnnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

I.

2. Dieweil das schmähen vnnnd Lastern allzu sehr vberhand genommen/ vnnnd die Christliche Liebe nunmehr fast allerdingserloschen ist/vnnnd von männiglichem offhschewe getrennet vnd verleset wird. Ich habe etliche Leuthe gehört/ die da gesagt haben: Das dieweil in diesen Landen/das schänden vnnnd schmähen männiglichem so vngestraft hinginge/vnnnd man aber gleich-

wohl auff die famam, oder das gemeine Beschrey procedirete, sielicher in Türcen wohnen wolten/wann sie nur bey ihrem Christlichen Glauben möchten gelassen werden: Welches mich doch von ihnen sehr befrembdet/ vnd haben ihnen zu verstellen gegeben/ das mit solchen reden der Obrigkeit zu nahe gegriffen würde/sie aber blieben beyihrem propos:

Hierauß muß ich nicht vorbey gehen/ was sich kurz verrückter Zeit mit einem Stadt-Rathmeister zugeragen/ der war beschuldigt/ das er in seinem Ampt vntrewlich verfahren wehre/würde dervwegen vom Magistrat vorgesordert/ vnnnd deswegen zur Rede gestellt/was geschicht/dieser zeucht sich dasselbige vor einen solchen Schimpff zu/das er von Hauff ziehet/ befragt sein Lands-Leuthe hien vnnnd wieder/das es ein Hauffen Zauberer seyen/vnnnd bringts auch durch hülfers Hülf beyhnt Fürsten dahin/das er zum Inquisitoren oder Commissarien vber dieselbige verordnet wird. Wie wolte sich emer heu zu Tage besser rechen können.

II.

Dieweil der Magistratus vber das La. 4. ster der Zauberey/ von sich selbst ohne Anflag der geleydigten Parthey/inquiriret, so ist sie auch schuldig/ auff die giftige Mäuler vnnnd Lasterer/ welche alles vbel/was sie nur auff einen erdencken können/ vngeschewet herauf spenen/vnnnd dadurch dieselbe böshaffter Weise ins Beschrey vñ verdacht setzen/ebener Massen von sich selbst zu inquiriren.

III.

Dieweil die Obrigkeiten die famam o. der das gemeine Beschrey so hoch achret/

D

das

daß sie darauff nicht allein die inquisition an Hand nehmen / sondern auch zur verhaftung / vnd wie ich offtermahls gesehegar zur peinlichen Frage fortschreiten / (wie wohl sie mit dem Munde fürgeben / daß solches sich nicht gezieme) so sollen sie auch daran sein / daß sie die giftige Zungen / welche ihren Bisse / ihr Gedicht vnd Lügen / vor ein gemein Geschrey auß geben / vnd verkauffen / auß dem Wegreumen / oder müßens ja gestehen / daß ihre Processen auff nichts als auff ein Hauffen ertlicherer Lügen gegründet seyen.

IV.

6. Dieweil es einer Obrigkeit Ampt ist / beim Hexen Process alles dasjenige auff Seit zu schaffen / was dieselbe gefährlich ob besorglich machen möchte / wie schon davor angedeutet / wofern aber nun dem vielfaltigen schänden vnd lästern nicht gesteuert wird / kann dieser Process ohn Gefahr der vnschuldigen nicht geführt werden / gebühret demnach der Obrigkeit / solches Vbel von Amptis wegen zu straffen.

V.

7. Wofern ein Obrigkeit diesem Schlangengift der Lasterhaften Meuller nicht mit ernst vorbeiget / vñ denen eine Remme einleget / so ist kein ander Mittel / daß solchem Vbel gesteuert werde möchte. Es hetze zwar noch ein Mittel hierzu vorhanden sein können / wann nemlich die Prædicanten vñ Geistlichen das Schwert des Geistes welches ist das Wort Gottes / gegen diese Lastermeuller zuetzen vñ weytlich gebrauchten: Aber es ist nunmehr so weit kommen / daß wan man diß Vbel außrotten wolte / würde es dahin kommen / daß Gott das jenig was er vor Zeiten

beim Propheten Ezech. c. 9. v. 6. gesagt wiederholen würde vñ sagen Zahet an / an meinem Heiligthumb etc. dann in Wahrheit es befinden sich etliche Geistliche vñ Mönche / da sie andere hieirin straffen solten / je so Ungecheid im Maule seind als andere / vñ denenselben wohl darinnen vorgehen.

Es thut mir in meinem Herzen wehe / wann ich hören muß / daß etliche Geistliche Personen in deme / vñ dadurch daß sie alles was solcher Gestalt vom vnderständigen Pöbel auß gegeben wird / vor ein Evangelium annehmen / vñ ohneweiters nachsinnen von sich sagen / solcher Gestalt sey ihren Landsleuten / als auch bey den Frembten ihren Vnverstand mercklich zu Tage thun / in deme sie was nur Vbels / auff einigerley weise geschicht / solches so bald der Zauberey zu schreiben: Vñ diese seind die ersten die da ruffen vñ schreyen: Ey es sey kein zweiffel / daß solches von den Hexen herkomme / daß dasselbig Geschmeiß habe allzu weit vmb sich gefressen: Vñ solcher Gestalt vermehren sie den bösen verdacht / da sie doch vielmehr diejenige sein solten / so diesem Vbel stercken vñ denselben dempfeten. Folgens damit man sie nicht vor vnwissent haltē möchte / f. ins sie geschwind mit ihren exorcismis vñ Beschwerungen daher / weyhen die Häuser / henccken den Leuten heylige Argeney wieder den Teuffel oder Hexen an Hals / vñ weiß ich in Wahrheit nicht / ob nicht bisweilen viel Aberglaubens damit vnderlaufft / diß aber weiß ich wohl vñ hab auch newlich erfahren / daß sie bisweilē solche dinge geben vñ gebrauchen / davon die Kirche ins gemein nicht gewiß / darbey

darbey geben sie dann hien vnd wieder in den Häusern vor / wie groß die Bosheit vnd der Anhang der Zauberer ist oder Hexe feye / vnd mangelt's ihnen darbey an Fabulen vnd erdichteterm Geschwäg nichts. Treget's sich denn zu / daß es etwan mit dem Zufall ein natürliches Ding gewesen / vnd derselbige auch natürlicher Weise wieder verschwindet / so müßens demnach ihre Beschwerungen vnd angeneckre Sachen gerhan haben / darüber verwundert sich alsdann der gemeine Mann vnd Pöbel / verständige aber / welche an dieser der Geistliche Schwächhaftigkeit vñ Weibergewäsch ein mißfall haben / lache dessen.

9. Wie soll oder kann man sich nun zu solchen Leuthen verhalten / daß die andere strafen solten / welche vor andere der Bestrafung selbst wohl würdig wehren? dammenhero mir newlicher Zeit gesagt worden / daß ein Prædicant (wie dann deren einfältiger Tropffen vnder ihnen gefunden werden) in deme er so weitläufftig vñ vorwitzig herauf gestrichen / wie es so ein gefährlich Ding mit der Zauberer wehre / wie heimlich es vmb sich fresse / vnd dß dadurch den Leuthen auff vielerley Weise geschadet würde / er mit solchen seinen Gedancken vñ Mährlein die ganze Stadt dermassen erfüllet / daß keiner dem andern gerawer / sondern ihnen alles vnder einander verdächtigt worden / zu grosser ihrer aller bestürzung / vnd trennung Menschlicher Liebe vnd Gemeinschaft.

VI.

10. Findet man viel arme / vnansentliche vnd verachte Weiblein / welche wann sie an ihren Ehren angegriffen werden / dasselbige entweder auß Armuth / oder Einfalt / oder Vnachtsambkeit / lieber

auff sich erstein lassen müssen / als daß sie deswegen Process vnd Rechtsfertigungen vornemen könnten. Zudem wann etwan vnachtsame vnverständige Kinder eine auß machen / vnd ein Hexe schelten / wer wolte sich damit ans Recht geben / dann da würden sich ihre Eltern darin mengen / jederman würde sagen / das müßten mandenselben als Kindern verzeihen / vnd zu gut halten / ininteress bleibt hiervon als ein flecken vnd Kieck vbrig / welcher mit solchen Kindern endlich zum gemeinen Geschrey / auffwechslet; Gebühret demnach der Obrigkeit / dß sie demselben von Ampt wegen vorbauet / vnd da sollen sie besondere Abschiede machen / vnd ein sehr scharffe straff auff solche Kästermenter setzen / demnachst auff die selbige durch heimliche vñ belante auff sehr inquiriren / vnd welche darinnen erdapt werden / solche alsbald zur verordneten Straff herziehen lassen.

VII.

Sind schon etliche die sich ihre Ehr vñ guten Namen höher vnd mehr angelegt sein lassen / vnd deswegen wann sie etwan gescholten werden / deswegen einen Process wieder den / Thäter anstellen / so ist doch nicht möglich daß sie sich solcher Gestalt entschuldigen könnten: Dann Gesetz daß er den Process zu recht erhelet / so kompt er dannoch durch die Rechtsfertigung vielmehr vnder die Leuthe / als wann ers stillschweigend verbiten hette / daher kompt dann / daß da er das geringste thun oder lassen solte / welches ihme zum vnrecht gedeuter werden möchte / so ist stracks ein jeder her / vnd macht ihme die Gedancken / daß ober zwar am recht die Sache erhalten / vnd From erkennet worden /

en / dennoch etwas darhinder sein müsse / daß er also gescholten vnd außgetragen worden: [Calumniare andakter semper a liquid haret.] Allwege steht etwas an vnd ist vnnötig daß solche Lastung auß dem Heren vñ dem Gedächtnuß der Menschen so gar solte außwurffeln können / daß sie nicht auff einen jedern auch den geringsten verdacht / wieder hervor müsse / vnd müssen solch böser schandhalsen auch die mit erhalten / vnd vor beschreyt gehalten werden / deren diel Inquisitoren vnd Commissarien sich bisweilen zur Inquisition vber die beschreyte gebrauchen / dann daß jemand gelästert / geschändet oder geschmähet seye / das entfällt niemanden so leichtlich / daß aber der geschmähet loß gesprochen vnd für fromm erkennet worden / dessen vergißt ein jeder bald / oder gibt man auch wohl dem Richter schuld / daß er außgunst oder vmb gescheneck willen das Urtheil also gefället habe: Dergleichen Exempel fallen täglich für.

12. Vnd hierzu kompt nun dieses / daß da eine oder andere unmittelß wehrender Rechtfertigung gefänglich angenommen / vnd torquirt wird / vñ also andere besagte soll vnd muß / so bekennen sie / auff die jentige / welche solcher Gestalt ins geschrey kommen seind: Ist demnach eine armseltige Zeit darin wir gerathen / dann schweigt du still / so dich jemand einen Zauberer oder Hexe heist / so machstu dich eben dardurch schuldig / daß du nicht widersprochen / vnd dich gerochen hast / leastu dich dargegen auff / vnd wild die Sache mit recht außführen / so kompstu allen Menschen desto weiter vnd tieffer vnder die Zene / wills demnach eine hohe Nothdurfft sein / daß die Dbrigkeiten auch ohner sucht / vñ vnd vor sich selbst durch starck verpönte decreten vnd

Edicten den schmähungen vnd leichtfertigen Urtheilen der Vnderthanen che vnd bevor sie geschehen / vorbawe / damit nicht wann (wie bißhero geschehen) dasselbige einem jeden vngestraft ablaufft / es dahin gerathe / daß niemand seine Vnschuld beschützen oder verthätigen könne.

Die XXXVI. Frage.

Ob nicht das gemeine Geschrey / wans rechtlicher Gebühr erwiesen wird / in dem exceptis oder aufgenommenen / vnd solchen Lastern / welche vbel zu beweisen stehen / vor sich ein gnugsame Anzeig zur Tortur seye?

1. **A**es haltens war viele Rechtege. 1. Märthe vnd Richter darvor / dann der Clarus als er §. fin. quæst. 21. n. 1. verkæterum nach der allgemeine Lehr vernietet / daß das gemeine Geschrey vor sich ein gnugsames indicium zur folterung wehret / sehet er diesen abfall hinnach: Es könnte auch wohl eine that / so gar heimlich vnd verborgen sein / daß das Geschrey vor sich allein zur Tortur gnugsam wehret / wie ich dann bißweilen gesehen / daß es also gehalten worden. Diesem Claro folgt der Farin. quæst. 47. n. n. vnd Menoch de præsumpt. lib. 1. quæst. 89. n. 34. wie in gleichem der Binsfeld. de confels. malef. pag. 288. da er sagt dz ein Richter in sehr grob vñ heimlichen Lastern cher zur Tortur schreiten könne vñ solle als in andern / sintemahl w. in geheim vñ verborgen begägen wird / dasselbig desto schwerlicher erwiesen werde mag / vñ sagt darbei / dz hierauf dieser

Juris

Juristischer Spruch erwachsen: Das in verborgenen heimlichen Sache / wegen der Schwerheit des beweiss / ein Richter auff muthmassungen (die doch sonst nicht satzfamb sein würden) gehen könne/ vnd schleust endlich in gegenwertiger Mater: Wer will dann zweiffeln / das dieses vnd anderer Ursachen haben / ein Richter in Hexen Sachen auff geringere vnd leichtere Anzeigungen zur Tortur kommen möge / sitemahln das selbig das verborgenst ist / vnder allen andern Lastern? Vnd thut hierzu auch etwas / das ob zwar ins Gemein keiner zum Zeugen zugelassen werden soll / der da eines bösen Leumuchs sey / dennoch dergleichen Zeugen in fälle da man sonst die warheit nicht erfahren kan: Nicht zu rüel oder abgewiesen werden. Vber das scheint das Marfil l. 1. de quaest. Menoch. de arbitr. judic. lib. 1. quaest. 87. in fin. num. 9. Montic. regul. Crimin. 10. n. 36. Mascard. de probat. conclus. 1385. & seqq. auch der Meynung seyn / das man in der gar groben Lastern den Beflagten soltern lassen könne / ob schon die indicia nicht eben so starck sein / als sich sonst gehöret / sitemahln man in solchen fällen / ons Recht eben so gar nicht gebündelt ist / das man nicht bisweilen von den ordentlichen solenniteten ein wenig abweichen möchte / dann da muß man bisweilen auff der vnordnung ein Ordnung machen zc. Vnd solcher Gestalt pflegen diese Leute darvon zu dif-

curiren, aber last vnd das Werck ein wenig besser examiniren:

Gebe ich demnach diese Antwort: Das / 2. es sey auch ein Laster so grob vnd groß / so außgenommen / so heimlich vnd verborge als es immer wolle / dan noch weder die fama oder das gemeine Geschrey von sich alleine / weder einige andere leichtere indicia, welche da nicht beynabe einen ganzen Beweis thumb / oder gleichfamb als Beweis thumb / erstatten / zur Tortur suffisiant oder gangfamb seyn / vnd trette ich demnach vor allen denjenigen ab / welche das wieder spiel behaupten wollen / vnd lasse mir auch deme vom Binsfeldio angezogener Juristischen Spruch / als welcher der recht regulirten Vernunft nicht ehulich ist / nicht gelten / vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

I.

In L. 1. ff. de quaest. haben wir diese worte: 3. alsdann vnd eher nicht soll man zur Tortur schreiten / wann der Beflagter mit andern Anzeigungen vnd Gründen gleichfamb bereits völlig vberwiesen / oder dem Beweis thumb ganz nahe geführet ist / vnd es allein daran liegt / das es allein an der Belastung ermangele zc. Da machet der lex keinen Vnderscheid vnder den Lastern / wo aber das Besck keinen Vnderscheid macht / da gebüret vns auch keinen vnmöglichen Vnderscheid zu erdichten: Sitemahln wann die indicia so man gegen einen Beflagten hat / nicht also beschaffen sind / das sie zum wenigsten eine beynabe vollkommene Beweissung erstatten / so kann man nicht sagen / dz er einen völligen

R ij

Beweiss.

Beweisthumb beygeföhret worden sey / dann solches erfordert eine beynäherung / gleich wie man nicht sagen kan / daß der Monat beynähe seine vollkommenheit erreicht habe / wann er erst ein wenig hornigt werden / sondern alsdann wann er auff wenigste die helffte vberschritten hat.

II.

4. Ermette lex will haben / daß es mit dem Beklagten so nahe zum Beweisthumb kommen / daß nichts mehr als seine Bekantnuß vonnöthen sey: Ist nun aber der Beweis der vor der Tortur hergehen soll / nicht beynähe völlig oder vollkomblich / so muß es ja noch an mehr ermangeln / als an des Beklagten selbstiger Bestandnuß und Bekantnuß / sintemahl ja das jenig noch mangelt / was an dem beynähe völligem Beweis noch zu wenig ist / Ergo &c. und das Recht ist an sich selbst klar / was wolken sie dann weiser?

III.

5. Und das was die Rechten also Statuiren, ist auch vieler Doctoren Meynung / welche ich meiner Gewohnheit nach stillschweigent vbergehe / damit ich nicht die Bletter mit unnötigen Sachen erfülle / vnder welchen dann auch ist der Delr lib. 5. sect. 3. da er also schreibt: Die jenige Rechtsgelärthen welche darvor halten / daß man entweder wegen Busachsakeit der Person des Beklagten / oder wegen Heumblichkeit des Lasters / da man vbel den Beweis haben könn / auff das bloße Geschrey / welches einer in dergleichen Artz vberbrechens / wieder sich hat / zur Folter mit schme gelangen könne / die sind

allzu streng vnd grausamb / vnd ihre argumenta seind den Recheen nicht allerdings gemäsi / thut derwegē Fabricin. recht / daß er sie hierumb strafft / vnd halte ichs demnach nicht darvor daß wann bey dem Hexen wesen ein Richter solche Grausambkeit gebrauchen wolte / sich würde entschuldigen können &c.

IV.

Mit den Rechten vnd Doctores 6. kompt auch die Vernunft vbereyn / sintemahl man weis es mit der Tortur ein vber die Masse / nicht allein beschwer / sondern auch gefährliche Ding ist / so solte man ja zu derselbe ohne nothringende Ursache vnd Anzeigungen nicht gelangen / nun seind aber die jenige indicia welche weniger als eines beynähen völligen Beweis erzwingen keine hochringende Anzeigungen / Ergo &c.

V.

So wird ja auch diese jetzt vorbrachte 7. Ursache / warumb man ohne beynähe völligen Beweis / die Folter nicht zur Hand nehmen solle / benantlich die beschwer vnd Gefährlichkeit der Folter / dadurch nicht kleiner noch geringer / ob schon ein Laster grösser oder gewiltlicher ist / als andere / oder obs verborgener / vnd deswegen / vbel zu beweisen seye / als andere / sintemahl in denselben Lastern / die Tortur eben so beschwer vnd gefährlich ist / als auch in den anderen / folgerts demnach / daß man in andern zur Tortur nicht kommen könne / es sey dann ein beynah vollkommener Beweisthumb gegen den Beklagten vorhanden. Sintemahl (wie die Philoso-
phi

phi sagen) gleiche Ursachen der Dingen/ gleiche Wirkungen mit sich zu bringen pflegen.

8. Worauf erfolgt/ daß wann man anderer Gestalt procediren wolte/ solchs der Vermunft entgegen lauffen würde/ vnd daß demnach obige Doctores sich vergeben auff dieser Meynung Gründen/ als ob man in criminibus exceptis die Rechten wohl in etwas vberschreiten möge: Dann ob ich dieses nachgeben wolte/ daß man etwas vber die Rechten treiben möchte (welches doch wie gesagt die Unwarheit ist) so folgt darumb noch nicht/ daß man so gar auch dasjenige/ was die Vermunft selbst an Hand gibt/ vberschreiten könnte.

VI.

9. So fehlets auch so weit an deme/ daß man in grossen/ verborgenen/ vnd schwerbeweislichen Lastern/ mit schlechterem vnd weniger Beweis/ als in andern sich begnügen lassen könnte/ daß viel mehr nach dem Gesetz der regulirten Vermunft/ welches auff nächst berührter Ursache/ der beschwer. vnd Gefährlichkeit der Tortur sich gründet/ in diesem sollen grösser vnd stärkerer Beweißhumb als sonsten erfordert wird; inmassen solches auß nächstfolgender Frage/ da ich diese materi. wann ich erst ein wenig Athem geschöpfft/ weitläufftiger erkündigen will/ zu vernemen stehen wird.

VII.

10. Vnd ist schlecht zu hören/ daß die fama, da sie in andern Lastern/ so ein hochtringend indicium, oder einen beynah völligen Beweißhumb nicht erstattet/ dennoch in den Exceptis vnd occultis einen solchen Beweiß erstatten/ vnd also ei-

ne solche Krafft so sie vorhin gehabt/ vberkommen solte. Sintemahl die fama oder das allgemeine Gerücht/ seine Krafft vnd Wirkungẽ etwan zu beweisen/ nicht von dem Dinge/ darüber sie aufgethet entlehnet/ sondern von sich selbst/ vnd auß seiner eygenen Natur hernimbt/ wie einjedweder Jurist/ der nur vorhin in der Philosophia studiret hat/ leichtlich verstehen kan; weilm nun diese Natur der fama in den aufgenommnen vnd verborgenen Lastern sich nicht endet/ so kann sie auch in denselben dasjenige nicht erstatten/ was sie in den andern nicht vermocht hat.

VIII.

Wirsu fragen warumb das blossẽ Ges.^{11.} schrey/ vor sich allein in andern Lastern keinen beynah vollkommenen Beweiß erstatten möge/ so werden Julius Clarus vnd andere dir antworten: Die weil dz Ges schrey ein solch indicium ist/ welches nicht allein von der That selbst abgetrüglich ist: Sondern auch an sich betruglich ist. Nun möchte ich gerne wissen ob dann dz Geschrey in den Criminibus exceptis & occultis, nicht eben so wohl abgetrüglich vñ betrugliches indicium seye? dann ist es vnt wirds in fast kundbaren Lastern/ dennoch vor ein abgetrügtes indicium gehalten/ so wirds je in allwege vñ vielmehr in den verborgenen Lastern vor ein abgetrügtes indicium gehalten werden müssen/ sintemahl solche verborgene Laster von den Menschen Sinnen desto schwerlicher begriffen werden können/ da doch die fama auß anderst nichts/ als was einer gesehen/ gehört: c haben will/ seinen Anfang vnd Ursprung nimbt/ ist auch das gemeine Geschrey bey den gemeinen Lastern dennoch

dennoch offmahls betrieglich / warumb solte es in den Exceptis in den groben vnd verborgenen Lastern / nicht dergleichen sein? dann ich halte es darfür / daß wir leichtlicher in demjenigen was schwer zu ergründen ist/ als in dem was etwas mehr essenbar ist / betrogen vnd hinderföhret werden können. Hat also des Binsfeldij, Clari, vnd anderer Meynung keinen Grund/ wie nächstfolgend mit mehrern.

Die XXXVII. Frage.

Obs durchgehend wahr sey, daß der jenig Beweissthumb/ der in vnd bey andern gemeinen Lastern nicht vor gnugsamb gehalten wird/ in denen aufgenommen/ verborgenen / vnd schwer erweislichen Lastern/ einen völligen Beweis erstatte?

R. Ein: Vnd ob zwar diese meine Antwort/ deme ich nächst voriger quæktion, auß dem Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch/ wie in gleichem daß Lessius darfür helt/ daß in Sachen da man sonst keinen Beweis haben kan/ auch wohl ein vnrlicher beschwener Zeuge zugelassen/ vnd abgehöhret werden mag/ zu wieder ist/ wie dann auch sehr viel Richter heutiges Tages beym Heren Process es also halten / daß weil selbiges Laster eins von den Exceptis ist/ vnd im verborgenen gerrieben wird/ sie sich an geringerem Beweissthumb/ benentlich an den Besagungen der Heren/ am blossen/ Beschrey/ vnd dergleichen/ benügen lassen/ so ist doch diese vnser Antwort / ansich ganz wahr vnd

richtig / vnd solches auß nachfolgenden Ursachen.

I.

Dieweil die widrige Meynung ganz 1. vnd gar keinen Grund hat. Dahn laß sein/ daß ein oder ander Laster heimlich vnd verborgen sey/ was folget darauf? Habe ich doch kurz zuvor dargethan/ daß es der recht regulirten Vernunft selbst Gemäß seye/ daß man zur Tortur nicht komme/ man habe dann sehr hochringend- vnd zwingende indicia, was nun der Vernunft gemäß ist/ das muß in den aufgenommenen Lastern/ so wohl als in andern statt haben / zumahlen da die andere beylauffende Umstände gleich sind / wie dann allhier geschicht/ sintemahlen eben dieselbige Ursache / welche bey anderen Lastern dieses an Hand gibt / daß man ohne hochringende indicia die Folter nicht vornehmen solle/ nemlich die beschwer vnd Gefährlichkeit derselben/ bey dem Laster der Zauberey eben so wohl statt hat/ vnd kann dero wegen ein Richter/ ohne rechtmäßige vnd gleichsamb völlige indicia, gegen niemanden mit der Tortur verfahren: Wie Farin. quaest. 37. n. 88. neben andern benentlich dem Carrer. Gabr. Sarey, Montis. Mascard. Albert. Jodoc. Rul. Parid. de Put. recht vnd wohl angemerket.

II.

So mache ich diesen Schluß vnd sage: 2. Daß man von beschwener bey andern gemeinen Lastern/ auff geringe anzeigen vnd mutchmassungen zur Tortur nit gelangen könne/ dieweil es mit der Tortur ein gefährlicher Handel ist/ vnd man sich besorgen muß/ daß etwan ein vnschuldiger dadurch vmb sein Leben kommen möchte:
Dum

Nun ist aber die Sorge bey den exceptis Criminibus vnd in specie beim Hexen Easter / nicht nur je so groß / sondern auch viel grösser als bey den andern / wie bey nächst obiger zu sehen ist / folgt dertnach daß man eben bey diesem Easter nicht geringere sondern stärker indicia zur Tortur haben müsse. Vñ diß hat wohl in achtgenommene Hippol. Rimin. Conf. 88. n. 43. vol. 1. vnd nach weitläufftiger Consil. 361. n. 32. vol. 3. da er also sagt: Je grösser vñ grewlicher ein Easter ist / je grösser vnd stärker sollt auch die indicia sein / sintemahln allhier ein grössere Gefahr zu besorgen stehet. cap. ubi periculum de elect. in 6. vnd mit diesem stimpft auch vber ein der Farin an angezogenen Orth n. 88. ob er wohl bald hernach auß behält / wann nicht das Easter an sich verborgen vñ schwer zu erweisen wehre / aber dessen ohngeachtet bleibe ich bey meiner Meynung vnd beweise dieselbe ferners also.

III.

3. Laß sein daß ein Easter verborgen vnd schwer zu erweisen seye / kann ich mir dann derenwegen (wie Binsteld will) auß schlechten Anzeigungen vnd muthmassungen vernünftigt einbilden / daß Sempronius ein solch Easter gethan habe / also daß nichts mehr nötig sey als allein seine eygene Bekanntschaft / das folgt gar nicht.

IV.

4. Ja das gerade Widerspiel folgt viel mehr darauß / dann ist es ein verborgen vnd verdunkeltes Easter / so muß ich nicht weinigers / sondern desto mehr Schein vñ Liecht haben / daß ichs erfinden könne. Ist

schwer zu beweisen / so muß ich nicht geringere sondern stärckere Gründe zum Beweisthum haben / auff daß ichs wo nicht ganz / doch bey nahe vollkömlich auff einen bringe. Dann ich weiß nicht wie ich das verstehen oder begreifen solle / daß man sagt ein Ding sey schwer zu beweisen / vnd man könne es doch leichter beweisen. So man dann in gemeine Eastern so nicht also schwer zu erweisen sind / die blosser muthmassungen zu rüel wirfft / so muß mans vielmehr in solchen Eastern thun / welche schwerlich zu beweisen sind.

Allhier möchte einer sagen: Ja dieweil man in andern Eastern welche nicht so schwer zu beweisen fallen / stärckere argumenta / Gründe vnd Anzeigungen haben kan / so wirfft man die muthmassungen billig zu rüel / weil man aber in diesem vñ dergleichen schwer erweislichen Eastern solche stracke argumenta nicht haben kan / muß man sich mit muthmassungen behelfen / vnd dz nach anleibung Menschlicher sinnen / welche / wann sie ein mehrers nicht haben können / mit einem geringen vortieb nehmen.

Antwort: Ich gestehe es daß derjenige der ein mehrers nicht haben kan / mit einem geringen sich Contentiren könne: Es folgt aber darumb nicht / daß er an einem so wohl als an andere sein völliges genügen habe / vnd mit einem eben so viel / als mit dem andern aufrichten könne: Dann wann einem ein grösseres mangelt / so nimbt darumb das kleine nicht eben die valor des grösseren an / daß es an sich zu einem grösseren würde / welches ich mit einem Exempel erklären will.

Ein Wanderer man der in einem Walde

S

ver

verwundet wird/ vnd darvon (weil ihm etwas das Geblüth entgangen) ermattet vnd durstigist/ muß wann er keinen Wein haben kan/ mit Wasser vrichtlich nehmen/ damit er seinen Durst löschet/ vnd sich Labe so wohl er kan / er würde sich aber weit irren/ wann er meinen wolte / daß ihm das Wasser zu heylung seiner Wunden eben so nutz vnd dienlich sein sollte als der Wein/ auff gleiche Weise würde einer weit irren/ wann einer meinen wolte / daß weil man in einem heimlichen verborgenem Laster keinen starcken Beweis haben kan/ die geringere indicia eben die Krafft/ als stärckere haben / vnd eben dasselbige außrichten vnd erstatten solten.

8. Vnder dessen heisse ich niemanden daß er die muthmassungen gar verwerffen solle/ sondern man soll ihrer gebrauchen aber nicht anders als muthmassungen / damit man weiter nachforschen/ fragen/ vnd sich erkündigen könne / nicht daß man dero wegen jemanden soltern/ oder verdammen solle/ dann eine muthmassung ist vnd bleibt eine muthmassung/ vñ verendert von deswegen ihre Natur nicht/ wird auch deswegen zu keinem völligen Beweis/ weil mans mit einem Excepten. heimlichen vnd verborgenem Laster zu thun hat.

V.

9. Die wiedrige Meynung streitet auch außdrücklich/ mit der Christlichen liebe/ vnd mit der natürlichen Billigkeit: Dann (wie mich bedincket) so wollen sie so viel sagen: Die Zauberey ist ein vber die masse schweres / abscheuliches / schröcklich vnd schädliches Laster / darüber nichts ärgers vnd schröcklichers erdacht werden möchte/ vber daß so ist vber die masse verborgen/

vnd sehr schwer vber jemanden zu beweisen; darumb so dörfen wir darbey desto weniger Grundts vnd desto geringere leichtere indicia. daß wir Christen / von vns fern neben Christen / ein so grosses vnd gewaltiges Laster vernünftig muthmassen / vnd derothalben ihne als einen bey nahe völlig überwiesenen vnd überundenen Sünder zu der grausambsten Marter vnd Folter hinreissen zc. Ich aber müste vielmehr auß der Evangelischen dialectica also schliessen: Eben von deswegen/ die weil die Zauberey so ein grausames vnd verborgenes Laster ist / muß man dessen desto mehr Grund haben ehe man weiter procedire.

Wolte einer sagen: Nein das ist vnser 102. Meynung nicht/ sondern vnser Meynung ^{obj.} ist diese; die weil die Zauberey so ein schweres vñ hochschädliches Laster ist/ Ergo wann man deswegen gegen einen oder den andern etwas auch den geringsten Schein hat / so hat man Ursach genug/ daß man zu Rettung des allgemeinen Bestens/ demselben grossen vbel bey Zeiten begegnet. Antwort: R. Ich bin nicht in abreden/ daß man dem gemeinen Nutzen helfen solle / sondern sage vielmehr / daß so bald man dieses Lasters halben den geringsten Schein oder verdacht haben kan / man schuldig sey sich des gemein Bestens anzunehmen/ jedoch daß selbig nit auff eine jede Weise wie einen gelüsten möchte/ es geschehe mit Recht oder Vnrcht/ mit oder wider die Vernunft: Dem gemeinen Nutzen soll vnd muß man helfen/ doch also daß niemand wider vernunft handele/ noch auch den natürlichen Rechten oder der Christlichen liebe zu wieder thue/ od selbige verletz/ welches aber ^{ohre}

ohne allen zweiffel geschehen würde/wann man auß so liederlichen Ursachen Anzeigen vnd Gründen/seinem neben Christen ein so grosses Unglück / darauff seine Ehr vnd Leben stehet / als die Tortur ist / vber den Hals führen / vnd der Vernunfft zu wieder / je grösser das Laster ist / du dennoch auß desto geringeren Grund wieder ihne procediren, vñ dir einbilden woltest / das je heimlicher vnd verborgener es ist / je leichtlicher du so weit darhinder kommen wehrest / dz du zur Tortur schreiten köntest.

VI.

- II. Die gegenheitige Meynung stößet die dialecticam, oder die Kunst das wahre von der Unwarheit zu entscheiden / vber einen Hauffen / welches ich als bewehe. Die wiedertheile sagen also: Das die besagung oder Anzeige / eines Mißethäters vber einen andern / oder auch das Zeugniß eines der keines guten Gerüchts ist / nicht gnugamb sey den Angezeigten oder bezugten deswegen mit peinlicher Frage zubelegen / doch wann eines von den aufgenomemen oder solchen Lastern seye / so schwerlich zu beweisen seyen / dann sey ein solches Zeugniß oder besagung zur peinlichen Frage stark genug. Ich aber sage das dieses der dialecticæ gang vnd gar zu wieder sey / dann dieses ist ja auß der dialectica bekant / das ein Zeugniß ein solch argument seye / welches seine Wirkung / macht vnd Krafft nehme vnd bekommen auß der autoritet vñ Würde des jenige / welcher das Zeugniß gibt / also vnd der Gestalt / das je glaub oder ungläubhafter der Zeuge gehalten wird / je mehr oder weniger sein Zeugniß gelten kann.

21. Dann nicht von deswegen soll oder kan

man ein Ding vor mehr oder weniger bewiesen achten. & weil es vmb ein grösser oder kleiner / vmb ein Except oder nicht Except, vmb ein heimlichs od nicht heimlichs Laster zu thun ist / sondern je glaub oder ungläubhafter der Mann ist / welcher vber ein ding Zeugniß gibe / dann dieses ist dialektisch geredt / das die Krafft vnd Nachdruck des Zeugnisses nicht auß dem was gesagt ist / sondern auß der Person des Zeugnens herspriesse / dann daher hats seinem Nahmen das mans ab autoritate nennet / so nun diesem also / so kann ich nachmahls nicht sehen / wie man ohne Abbruch der dialectica sagen könne / das je geringer die Glaubhaftigk. des Sagers seye / je grösser vnd mehr man darauff geben solle / wie solches auß der wiedertheiligen Meynung folgen würde / sitemahln derē nachfolgen müste / dz man der Anzeig vñ Besagung einer beschreyten Hexin mehr glauben solte / als einem vnd beschreytem Diebe. Zum Exempel:

I. Ein beschreyter Dieb bescha di. j. oder besagt den Titium das er auch ein Dieb sey / Ergo so wird Titius vor einen Dieb gehalten / vnd kann als ein beynabe vollüberwiesener Dieb mit peinlicher Frage angegriffen werden.

II. Exempel. Eine beschreyte Zauberin besagt die Titiam das sie auch eine Zauberin seye / Ergo so halt man die Titiam vor eine Zauberin / vnd mag man gegen sie als eine bey nahe vollüberwiesene Hexin zur Tortur schreiten.

Beym ersten Exempel sagen die gegentheile dz dis argument od Anzeige zu gering darzu sey / dz derentwegē Titius torquiert werde solte. Beym zweitte Exempel ruffe jeder man

derman/ daß diese Anzeig stark genug sey/
die Titium beschwergen zu folgern.

12. Nun wolte ich gern wissen woher eben
NB ein einzig argument, eine zwiefache Kraft
habe/vnd bey dem zweyten Exempel kräfti-
ger sey als bey dem ersten/ die Dialectica
will daß ein solche Anzeig oder Zeugniß
seine Kraft vnnnd Stärke von der Würde
des Sagers nehme/ nun dencke ihm doch
der vernünftige Leser ein wenig nach/ bey
welchem Sager vnder diesen beyden die
größte Glaubhaftigkeit vernünftig ver-
muthet werden möchte/ bey dem Diebe oder
32 bey der Hertz? vnnnd warum bey dieser
33 mehr als bey jenem? welcher vnder ihnen
34 beyden möchte wol das meiste Saltz (so sie
35 anders Saltz fressen) mit dem Lügenwarter
dem Teuffel versichert haben? welcher
solte wohl den größten verdacht des Ver-
trugs vnd der Unwarheit auff ihme ha-
36 ben/ob derjenige/welcher auff eine gemei-
37 ne Weise getret vnd gesündigt/ oder aber
38 die/welche Gott vnd Menschen alle Errew
39 vnd glauben auffgesagt/welche des Teuf-
fels Leibengen so viel Jahr her gewesen/ de-
sen Sitten vnd Art wohl gefasset/vnd bey
solchem ihrem Meister die Liegens vnnnd
Friegens Kunst/Meisterlich hat studieren
können?

14. Müste demnach folgen/daß das argu-
ment so von der Würde des Sagers her-
rühret/desto mehr Kraft vnd Wirkung
habe/ je vnghaubhafter derselbig gehalten
wird/welches der Vernunft zu wieder ist.

Vnd ob ich gleich nach geben wolte/daß
das argumentum ab auctoritate, seine
Kraft vnd Wirkung/nicht eben bißlich
vnnnd allein von der Glaubhaftigkeit des
Sagers/sondern zum Theil auch von dem

Dinge darumb es zu thun ist/hernehme/
in deme wir Ursach haben können / ein
Ding eher zu glauben/als das ander / als
zum Exempel/ich kann vnd will eher glau-
ben/daß der Gajus ein ganze Hanne ges-
sen/als daß er ein ganz Kind gefressen ha-
ben solte/so würde dennoch dasselbig mei-
ne Meynung vmb so viel bestärcken. Dañ
also istts in Gemein also beschaffen / daß
wann man von einem sagt / daß er eine ge-
meine Vbthat begangen / wir solches e-
her glauben/als wann man ihme ein vn-
geheures / groß vnnnd erschrockliches Last
nachsagen würde / bleibts demnach dar-
bey/daß diese Meynung falsch vnnnd irrig
sey/welche da will/daß man in den außge-
nommenen/heimlichen vnd verbergenen
Lastern/auff geringere iudicia gehen könn-
ne/als bey andern gemeinen Lastern/so gar
daß ich viel mehr darfür halte/daß man da-
rinnen desto stärckere vnd gewisse Grün-
de vnd Anzeigungen haben müßte.

Die XXXVIII. Frage.

Hat dann diese Meynung vnnnd
Spruch der Rechtsgelehrthen/ in
deme sie sagen/ daß man in denen
verborgenen / vnd schwer erweis-
lichen Lastern/leichter als sonst
zur Tortur gelangen möge/gang
vnd zumahl keine Statt?

R. **D**ieser Spruch ist an sich recht vnd r-
wahr/wann er allein recht verstän-
den vnd geduret wird. Dann ich gebts zu/
daß man in solchen Lastern leichtlicher vnd
fertiger zur Tortur schreiten könne/so fern
man anders darzu gelangen mag/ das ist
so

so fern man einen beynabe völligen Beweifß des Lasters wider jemanden hat / dann ohne solchen Beweifß / die Tortur an die Hand nehmen / ist der Vernunft selbst zu wieder. Vnd damit der Leser dasselbig desto besser verstehe / will ichs etwas weitläufftiger erhöhlen. Besetz man habe zwen Gefangenen den Titium welcher eines solchen Lasters beschuldigt werde / das an sich vnd von Natur sehr verborgen / vnd schwerlich zu erweisen sey / vnd beneben deme Sempronium, welcher ein solches Laster begangen haben solle / das da scheint daß es vnser schwer vollständig vber ihme bewiesen werden könne: Nun laß sagend dz man gegen sie beyde die Tortur zur Hand nehmen könne / jedoch mit dem Vndersehd / daß man geschwinder vnd fertiger mit dem Titio, als mit dem Sempronio fortgehen möge.

2. Dieses nun erkläre ich ferner also: Die gemeine Lehr der Rechtsgelehrten ist diese wie Clarus. l. 5 §. fin. quæst. 64. nu. 5. bezeuget. Daß ein Richter ehe dann er die Tortur vorsehne / sich aufordere wohl vnd fleißig erkündigen solle / ob er etwan / auff eine andere weise / als durch die Folter / zum vollständigen Beweifß gelangen / vnd dadurch also den Beklagten vberzeugen möge; dann so er das thun kan / so soll er sich der Tortur enthalten; dann diereit die Tortur ein solch Mittel ist / durch welche / wann man keinen vollkömmlichen / sondern allein einen beynabe / oder halbvolligen Beweifß hat / des Beklagten Bekantnuß herauslocken / vnd also den Mangel des beweiffes erstatten muß / vnd es ohne das mit der Tortur ein scheußliches vnd gefährliches Ding ist: So ist in allweg

billig / dz so man in andere Wege zum vollkommenen Beweifßhumb gelangt mag / man viel eher mit beyden Händen denselben ergreifen / als mit Gefahr die Folter vornehmen vnd gebrauchen solle.

Vber das gebüret sich / daß zu verhütung solcher Gefahr ein Richter allen Beweifßhumb wohl / vnd mit gutem zeitigem nachdenken examinire. vnd nicht so geschwinde / sondern mit etwas Verzögerung verfare / ehe dann er es mit dem Beklagten zur Tortur kommen laß / vnd daß vornemblich alsdann / wann man es in gemeinen Lastern zuthun / vnd also Hoffnung hat / daß mit der Zeit der vollständige Beweifß zur Hand stossen möchte. Ist aber ein Laster also beschaffen / daß es so gar verborgen vnd heimlich ist / dz man sehr schwerlich dessen Beweifßhumb zu wegen bringen kan; alsdann kann freylich ein Richter (so fern gleichwohl die indicia vnd Anzeigen stark vnd gnugsamb seind / daß diß muß allzeit nothwendig fürher gehen) ohne lengeren Verzug / vnd so viel leichter vnd fertiger als sonst / die Tortur an die Hand nehmen / weils in solchen Fällen kein Hoffnung ist / daß man anderer Gestalt zum völligen Beweifßhumb gelangen möchte / vmb welcher Ursache willen / ein Richter in andern Lastern desto langsamer gehen / vnd des Beweifßhumb in etwas erwarten muß.

Nach deme nun solchem also / vnd man auff diese Weise wie gesagt / in denen verborgenen heimlich vnd schwer beweifßlichen Lastern (doch das genugsambe indicia vorher gehen) leichtsamer vnd mit wenigern bedenden als sonst / zur Tortur greiffen mag / so haben dannhero et-

liche Rechtsgelärthen Besache zu ihrem Irthumb genommen/vnnd dieses also ge-
deuter: Als ob man in solchen verber-
genen Lastern auff geringere indi-
cia, vnd ohne eine beynahе vollkom-
menen Beweisthumb die Tortur
gebrauchen möchte. Vorauß zu ver-
nehmen daß dieser Irthumb/auß dem vn-
recht vnnd vngleichem Verstand/der ahn
sich warhafften Spruchs herrühre: Vnd
muß ich mich in warheit verwunderen/
daß vnder so vielen Gelärthen/ dasselbig
noch niemand angeinerckt habe: Woher
dann ferner dieses kommen ist/daß man in
den Heyn Sachen offerinahlß auß ge-
ring schätzigen Besachen / vñ da es an dem
bey nahe vollkommenen Beweis / noch
weiter mangelt / die Tortur an die Hand
genommen hat/in deme eilliche vngeschick-
te Richter geruffen / Ey das ist ein verbor-
gen Laster/da mag man wohl etwas hin-
ein plumben.

5. Zu wünschen wehre es aber / daß die
jenige welche auß einem rechtschaffenen vñ
guten Eyffer die Obrigkeiten dahin anwe-
geln vnnd reizen/daß sie auff daß Laster in-
quiriren lassen/auch eine solche Wissen-
schafft vnd Geschicklichkeit mit hinzu bräch-
ten daß sie solchen vnnd dergleichen Ir-
thumb nicht allein selbst verstehen/sondern
auch denselben ihren Obrigkeiten zu Be-
müth führen/vnd also ihrer allerseits ge-
wissen entladen vnd befreyent möchten.
Obrigkeiten mögen nachmahls wohl zu-
sehen was sie zuthun haben/ dann es seind
nicht alle gute Köche / welche nur lange
Messer tragen/ es seind auch diejenige wel-
che die Obrigkeiten bey diesem wesen ge-
brauchen/nicht alle der Geschicklichkeit/wie

man wohl gemeinet/vnd solte man billig in
dieser schweren Sache/sich sehr wohl vor-
sehen vnd sehr behutsam gehen.

Die XXXIX. Frage.

Ob auch eine welche auff der Folter
nichts bekennet hat / condemn-
ret vnd verdammet werde möge?

1. **A**llhier setze ich dieses vorher / daß man
keinen verdammen könne oder solle/
man sey dann dessen gewiß / daß er das
Laster dessen erbezichtiget wird in warheit
schuldig sey / dann man muß keinen vn-
schuldigen verdammen/ nun wird aber ein
jedweder so lang vor vnschuldige gehalten/
biß er des Lasters überwiesen werde: Sol-
cher Beweis aber wird auff zweyerley ma-
nier erfunden/entweder daß der Beklag-
ter rechtlicher massen gefragt wird/ vnd desß
Laster selbst bekennet/oder daß er mit mehr
als Sonnen klaren vmbständigen Be-
weisthumb vberführt wird/vnnd ist nicht
nötig / daß er zugleich rechtlich überwiesen
werde/vnnd noch darüber selbst seine Be-
kennung thue / sondern deren eines ist zur
verdammung genugsamb.

[P. Halsger. Ordnung art. 69. q. sibi
ipsum videtur contradicere si conferatur
art. 16. Sed responderi per hunc articu-
lum de crimine non probato, sed noto-
rio, illum a. de crimine probato. loq.
Vigel. ad Consil. Carol. cap. 4. quaest. 1.
except. 7.]

2. Dieses also vorgeseht/ gebe ich zur An-
wort: Daß diejenige welche auff der Tor-
tor nicht bekennet haben/mit recht vñ bil-
ligkeit nicht verdammet werden können/
aber dieses streitet mit der heutigen praxi,
welche die Richter in den Heyn Sa-
chen

then gebrauchen / wie ich solches an ertlichen
Orthen gesehen / vnd darüber geseufft
habe. Dann ohnlängsthin fürthe Mann
eine zum Scheiterhauffen zu / welche drey
vier/ ja fünffmahl gefoltert ware/ sie sagte
öffentlich vnd ohne schwe/ daß sie vnschul-
dig wehre/ wie sie dann dasselbig auch auff
der Folter vnd bis ins Feuer hinein gethan
vnd wiederhollet: Vñ daß sie solches auch
einem Notario, angezeigt vnd selbigen da-
rüber requiriret, gieng sie zum Feuer hin-
ein: Vnd desgleichen ist an andern Or-
then mehr gesehen/ vnd zwar vnder an-
dern auch vor kurzer Zeit an einem Prie-
ster / darvon vielleicht anderstwas mehr ge-
redet werden möchte / ich will mich aber
mit Exempeln nicht auffhalten / sondern
sage dz es ein vnrecht mässiges Ding seye/
solcher Gestalt zu verfahren/ vnd das vmb
nachfolgender Ursachen willen.

I.

3. Dieweil man niemand verdammen
soll/ man sey dann der That gegen ihn ver-
sichert / nun könnte man aber dessen auff-
nächstgesetzte Persohn nicht versichert sein/
Ergo solte man sie nicht verdammen ha-
ben. Daß man aber des Lasters gegen sie
nicht gewiß gewesen / solches erweise ich al-
so: Solte man dessen vergewißigt sein / so
hette es entweder auß ihrer eygenen Be-
kannnuß / oder auß einem rechtmässigen
vollständigen Beweiß zu Tage kommen
müssen / deren aber keines vor gegen sie
vorhanden / daß sie aber selbst nicht beken-
ner/ daß geben ihre entschuldigungs reden/
so sie bis in die Flammen sihret/ gnugsam
an Tag / so war sie auch nicht vberwiesen /
fünffmahl wan sie rechtmässig vber wiese/

gewesen wehre/ so hette mā sie nicht gefol-
tert/ weil sie aber gefoltert wordē / so musse
sie nicht in andere wege vberwiesen sein/
den (wie droben vnd beym Farin. quazt.
38. n. 4. zu sehen) die Folter zu dem Ende er-
funden ist vnd gebraucht wird / daß sie/
was an Verweiffchumb manquiret , er-
gänze/ nun ist diese drey oder viermahl ge-
foltert worden / Ergo muß auch drey oder
viermahl nödtig gewesen sein / den Ver-
weiffchumb durch die Folter zu ersehen:
So dann der Verweiffchumb wocheiniges
entsekes bedürfftig war / so musse noch
nicht vollen kommen sein / war nun aber der
Verweiffchumb nicht völtig / so könnte auch
die Beflagten dadurch nicht vber führet
werde/ folgt demnach daß man des Lasters
vber sie noch nicht gewiß / vmb versichere
gewesen/ vnd man sie demnach nicht hette
verdammen sollen.

II.

So möchte ich vom Richter gern wis- 4.
sen/ auß was Ursachen oder zu was Ende
er vorbereitete Persohn torquiret habe?
obs darumb geschehen daß sie damit ge-
strafft würde / oder aber darumb dz er hin-
der die warheit kommen möchte / keine
straffe kans sein / dann das wehre dem
Rechten zu wieder / vnd eine vngehörtes
ding / zu deme warumb wolte mā sie straf-
sen / da man noch nicht wuste sondern sie
eben darumb fragte/ ob sie was böses be-
gangen? bleibts derowegē darbey / dz sie zu
dem Ende sey torquiret wordē/ damit mā
die warheit erfahren möchte. Ist nun aber
deme also/ so wuste man je die warheit noch
nicht/ vñ weil sie nichts bekā hat/ hat mans
hernacher eben so wenig wissen könnē / wie
hat man dann in so zweiffelhaffter vner-
wiesener

wiesener Sachen/ die Beklagten zu einer so grausamen Todts straff verdammten können?

III.

5. Abermahls Frage ich diesen Richter/ ob dieser Beklagten Bekantniß darzu daß sie verdammten werden möchte/ nötig oder nicht nötig gewesen? ist sie nötig gewesen/ warumb hat man sie dann ohne dieselbe verdammten? ist sie aber nicht nötig gewesen/ so wehre es ja eine grosse Grausamkeit einen Menschen/ welcher er bekennete oder bekennete nicht/ dennoch zum Todt zu verdammten/ vñnd zu forderst mit so grosser Pein vñnd Schmerzen zu beladen/ vielleicht darumb daß sie die arme Sünderin welcher nur ein Todt bestimpt vñnd beschereet war/ dennoch nicht eines Todts sterben möchte.

6. Möchte einer sagen: Der Richter hat obj. diese Persohn/ nicht zu ergründung sondern zu bestärkung der warheit torquiré lassen/ damit die Sache desto gewisser vñnd beständiger würde. Antwort: Daran hat er Vbel vñnd sehr vngezählet gehandelt/ sintemahl die Rechten von einem solchen Ende oder Zweck der Folter/ dz man nemlich dieselbe zu bestärkung der warheit gebrauchen sollte/ zu mahlen nichts melden/ sondern die Rechtsgelärthen so wohl als auch die Theologen haltens ins Gemein dafür/ daß die Tortur darumb vñnd zu dem Ende erfunden sey/ damit wann sonst kein ander Mittel sey/ der warheit zu erkündigen/ man sich deren darzu gebrauché möchte/ thut demnach derjenia gar Vbel welcher in einer so verhassten gefährlichen Sache/ von dem gemeinen Schluß absetzt/ vñnd ein new Recht ein führet; vñnd man

sage was man wolle/ so gehets doch mit vorrigem seinen Weg hinauß. Denn es ist entweder dieser bestärkung oder bekräftigung der warheit/ zur verdammung vonnöthen gewesen oder nicht? ist deren vonnöthen gewesen/ warumb hat man dann ohne dieselbe die Persohn verdammten/ ist ihr aber nicht vonnöthen gewesen worzu dienete dann diese Grausamkeit? vñnd war das nicht eine Todtsünde/ semem neben Menschen vñnd nötiger weisse solchen greulichen Schmerzen anzuhun? drum sagt recht vñnd wohl der Gomel. var. resol. tom. 3. cap. 13. de Tortur. reor. n. 20. Borer decil. 36. Cravet. conf. 178. n. 10. vñnd andere mehr neben dem Farin. quæst. 40. n. 4 daß ein solcher Richter ein Narz sey/ vñnd deswegen nicht allein von der weltlichen Obrigkeiten bestrafft werden könne/ sondern es auch in seinem Gewissen schwerlich werde zu verantworten haben/ welcher einen oberwiesenen oder überwundenen Beklagten torquiré läffet Navarr. c. 18. dub. 17. n. 59. Lefs. c. 29. dub. 17. n. 152. Covarr. practic. qu. c. 23. conclus. 1.

IV.

Der gemeine Vohn vñnd Meinung der 7. Rechtsgelärthen ist dieser/ daß alle in indicia Anzeig vñ beweisungen/ ob schon dieselbige vollständig wehren/ durch die Tortur purgirt vñnd zernichtet werden/ dero Befalt daß ein Beklagter/ ob er schon sonst oberwiesen vñnd überwunden ist/ wann er darüber gefoltert wird/ vñnd so wohl in/ als nach der Folter/ nichts bekennet/ loß gesprochen werden soll vñ muß. Farin. Delr. libr. 5. Sect. 9. weil nun viel angeregte Persohn

Personn gefolteret worden/vnd nichts Bekant hat/so hat sie sich purgiret/hat sie sich nun purgiret/mit was Recht hat man sie dann verdammet/wann nahmen dieweil sie bey ihrer Vngeständigkeit bis in ihren Todt beständig verblieben.

8. Simeinahlen die letzte Reden des Menschen/so er kurz vor seinem Ende aussagt/nicht ein geringes auff ihnen haben/wie kurz hernach gesagt werden soll.

Dann obs zwar wahr sein kan/das erwan enig/welche aller Marter vnd Pein ohnerachtet/auff der Tortur,vnd hernach bis in den Todt/auff ihrem Leugnen bestet/schuldig sein möchte/so sage ich dennoch/das eine solche Person nicht habe verdammet werden können/so wohl wegen dessen so vorher gesagt ist/als auch dieweil einem Richter gebüret den sichersten Weg zu gehen/vnd diestlicher zehen schuldige loß zu geben/als sich in Gefahr zu stecken/das ein einziger vnschuldiger vmbzubringen bracht werden möchte: Ob aber wohl jeder männiglich/dieses also für wahr hellet/vnd dasselbig auch mit Worten vorgeht/so wird man doch deren kaum einen finden/die das ientz in der That erweisen/wz sie wohl wissen/das sie von rechts wegen zu thun schuldig seyen.

9. Vnd in Wahrheit ich kann mich nicht gungsaumb verwundern/wie doch einer der auff den Nahmen Christi getaufft ist/eine solche Vnmenschliche That/wis diese vorerzehlere ist/entschuldigen wolle? wann er anders ein ewiges Leben glaubet/vnd weiß das er vor einem solchen Richter werde erscheinen vnd Rechenschaft geben müssen/welcher auch von einem einzigen vnnützen Wort Rechnung erfordert wird. Viel-

mehr aber verwundere ich mich/das die Geistlichen so blind/vnd darbey so still vnd sicher seind/vnd sich vor Gottes Zorn so wenig scherven.

Dann als newlicher Zeit eine andere 10. gefängliche Person/weder durch Marter/nach auch durch das vnzeitige vngestümmte Fragen/seyn vnd gesien/eines vngeschickten Priesters (Gott verzeihe mir das ich also von diesen Orden reden muß) dahin zu bewegen gewesen/das sie bekennen hetten/ist sie eben der Ursachen halben lebendig zum Feuer verdammet worden. Als nun diß Schlacht-Opffer (dann so mag man sie wohl nennen/weil sie die india nicht die Tortur darnteder gelegt vnd auch nicht vberwiesen gewesen) beyin Scheiterhauffen stunde/hat dieser verdrißlicher Priester nicht auffgehört/sondern sie so wohl durch bedröhung grösserer vnd langwrtiger Peinigung/als auch mit vertröstung der Gnade/so weit getrieben/das sie endlich diese wenige Worte heraus gestossen Ey so bin ich dann schuldig: Auff welches er ihro mit ebenso viel Worten zugesprochen: Ey so absolvire ich NB dich auch/laufft darauff gestreckts zum Richter mit bittet/weil sie endlich noch bekennen habe/ihro die Straff zu lindern/derselbig aber hat sich darüber erzürnet/vñ gesprochen/weil sie dasselbig so lang zu rüel gehalten hetten/so bliebe es nun bey dem Urtheil/vnd ist sie also lebendig ins Feuer geworffen vnd verbrennet worden.

Es ist nicht außzusprechen/was dieser 11. Priester hiervon allenthalben/vund bey männlichen darbey er kommen/vor ein Wesen gemacht/in dem er es nicht gungsaumb außstreich en können/wie so gar

E

nicht

nicht auff das Leugnen davon die der Zauberen halben eingezogen würden zu geben / sondern in dem letzten Puncten ihres Lebens / das jenig herauß gebracht / welches mit so grosser vnd vielfaltiger Marter nicht hette von ihr herauß gebracht werden können. Es thut sich aber die Ungeheuerlichkeit dieses Priesters in vnderchiedlichen stücken hervor / welche / wann er nur etwz. Hints im Hut gehabt hette / er leichtlich mit Händen hette greiffen könne.

sie jetzt ins Feuer geworffen werden sollen / diese wenige worte herauß gestossen / vnd sich damit schuldig gegeben / so kann doch ein jeglicher auß den Umständen vnd der Rede sell sich leichtlich abnehmen / daß nicht die Wahrheit sondern die Hoffnung Gnade zu erhalten / so dann die vnaußhörliche Ungeheimlichkeit des Priesters / ihro diese worte herauß getrieben / hat er sich also dessen wenig zu rühmen / vnd keine Ursache hiervon so im groß Geschrey zu machen.

V. Vnd wann er schon darvor gehalten / 16. daß diese der Beklagten reden an sich wahr gewesen / so hat er dennoch besorglich ihrer seelen nicht wohl vorgestanden / daß er dieser erhärteten / vnd ohne zweiffel dem bösen Feind / auff eine sonderbahre Weise verknüpfte Person / dieses zugetrawet / daß sie sich in so einer sehr geringen Zeit / vnd gleichsam in einem Augenblick von Herzen zu Gott befehret hette / vnd daß demnach ihme anders nichts gebühren wolte / als sie gefrackt mit eben so viel worten zu absolviren vnd nurend vmb sündering der straffen anzuhalten vnd zu bitten / daß es ihme besser angestanden wehre / vmb Aufschub der execution anzuhalten / damit sie sich zum Todt sich erst recht vorbereiten / vnd (sintemahl sie seiner des Priesters Meynung nach eine besondere grosse Sünderin sein müßte) sich desto besser mit Gott versöhnen / vnd sich mit dem H. Sacrament versehen lassen möchte.

Vnd hatte der Richter ihr solchen Aufzug oder Aufschub / zum wenigsten einen Tag / nicht abschlagen können / so hette es aber abgeschlagen haben / so wehre es des Priesters Ampt / daß er inständiger darumb

12. Erstlich wahr ja dieses ein verkehrter Handel / daß er diese Person / welche nach aufgestandenem Recht vnschuldig sein könnte / kurzumb hat schuldig haben wollen.

13. II. Zu deme könnte dieser Priester sie die Gefangene Person / anderst nicht als vor vnschuldig halten / dieweil sie nicht vberzeuget war / dieweil sie auch die wieder sich gehabte indicia / durch die Tortur abgelehnet / vnd vber das ihme im Sacrament der Beichte nichts bekennen wollen / was hatte er sie dann weiter zu fragen?

14. III. Wüste aber der Priester / daß diese Person des Lasters schuldig war / vnd daß sie ihme in der Beicht lüge / so sollte er ihro dasselbig in der Beicht wohl fürgehalten haben / wehre sie alsdann bey dem Leugnen geblieben / so sollte er ihr doch wann sie Busse gethan / geglaubt / vnd sie ferner zu frieden gelassen haben: Inmassen alle Theologen oder Schriftgelärthen dasselbig also darvor halten: Was ist es nun nötig eygensinnige newe Meynungen hervor zu suchen / laßt vns vielmehr der Theologi / wie dieselbige durch die ganze Welt offenbarer ist / nachfolgen

15. IV. Vnd wann schon die Beklagten / als

rumb anhalten vnd bitten / Ja als eine Geistliche Person/dem Richter den Zorn vnd die Straffe des Allmächtigen Gottes dröhen vnd verkündigen/vnnd vorm ganzen Vmbstande an die Hohe Obrigkeit appelliren solte: Siehe solche Seelsorger haben wir/vnd so wollen Fürsten vnd Herren sie haben/ vnd solche werden von ihren Oberen zu diesem Handel abgefertigt / ist das nicht eine feine Sache?

Die XL. Frage.

Ob die Wiederruffung des Lasters/welches einer vorhin bekant hat/so vor der execution auff dem Justis Platz geschicht/ auch etwas auff ihr habe?

1. Ze gemeine Praxis heisset also / daß wann einer oder eine / vber sich oder andere ein Laster außgesaget vnd bekennet/vnnd darbey beständig blieben/solcher hernacher nicht wiederruffen könne / vnd obschon geschehe / habe dasselbige doch ganz keine Krafft oder Wirkung. Vnd diese Meynung wollen solche Richter auß dem Binsfeld. pag. 274. Delr. libr. 5. lect. 6. beweisen / welche es doch mit ihnen nicht alerdings einig seind / wie gesagt werden solle.

2. Antwortet sich demnach: Daß wann diese Wiederruffung von solchen Leuten geschicht/die sich rechtlichaffen bekennen/vnnd wahre Buße gerhan haben (welches dann ein verständiger Beichtvatter leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes/sondern ein großes auff sich habe/vnd billig viel nachdenckens errege/vorab wann

sie bekennen / daß sie andern vnrecht gethan / vnnd dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben / Ursachen seind diese:

I.

Die Natur gibts Ja selbst / daß ein jed. weder welcher nichts als den Todt vor ihm siehet/seiner seelen seligkeit eingedenck seye/vnnd derowegen des liegens sich enthalten/wie Simonc. auß dem Chrylost. vnd andern / so dann auß dem Can. Iancimus 1. quast. 7. & gloss. in c. literas de praesumpt. & Delr. in l. fin. ad L. Jul. repet. ansehen. Delrius aber lesset dasselbige anderer Gestalt nicht gelten/es sey dann daß der arme Sünder eines obnerschrockenen standhaftigen Gemüths ist/vnd sagt darbey daß nicht alle sterbenden / vorab die Zauberer vnd Hexen/heilig seyen/welche ich zur Antwort gebe: Daß nicht alle sterbende eines erschrockenen Gemüths/auch nicht alle nicht heilig/oder Zauberer seyen/dann eben hierumb ist die Frage / ob man nicht an denjenigen/welche solcher Gestalt wiederruffen zu zweiffelen/vnnd den Sachen etwas besser nachzudencken habe / ob sie eben alle Zauberer seyen? Darumb muß man den Schluß nicht also machen: Es seind Zauberer/darumb ist auff ihre Wiederruffung nichts zu gebē etc. Sondern also: Sie wiederruffen eben zu der Zeit, da sie wissen/daß sie als bald vor den Richterstuhl Gottes solten gestellet werden/vnd ist ja nicht zu hoffen / daß alsdann einer seiner seligkeit nicht eingedenck sein

I ij sol

solte. Hat man demnach Ursache zu zweiffeln / ob sie auch Zauberer seyen oder nicht?

II.

4. So man das jenige nicht viel achten soll/was die arme Sünder kurz vor ihrem Ende aussagen / warumd nehmen dann die Richter vnd andere / welche auff die Befagung der Heyen so viel haben vnd trawen/den Grund desselbigen eben daher/ das man nemlich sie die arme Sünder/ auff solche ihre Bekantnuß vnd Befagung gestorben seind. Sehen sie also selbst diesen Grund/vnd haltens darfür / das nicht zu vermuthen seye/das jemand einige Lügen mit sich ins Grab nehmen wolle. Dañ sonsten wolte ich sie mit ihrem eygenen Schwert schlagen/vnd sagen: Es seind nicht alle welche den Todt jetzt vor sich sehen/stracks heilige Leute/vornemlich die Zauberer vnd Heyen / Ergo so thut auch nicht viel zur Sache/ob sie schon ihre Befagungen mit dem Todt beträftiget vnd besiegelt haben. Siehet man also hierauf/ das wann die arme Sünder etwan mit ihrem Todt bestärcken oder bestättigen / welches den Richtern gefället / solches von grosser werth seye/wird aber etwas bestättiget/das ihnen nicht gefället/so hats nicht den geringsten Nachtruck/in Warheit ein schöne maxima hinder sich.

III.

5. Dieweiltes die Peintliche Halsgerichts Ordnung Caroli Quinti, welche allenthalben im Reich auff vnd angenommen worden/diffalls mit vns helt / in dem sie art. 91. nachfolgende verordnung thut. Wird der Beklagter auff den endli-

chen Gerichtstag der Mißthat leugnē/die er doch vormahls ordentlich beständiger Weise bekant / der Richter auch auff solchem Bekantnuß / in erfahrung allerhand Umstände so viel befunden hette/dz solch leugnen von dem Beklagten allein zur verhinderung des Rechts wird fürgenommen/so soll der Richter die zwen verordnete Schöffien / so mit ihm solch verlesene Brügicht vnd Bekantnuß gehört haben/auff ihre Andt fragen/ob sie die verlesene Brügicht gehört haben / vnd so sie Ja darzu sagen/so soll der Richter in allwege bey den Rechtverständigen / oder sonst an Orth vnd enden/als hernachmahls angezeigte Raths pflegen zc.

Auff welchen worten Tanner. disput. de Iur. dub. 4. n. 98. folgender massen recht vnd wohl schlenst: Wann in Krafft dieser Halsgerichts Ord: auch in deß Fällen/da der Beklagter seine Bekantnuß nur allein zu verhinderung des Rechts hinderich vnd leugnet / sich demnach gebühret die Sache wohl zu erwezen vnd bey den Rechtsgelärthen/vund verständigen Raths zu Leben / wieviel mehr will dann dasselbig alßdann vornöthen vnd demnach die wiederuffung nicht allerdings zu verrathen sein / wann dieselbige von einem solchen armen Sünder geschicht / welcher durch Noth vnd Duffe / sich mit GOTT verschünet hat / vnd man also vermuthen kan /

das

daß solche nicht gefährlicher weise sondern auß einem guten Herzen herrühre.

Dannmehr wollen wir die argumenta der wieder Parthey / damit sie beweisen wollen / daß die wiederruffung der Ubelthäter / welche kurz vor ihrem Todt geschieht/von keiner Würde sey / besehen vnd beantworten.

Erster Einwurf.

7. Erstlich sagen sie / Es geschehe selten / daß die arme Sünder da sie jetzt sterben sollen / so wohl bey ihnen selbst / oder des Verstandes seyen / wie sie zuvor gewesen / als sie nach aufgestandener Foltter ihre Ergicht vnd Bekantnuß ratificirer vñ bejehet haben / vnd das zichen die Richter vor sich auß dem Delr. libr. 5. Sec. 5.

Antwort. Es trage sich aber auch oftmahle zu / daß die arme Sünder / wann sie jetzt den Todt für sich sehen / besser bey sich selbst seind / als vorhin / vñ zwar vornehmlich in deme daß sie die warheit sagen / vnd die Ärgen meyden / dann dasselbig darff keines weitleufftigen discursus oder grossen nachsinnens: Doch deme sey wie im wolle / so geben dennoch die wiedertheile hiermit zuverstehen / dz wann einige arme Sünder vor dem Todt nicht bestürzt / sondern mutig vñnd beherzt seind / alsdann auff ihre wiederruffung hoch zu achten seyen / vnd das ist was ich wolte / ich fürchte aber daß ich hiermit nicht viel gewinnen werde / sintemahln die gegen theile allhier repliciren vñ sagen werden / daß die arme Sünder eben dardurch / daß sie ihre Bekantnuß wiederruffen / gnuglaub zu Tage thun / daß sie bestürzt vnd fürchtisam seyen / vnd solcher Gestalt muß ein jedweder welcher wiederrufft / bestürztes Ge-

müths / vnd also die wiederruffung nichts werth sein: Doch meine ich nicht daß sie so streng Urtheilen werden.

II. Einwurf.

Die arme Sünder / wann sie jetzt sterben sollen / werden bisweilen von denen jennigen / welche sie als mitgesellen angegebē / bisweilen auch von ihren Veltchwätern hart angeredet vnd erinnert / daß sie ihrer seelen seligkeit bedencken / vñ niemand vnrecht thun sollen / vñnd dadurch werden sie als dann bestürzt vñ bekümmert ic. Ergo, Delr ubi Sup.

8. Ist zwar eines schlags mit dem vorigen / doch geschehe ich ihnen den Inhalt des arguments nicht / dann Erstlich woher solten die jennige welche von denen die ihnder hingerichtet werden sollen besagt seind / dasselbig erfahren vnd wissen / vnd deswegen von ihnen zu Rede gestellet werden könne? da doch solche Ergichten nirgents als in den Acten, welche annoch in geheim gehalten werden / zu befinden seind. Woher sollen sie es dann wissen? vnd gesetzt daß einer oder ander vielleicht auß trieb seines Gewissens besorgen möchte / daß er Besagt wehre was würde es zu gegenheiligem intent thun / sintemahln dieselbe sich in warheit hüten / vñ vorsehen würden / daß sie den armen Sündern dasie jetzt sterben sollen / weit auß den Augen vñnd der Gedanken bleiben möchten / damit nicht etwan der Richter einen Argwohn darauf schöpfen / od auch der arm Sünder selbst / sich ihrer von neuen wieder entsinnen / oder auch wohl wann er deren etwan vorhin vergessen wehr / damit er sein Gewissen stillere / jst sie allererst Anzeigen vñnd Besagen möchte.

9. Aber vielleicht hat Delrius auff den heutigen / zwar allzu gemeinen / aber sehr bösen gebrauch gesehen (welchen doch noch keine Obrigkeiten gestrafft hat) welcher dieser ist / daß diejenige welche bey der Tortur gebraucht werden / vñnd darbey seind / das Maul nicht halten können / sondern so bald sie heim oder bey andere Leuth kömnen / strack alles nach schrecken / vñnd ist demnach kein wunder / daß die besagungen herauß brechen / vñnd auch vor die Besagten kömnen; aber dieses thut doch auch nichts zur Sache / vñnd folgt dannhero nicht / daß die arme Sünder vor ihrem Tode von den Besagten importuniret oder angefochten würden / sintemahl sie nach ergangenem Urtheil kein Mensch bey die arme Sünder gelassen wird / als der Priester vñnd der Büttel / wann nun diese beyde nicht selbst besagt / od von den Besagten zugerechret sind / die arme Sünder zum wiederruff zu ermahnen / so habe dieselbe sich keines molestirens zu befahren.

10. Dß man aber an der gegenseiten / vorgibt / daß die arme Sünder durch insprechen deren jenigen so sie an ihrer seelen seeligkeit erinnern / heftig plegie bekümmert zu werden / solches ist mehr vor als wieder mich: Dann bekümmern sie sich so heftig / vmb ihre seeligkeit / so werden sie dieselbe desto mehr in acht nehmen / vñnd sich hüten / daß weil sie doch sterben müssen / sie dieselbe nicht noch an ihrem letzten Ende durch lügen verscherken vñnd verfaumen / zu deme so habe die vngestümmige Weichvätter nicht die Artz noch den brauch / dz sie sich eben vmb die warheit zu entdecken viel bekümmern / oder auch den armen

Sündern an Hand geben solten / im Fall sie auß Schmerzen der Folter etwan die vnwarheit geredet / solches zu wiederruffen / sondern denen ist es nuhrend darumb zu thun / vñnd dahin gehen alle ihre erinnerungen / daß die arme Sünder / sie seyen schuldig oder nicht / sich schuldig geben / vñnd darbey beständig bleiben. Dann diese vngeschickte Gesellen / wie droben bey der 19. Frage gewiesen / bilden ihnen dieses festiglich ein / es könne anderst nicht sein / sondern es müssen alle die jenigen / welche nicht allein gefänglich angenommen / sondern auch Peinlich verflag worden / vñnd noch darüber auff der Folter bekennet haben / nothwendig des Laster schuldig sein. Siehet man also auß diesem daß die wiederruffungen / so offermahls von den armen Sündern kurz vor ihrem Tode geschieht / von der importuniret deren denen es vmb ihrer seelen seeligkeit ein Ernst ist / vñnd sie darzu ermahnen nicht herrühre.

III. Einwurf.

Der wiederruff welcher so kurz vor dem Tode geschieht / hat die Solleniten vñnd die Zierlichkeiten nicht bey sich / welche die vormahlige Bekantnuß gehabt / Ergo so gehet diese / jener weit vor. Zu deme geschach die Bekantnuß im Gerücht / die wiederruffung aber außser Gerücht / verhalben gilt diese nicht Delr. ibi. sup. Antwort: Ich sage nicht daß dieser wiederruff der vormahligen Bekantnuß so bald vorzuziehen / vñnd also der arme Sünder zu absolviren wehre / dann solcher Gestalt würde ein jeder vor seinem Ende wiederruffen.

Sondern dieses ist meine Meynung / daß

daß die vorige Bekantnuß / ob sie schon mit gerbürllichen Solennitren geschehen / derentwegen nicht eben nochwendig vñnd vñnombgenlich wahr sein müsse / ja ich sage noch mehr / daß man bey diesen Zeiten dergleichen Bekantnußen kaum war glauben oder halten könne / beyds von deswege die wein die indicia darauß mä je zu Hand zur Tortur schreiter / liederlich vñnd vñntüchtig seind / vñnd es ohne das (wie offmahls gesagt) mit der Tortur ein mißlichs gefährlichs ding ist.

12. Derowegen halte ichs dann darfür / dz wann elnige arme Sünder / welche sich zum Tode vñnd sterben wohl fürbereitet haben / ihre Bekantnuß wiederruffen / man dasselbig nicht allerdings verachten vñnd in Wind schlagen / sondern der Sachen weiters nachdenken / die indicia von neuem vñn mit mehrerm fleiß examiniren vñnd (wie die Pemliche Halsgerichts Ordnung will) die Rechtsgelärthen / drunder Raths fragen solle / vñnd daß zumahlen vñnd vorab beyhm Hexenwerck / welches weils ein aufgenommenes heimlichs Laster ist / nicht wenigern / sondern mehr vñn grösseren fleiß vñnd nachdenken erfordert / wie droben quaz st. 8. angezeigt. Aber wo ist dieses jewahls in Teutschlandt geschehen ? so zu diesen Zeiten etwã ein fromer Gottes fürchtiger Mann / sich vñnderstehen solte den Richtern hierbey einzureden / vñnd eins vñnd anders zu Gemüch zu führen / würde er gar bald hören müssen: Was gehet dich diese Sache an / wir wissen was dißfalls die Rechten mit sich bringen vñnd zu lassen / so ihr noch nicht studiret habt vñnd eben als wann es mit den Rechten so ein

verborgenes Werck wehre / daß niemant dieselbe gelesen / als welche sich eben vor Rechtsgelärthe außgeben. Wolte Gott dz sie alle so bald sie zu diesen Handel gezogen werden / einen so erleuchteten Verstand vñnd rein Gewissen vberkämen / daß sie nicht jeren könten / so dörrfte man dieser vermahnung vñnd Sorgenicht / aber die erfahrung gibts anderst / vñnd ist gewiß / daß man damit vñn umgehe / wie in vnserm lieben Teutschlandt nicht die Wahrheit sondern die Scheiter hauffen / leuchten vñnd scheinen wögen.

IV. Einwurf.

Die Anzeige vñnd besagung eines sterbenden ist nach besage der allgemeinen praxis kein gnugsames indicium, daß darauff ein andere torquiret werden möge: Weber im Todt schlag / noch auch bey einem Richter / ob er gleich sagt daß er einen falschen Sententz gegeben / noch in Diebstall / noch in einigem andern Laster / Delr. Ergo so ist sie auch der Wirklichkeit / oder des vermögens nicht / daß sie die Bekantnuß so vorhin geschehen / niederlegen oder hinder treiben solte.

Antwort: Diese Lehr ist genommen ex l. 3. §. 1. ff. ad SC. cum Syllan. da geschrieben stehet / daß ob schon ein verwundeter kurz vor seinem Tode sagen würde / daß dieser oder jener ihne geschlagen hette / man demselben darauff nicht so bald glauben könne / es könne dann dasselbige noch in andere Wege erwiesen werden / welchen rextum der Barr. weitläufftig expliciret.

Aber

Aber deme sey also (dann ich will das selbig allhie nicht disputiren. man kan den Farin. quælt. 46. hiervon sehen) so wird gleichwohl darauff nicht erzwungen werden / daß man derowegen auff solche Anzeige der sterbenden gar nichts geben/oder daß dieselbige nicht eine Vermuthung oder indicium an Hand geben solten / Gestalt ichs mit der W. Halsgerichts Ordnung darvor halte / welche in 25. art. verordnet/ daß eines sterbenden Anzeige ein indicium mache / Gestalt dann auch Binsfeld. sich darauff beziehet/Pag. 277. da er dann auch auff den Bertra. vnd andere sich berufft.

14. Vnd ob zwar Binsfeld. Pag. 275. zum Schluß bekennen muß / daß ob gleich eine solche Wiederruffung darvon wir jetzt handeln / die vorige Bekannnuß / so viel das weltliche Rechte anlangt / nicht umbstoffe. So habe es dennoch vor G.D. vnd Menschen ein sehr grosses auff ihme / wann ein Mensch der jetzt sterben soll/diejenige wieder entschuldigt/die er vorhin beschuldigt oder besagt hatte. Mögen demnach Richter wohl zu sehen / was sie zuthun haben/ dann sie ihres thuns halben/nicht allein ihren weltlichen Obrigkeiten / sondern auch dermahls ein G.D. dem Allmächtigen/ werden Rechenschaft thun müssen: Mögen sie demnach wohl bedencken/obs nicht besser wehre zwanzig schuldige loß lassen / als einen unschuldigen verdammen vnd hinrichten?

V. Einwurf.

15. Es würde ja diese Verfohn / so nun erst vor ihrem Ende ihre Bezicht Wiederruffen will / dieselbe nicht hernacher vor der Gerichtsbancel erhohlet vnd bestärtigt/ sondern daselbst ihr Gewissen bedacht/vnd

da sie die Unwarheit vorhin außgesagt solches daselbst offenbaret haben / weil sie dann solches nicht gethan / so gilt die Wiederruffung nichts.

Antwort: Dieses läßt sich lieberlicher 16. sagen als thun: Dann wehe ihr wann sie an der Gerichtsbancel würde Wiederruffen haben/das erste vnd nächste würde dieses gewesen sein / daß man sie wieder auff die Folter hingerissen hette/vnd da würde sie die vorige Lüge herver genug haben bezahlet/ vñ noch zu erleidigig der Pein Lüge mit Lügen heuffen müssen. Thun demnach diejenige weislich vnd wohl / welche an der Gerichtsbancel bey ihren Lügen beharren/vnd dieselbe erst alsdann Wiederruffen / wann sie jetzt dem Tode entzogen gehen / vnd vor der Tortur nunmehr gesichert sind

Im gegen Fall sind etliche viel zu schlecht/vnd lassen demnach vor der Gerichtsbancel sehr vbel an/wie ich solches noch ohnlängst in acht genommen / dann als der Richter sie an der Gerichtsbancel / zum zweyten vnd drittenmahl ermahnete / daß da sie vielleicht auff der Folter in einem oder dem andern / die Unwarheit geredet hettten / sie dasselbig kühnlich herauf sagen/vnd die Wahrheit bekennen solten / vnd sie darauff bekanten/ daß sie auß Pein auff der Folter gelogen hettten / ließ er sie stracks wieder hinführen/vnd von neuem auffsehen/allwo sie dann mit Herkenleyd erfahren mußten/ daß keine Tortur strenger vnd heftiger wehre/ als welche auff die gestattete Freyheit / die Wahrheit zu bekennen erfolgte.

Vnd gilt allhier nicht / daß die arme 17. Sünder wann sie hören / daß sie wieder zur Tortur hingeführet werden sollen/ diese

diese ihre vor der Banck gethane Anzeige so bald wieder ruffen / ihre auff der Folter gethane Aussage wiederholen vnd genehm halten es ihnen leyd sein lassen / daß sie wieder ruffen haben / vnd wolten daß solches nicht geschehen wehre / dann das achten erliche Inquisitores vnd Commissarien so viel als nichts / sondern sie müssen noch einmahl an den kläglichen Reyen / vñ daselbst recht wohl schwitzen / diesem nach führet man sie wieder vor die Banck / vñnd als dann stehet ihr frey / ihre Bekanntschaft öffentlich frey vñnd vngeschewet (das ist bey diesen Leuthen die manier zu reden) heraus zu sagen / das ist vngeschewet zu bekennen dz sie des Lasters schuldig seyen. Vñ da machet man dan bey dem gemeinen Volck / se ein groß wesen auß / daß die Bosheit vnd Arglistigkeit der Zauberer vnd Hexen nicht außzusprechen seye / in deme sie / ob sie schon wohl wissen / vñ dessen ober zeugt seind / dz sie des Lasters schuldig seyen / sie sich dennoch vnder stehen / den Richter gleichsam mit der Nasen herum zu führen: Vñnd der straffe zu entgehen. Müste dennach die jenig rasend

„ vñnd Doll sein / die hinführt für der Banck
 „ anders reden wolte als wie es der Richter
 „ gerne höret.

18. Wie gefelt dir aber dieser streich dessen sich ein bekantter Commissarius welschen ich ich nicht nennen mag / zu gebrauchen pflegte? dieser ließ den Beklagten tags zuvor ehe dann sie ihr enurtheil an hören / vñnd zur execution auß geführet werden solten ansagen / bißweilen auch wohl durch ihren Weichwatter / daß wann sie entweder

vor der Gerichts Banck / od an der Justiz Plas mit ihrer gethanen Bekanntschaft wandeln / darüber wieder torquirt werden / vñnd alsdann abermahls bekennen würden / so wolte er sie alsdann auff Leiden binden / vñnd lebendig ins Feuer werffen lassen / vñnd dz es ihm hierumb kein schertz gewesen / vñnd diese betrohung nicht ohne Frucht abgange / solches hat der Ausgang gewiesen.

Vñnd eben dieser man hat sich nicht geschewet / den Beichtvätern zu befehlen daß wann erwan eine oder die andere bey dem gericht: oder Justiz Plas in der Beichte wieder ruffen / vñnd des Lasters in Abrede sein würden / se dieselbe ganz vñ gar nicht abtöuren / sondern allerdings Hand vñnd ihñ abthun solten / damit sie lebendig verbrent werden möchten / wie sie dann auch deren Geistlichen gefunden / die vmb Geit nicht allein ihre Arbeit / sondern auch die Geistliche hochheit dahin gegeben / vñnd diesem Gottlosen Menschen zugefallen / sich zu diesem vngewürlichen Handel haben gebrauchen lassen / vñnd haben noch dazu den armen Sündern dieses / gleichsam für eine vnsehbare regul für schreiben vñnd fürhalten dürfen / das es vñnmöglich wehre / daß sie selig werden können / wann sie nicht bey ihrer auff der Folter gethanen Bekanntschaft vñnd Besagungen biß in den Todt beständig bleiben.

Behüt Gott was ist diß für eine weise / vñnd wie wird Gott der Allmächtige dermahleins die Obrigkeiten straffen welche ihre Ampter nicht besser als mit solchen Beampren bestellen. Dieses seind in warheit vnverantwortliche Handel / vñnd

muß es doch lauter Gerechtigkeit heißen / vnd werden die Obrigkeiten darzu getrieben / vnd darbey als offerer vber Gottes Ehr vnd die Gerechtigkeit gepreßten!

20. **Wächter** einer sagen / die Obrigkeiten ob Jürsten vnd Herren wissen hiervon nichts / vnd derhalben sind sie wohl entschuldigt / wann sie es aber wüßten / so würden sie das selbstig gewißlich hart straffen.

Be. Antwort: Ich gestehē es wohl dz sie es nicht wissen / vnd das ist eben das worüber ich klage / das sie aber deß wegen entschuldigt seyen / dessen gestehē ich zumahl nicht: Dann wann sie allein wolten / so könnten sie dieses vnd dergleichen mehr erfahren vnd wissen / warumb wissen sie es dann nicht? dann das sie es haben können wissen / solches erweise ich also ganz klärlich.

21. Fürsten vnd Herren / Obrigkeiten vnd Andernhanen alle vber einen hauffen ruffen das die Zaubrey ein sehr verdecktes vñ verborgenes Laster seye / das es vber die massen heimlich vmb sich wurtzele / vnd dennoch ist dieses Laster der Obrigkeit so gar nicht verborgen / das sie fast täglich einen vngehlichen Hauffen deren Menschen an Tag vnd für offen Halsgericht stellen / welche (wie sie darfür halten) mit diesem Laster behaffet sein sollen: Da wissen sie je tausent Laster vnd Dubsenstücke zu zehle / welche die Zauberschen in ihren heimlichen Gesellschaften getrieben haben sollen: So sie nun dieses erfahren vnd wissen können / was an solchen verborgenen Dreyen / vnd so gar im Finsternuß begangen worden / warumb solten sie dann nicht wis-

sen / oder wissen können / was am hellen Mittag / bey wesens so vieler Leuthe geschicht.

Werden sie demnach diese ihre grobe 22. selbst-angemaste Unwissenheit / vnd was darunder Obels gethan wird / weder vor Gott noch den Menschen verantworten können. Vnd dieses habe ich also eben nur allhier anregen wölkē / welches man gleichwohl nicht auß der obacht zu lassen / vnd man sich auch dannhero desto weniger zu verwundern hat / warumbs in Teuschlandt so viel Hexen gibt / andere Richter mögens auch in acht nehmen / vnd obgesagtem Inquisitori oder Commissario in angezogenem seinem Kunststück folgen / so werden sie sich der wiederruffung vorgeicht oder sonsten nicht zu befahren haben / vnd auff solche weise / ist auch dieser Frage / ob auff die wiederruffung etwas zu geben sey / gar nicht nötig.

Begehren sie aber noch ein Kunststück 23. klein er meltes Inquisitoris zu lernen / damit sie dieses zu wegen bringen / das da sie etwan eine haben hinrichten lassen / welche männiglich weiß / das sie vnschuldig gewesen / dennoch dieser Wahn den Menschen gänglich auß den Gedancken weg geraumer werde / so will ich sie denselben streich auch lehren; da müssen sie es nun also anstellen / wann andere zukunder torquiret vnd vmb ihre Complices oder Gespielen gefragt werden / müssen sie es behändiglich also dirigiren damit der hingerichteten Person vngefehrlich gedacht werde / so ist kein zweiffel das die so in der Pein hangen / alsdann so bald auff dieselbige fallen / vnd solche von neuen vor ihre

Gespie

Gespielen angegeben werden (weil sie ohne daß ins Gemein diejenige zu besagen pflegen welche schon gesforben sein) wie noch gesagt werden soll. Als dann ist's spiel gewonnen / dann dieses muß so bald zu Tage kommen / da läst man dann am öffentlichen Gericht auß dem Protocollo verlesen / wie viel neue Anklagen vber die hingerichtete Teuffelsbraut täglich vorkommen / da setzt man hinzu / es sey ihr gut daß sie so vnd so vmbkommen sey / da sie noch lebte / würde sie lebendig verbrüet werden müssen.

24. Ist nun aber noch einige Obrigkeit in Teutschlandt vorhanden / deren es ein ernst vmb diese vnd dergleichen ihre Beamtten Vbenschüel vnd verbrechen zu erkennen vnd zu straffen / so will ich ihnen einen guten Rath geben: Sie lassen es im Werck spüren / daß es ihnen nicht zu wider seye / daß man ein ganz Register vber solche excessus Vbenschüel vnd verübten muthwillen / zusammen trage / es werden sich Leuthe finden die damit bald fertig sein / vnd erweisen werden / welcher Gestalt vnderm Titull der Gerechtigkeith alles verwißter werde: Ich hab's vor dißmahl hierbey bewenden lassen wollen.

Die XLI. Frage.

Was soll man von denen halten vnd vermuthen / welche im Gefängnuß Tode gefunden werden?

- I. Antwort: Trägt sich zu daß eine so der Zauberrey beklagt / aber deswegen noch nicht vberwiesen / noch bekantlich ist /

in der Gefängnuß Tode gefunden wird / so soll man darvor halten daß sie eines natürlichen vnd ehrlichen Tode gestorben seye / es sey dann daß man das wiederpiel gnugsam erweisen / vnd mit klündigen Zeichen darthun könne. Ich weiß wohl daß es viele vngeschickte Richter in praxi anderst halten / welche so bald sie hören / daß eine im Gefängnuß vmbkommen seye / als bald sagen: Der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen / vnd befehlen darauff dem Hencker / daß er sie zum Galgen zu führen / vnd daselbst begraben muß / wie ich solches etliche mahle selbst gesehen habe / vnder dessen aber bleibt meine Antwort an sich war vñ richtig / Vrsachen dessen seind die nachfolgende.

I.

Es ist eine gemeine Lehre / so wohl der Theologen / als der Rechtsgelehrten / vnd dieselbe rühret auß der Vernunft selbst her / daß ein jedweder so lang für aufrichtig vnd from gehalten werden solle / bis man ihne eines widrigen mit güte grand oberwesse: Ergo muß man vermuthen dz einer seines natürlichen Tode gestorben sey / bis ein anders zu tage komme.

II.

Wann jemand in Kercker Tode gefunden wird / so vermuthen die Rechten nicht wieder den Todten sondern wieder den Hüter vnd Auffseher der Gefängnuß / als ob er den Gefangenen Vbel gehalten habe / vid. Damhoud. prax Crim. c. 11.

III.

So seind in solchen Fällen allezeit Vrsachen gung / warumb man eher vermuthen solle / dz eine ihres natürlichen Tode gestorben sey / als andere.

B ij

1. Man

1. Man hat ihr auff der Folter den Leib auß einander gezogen vnd zerbrochen / von Augult. libr. 19. de Civit. Dei. cap. 6. ob man sie schon nicht tödtet / so sterben ihrer dennoch viel auff der Folter / oder nach außgestandener Folter.

2. Man hat sie mit Ketten vnd Fesseln beschweret.

3. Sie ist durch wuß/vnflar / vnd schröcken des Gefängnuß geschwächt / vnd außgemattet worden.

4. Ober das hat sie keinen Trost gehabt / sintemahln der Priester von welchem sie Trost hoffen solte / ist ihr wohl beschwerlicher gewesen / als der Hencker selbst; da demnach eine Todt gefunden wird / vnd keine andere gnugsame Kennzeichen vorhanden seind / soll vnd muß man vermuthen / daß sie auß nächst berührten Ursachen vnd Beschwernissen vmbkommen seye / wir wolten dann so vngeschickt vnd böshafftig sein / das wir nicht meinen wolten / daß solche Beschwernissen / wann sie zusammen kommen / so mächtig wehren / daß sie eine einzige schwache vnd gebrechliche Scherbe zerstoßen / das ist auß dem vordrin zerbrochenen vnd zerquetschem Leibe eines armen Weibsbild / die Seele herauß treiben können.

5. Allhier muß ich anzeigen / was ich selbst vor vngefehr zweyen Jahren auff einem Fürstlichen Schloß / so mir nicht gebühret zu nennen erfahren habe; Ich saß bey dem Ampman desselbigen Drehs / meinen sehr guten Freund an der Taffel / vnd neben uns ein Doctor der Medicin / welcher

nicht allein in seiner Kunst / sondern auch in der Mathematic wohl erfahren war / nun begab sichs / weiß nicht durch was occasion, daß wir des Heren wesens halben in weitläufftig Besprech kommen / vnd warens in allen stücken einig.

Immittellst gehet der Thurnhütter hinden Gefangenen das Mittags Brot zu bringen / bald kompt er zum Ampman gelaußen / vnd zeigt ihme an / daß einer von den Gefangenen die vergangene Nacht gestorben / vnd vom Satan erwürgt sey. Der Medicus vnd ich sahen einander an / der Ampman aber schüttelte den Kopff vnd sagte: Seind das nicht verkerie böshaffte Vertheil der Leuthe / dieser todter Mensch ist vor kurzen Tagen dermassen gefoltert vnd mit ruthen gezeißelt worden / daß männiglich darüber bestürzt worden / vñ gleich saub erstarrt / nun hat er gestern gang matt vnd schwach gelegen / vnd mit dem Todt gerungen.

So ist ja der Natur gemäß / daß er von dieser grosser Pein vnd grewtlicher Marter gestorben vnd vmbkommen seye / vnd ist ja nichts glaubliches. Dennoch aber so weiß ich / daß solches niemand glauben wird / sondern ein jeder wird ruffen / vnd das für ein Evangelium außschreyen / der Teuffel habe ihme den Hals gebrochen. Ist aber das nicht ein wunderlich Ding / wie viel seind ihrer wohl in Teutschland im Gefängnuß vmbkommen / vnd doch deren keiner wegen außgestandener Folter / vnd wegen vielfältigen Elends im Gefängnuß / dann wo höret man das sagen / sondern das muß alles der Teuffel gethan haben / der hat ihnen allen die Hälse gebrochen; Was haben sie aber dessen vor Grund?

Grund? wer ist darben gewesen? wer hat es gesehen? Ey der Schinder oder Hencker hats gesagt: Freylich der jenige welcher nicht will nachgesagt haben / daß er sie vber Gebühr torquiret habe / welche Leuth ohne das gemeinlich beschreyete lose leichtfertige Gesellen sind: Dieser allein / weil er auch allein den Körper begreiff / gibet Zeugnuß daß ihme also sey/vnnd auff dessen Aussage bestehets alles / vnd ob du gleich weiter fragen wöllest / so wirstu dannoch anders keinen Grund oder Beweis haben können / als was der Hencker davon vrtheilt / vnnd wunder ich mich offthöchlich / daß in andern Sachen / kaum einiger Mensch gefunden wird / der eine solche autoritet vnd Ansehen habe / vnnd so beglaubet seye / daß man seinen worten in allen stücken trawete / vnd nicht noch etwas zweiffel inschre / dennoch daß einige des Henckers Ansehen vnd autoritet bey diesem schweren vnd gefährlichen Hexen Proceß so groß ist / daß dargegen kein zweiffelhaftten kan / sondern was er darbey redet / das muß die lautere Warheit / vnd gleichsam vom Himmell herab geredt sein: **So weit derselb Amptman.**

Als mir nun dieser Discurs wohl gefel / vnd von dieser Materie gern mehr gehöret hette / sprach ich zum Amptman: Ey mein Herr / ich bitte er wolle doch alß bald jemanden von diesem Tisch hinschicken / vnd sich dem Todten erkündigen lassen; vnd wann der Hencker zur stett ist / so lasse er doch diese mit hingehen / vnd das Werck besichtigen / damit wir doch dessen desto besseren Grund haben mögen. Dis gefiel dem Amptman so wohl / daß er selbst mit hienging / der inspection vnd Besichtigung des Cör-

pers bey zu wohnen / vber furg kommen sie wieder vnd referiren: Ja es ist ihme nicht anders / der Teuffel hat ihme de Hals vmbgetrehet / daß der Hals ist ihme gän zerbrochē / darzu gän weich vñ schwach / also daß der Kopff von einer Seite zur andern schwappelt / die ander Glieder seind noch gang vnd starck / wie der Hencker vns dasselbig / die wir nächst darbey stunden / also daß er vns nicht berlegen könnte / Augenscheinlich gewiesen hat: Vnnd also (sprach der Amptman) hab ichs mit meinen Augen gesehen / vnd bin dessen Zeuge / also daß man dem Hencker allein nicht glauben darff. Dieses betreffigen die andere desgleiche / vnnd weil nunmehr hierüber kein weiter zweiffel wahre / so ging ein jeder zum Mittag Essen. Ich schwiege ein zeitlang still / vnnd Trunck vnder dessen eins herum / fragte demnach den Amptman / ob ich von dieser Sachen beyhm Trunck meine Meynung herauß sagen dörfte; der Amptman war wohl zu frieden / darauff sagte ich: Ich sorge lieber Herr / daß wann wir also Forters Philosophiren wollen / wie wir bisher gethan / vnsern lieben Eltern / welche wir doch wissen vnd glauben / daß sie auff ihren Betten sanfft vnnd seelig entschlaffen / der böse Feind auch die Hälse gebrochen habe. Weiß dann der Herr nicht daß die Körper der verstorbenen / ob sie wohl am Leibe vnd anderen Gliedern gang Kalt vnnd erstarrt seind / dennoch am Haupt vnd Hals welck vnnd weich seyen / vnnd von einer Seiten zur andern hinder vnd vor sich / vnd zu allen Orthen wanckē? Ist der Herr so gar mit keinen todten vmbgangen / oder hat er nicht anders mit ihnen

ombgehen / sie Kleiden oder in den Sack legen helfen / daß er dieses / welches an sich so klar vnd gemein ist / nicht erfahren hette? ist das der stattliche Beweis / daß ihme der Hals gebrochen gewesen? wann der Hencker vnnnd andere dieses vor einen Beweis eines zerbrochenen Halses halten / vñ die Leuth solch's glauben (wie sie dann NB thun) mein / wievielfein dann deren in wenig Jahren vnschuldiger Weise aufgetragen vnd beschreyet / daß ihnen der Teuffel den Hals zerbrochen habe: Mit diesen Worten bin ich auffgestanden vnd darvon ganzen / habe aber verstanden / daß man diesen Cörper die folgende Tage hinauß geschlept / vnd vnder den Galgen begraben habe.

6 Hierab mögen nun Richter vnd alle andere so dessen zuthun haben / sehen vnd mercken / wie schändlich sie sich von den Henckern bey der Nasen herum leyten lassen / vnd wiewohl sie ihr Gewissen verwahren / wann sie meinen sie wissen schon alles / vnd deswegen die sorge / fleiß vñnd Behutsamkeit / so ich sage daß bey diesem verwirrten Heren wesen zumahl nötig seye / auff Seit setzen. Es lauffen in wahrheit darbey viel Sachen vor / darvon die vnfleißige fahrlässige Richter / vor dem Richter alles fleisches / schwere Antwort werden geben müssen. Dann.

1. Dieser Mensch ist gestorben / ehe er des Lasters rechtmäßig vberwiesen / oder geständig gemacht worden / es ist auch nicht erwiesen daß ihn der Teuffel / oder er selbst sich vmbbrachte hette / deswegen hat man ihme die ordentliche Begräbnis ohne Todesfunde nicht verweigern können. Dehr. lib. 6. lect. 9. das ist aber gleichwohl geschehen.

2. Wird ihme nicht allein die ordentliche Begräbnis der Kirchen verweigert vñ abgestriekt / sondern wird ihme diese Schmach angethã / d; er vñ Hencker hinauß geschlept / vnd vnder den Galgen begraben wird.

3. Vnd der auch hiermit / daß ihme der Hencker zum Todtengräber / vnd der Galgen zu der Grabstätt verordnet wird / gleichsam als durch einẽ endlichen Spruch männlichen zu verstehen gegeben / daß er ein Zauberer gewesen seye.

4. Vnd diese Schmach eriffe sein ganze Freundschaft vñnd die Nachkommen / welches dann denen jenigen welche eines ehrlichen Herkommens seind / desto schmerzlicher fällt.

Dieweil nun diese Stücke / vnd ein je. 7. des vor sich allein / also beschaffen seind / d; ein Richter so wohl wegen welt- als geistlicher Rechten / solche zu verbüssen vñnd zu erstatten schuldig ist / so ist nicht wohl zu glauben / wie tieff die jenige sich verwickelt welche so geringschätzigẽ stückerlichen indicien vñnd Gründen zustellen / vñnd bey diesem Handel so sicher seind / vñnd können sie sich mit der Vnwissenheit gang vñnd zumahl nicht entschuldigen / dann ihnen gebührer dahin zu arbeiten / vñnd sich mit allem fleiß zu bemühen / damit sie keine Vnwissenheit dieser dinge heiten.

Die XLII. Frage.

Wann kann man aber wohl mit gutem Gewissen sagen vñnd Urtheilen / daß einer sich vmbbrachte habe / oder vom bösen Feind vmbbrachte seye?

Antwort: Das kann man auß nach. 1. folgenden Kennzeichen abnehmen.

1. Wann

1. Wann man finde/das der ertödtte ein Seil umb den Hals hette.
2. Wann ihme der Kopff gang hinder sich auff den Rücken getrehet wehre/dann es nicht genug ist/das ihme das Haupt nach einer Aehsel zugewendet wehre / welches wohl in acht zu nehmen.
3. Wann man an seinem Hals oder Kehlen / einige streiffe oder Zeichen finde / die er des vorigen Tages nicht gehabt / worben man gleichwohl die Medicos zu rath nehmen solte.
4. Wann der forderste Wirbel oder wirtel des Halses / auß seinem gewöhnlichen Orth verrückt wehre / also das es hinder sich herauss flünde (dann solches kan ohne frembde grosse Gewalt nicht geschehen) alsdann hette man billig Ursache zu vermuthen/dz er erwürgt wehre/vnnd diß Naß vnder den Blagen zu begraben: Es wehre dann das man einigen bösen verdammt wieder dē Thurnhütter oder Wächter der Gefängnissen haben könte.
2. Finden sich aber diese oder andere dergleichen handgreiffliche Zeichen am todten Körper nicht / so muß man das best von ihm vermuthen: Ohne ist es zwar nicht / dz der Teuffel jemanden erwürgen kan / also das man kein Zeichen kann sehen/wir aber können oder sollen nicht glauben/oder wehne dz solches geschehen sey/wo keine Zeichē vorhanden seind. Wolte dennoch Götter das etliche Geistliche Oberen/entweder geschickter / vnd dieser Sachen besser erfahrne Priester zu diesem Hexenhandel abserdigten / oder denen vnverständigen das Maul zu binden / damit sie nicht auff so schlechten Beweis / als auß obiger Historien zu vernehmen / so verkehrere Urtheil

setzten/wie dann sie die Geistlichen/wann erwan einer im Gefängnuß vmbkompt/ mit den ersten seind die da ruffen / der Teuffel habe ihme den Hals gebrochen. Inmassen dann in Newlichkeit / als eine arme Weibspersohn jämmerlicher Weise gefoltert worden/vnd dessen ohnerachtet iso zum zweytenmahle hingeführt würde/ das sie von neuen gemeinigt werden solte / sie aber vnder den händen der Henckers- Vuben darnieder sel / vnd im sterben das Haupt auff eine Seite gezeget/der Beichtvatter der allererste wahr/der darieff: Der Teuffel hat der Schandbettel den Hals vmbgedreht.

Als er nun diese Fabel andern erzehlete / vnd dieses darbey henckte/das er selbst gesehen/das ihr der Hals gang entzwoy gewesen/hats jederman geglaubt / vnnd das vmb so viel mehr / je weniger man sich zu Geistlichen Leuthen / in so schweren Sachen/entweder einer Lügen / oder auch eines vnbesonnenen Urtheils versehen solten. Ist dann nun niemand der auß diesem / andere dergleichen fähler abnehmen vnd erkennen will?

Solten nun diejenige/welche diese Sachen mit betreffen / rede vnd Antwort von den Richtern fordern/auf was Ursache / vnd durch was Kennzeichen sie darzu angetrieben wehren/das sie so viel todte Körper/vnderm Nahmen als ob sie sich selbst ertödtet/oder vom bösen Feind vmbbrachte wehren / vnder den Galgen herten begraben lassen/vnd dadurch die Freundschaft / vnd ganze Geschlechter geschendet herten / so würde solche Richter anderst nicht bestehen / als wie diejenige pflegen / die vmb
ein

ein Ding zu reden gestellet werden / daran sie niemahls gedacht haben.

Die XLIII. Frage.

Von den Characteren oder Mahlz
zeichen der Hexen / vnnnd ob solche
ein indicium zur Tortur oder
verdammung geben?

1. **S**omit mich der Leser in diesem Pun-
cten recht verstehe / so verhelet sichs
damit also: Es sagen etliche / daß sich an
den Leibern der Zauberern vnd Hexen ei-
nige örter finden lassen sollen / welche we-
der fühlens noch Blut in ihnen haben / de-
ro Gestalt daß ob man schon eine Nadel o-
der Pfeilenn hinein stößt / es dannoch we-
der Schmerzen oder Blut gebe. Sie sa-
gen auch daß solche örter oftmahls mit
einer Masen oder Flecken / gleichsamb als
mit einem Kennzeichen außgemahlet sey-
en / vnd daher nennen sie es einen Chara-
cter oder Bildnuß / welches der Teuffel
seinen getrewen (doch nicht allen) einge-
ruckt oder angebrant habe / nicht anderst
als wann einer seinem Gut / Haußrath /
Schaff / Viehe / oder Leibenzene Knecht
sein Brantzeichen auffruckt. Vide Bins-
feld. pag. 626. Remig. demonolatr. libr.
1. c. 5. Deir. lib. 2. quæst. 4. & 21.

2. Dannenhero seind nun die Büttel o-
der Hencker an etlichen örthen her / ziehen
die Gefangene auß / vnd suchen solche Zei-
chen / mit nicht wenigerm muthwillen vnd
Geißheit / als Fleiß vnnnd Kerßigkeit / sie
können aber dieselbige also dann desto eher
vnd leichtlicher finden / je mehr ihnen selbst
daran gelegen ist.

3. Es seind etliche Richter welche auff die

sen Zeichen dermassen verbißt seind / daß so ei-
ner ehe deme etwas thun / vnd die Gefan-
gene zu examiniren sich vnderstehen wol-
te / sie sich hefftig darüber erzürnen würden.
Ich kam am nähermahl darzu / daß ein
Priester / ein gelärther Mann / vnnnd ein
Richter von diesen Zeichen vnder sich dil-
curiren / da dann der Richter hiervon viel
dings zu Marck brachte / der Priester aber
gab ihm keinen Glauben / vnd sprach: Er
verwunderte sich / daß verständige Leuth in
besicht vnd erkündigung solcher Zeichen
allein dem Hencker glauben zustelleten /
welche rede wie sie mich nicht vnbillig sein
dächte / hat sie den Richter dermassen
in Harnisch gejagt / daß er ganz Zornig
darvon gelauffen / vnnnd mit Laster Worten
vber die Geistlichen herauß gefahren. Ich
habe sein gelacht vnnnd nach deme ich ihm
wieder geruffen / vnnnd ihm mit guten Wor-
ten wieder zu recht gebracht / habe ich ihne
folgender massen freundlich vnnnd beschei-
dentlich angerebet / ich muß vor dismahl
ein argument auffgeben / weiß nicht ob
mir dasselbig jemand wird aufflösen / oder
darauff Antworten können / diweil ich
sehe daß ihr Herren Richter mit den Geist-
lichen vnd Priestern / denen ihr doch nichts
zu befehlen habt / also vmbgeheth / daß ihr
euch vber ein jedes Wort also erzürnet /
daß ihr gleichsamb auß der Haut springen
möchtet / so mag Gott denselben helfen /
welche ihr in den klammern / vnd zu ewern
Gewalt vnd willen habt / wie wolten doch
diejenige / welche sich so leichtlich außsen
ihre Sinne jagen lassen / geschickt od qua-
lificiret darzu sein / diejenige schwere dinge
so bey dem Hexen Process vorgehen zu er-
kennen oder zu vndercheiden? ja wie solten
die

diejenige die mit den Gefangenen vmbgehen/wann sie nur hören/ daß dieselbige auff ihre vnschuld sich beruffen/ so bald für Zorn schwelle/dahin bedacht sein/ daß den vnschuldigen gerathen vnd geholffen werden möchte: hier auff Antwort mit einer so er kan.

4. Nun laß vns wieder zu den Brandzeichen od Mahlen kommen. Ich vor meine Person habe deren noch nie einige gesehen/vnd werde es auch bis dahin nicht glauben: Dieses sehe vnd erfahre ich alle Tage daß der betrug vnder den Menschen-Kindern kein Maß noch Ende hat/ vñ daß Leichtfertigkeit alle Ding zu glauben/auch bey grossen Leuthen/dermassen gewachsen/ daß man sich schämen muß: Vnd weil eben diese zu groß dartzu seind/ daß sie selbst alle Ding auff's genawest erkündigen solte/ so glauben sie jedwedern Geschwäs vnd Fabeln/sehen solches in ihre Bücher/vnd betriegen die Welt damit/ vnder dessen weil ich diß Ding weder glaube noch leugne od widerspreche/ so will ich meine Meynung darvon entdecken/bis es von klugern vnd Gelärthen Männern besser examiniret vnd gewiesen werden möge/ Antwort demnach auff die zu Eingang gesetzte Frage also:

I.

5. Es ist ein vergebliche vberflüssige Frage/ ob solche Mahlzeichen ein indicium zur Tortur seyen? dann gesetzt daß es sich ziemete/daß der Hencker eine entblößen/vnd an ihrem entblößten Leibe solche Zeichen suchen solte/ so müste je zum wenigsten ein halber Beweis gegen die Beklagten vorhanden sein/ weil man ohne dieselbige zur Tortur nicht gelangen kan. Eben so wenig

gezimbt sich dann/ daß ein Weibsbild vor einem solchen leichtfertigen Vogel entblößt werden solte/ in dem mahl dasselbige etlichen Frauensperohn Schmerzlicher vnd mehr zu wieder ist/ als die Folter selbst. Hat man aber einen halb völtigen Beweisthumb gegen die Beklagten/wor zu ist doch dann? dieser Zeichen zur Folter vonnöth?

II.

Ehe daß ein Richter zu erfuchung dieser 6.

Brandmahlen schreite / so gebühret ihm von Gottes vnd Bewissens wegen nachfolgende Puncten (daran sie vielleicht noch nie gedacht haben) wohl zu erwegen/

1. Daß sie den Hencker hierbey nicht erawen/dann selbige suchen ihren gewinst hierbey/vnd seind deren viel Buben / oder auch wohl selbst Zauberer.

2. Daß sie nicht alles vor ein Teuffelmahl halten wo erwan ein natürlich Zeichen/oder steck/od Narben/oder etwas vnsensibles am Menschen ist/dann bisweilen findet mā schwammicht Fleisch darin kein fühlens ist.

3. Daß sie diese Zeichen nicht suchen lassen sollen/in deme die Beklagten noch auff der Folter henckt/damit nicht das Geblüch durch den schrecken/vnd Schmerzen der Tortur auß etlichen theilen des Leibes abweiche / oder wegen erstarrung erhärte/ also daß es nicht stuessen könne/ wie es dan die erfahrung offti gibt/daß ob schon ein Ader eröfnet ist / danoch daß Blut stehen bleibt vnd nicht hierauf will.

4. Daß sie die medicos vnd Arzten hierbey zu Rath nehmen.

5. Daß jemand seye/welcher dem Hencker wohl auff die Faust sehe/dann ich weiß wann er fleißig darauff mercken wird/ daß

er einen Betrug finden werde: Dieses
 5. lasse ihme er nur wohl gesagt sein.

6. Sollen sie zusehen / daß der Hencker nicht etwa an der Beklagtin Leib vneinpfindlich mache / oder das Zeichen nur obenhin berühre / oder es mache wie newlich einer thut / welcher sich allein stellte als ob er steche / vnd darauff rief er hette gefunden was er gesucht hette / da er doch weniger als nichts gefunden; war derowegen kein wunder daß kein Blut herauß ging / vnnnd auch die Beklagtin keinen Schmerzen fühlete.

7. Sollen sie gute acht geben / dz die Hencker nicht etwa betriegliche oder verzauberte Priemen haben / oder auch welche also gemacht seind / daß sie nach der Hencker ihrem belieben ins Fleisch gehen oder nicht / sondern zu rüch in den stiel gehen / wie die Sauctler pflegen.

8. Daß nicht der Hencker die Gefangene mit verzauberten Worten / oder andern Künsten verhärte / vnd das Blut stille / wie mir gesagt ist / daß etliche Diben pflegen / deren dann auch einer deswegen angegriffen / vnd als er dasselbig bekennet hat / hingerichtet worden / vnd wir wollen dennoch die Augen noch nicht aufstun?

9. Daß die Richter dessen vor allen dingen sicher vnd gewiß seyen / daß es GOTT nimmermehr zulassen werde / daß durchs Satans oder der Hexen Bosheit frommen Menschen dergleichen Mahlzeichen angethan werden möchten / vorab den bösen vnd Gottlosen.

Diese versicherung vnnnd Gewisheit aber muß einen andern Grund haben / als diß argument: Wann Gott der Allmächtig dasselbig zuließe / so würde groß Unheil darauß entstehen / daß solcher Gestalt würden auch die un-

schuldige vor schuldig gehalten werden. Wir nicht also / dann es ziemet verständigem gelärthen Leuthen nicht / also zu argumentiren: Diereil man sagt / dz die vnschuldigen auch mit würden herhalten müssen / wann es GOTT zuließe / daß sie gleich den Hexen gezeichnet würden / darumb müssen billich diejenige welche also gezeichnet seind / vor schuldig gehalten werden.

Denn dieses ist eben die Frage / vñ gilt dennach einen Circulschluß folgender massen; warumb solte man die gezeichnete vor Hexen halten / vnd straffen? Antwort weil es Gott nicht zugibt / daß die vnschuldigen also gezeichnet werden: Warumb solte es aber GOTT nicht zulassen? Antwort: Diereil die gezeichnete vor Hexen gehalten / vnd hingerichtet werden. Wie ich drunden quæst. 48. num. 17 & seqq in dergleichen weisen vnd zeigen will.

III.

Es sey diesem allem wie ihm wolle / 7. so halte ichs nicht darfür dz ein Richter auff die se Zeichen niemanden verdammen könne / er habe dann die Sache vorhin mit andern gelärthen wohl berathschlagt / vnd das hierüber von der Hohen Obrigkeit ein durchgehender Schluß gemacht worden. Vnnnd dieses habe ich also obenhin / vnnvorgeifflich anregen wollen. Es hat ein Doctor Juris zu Eöllen von dieser Sachen etwas geschrieben / welches nach deme ichs durchlesen / mir in vielen stücken kein genügen gethan / vnnnd hatte ich mir dennach vorgenommen / den Grund desselbigen Wercks zu entdecken / vnnnd dasselbig in etwas zu beschneiden / weil ich aber höre / daß solches

solches bereits von einem andern beschehen seye/ lasse ichs gerne anstehen. Wer Verstand hat forschet ihn nach / er darff darzu mehr nicht als scharffe Augen: Der Teuffel müste wohl ein grosser Narr sein / daß er die seinigen also zeichnen / vnd dadurch auff die Schlachtbanc lieffern solte. Doch wie deme Delf. libr. 4. lect. 5. indic. 28. vñnd Binsfeld. fol 626 (auff welche beyde doch sonst die Blut-Richter bey dieser materia viel geben) verwerffen dieses iudicium ganz vñnd gar.

Die XLIV. Frage.

Ob dann auch bey diesem Laster/ auff die Befagungen viel zu geben seye?

Diese Frage tractiret der Binsfeld. der Senge nach in seinem tractatu de Confess. malef. pag 238. & seqq. Tanner. Theol. tom. 2. disput. 4. de Iustit. quæst. 5. dub. 2. Ich halte in diesem Paf mit dem Tannero, will demnach zuorderst meine Meynung entdecken/vñ demnachst auff des Binsfelds argumenta antwortē.

- I. Antworte demnach auff diese Frage: Ob zwar heutigem vbllichem Gebrauch vñnd Praxi nach/die Befagungen deren/welche andere als ihre Wittgespielen anzeigen / in hohem Valor gehalten werden/derogestalt daß wann die Richtere drey oder vier Befagungen wieder eine haben / sie gegen dieselbige nicht allein mit der Dafft / sondern auch mit peinlicher Frage verfahren/vñnd zwar dasselbig auch (nach etlicher Leuth Meynung) wieder diejenige welche sonst eines guten kam vñnd Nahmens seind / darinnen ihnen dann Binsfeld, Delrius vñnd andere Beyfall geben. Des

sen jedoch obngeachtet/achte ich auff solche Befagungen / wann deren schon sehr viel wehren/so viel als nichts / sündemahn sie wenig auff ihnen tragen/sondern es damit ein betriegliches verführtsch / vñnd wann man vernünfftig darvon Urtheilen will / ein verdächtigs Ding ist / vñnd geschehe nicht / daß solche der Erheblichkeit seyen/ daß man darauff einze Person / sie seye sonst eines guten oder bösen Geschehens / wann nicht andere stärkere indicia darzu kommen/gefänglich einziehen vñnd solcern könne/vñnd das vñnd nachgesetzter Befagchen willen.

I.

Erstlich hat diese Meynung sehr viele von den fürtrefflichsten Doctoren/auff ihrer Seiten/dann also haltens/ auch in den Exceptis aufgenommene Laster (zumahlen in Fällen/da mans gegen Leuthe so sonst eines guten Nahmens vñnd Leumuths seind) dardor An. har. Alex. Andr. de Ifern. Bart. Bertaz. Bursat. Corn. Cravert. Fel. Gomet. Grammat. Marfil. Menoch. Par. Raph. Cum Rol. à Vali. Soc. Jun. Vinc. Huded. vñnd andere welche Tanner anziehet/vñnd darauff diesen Aufschlag gibt/daß diese Meynung nicht allein nicht newe/sondern vielmehr ins Gemein also angenommen seye:

II.

In der P. Halsgerichtes Ordn: Car. V. 3. welcher man im H. Reich nachzukommē / vñnd solcher sich gemäß zu verhalten schuldig ist/wird an dem Orth/da die indicia od Anzeigungen der Zauberer Namhaft gemacht werden/als nemlich arr. 44. d Befagutig zweyer od mehrer Lasterhafte/nicht gedacht/so doch hette geschehe sollē/wann H.

May. selbige der importanz gehalten heten / daß man darauff zur Folter schreiben möchte.

III.

4. Solte die widrige Meynung statt finden/so wirds darzu kommen/daß es in vñehrlicher Lasterhaffter Menschen Gewalt stehen würde / die kam vñnd den guten Nahmen ehrlicher frommer Leuthe / ihres Gefallens zu beschmizen / vñnd dieselbige in schand vñnd vnehr zusehen/welches je in allwege ganz vngereumbt wehre / vñnd den vñnschuldigen gefährlich fallen würde / wie auß nachfolgenden zu sehen.

IV.

5. Entweder diejenige welche andere besagen/ seind selbst in warheit Zaubersehen vñnd Hexen/oder seinds nicht: Seind sie keine Hexen / was wollen sie dann von ihrem Gespielen wissen / deren sie keine haben? Liegen sie demnach vber sich vñnd andere / nur daß sie von der Folter kommen mögen/seind demnach ihre Aussagen allerdings von Vñnsircken / weil sie selbst vñnschuldig seind. Seind aber die Besagere in warheit Zauberer vñnd Hexen / so gild doch ihre Besagung nichts / sintemahln warumb solte man nicht dieselbige vor Lügner vñnd Lügenhafftig halten/welcheden Teuffel zum Lehrmeister gehabt? dieweil sie nun selbst nicht warhafftig seind / so gilt auch ihr Zeugnuß nicht/als welches sich auff ihre Warhafftigkeit gründen müsse. Nun hat aber die Besagung keinen andern Grund/als die Persohn des Sagers/wie nun dieselbige ist/so ist auch die Besagung. Zumassen dann die Authores Mallei, welche sonstn streng gnug seind dasselbig wohl mercken/vñnd derowegen pag. 512. da

sie den Rath gegeben/daß man etliche auß den vornembsten Hexen behalten solte/damit sie entweder denenjenigen/welche von andern bezaubert wehren helfen / oder die andere Hexen verrathen möchtere stracks darauff sagen: Doch soll man ihrer Verrätherey allein nicht glauben / weil der Teuffel ein Lügner ist/ es wehre dann daß noch andere indicia vñnd facta, neben Zeuoen / mit einstimpten.

V.

Dieweil man der Aussage vñnd Zeug. 6. nuß eines verleumbten beschreyeten vñnd Lasterhafften Menschen nicht glaubet/ so soll vñnd kann man zumahl den Hexen als welche / von deswegen daß sie Hexen seind die ärgste Vbelthäter seind / nicht glauben.

I. Einwurff: Ja sagstu/wird doch nach obj. allgemeiner Lehr der Decktsgelärthen/wovon Vinsfeld. de Confess. malif. pag. 264. 1266. & Delr. libr. 5. sect. 3. zeugen/die infamia oder der Schandstuel / vñnd das böß Gefährey der besagendē Persohnen/ durch die Tortur hinweg genommen vñnd außgefragt/sintemahln man solchen Leuthe nicht schlechthin sondern alsdann glaubt / wann sie ihre Aussage auff der Tortur thun vñnd erhärten / dann alsdenn seind sie nicht mehr infames, vñnd kann ihnen deswegen ihre schande nicht vorgeworffen werden.

Damit der Leser dieses verstehe/muß er w. 7. wissen / daß die Richter heutiges Tages den schlag halten/daß sie sagen: Man solle das Zeugnuß eines beschreyeten missthatigen Menschen nicht gelten lassen. Wañ nun

num einer auff der Tortur des Lasters vber sich selbst bekantlich ist / so wird er eben dadurch infamir vnd beschreyet/vñ glaubt man ihme also so viel die Befragen ohnlangt eher vnd anderster nicht / bis er darüber von neuen gefoltert / gefragt vñnd also durch solche anderweltliche Folter sich gleichsam wieder ehrlich vñ richtig gemacht habe: Ob dann gleich der Beklagter seine Gesellen ohne Folter gutwillig gern Anzeigen wolte / so hilft doch selbiges nicht / sondern er muß von neuen auff die Neckebank / vñnd das ist der heutige Praxis, wiewohl in der P. Halsgerichts Ordnung Caroli V. von dieser redlich mahnung nichts gefunden habe / Vid art. 37. §. fin.

Zu deme kann ich nicht begreifen / auff was weise die Tortur einen der an sich vñ ehrlich ist / ehrlich machen könne / dann das jenig dadurch vñnd deswegen einer zum Schelmen worden / kann ja durch die Folter nicht hingenommen werden. Ergo eben so wenig die Schande. Zum Exempel: Die Gaja ist ein Lasterhafte besteckte Person / vñnd das von deswegen dieweil sie bekant hat / daß sie eine Hexin seye; wird sie aber nunmehr wann sie gefoltert ist keine Hexe mehr sein? oder wird sie nunmehr from sein? Ich sage nein / vñnd darumb klebt ihr auch der schandfleck einen weg wie den andern an / dann so lang die Ursach eines dings bleibt / so lang bleibt dasselbig Ding selbst auch. Dann das wehre sonst ein köstliche fürtreffliche Purgation wann man einen jeden Schelmen durch die Tortur from machen / oder alle Laster damit aufwischen vñnd zu nicht machen könte:

Sorge also daß dieser gemeine Ausspruch der Rechtsgelehrten keinen guten

Grund habe / ich werde dessen dann erst besser berichtet / Simancas sagt dz die Meister desselben Ausspruchs aussere Recht vñnd Vernunftreden.

Wiltu aber diesen Ausspruch also entschuldigen / daß du sagest / dieweil man einer beschreyeten Person / von deswegen vber ihre Gespielen nicht glaubt / weil man sich befahren muß / daß sie liegen möchten / als braucht man die Folter zu dem Ende / daß sie nicht liegen solle: Weiltu nun die Folter verschafft / daß sie nicht liege / so kann man auch wohl sagen / daß sie auch den schandfleck an sich auffheben / weil sie macht / daß man auch einem vñehrlichen Menschen glaubt.

Antwort: Hiermit ist dem Werck noch nicht geholffen: Dann gesetzt daß du eine Hexe zu dem Ende torquieren lässest / damit sie nicht liegen solle / wirstu aber dasselbig damit so stracks erhalten? solte sie nach der Tortur nicht eben so wohl liegen können als auch vorhin? oder wie wiltu beweisen / daß sie auff der Tortur nicht eben so wohl gelogen habe? Ja weil sie weiß daß du dem jenigen / was sie nach der Tortur sagen vñnd vorgeben wird / glauben zustellen werdest / so wird sie desto mehr liegen: Daß sie mußte wohl nährisch sein / wann sie durch solche Gelegenheit nicht suchen solte / viel eher ein frömbdes / als ihr eygen Reich zu zerstören / weil sie weiß daß dirs eben viel gelten wird / ob sie schuldige oder vñnschuldige besaget / sintemahl du dir festiglich eingebildet / daß sie nach der Tortur die warheit sagen werde: schlicke wie ihr Meister ihr solches eingeben wird.

Einwurf: Auß dem Binsfeld. pag. 9.^o 277. ist zu vernemen / daß diese regula obj.

welche da will daß man beschreyeten Persohnen / vber andere nicht glauben solle / von Menschen erfunden / vnd allein in den Kayserlichen Rechten gegründet seye / wie Binsl. daselbst auß dem Corn. Phil. Franc. Anchar. vnd Barbat. beweisset / folget demnach daß solches Recht im Nothfall / damit nicht die Wahrheit zu vieler Leuth Schaden vnd Nachtheil vndertrückt werde / von Menschen auffgehoben / vnd also in den excepte Lastern auch vnehrlliche beschreyete Persohnen / zu Zeugen zugelassen werden können. Vnd dieses bringt die Vernunfft mit sich / Binsfeld.

Antwort: Dieses folget mit nichten / sonder die Vernunfft bringt daß gerade widerspiel mit sich: Was aber die angezogene authores anlangt / folgen wir denselben weiter nicht / alsß was sie beweisen / vnd sagen demnach daß obgesagte regula welche vnehrlliche beschreyete Persohnen vom Zeugnuß abweist / nicht allein in den weltlichen sondern auch in den natürlichen Rechten ihren grund habe / doch damit man dieses desto besser verstehe / so mache ich allhie einen vndscheid / vnd sage / daß diejenigen so man infames oder beschreyet heißt zweyerley Artz seyen; vide Delr. libr. 5. append. 2. quæst. 17. circ. finem. etliche welche wegen ihres lasterhaftigen bösen Lebens beschreyet seind / vnd von denen muß mans verstehen wann man sagt / es sey allein in Kayf: Rechten also verordnet daß man keine beschreyete Persohnen zu Zeugnß zulassen solle. Andere seind eines beschreyete Ansehens / ob einer beschreyete verdächtigen Ertigen hafft / gleich vñ Meinungsde.

Die erste Artz wird in den weltlichen Rechten vom Zeugnuß abgewiesen / vnd kann also auch wann es die Vernunfft also

erfordert / in den excepte oder privilegirten Lastern zum Zeugen zugelassen werden dann es wohl sein kan / daß einer ob er wohl sonst mit andern Lasten behaffter ist dennoch warhafftig sein.

Die zweyte Artz kann man in keinerley Lastern / es sey except oder nicht / verborgen oder nicht / zum Zeugnuß nicht zulassen / sinemahln dieselbig nicht bließlich allein in der weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten verworffen vñ zu rücl gewiesen werden.

Dann laß vns jekunder alle welt. 10. der Kayserlich Recht auß ein Drtz seken; so fehlet dieses nicht / daß derenjenigen welche jektgesagter massen infames sein / ihr Ansehen / Würde vnd glaubhafftigkeit geschwächer werde / vnd schwancet / oder muß man sich außß wenigste besorge daß es schwancet / schwancet nun daß Ansehen / die Gewalt vnd Würdigkeit der Persohn / so schwancet ebenmäßig daß jenig was darauff gegründet wird. Benandlich das Zeugnuß selbst / angesehen daß dasselbig all seine Krafft von der würdigkeit des Zeugnuß entlehnet: Schwancet nun aber dasselbig / so istß ja in allweg billig / daß man es in einer so schweren Sache / da es vmb des Menschen Ehr vnd Leben zuehun ist / außß ein Seit seze / vnd dasselbig weisen nicht allein die Kayf: Rechte / sondern es ist auch in der Natur vnd der Vernunfft selbst gegründet.

Dann dieses ist je der Natur vnd aller 11. Vernunfft zu wieder / daß du außß dessen Wort vñ Zeugnuß / etwas bawen woltest / den du weißt vnd kennest / daß er ein verlogener Mensch seye / dieweil dann nun wie ein jederman dasselbig bekennen muß / vnd es anderst nicht sein kan / kein Volk vnder der

der Sonnen zu finden / welches der Lügen vnd Unwarheit haben höher vñ mehr beschreyet sein möchte / als eben die Zauberer vnd Hexen / als welche beyden Meister der Lügen dem Teuffel zur Schule gangen / so folget in warheit daß man keine beschreyete oder Lasterhafte Leute weniger / als eben Hexen vñ Zauberer zu Zeugen führen solle / oder könne: Vnd wunder nicht daß der Binsfeldius solches nicht gemerckt habe: Hats aber derselbig / sonst groß vñd verständige Mann / nicht in acht genommen / was sollen dann heutigs Tags vnser Inquisitores thun?

VI.

12. Werden doch in den weltlichen Rechten diejenige vom Zeugniß abgewiesen / welche vnachtsamb vñd Arm sind? werden doch auch in den Geistlichen Rechten *cap. forum. 10. sub fin. verb. signif. & ca. 16. 33. quæst. 5.* die Weiber wegen ihres blöden Verstands in Peinlichen Sachen zu Zeugn nicht zugelassen / wie im gleichem so wohl vermöge der natürlichen als weltlichen Rechten / diejenige so nicht witzig / oder bey ihre Sinne nicht sind / verworffen werden: Ey wie wolte man dann darzu kommen / daß man Zauberischen vñd Hexen zu Zeugen führen wolte / an welchen nächstgedachte Gebrechen zugleich auff einmahl gefunden werden? seinds doch gemeinlich verachte schlechte / vnverständige wackelthaffte halbfinnige Weiblein? kan man sichs derwegen auff ihr Zeugniß wenig gründen / zumahlen so weit daß man deswegen jemand auff die Folter spannen lassen wolte / daß darzu gehört ein starcker vñd fast gewisser Beweis thumb / auch in den excepten Lasteren / wie droben gesagt

VII.

Es lehrens ins Gemein alle Rechtsgelehrten vñd Theologi, daß man in keinerley Laster es sey so exempt oder privilegiert als es immer wolte / dem Zeugniß seines Feinds (benantlich seines Todtsfeinds) einen Glauben zustellen solle / vñd das rühret auß den natürlichen Rechten her / dann weil er Feind ist / so vermuthet man / daß er dem jenigen / welchen er Feind ist / schaden thun / vñd also vber ihn liegen wolte: Dessen könnte ich viel aurores anziehen lasse es aber anstehen / damit ich nicht in einer so klaren Sache die Bletter mit vnnotigem Beweis erfülle. Nun kan aber nicht gelugnet werden / daß diejenige welche in warheit Hexen vñd Zauberischen sind / geschworne abgesagte Feinde des menschlichen Geschlechts vñd den vnschuldigen Todtsfeind seyen / welche so viel an ihnen ist / nichts liebers wolten / als daß andern Menschen schaden möchten: Billig ist demnach / daß wir ihre Zeugniß vñd Aussage verwerffen. Tannerus hat dieses gar schon beschrieben wann er sagt: Ist es in den natürlichen Rechten selbst gegründet daß man einen Ankläger oder Zeugen / welche man gewislich weiß / oder dessen stärke rechtliche Vermuthung hat / daß er einem Feind vñd gehässig sey / vber den jenigen den er anbringt oder vber welchen er Zeugen will / nicht Glaub / warumb solte man dann nicht wegen des Haß vñd Neids welchen vermutlich die Hexen gegē alle vnschuldige Menschen tragen / vñd daher sie eben den

Nahmen

Nahmen haben / daß sie bey den Teutschen die Verholden genant werden / nicht so weit zu rück sehen/ daß wir je auff solche besagung niemand soltern solten?

14. Was es nun gewesen sein möge so den Binsfeld auffjere Meynungbracht/kann ich nicht wohl sehen/ dann an einem andern Orth sagt er mit klaren Worten: Daß man eines Todtsfeinds Zeugnuß in keine auch in den excepten Lastern nicht zu lassen solle/vnd bestertigt es auß dem Anchor. Franc. & Barbat daß der Pappst selbst dispensiren könne/ daß ein solcher Feind zum Zeugen zugelassen werden könne/weil die natürlichen Rechten einen solchen Zeugen verwerffen. An einem andern Orth gestehet er es nicht allein/sondern behreut auch daß alle Zauberer vnd Hexen des Menschlichen Geschlechts ärgste abgefagte Feinde seyen/endlich an einem andern Orth will er mit Hals vnd Bauch behreuten daß man dergleichen Zeugnuß zu lassen solle. Wie aber solches bey einander stehen könne/laß ich einen andern Brtheilen.

VIII.

15. So istts ein gemeiner Wahn vnd Meynung der Rechtsgelärthen/ daß wann ein Missethätiger welcher andere besagt/ mehr als einen Mangel hat/ als zum Exempel: Daß er nicht allein eines bösen Leumuths/ sondern auch vber dz ein ungeachter leichtfertiger oder meinändtger Gesell oder ein Spieler vnd Dobbler ist/ daß desselbigen besagung oder Kundspruch des werths nit seye/daß man deswegen/ auch in den excepten Lastern / gegen den Besagten ein

sonderbare inquisition anstelle/geschweige ihn zur Hafft ziehen/viel weniger torquieren möge: Vnd diß ist an sich recht/ dann weil diese verbrechen also beschaffen/daß ein jedweder vor sich das Zeugnuß oder die Aussage darnider legen möchte/ wie viel mehr wann sie alle oder deren etliche zusammen kommen? wer weiß aber nicht/ daß bey den Hexen/wann sie anderst in warheit des Lasters schuldig seind / dieser Gebrechen viel zusammen kommen? dann Erstlich seind sie wegen ihren Verwarhaftigkeit bey männlichen in bösen Beschrey/ vnd verdacht/sein meinändig an Gott worden/ in deme sie von dem selben abgefallen/seind verachtete böshafftige Weiber/ des Teuffels Huren/Feinde des menschlichen Geschlechts/Kezer/Abgöttische/vnd Heuchlerin/vnd mit allen Lastern so man erdencken möchte/beschmisset.

I. Einwurff: Vnd ob man hierwieder 16. sagen wolte. diesem Vbel kann man wohl obzu vorkommen/ wann man sie desto öfter vnd schärffer torquirt, dann gleich wie durch eine Tortur die beschreyung (wie droben gesagt) also können durch mehre oder auch desto schärfferer Torturen, die vbrige Mängel vnd Gebrechen purgirt, vnd gebessert werde. Velr. libr. 5. append. 2. quart. 17. Antwort: Erstlich weiß ich nicht was es endlich vor eine Meßge oder Schinderey geben solte/ die soltern so offte wiederholen/oder dieselben nach proportion vnd Vielheit der Hexen Laster vnd Verbrechen/desto höher zu treiben/vnd außzu tehnen/ ich exzittire darüber wann ich daran gedencke. Vors ander sage ich nachmahls / daß ichs nicht begreiffen könne/ welcher massen die Tortur all diese Laster

Laster vnd Gebrechen auff heben/ vnd (wie sie sagen) auß deme was vnglaublich ist/ein glaublich Ding/oder die warheit machen könne. Vermüthet man von den Hexen (wie man dann vermüthet) daß sie als der vnschuldigen Menschen abgefagte Feinde/denenselben schaden/vnd sie verderben wollen/so werden sie dasselbig eben so wohl nach der Tortur wollen/ als auch zuvor/dann sie werden eben so wohl vber ihre Mitgespielen torquiret werden müssen/ vnd werden eben so wohl nach dieser Tortur die Richter ihnen völligen Glauben beymessen/ Gott gebe sie nennen oder besagen die schuldigen oder die vnschuldigen. Ja da man vor der Folter die Vermuthung gegen sie hatte / daß sie auff die vnschuldigen liegen in dichten/damit sie selbige mit ins strick vnd vnglück brächten/ so ist vielmehr zu besorgen/ daß sie das nunmehr nach der Folter thun werden/weil sie wissen daß man ihnen nunmehr glaubt/ vnd es lauter Evangelium sein werde/was sie sagen? ist das nicht eine schände daß wir so blind seind/ vnd dieses nicht verstehen wollen?

17. 2. Einwurff: Wann wir sagen dz man obj. die befähigung der missthatigen Persohnen alsdann gänzlich verwerffen solle/ wann solche Persohnen mehr dann einen Gebrechen haben/ so ist solches also zu verstehen/so fern solche Gebrechē also beschaffen seind/ daß sie nicht gemeinlich beysammen vnder sich verhaftert zu seyn pflegen/wann aber solche Laster vnd Gebrechen gemeinlich in einem Subjecto beyeinander sich zu finden pflegen/alsdann kann man darenthalben eine solche befähigung oder Zeugnuß nicht gänzlich verwerffen / sondern

dieselbige wohl zu lassen. Vnd diese Distinction hat D. Goehaus Professor zu Rintzel in seiner Proceß Jurid. contr. Sagas. pag. 99. & 100. herfürbracht vnd sagt daß solches auch die Meynung sey der Herrn Doctoren zu Friburg, daher er schließt: Daß das Zeugnuß der Hexen/von deswegen daß sie vnderschiedene Mängel vnd Gebrechen haben/ wann dieselbe also beschaffen seyn/dz sie der Zauberey gemeinlich anzulieben pflegen/ nicht verworffen werden sollen.

Antwort: Erstlich dz diese Distinction ^{18.} es habe sie gleich / oder komme her wo sie ^{Rz.} wolle/lieberlich vñ lächerlich seye: Weil sie keine racion bey sich hat/kann man mir aber dieselbige weisen/ alsdann will ich zu frieden sein.

Zum andern/daß ein Zeuge wegen ^{Rz. 2.} schreyten Glaubens vnd warheit/wegen Feindschafft / wegen Nartheit / wegen geringen verachten Stands vnd Lebens/wegen seiner Lasterhaftigkeit / zum Zeugen ungeschickt vnd vndüchtig wird/daß alles hat entweder an sich selbst / oder nach verordnung der Richter seine absonderliche Ursache. Nun möchte ich gerne wissen / ob vnd welcher Gestalt solche Ursachen/wann solchelaster vnd Gebrechen ordinarie in einem Menschen sich beysammen finden / auffhören vnd verschwinden/ bleiben aber die Ursache/En wozu nuzet doch dann diese distinction vnd vnderscheid?

3. Ich setze zum Exempel. Die Obrigkeit ^{19.} verflucht vnd verfolgt / diejenige welche ^{Rz. 3.} mit Abgötterey/Kezerey Mord vnd Todtschlag/Sodomiderey ic. vmbgehen/vnd zwar vielmehr vnd heftiger denselben/welcher dieser Laster aller ungleich schuldig seyn

sein möchte / soll sie dann die Zauberer vnd Hexen von deswegen nicht so sehr hassen / dieweil obgesagte grewliche Laster sich bey denen selbst / nicht nur bisweilen / sondern gemeinlich zu finden pflegen? solte man diese nicht vielmehr hassen vnd versuchen? ein jeder kann dis leichtlich appliciren.

20. 4. Ein ander Exempel: Die Rechten
R. 4 haben verordnet / das der jenig der einen Todtschlag begehret / der Statt verwiesen werden solle / ingleichen der jenige welcher mit Sodomiteren / wie auch der so mit Abgötterey sich vertieffet / Titius aber hat deren Laster nicht eines allein / sondern sie alle begangen / ist dann nicht recht vnd billig das er der Statt verwiesen werde? dis wird ein jeder gern nachgeben / vnder dessen will man nicht gesehen / das man ein Zauberische der Statt verweisen solle / dieweil ob schon sie auch diese Laster allmit einander begangen / solche Laster gemeinlich bey der Zauberer / mit einander verhaftet zu sein pflegen. Ist das aber nicht eine vngereimte Sache?

In- Möchte einer sagen: Es sey ihm wie
Kä- ihm wölle / diese Distinction zwischen den
tia. Lastern / so ordentlich aneinander haffen / vnd denen so nicht ordentlich beysammen zu sein pflegen / muß man behalten / vmb der Ursachen willen / welche vorerwehnter D. Coehaus vorbringt / wann er sagt: Diese Distinction aber muß man zulassen / dann dieweil die Unholden vnd Hexen mit der ersten Art Laster / welche nemblich mit der Zauberer allzeit vereinbaret seind / allzeit verhaftet seind. Solten nun die Hexen zu Zeugen vnd

Angeberen / ober andere nicht zugelassen werden / es wehre dann / das sie anderer Laster / vnd zwar deren so allzeit bey der Zauberer gefunden werden / vnschuldig wehren / so würde man keinen tüchtigen Zeugen bekommen können / vnd wehre es also ein vergebens Ding / das die Rechten verordnet hetten / das man in Criminibus exceptis, auch missthatige vnd beschreyte Personen / zu Zeugen gebrauchen könnte / vergebens wehre es auch das man die Hexen vmb ihre Gespülen fragete zc.

Diese ration vnd Ursache ist noch 21. lächerlicher als vortiges: Dann so viel will er sagen: Diese distinction vnd Unterscheid so ich gebe muß ja freylich gelten / dann wann selbige nicht gelten solte / so müste ich die Sache verlehren / vnd müste wahr sein was mein Gegenheil sagt / das man nemblich den Hexen nicht glauben solte. Eine stattliche argumentation! waz aber ermelter Doctor in nächster wehnter seiner ration von den Rechten anziet / dessen will ich drunden bey der 49. Frage num. 1 & seqq. & n. 6. & seqq. gedenecken. Weißts also darbey / dieweil bey den Zauberischen vnd Hexen / sich alle die Laster zusammentun finden / von welcher wegen / so wohl vermöge natürlicher als weltlicher Rechten / ein Zeuge verworffen wird / vnd dieweil solche Laster nicht nur selten vnd bisweilen / sondern gemeinlich vnd allwege concurriren vnd mit einlauffen / das man demnach ihr Zeugnuß vnd Aussage gänzlich vnd zwar dasselbige ordinarie vñ alle

allzeit verwerffen solle / vnd das es demnach nicht allein ein vergebliches / sondern ein sehr gefährliches vnd schädliches Ding seye / solche feindselige / halb sinnige Weiblein / oder ander lumpichte vnd beschreytes Bettelgesindlein / vmb ihre Gesellen oder Gespielen zu befragen.

IX.

22. Wann man auff die Besagungen so viel geben wird / wie man heutiges tags zu geben pflegt / so hat der Teuffel als ein abgesagter Menschen Feind / die gewünschte Gelegenheit an der Hand / die unschuldigen in Unzucht vnd ins verderben zu stürzen / dann solcher Gestalt wirds bey ihm vnd bey seinem verfluchten Gesindlein stehen / diejenige welche sie gelisten / auch die aller unschuldigsten zu besagen / sie dadurch in verhaftung / vnd folgents auff die grauwame Folterbank / welche wenig Leute aufstehen können / ihres Gefallens hienzu liefern: Dann was wolte sie daran hindern? seind doch icho in Teutschland / alle Thurn vnd Stübe voll gefangener Leute / geseht nun das dieselbige alle miteinander Zauberer vnd Hexen wehren / bald spannet man sie auff die Folter / damit sie ihre Gesellen vnd Gespielen besagen sollen / vnd weiß der Teuffel wohl / das all diejenige welche sie besagen werden / eben denselben Weg werden wandern müssen / was wird dann dieser Mord Geist / sintemahl er ein solcher von Anbegir gewesen / wohl anders thun / als daran sein / damit diejenige besagt werden mögen / deren Unheil vnd Vndergang er längst gewünschte hat? sollte auch wohl dieser schaden froh selbst einen näheren oder besseren Weg haben erdencken können /

seine mörderische Anschläge in Teutschland zu Werck zu sehen?

Ich muß bißweilen darzu lachen / wann ich sehe wie einfältige Schaffsköpffe / viele Richter bey diesem Handel seind / angesehen / sie gemeinlich diesen Schlag halten / das wann sie einen Weichvatter darzu erfordern / pflegen sie denselben nach ihren humoren zu informiren / vnd wissen ihne nicht gnugsamb zu verwarnen / vnd ihme einjublen / sich wohl vorzusehen / dz er von den Hexen sich nicht betriegen lasse / dann nicht außzusprechen / was solche vorlüstige boshaftige vnd verschlagene Creaturen seyen / welche mit ihren lügen / vnd schönen worten einen auff tausentley wege verführen können. Derohalben soll er sich ja wohl vorsehen / das er durch ihre scheinheiligkeit nicht betrogen werde / es sey denselben Teuffelskindern ein geringes / ob sie schon im Sacrament der Weichte lügen vorbringen / dann ihr Meister sey ein tausent Künstler / welcher auch die verständigste vnd klugeste Menschen von der Welt / am Narrenseil führen vnd betriegen könne / vnd was des dings viel mehr ist: alles dahin gerichtet / das wann die arme Beklagten vielleicht ihnen den Geistlichen / ihren Weichvätern etwas vorbringe möchten / darauß man ihre Unschuld abnehme oder zu Erfahrung deroeselben gelangen könnte / siedemselben ja keinen Glauben zu stellen sollen / also seind vnd bleiben die arme Menschen verlogene / Nemandige falsche vnd betrogene Hexen / denen man gah vnd zumahl nicht glauben sollte.

Wans aber darzu kompt / dz sie auff ihr 24. Complices oder Gehülffen gefragt werde / alsdann endern sie solche Natur gang vnd gar / dahaben sie ihre vorige Kunst v. hand-
 Y ij werck

werck vnder die Banck gestossen / vñnd
seind auß solchen verlogenen / betrogenen
Hexen / so bald wahrhaffte aufrichtige /
beglaubte Leuthe worden / bey denen man
sich keines falsches / betrugs oder Vnwar-
heit zu versehen / noch zu befahren habe / daß
sie jemanden vnschuldiger Weise besagen
soltten : Fahret derowegen tapffer fort ihr
Inquisitores , greiffet nur die Besagten
freisch an / es darff keinen zweiffel / daß sie
nicht Hexen sein soltten / spannnet sie nur
auff die Folter / biß sie bekennen / wollen
sie nicht bekennen / so verbrennet sie leben-
dig / dann sie seind ja Hexen / hats doch der
Teuffel gesagt / vñnd zwar auff der Folter.

O liebes Teutschland was machstu
doch ? diese einfältige Schaffs-Köpff / be-
sorgen sich daß die Geuilliche (welche die
Engelrichten sollen) von den Hexen be-
trogen werden möchten / aber daß sie selbst
soltten können betrogen werden / das will
in ihren Köpff nicht / Sie sagen : Ey die
Schandvettel liegen vñnd niegen / auch
nütten im Sacrament der Beichte / aber
auff der Folter da reden sie die Wahrheit /
da können sie nicht betriegen / ist das nicht
ein verkehrter lächerlicher Handel / vñnd
dennoch will die Obrigkeit in Teutschland /
ohnangesehen daß sie so viele verständige
Räthe hat / dasselbig noch nicht mercken ?
was ist es dann wunders daß der Teuffel
Meister spielet / vñnd seine Mordpfeile
scheußt wohin er will ?

I. Einwurf.

25. Ja sprichstu das wehret wohl etwas wann
man auß blosser Besagungen gienge / das-
selbig aber geschicht nicht / sondern es
müssen noch andere indicia vorhanden
sein.

Antwort : Dasselbig ist nicht / sondern
dieses wahr / daß man gemeinlich oder je
sehr offtmahls auß blosser Besagung gegen
die Besagte Personen procediret , wel-
ches ich durch diese kurze Schlußrede er-
weise : Man erfahret zu diesen Zeiten in
den Hexen Sachen gemeinlich auß die
Besagungen vñnd das böse Geschrey vñnd
Leumuth der Besagten / ergo auß blosser
Besagungen / der erste Satz ist an sich rich-
tig / vñnd könte man dessen vngehelicke Er-
empel anziehen / muß ich demnach das an-
dere Stück meiner Schlußrede erweisen /
welches ich dergestalt ihue : Droben in der
34. Frage habe ich dargethan / daß das ge-
meine Geschrey / welches man heutiges
tags also nennet / anderst nichts als ein
vnbeglaubtes falsches Geschwäk seye / vñnd
vber das in Gericht fast zimmermehr der
Gebühr bewiesen / vñnd also an sich so wohl
von natürlichen als weltlichen Rechten
ein nichts gültiges vñndächtiges indicium
seye. Ist nun das Geschrey an sich ein nich-
tiges indicium, so lang nicht anderst sein /
als daß die Richter auß die blosser Besa-
gungen procediren.

Vber das / gesetzt also / daß das Geschrey 26.
heutiges Tages etwas auß ihme haben /
gesetzt auch daß es in Gericht gebührlich
solte bewiesen werden ; so frage ich dennoch
die Herrn Richter / ob sie dann darvor hal-
ten / daß alle diejenige / welche das böß Ge-
richt / oder dergleichen indicium wieder
sich haben / des Lasters schuldig seyen ? das
werden sie vielleicht nicht sagen / was dan /
ist dann des Teuffels vñnd seiner Werck-
zeugen der Hexen authoritet so groß / daß
wann dieselbige mit zustimmen / vñnd die je-
nige welche sie beschreyet / oder mit derglei-
chen

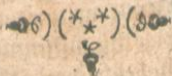
chen indicien beschweret wissen / besagen der Richter sich versichern könne / daß sie des Lasters in warheit schuldig seyen / vnd daß er sich dessen dermassen versichern könne / daß ob schon die Befagte Person solche indicia mit Recht ablehnen kann vnd will / so wann sie schon die eusserste Folter außgestanden / vnd vberwunden / sie dennoch nothwendig schuldig sein müsse? Ja so helts der heutige praxis.

Schliesse ich also nachmahls / daß es bey dem Teuffel / vnd in seiner Gewalt siehe / alle die jenige / welche entweder in ein böß Geschrey gerathen / oder da man sonst dergleichen vndächtiges indicium gegen haben möchte / durch seiner Bvndsgenossen Befagung / in eusserst Leibs vnd Lebens Gefahr zu stürzen. Daraus dann leichtlich abzunehmen / was dieser abgesagte Menschen Feind / auff solche Weis vor Vnglück stifften könne / vnd müste er wohl ein fauler Teuffel sein / wann er sich dieser Gelegenheit nicht gebrauchte.

II. Einwurff.

Wann aber die jenige / welche solcher Gestalt andere besagen / sich zu G Dtt wieder bekehren / so hat man sich dergleichen / oder daß sie jemanden vnrecht thun solten nicht zu befahren / vnd seind demnach ihre Befagungen nicht zu verwerffen.

Antwort: Diese Bekehrung benimbt der angezogenen Gefahr nichts / vnd ist demnach auff die Befagungen einen Weg so wenig als den andern etwas zu geben.



Die XLV. Frage.

Ob man nicht auffz wenigst den Befagungen der Hexen / trawen vnd glauben sollte / weiln sie sich zu G Dtt bekehren / vnd Busse thun?

Antwort: Nein / vnd das darumb.

I. Ursache.

Dieweil die Befagungen schon zuvor i. ehe man der Befehrung halben / mit den armen Sündern etwas gehandelt / vorgegangen / geschehen vnd zum Protocoll bracht worden seind. Dann so pflegt mans zu diesen Zeiten zu halten / daß man die Geistlichen nicht bald bey die armen Sünder lässet kommen / bis daß sie ihre Sache bey dem weltlichen Richter klar gemacht haben / was kann dann die Befehrung so hernach folget / der vorigen Befagung vor Krafft geben? Wolte aber G Dtt daß man sie alsdann allererst / wann sie sich von Herzen bekehret vnd mit G Dtt versöhnet haben / vnd ihre Gefellen fragete / vnd sie solche nicht auß Marter der Folter / sondern auß trieb ihres Gewissens Anzeigen möchten / dann solcher Gestalt wolte ich entweder den Befagungen etwas zu trawen / oder man würde in warheit erfahren / daß nicht viel Zauberischen oder Hexen vnder vns wehren / ich weiß gar wohl was ich sage / muß doch noch viel dings vngesage lassen.

Ich habe mich zum offtermahl vber den sonderbaren Verstand vnd Weisheit des Schrifftgelärthen Tanneri verwundert / welcher vnder den Mitteln dadurch die

Zaubererey außgerottet werden möchte / auch dieses mit anziehet / daß man nemlich den Beklagten nicht eher umb ihre Gefellen vnd Complices befragen solle / bis daß sie ihr Urtheil schon angehört / vnd sich zur Buß vnd zum seeligen sterben wohl bereitet haben / wie darvon in seiner disput. de Justic. & jur. quart. 5. dub. 5. n. 131. zu sehen. Doch was halt ich mich hier bey auff / da ich doch weiß / daß weder die Inquisitores diß Mittel annehmen / oder auch die Obrigkeit ihnen dasselbig befehlen werde / die Inquisitores werden von deswegen nicht acceptiren / sintemahlin dadurch ihr Gewinn umb so viel da geringer werden / als weniger sie Zauberer haben würden / die Obrigkeit wirds ihnen auch nicht befehlen / dann niemand wirds ihnen an die Hand geben / vnd hüten sie sich auch wohl daß sie dieses nicht lesen.

II. Ursache.

3. So istß dasselbig was ich gesagt habe / daß man nemlich die Gefangene vnd gefangene Sünder vor ihre Buß vnd Vorbereitung zum sterben ober ihre Complices zu fragen / vnd solches ad acta zubringen pflege / nicht allein war / sondern es gilt auch bey den Richtern anders nichts als eben diese der Beklagten vor ihrer Beicht vnd Bekehrung gethane Bekannts / der Gestalt / daß alles was sie hernacher / nach dem sie ihre Sünde geberichtet / vnd sich zum seeligen sterben geschickt vnd vorbereitet haben / ihre angegebener Wittgesellen halben sagen vnd bekennen / von den Richtern so fern angenommen oder verworffen wird / so fern es mit ihrer vorigen Bekannts so sie vor der Beicht vnd Bekehrung gethan / vber ein stimpf / od dero selben zu wieder ist.
4. Ja eben diese vor der Beicht gethane

aussage muß der einlige Proberstein sein / daran die Richter nachmahls probiren können / ob es dem Beklagten mit ihrer Buß vnd Bekehrung ein ernst gewesen oder nicht: Dann bleib die Ticia bey ihrer Bekannts / so sie vorhin gethan hatte / hernacher wann sie dem Priester geberichtet / vnd er sie darauff absolviret hat / geständig / so istß ein richtiges Kennzeichen daß sie sich bekehret habe: so fern sie aber zu rückt fallen vnd sagen würde / daß sie durch die Tortur wehregendigt worden / die vntwarheit zu reden / vnd zu liegen / da hat sie den Beichtwarter betrogen / vnd ist ihre Buß erdichtet vnd falsch / od aber sie ist wegen vorstehenden Tode dermassen erschreckt / daß sie nicht weiß was sie sagt / vnder bleibts demnach bey der erstmahligen Bekannts vnd Besagung / vnd dieses ist ein rechter Meister griff / damit die Richter erhalten können was sie wollen. Sintemahlin bleib die Ticia nach dem Sacrament der Buß bey ihrer Bekannts vñ Besagung / so ist dieselbige warhafftig / dieweil sie Ticia, ein wahre New vnd Buß gehabt: Fället sie aber zu rückt / so hats doch nichts zu bedeuten / weil ihre New vñ Buß erdicht vnd falsch gewesen / vnd so pflegen solche Leute zu Urtheilen / vnd bedencken nicht / daß dieser Schluss in keinem weg bestehen könne.

1. Dan in deme sie schlossen daß die Ticia rechtschaffen geberichtet vnd gebüßet habe / weil sie bey ihrer erstmahligen Besagung beständig bleib / so verlauffe sie sich in einen vnentlichen Circul, dann (sagen sie) ihre vorige Bekannts vñ Besagung ist recht vñ warhafft / dieweil ihre Beicht vnd Buß darinnen sie dieselbige bestättigt hat / warhafftig vnd ernstlich ist / daß aber die-

selbe warhafftig vnd Ernst sey/schliessen sie darauf/ dieweil sie ihre vorige warhafftige Befagung bestättigt habe/ beweisen sie also ihre Buß auß der Befagung / vñnd die Befagung beweisen sie hinwieder auß der Buß / vñnd mag dieses wohl recht der blinden Mauß gespieler heißen.

2. Eben mit dem Grund/ dz die wiederfacher sagen können / daß der Titia Beicht vnd Buß falsch seye/ wann sie ihre vorige Befagung widerrufft/was aber wann sie solche Befagung nach der Hand bestättigt/ kann ich das Gegenspiel manutenairen vñ sagen: Daß der Titia ihre Beicht vñnd Bekehrung falsch gewesen/ waiñ sie ihre vorige ainoch im Stand der Unbußfertigkeit gethane Befagung nunmehr bestättigt/ warhafftig aber habe sie sich zu Gott bekehret/wann sie solcher erstmahlige Befagung wiederufft/ dann sonst wolte dieses darauf erfolgen/ daß wann der bekehrend vñnd büßende Mensch dasjenige sagt/was den Richtern gefället/er sich alsdann rechtschaffen bekehret / wann er aber sagt was denselben mißfället/er gelogen/vñnd es mit seiner Duffe Heuchelcy gewesen sein müsse ic. welcher kluger Mann kann doch dergleichen vnnütze fragen ohne bewegung vñ vnwillen lesen?

3. Vñnd zwar laß sie immerhin sagen/ daß die Titia nicht recht gebüßet habe/waiñ sie ihre vorige Befagung widerruffen/ist doch daran nichts gelegen/ dann sie hat ja vorhin da sie die Befagung thet / nach zumahl nicht gebüßet / vñnd bleibts demnach darbey/daß solche Befagung von einer vnbekehrte Zauberschen geschehen /vñ derwegen als Teuffelisch falsch vñnd betrüglich zu verwerffen seye.

III. Ursache.

Beseht aber auch/dz in puncto der Befagungen / des Tanneri Meynung (welcher will/daß man mit befragung vber die Gespielen/biß nach publicirtem Urtheil inhalten/dieselbige auch anderster vñ eher nicht gelten lassen solle/sie werden dan nach der Beicht vñ Buß von den Befagern raticificiret) heut zu tage in praxi nachgelebet würde/wie doch nicht geschicht / so sage ich dennoch einen Weg wie den andern/ daß verständige Richter solche Befagungen billig zu rück weisen vñnd verwerffen sollen / sintemahl man dennoch nicht vnbillig zu zweiffeln hat/ob es nicht mit der Beicht vñ Bekehrung ein angenommenes ertichtertes Werck seye/ist es doch den Inquisitorē vñnd Richtern nichts gemeiners als daß sie sagen/daß der Teuffel seine Schclaven die Zauberschen vñnd Hexen jeko mehr als zuvor jemahls/ zu den allergrößesten vñnd zuvor niemahls erhörten Vudenstücken vñnd Lastern zum hefftigsten antreibe / ist dem nun also/ Ey was solls dann wunder sein/daß er sie auch dahin treibe/daß sie sich der Buß vñnd Bekehrung annehmen / obs ihnen gleich kein Ernst darmit ist?

2. Gibts doch die tägliche Erfahrung 8. (wie kurz zuvor gesagt) daß wann die Hexen das jenig was sie vorhin auff der Solter bekennet/vñnd außgesagt haben/her nach in der Beicht widerruffen / Richter vñnd Commissarien stracks ruffen vñnd schreyen/ Ey sie haben ihren Beichtvatter betrogen/es sey Heuchelcy mit ihrer Duffe: Wodurch sie Richtere genug zuverstehen geben / daß es solchem Volck gar gemein sey zu liegen vñ zu betriegen/warumb solte dann auch nicht ein verständiger Man/die jenige Befagungen/so sie entweder erst
nach

nach der Bussse thun / oder was sie deren vorhin gethan/nachmahls ratificiren vnd wiederholen/vor verdächtig halten?

9. 3. So thut auch nichts zur Sache / ob schon der Reichwatter sagen wolte / Titia hatte Ernstlich vnd von Herzen gebüffet/ daß obigerwehnder Richter/darwieder ich diß schreibe / gestehens außdrücklich vñnd ohne schew/ daß mans in diesem Paff den Reichwatter nicht zu hören habe / finte-mahln dafern die Titia ihre auff der Folter gethane besagung wiederruffen / vñnd der Reichwatter ihr das Zeugnuß geben würde / daß sie sich von Herzen zu Gott bekehret hette / so würden dannoch sie Richtere sagen die Titia habe ihn betrogē/ der Teuffel sey ein sehr listiger tausent Künstler / man müssen den Heuchlern nicht glauben : Dieses aber können verständige Leuchte mit gleichem Recht umbkehren/vñnd wann die Titia ihre vorige besagung ratificiret / sage/daß es ein ertichtetes heuchlerisch Ding damit seye : Vñnd wird man also nimmermehr wissen können/ ob Titia warhafftige Reu vñnd Bussse gethan habe oder nicht/dann wer soll allhie Richter seyn/vñnd den Aufschlag geben? der Reichwatter? Nein dem werden sie die Richter es nicht zulassen: Sollens daß die Richter selbst thun? ich halte es nicht darvor daß die Kirche ihnen dasselbig gestatten werde.

10. 4. Aber das sein wichtige Ursachen/warumb die Titia wird liegen vñnd iriegen/ der Teuffel auch sie dazzu wird antreiben wollen/ dann die Titia siehet vñnd weiß daß es nimmehrer vmb sie gethan seye/hoffet aber dennoch das wann sie sich stellet/als ob ihr ihre Sünde herzlich leyd wehren/vñnd

sie sich darvon zu Gott bekehrete / sie dadurch Linderung der strafferlangen welle/ vñnd daß sie zugleich auch die vnschuldigen (dann darumb ist den Hexen so wohl als dem Teuffel selbst zu thun) mit in Gefahr bringen/vñnd sich also weidlich rechen könne/in dem sie vnderm Schein der Bussse ihre Besagungen so sie vber die vnschuldigen gethan/desto beglaubhaffter machen/ dem Richter allen zweiffel benehmen / vñnd die Hohe Obrigkeit in ihrem Eyffer/gegen die vnschuldigen desto mehr stärken vñnd erhalten kan.

Können demnach diese Menschen sein 11. de / sich dieser Gelegenheit möglich gebrauchē/vñ wie muthwilliger weise sie die vnschuldigen besagt haben / eben solcher Gestalt könne sie solcher ihre Besagung durch ertichtete angenommene Heyligkeit ein Mäntelgen vñnabhängē/damits desto mehr Nachtrucks auff sich habe. Wñn Summa alles gehet dahin/daß der Process obbesagter Richter einzig vñnd allein auff der Glaubwürdigkeit vñnd warheit des lebendige Teuffels beruhe/vñnd derowegen in so weit nicht betriegen oder fehlen könnte / so fern der Teuffel / der vermöge Göttliches Wortes ein Meister der Lüge ist/nicht mehr liegen noch betriegen kan.

IV. Ursache.

Ja wann ich schon nachgeben/daß eini- 12. ge Hexen sich von Grund ihrer Herzen vñ warhafftig zu Gott bekehren (wie ichs dann zugebe) so wolte ich dennoch bey dieser wichtigen vñnd gefährlichen Sache/ den Besagungen vngern trawen / dieweil der Besager eben wohl noch betriegen kan/entweder weiler nicht anders darff/ob weil er es nicht besser versteht / wie in nächst folgen

folgender Frage / erörtert werden sol-
le.

Die XLVI. Frage.

Ob man aber nicht auffo wenigst
alsdann die Besagung gelteu
lassen müsse / wann man gewis-
lich weiß / daß die besagend Per-
sohn sich rechtschaffen befehret
habe / vnd nunmehr die Wahrheit
sagen wolle?

1. Antwort: Man möchte zwar meinen
daß dieses statt haben müsse / aber wan
ich die Sache recht überlege / vnd wann sie
auch ein jeder verständiger recht erwegen
wird / so wird er sehen / daß es dennoch den
stich nicht halten könne: Ursachen seind
diese.

Diweil die Richter diejenige welche
ihre auff der Folter gethane Besagungen
hernacher wiedererruffen / von neuen auff
die Folter zu spannen pflegen / vnd damit
die Hexen sich hierinnen nicht vertausfen/
so wissen ihnen die Hencker (welches man
insonderheit wohl in acht zu nehmen) sol-
ches vorhin anzufagen / vnd auß ihrem
sonderbaren Euffer / welchen sie zu Auf-
reutung dieses Lasters tragen / wohl zu
scherffen. Daher dann kompt daß die Ti-
tia, ob sie sich schon von Herzen zu Gott
befehret / dennoch anderst nicht thun kan/
als daß sie bey ihrer vorigen Besagung/
bis ans Ende beständig verbleibe. Folget
aber dannenhero nicht / daß weil Titia dar-
bey beständig bleibt / sie darumb auch eben
wahr sein müsse: Diweil auch ein recht
rewender Sünder / diese Schmerken sche-

wen / vnd auß solcher Forcht bey ihrer Un-
warheit bestehen kan / dann die Menschli-
che Schwachheit ist groß.

Ich könnte vn glaublich viel Exempel an-
zeigen / wieviel vnschuldige Menschen der-
gleichen durch Marter außgepressere Be-
sagungen / weil sie auß Forcht newer Fol-
ter nicht haben können wiedererruffen wer-
den / eingezogen vnd hingerichtet worden /
es kans keiner der die Folter nicht selbst
versucht / glauben noch begreifen / was die-
selbige vermag / vnd wie sehr solche diejen-
ge schwen / die sie einmahl geschmeckt ha-
ben: Daher es dann kompt / daß wenig ge-
funden werden / welche ihre / ob wohl falsche
Besagungen allmitemander beständig
wiedererruffen / bis willen wiedererruffen sie
deren wohl etliche / damit sie also ihr Ge-
wissen in so weit erleichtern / vnd doch auch
die anderwertliche Folter vermeiden mö-
gen / welches ihnen nicht angehen vnd gel-
tingen würde / wann sie nicht noch eine vn
andere vnwiedererruffen liesen. Was aber
darauf / daß gleichwohl eine oder zwo in
der fangen bleiben vor Vnbell entstehen
könne / solches hat der verständige Leser
leichtlich abzunehmen: Dann weil (zum
Exempel gesezt) Titia etliche wiedererrufft /
andere aber nicht wiedererrufft / so schließen
die Richter darauf / daß dann diese / obn-
zweifelich die rechtschuldigen sein müssen /
vnd gehen demnach desto Vnbarmherzi-
ger damit vmb.

In warheit / man drehe vnd wende diß:
Werck wie man wolle / so ist ein gefahr-
liches Ding darmit / welches ich nit weit-
läufftiger außführen mag / sondern ist mir
gnug erwiesen zu haben / daß Titia recht-
schaffene New vnd Busse gethan / vn sich

ernstlich zu Gott bekehret / vñnd dennoch auß Furcht newer Marter etliche vnschuldig besagte/vnwiederruffen vbrig gelassen habe. Was werden aber alle die jenige / ich sage nicht allein vñ Richter sondern auch von ihren Beichtvätern/vor eine straff zu erwarten: So hierinnen nicht besser zusehen haben/ja die das jenig was ich ihnen mit so deutlichen klaren Worten vormahle vñ vnder Augen sage/so wenig achten/das sie noch wohl die Zehne darüber zusammen Reissen dörfen.

II

4. Vñnd wann auch gleich ein Herrin/ein recht rewende Sünderin / vñnd man dessen zu ihr vnschulbar versichert vñnd gewis wehre/ja wann man auch gleich wüßte/das sie vorsätzlich keinen vnschuldigen Menschen Besagen wolte / so könten dennoch ihre Besagungen falsch vñnd irrig sein/vñnd das darumb weil sie selbst oft betrogen werden: Dann es ist je war / vñnd gesehet mans an der gegen Seiten selbst / das die Hexen nicht jedesmahls warhafftig vñnd Persöhnlich auff ihre Gesellschaften vñnd Tänze zusammen kommen / sondern das sie sich dessen oft viel einbilden / dero Gestalt das der Teuffel ihnen entweder selbst eine solche blawen Dunst vormahlet/ob sie durch seine verzauberte Arzney ihre Phantasien dermassen verwirret/dz sie meinē sie seyen gewesen / habe diß ob jenes gesehen/vñnd verrichtet / da sie in warheit nimmerhienkommen / oder etwas gesehen oder verrichtet haben / nicht anders als wann einer im Traum vermeinet dieses oder jenes gesehen zuhaben / da es doch nur ein lauter schein vñnd schatten ist.

Exempel dessen hat man allenthalben genug / mag sich demnach in Anziehung derleiben nicht auffhalten.

Vñnd das deme also / das nemlich die Zauberer vñnd Hexen zum offtern durch ihre phantasien betrogen/vermeinen das sie gewesen seyen / wo sie nie hienkommen / solchs bezeugt Tannerus Theolog. tom. 1. dilput. 5. quæst. 6. dub 7.

Ist nun deme also/wer siehet denn noch nicht / das die Besagung der Hexen nochwendig falsch vñnd irrig sein müssen / ob sie schon sich von Herzen zu Gott bekehret/vñ auch den Vorsatz haben niemanden falschlich zubesagen? dann wer will dem Richter sagen / ob die Besagenden nicht auch von der Rotten seyen/welche in ihre Phantasien behöret vñnd gebendet werden/also das sie meinen sie seyen gewesen / vñnd haben gesehen/wo sie doch in warheit nicht hienkommen/vñnd was sie in warheit nicht gesehet habe? da sie selbst/vñder dem schatten vñnd dem Werck selbst/keinē Vñnderscheid machen könten/sondern noch darüber schwören solten das sie gewesen wehren/wo sie nimmer hienkommen? hat man doch Exempel hiervon/das etliche vorwitzige Leute darbey gewesen/vñnd gesehen / welcher massen die Hexen / nach deme sie sich mit einer gewissen Salben angestrichen / einschlaffen / auch vñder dessen von den zusehern bisweil wohl abgebrügelt/an eben demselben Drub verblieben sind / vñnd demnach wann sie außgeschlaffen / von ihrer Aufsarth / reise vñnd Beysammentunft wundere schosen erzehlet haben: Meinē also das deme in warheit also wehre/was ihnen der Teuffel nurend allein blöflich eingebildet hatte: Vñnd erzehlet dessen ein

ein Exempel Baptist. Port. Neapol. in set-
ter magia matulari edit. prima

6. Wolte einer sagen das wehre ja ein
wunder vnd nicht zu glauben / daß einer
nicht einen Vnderseynd sollte machē kö-
nnen/vnder deme das in Warheit geschehe/
vnd deme was einer sich allein einbildete/
nach demnahl/ob wir zwar in deme vns
eräumet/meinen daß wir wachen/dennoch
aber wann wir wieder erwachen/vnnd zu
vns selbst kommen/üs leichtlich besinnē kö-
nnen/daß wir nur einen Traum gehabt o-
der gesehen haben: So anworte ich dem-
selben / daß dieses ordentlicher Weise ge-
schehe/daß einer wann er erwacht / leicht-
sam erkennen könne/was ein Traum ge-
wesen seye / vnder dessen aber ihs nicht
vnglaublich / daß nicht der Teuffel als
ein tausent Künstler seine Schlawen / der-
massen von ihren Sinnen entzuehen vnnd
verrücken könne/ das sie so zu.agen vnder
weiß vnd schwarz / vnnd Warheit vnnd
Lügen keinen Vnderseynd zu machen
wissen / zumahl da er es gemeinlich mit
armen törrichten Weibern zumah hat/
bey welchen er seine Vopheit vnnd fal-
sche werte desto besser zu Werck setzen
kan.

7. Es sey dem allem wie ihm wolle/so will
ich Fürsten vnnd Herren hiermit gewar-
net haben/daß sie doch einst ihre Richter
vnd Commissarien examiniren vnnd fra-
gen/auß was Zeichen worden / daß alle die
Hexen welche sie bisz daher verbrennen las-
sen/vnd vber ihre Gespielen gefragt haben/
nicht von der Zahl gewesen / welche durch
blosse Phantafey betrogen worden / daß
sie gemeinet haben / sie wehren gewesen

wohin sie doch niemahls kommen. Dann
da sie dessen nicht zuferberst znußamb
versichert gewesen/so hette man in einer so
wichtigen Sache auß die Befagungen
nicht procediren sollen: Habe sie aber des-
sen ohngeachtet darauff procediret, so
haben sie wieder alle Recht vnd Vernunft
gehandelt/vnd siehet man hierauf/wie vn-
sere Berichte so wohl vnd heylsamlich be-
steller seyen / da man von diesem vnder-
scheid in den Berichts protocollen so gar
nichts findet/daß auch die Richter nicht
einmahl daran gedencen/bisz man sie da-
ran erinnert/vnd wann sie endlich daran
erinnert werden/ nehmen sie es noch zum
vbehften auß.

III.

Befehle noch vber diß / daß ein Richter g.
gewislich wisse/dz die Befagende Heren
von deren jenigen Zahl wehren welche
nicht phantastischer/sondern warhafftiger
weise auß den Zauberängken leibhafftig
zugegen gewesen wehren / so könte er
dennoch auß solche Befagungen nicht
füntlich füssen / dann so fern er fürchtig
gehen will / so ihs nicht znuß daß er wisse
daß die Titia nicht stege/in deme sie sagt/sie
habe die Gajam auß dem Zauberang ge-
sehen/sondern er muß noch darneben wis-
sen / daß diese proba warhafftig seye:
Titia hat Gajam auß dem Zauber-
tang gesehen/Ergo so ist die Gaj ge-
wislich zu gegen da gewesen. Dann
wer will ihme sagen / ob nicht vielleicht der
Teuffel die Gestalt der Gaja repräsen-
tirt vnd dargestellet habe / also daß Titia
gemeinet Gaja wehre selbst zu gegen/
da sie doch fern darvon sein können /
Zij von

von welchem Puncten in folgender Frage
weiläufftiger gehandelt werden solle.

Die XLVII. Frage.

Ob auch der Teuffel auff den Zau-
berschen Gesellschaften vund
Tänzen / wohl einige vnschuldige
für Augen stellen könne?

1. Antwort: Ja da halte ichs vor / vnnnd
war nicht allein als blosser Anschauer/
sondern auch als welche daselbst mit her-
umb springen/ Besachsen seind diese:

I.

Diess weil man Exempel hat / das solchs
hiebes vor geschehen seyen: Warumb solts
dann nicht noch geschehen können; ich
weiß ein Kloster da nachfolgende geschicht
sich begeben vñ ins protocoll eingeschrie-
ben worden. Es ist eine Ordens Persohn
desselbigen Klosters von vielen Hexen an-
gezeigt vnd besagt worden/das er auch auff
ihren Tanz mit gewesen/sie haben auch die
Persohn angezeigt/mit welcher er getantz
haben solte/vnd seind sie darauff in Christ-
licher Reu vnd Buße gestorben / da doch
das ganze Convent bezeuget hat/das er e-
ben auff dieselbe Zeit vnnnd stunden/da er
auff dem Zaubers Tanz solle sein gesehen
worden/bey ihnen in der Kirchen vnd auff
dem Chor gewesen/vnd sein Ampt verse-
hen. Haben demnach diejenige welche ih-
ne besagt entweder gelogen (wie dann sel-
biges gemeinlich zugeschehen pflegt) etwan
auff vngedult der Schmerzen / wie die vns-
schuldigen pflegen / oder auch auff Bos-
heit/wie der Rechtschuldige ihr brauch ist/
oder da sie je nicht gelogen haben (wie
dann die Richter es dafür halten) so seind

sie vom Teuffel verblind gewesen / vnd ha-
benden schatten vor das Verck oder den
Cörper angesehen.

Ich könnte alhie noch wohl andere 2.
auch wohl heylige Männer / vund NB.
große Fürste nennen/die zum theil noch
Leben/welche von vielen Hexen besagt wor-
den/das sie mit auff ihren Zaubertänzen
gewesen wehren. Mann hat auch noch an-
der Exempel / vnd werden hien vñ wieder
gelesen / die ich weil sie bekant seind gern
auslasse / da auff den Teuffelstänzen ge-
wisse Persohnen (oder vielmehr ihre Ge-
statt vnd Widnuß) gesehen worden / die
doch nicht allein dero Zeit an andern Or-
then gewesen / sondern auch / durch dar zu
sonderlich bestellte Zeugen obseruirt vñ
bewahret gewesen/das sie nicht von ihnen
haben kommen können.

II.

Kann sich doch der Teuffel in einen En-
gel des Reichs verstellen / wie auß der hey-
ligen Schrift bekant / vnnnd hat man dar-
von vnder verschiedene Exempel in vitis
Patrum, warumb solte er sich dann nicht
in die Gestalt vnd Larven eines vnschul-
digen Menschens verummummen können.

III.

Diess weil die Gründe / worauff die wie 4.
derwertige Meynung vnd ihre Lehrer sich
beruffen/keinen satten Beweiß erstatten/
thut man demnach weißlichen das man
diese Meynung behalte / vnnnd der andern
nicht zuviel trawe; worbey der Leser wohl
mercken vnd in acht nehmen wolle / das
ich/der ich sage/vnnnd es darvor halte/ das
der Teuffel auch bisweilen die vnschul-
digen auff den Zaubertänzen vor Augen
stellen

stellen könne/nicht schuldig oder gehalten seye/dasselbig zu beweisen/sondern der Gegentheil ist vielmehr schuldig/seine widrige opinion darzutun vnd zu verificiren. Dann meine Meynung ist nicht auß die-
 sein oder jenem Proposito oder Fürsatz/ gegen einen oder den andern etwas zu erzwingen/sondern was ich disfalls sage vnd schreibe/dasselbig geschieht entweder exercitij gratia, oder aber andere zu warnen/ vnd ihres Amptes zu erinnern/ solte ich etwan darbey nicht allerdings fest gehen/vñ es mir am Beweiß ermangeln/ hat sich dennoch dannenhero niemands einiges vnrechts von mir zu befahren: Dieweil aber der Gegentheil/ auff seine Meynung sich darauff Anlaß vnd Ursach nimbt/ vber der Menschen Leib vnd Leben zuerkennen/ so will ihme in allwege gebühren/ soll man anderst nicht sagen/ daß er allzu liederlich procediret hette/dz er solcher seiner Meynung einen rechtschaffenen Grund habe/ sintemahl wann es ihme daran ermangeln solte/so würde er es in seinem Gewissen schwerlich verantworten können.

5. Zu deme ist der jenig welcher der widerwertige Meynung acceptiren will/ nicht allein in seinem Gewissen schuldig/ sondern es weist ihn auch die Dialectica oder Vernunftts. Kunst dahin/ zu beweisen dz der Teuffel nicht solte einen vnschuldigen auff dem Zaubertanz repräsentiren können: Dann ob wohl nicht ohne/ daß nicht dem jenigen/ welcher ein Ding leugnet/ sondern deme welcher es bejaget/ der Beweis obliegt/dennoch vnd dieweil der jenig welcher etwas zu seinem intent oder be-
 helff/als ein fundamentum darauff er

was gründen will/ anziehet/ daßelbig es sey gleich eine bejahung oder vernehmung/ beweisen muß/ die Gegentheil aber auff diese Negativam, daß nemlich der Teuffel obiges nicht thun könne/ ihr fundament setzen/vnd förtiers ihren Process darauff bauen/so gebühret ihnen daß sie solche negativam beweisen/ dann in diesem Fall werden sie vor affirmantes gehalten/ oder aber thun sie gar vnrecht/ daß sie sich auff ein solch fundament beruffen/ welches so gar keinen Bestand oder Grund hat. Ich lasse mirs hierbey gnug sein/ Ursachen beybracht zu haben/ welche diese Frage zweiffelhafft machen/vnd daß in der Welt viel gelährte Leute gefunden werden/welche grosse Sorge tragen/ daß der Teuffel durch Gottes verhengnuß/ das jenige könne vnd ün Werck thue/was ich droben gesagt habe: So habe ich auch die Richter gnugsam gewarnt/ wollen sie dessen vngehindert fortfahren/vñnd in dieser schweren Sache so Leib vnd Leben antrifft/ mit der grausamen Marter vnd Folter/ wieder männiglich grassiren vnd wüten/ so müssen sie dis ihr fundament durch zu recht beständige gnugsame argumente bewehren/ oder sie werden nimmermehr verantworten können. Wöllen demnach

besehen welcher Gestalt sie diese ihre Meynung bewehren wollen.

☉ (* * *) ☉
 ♀

Die XLVIII. Frage.

Was hat dann der Gegentheil für argumenta oder Gründe/damit er bewehren will, daß der Teuffel auff den Zaubertänzen keinen unschuldigen vorstellen könne oder wölle?

Antwort: Diese argument hat der Binsfeld zusammen getragen / worauff dann auch Delrius sich beziehet / deswegen ich grossen zweiffel trage/ob man ihm bey dieser materi so viel zutrawen könne/wiewohl erliche thun/nach demmahl er Delrius vns auff desselbigen Authoris argumenta verweise / bey welchem ich in gegenwertigem Fall/noch nichts beständiges habe finden können/wie kurz hernach wird gewiesen werden: Will demnach des Binsfelds argumenta nach der reygeseß/ doch das erst auß dem Delrio l. 2. quat. 12. num. 4. hernehmen.

I. Gründe.

- x. Es ist nicht außzusprechen / wie lustig sich ohnlängsthin ein Geistlicher / welcher der Hexen Weichwatter/doch aber der geschicklichsten Feinewar/uber den Delrium gemacht/in deme er desselbigen Buch hohlen lassen/vnd darauff nachfolgende Wort heraus gelesen: Es könnte zwar der Teuffel auch in der unschuldigen Menschen Gestalt sich verummeln/vnd also selbige auch auff den Zaubertänzen darstellen / wann es Gott nicht verhinderte / daß aber Gott dem Teuffel dasselbig jemahls ge-

stattet habe solte/solchs hab ich noch niemahls gehört oder gelesen. vnd bald darauff sagter: Lasset aber Gott dasselbig zu/so eröffnet er doch denselben Betrug des Teuffels gar bald / vnd geschicht diese zulassung von Gott etwan vmb andere Sünden willen der unschuldigen/ oder zu ihrer desto grösserer Verdienstlichkeit / vnd damit ihre Gedult hernacher desto mehr gepriesen werde / Hierauff sagte vorherührter Weichwatter: Höret ihr wohl hat der Delrius dergleichen noch nicht gehört oder gelesen/wer wolte dann glauben / daß es geschehen sein solte?

Antwort I. Dis argument beweiset all. 2. zuviel/vnd darumb beweiset es gar nichts: Daß darauff würde folgen/daß vnzweiffel viel Sachen/so in warheit geschehen / doch nicht geschehen wehren/von deswegen daß es Delrius nicht gelesen oder gehört hette: Hats schon Delrius nicht gehört vnd gelesen/so habens doch ich vnd nebe mir noch andere viele gelesen vnd gehört.

Zum zweyten antwort ich also: Die heutige Inquisitores vnd Hexen Commissarien bringen zu diesen Zeiten / durch die strenge vnd grausame forterung auch grausame vorhin vnerhörte Thaten / so die Hexen begangen haben sollen / an dem vnd können darvon bey dem gemeinen Man/wie im gleichem bey Fürsten vnd Herren ein grosses wesen machen/wann ich mich nun nächsterwehntes arguments gebrauchten vnd sagen wolte / daß all dasselbig erdich-

erdichtet vnd die Vnwarheit wehre / sin-
temahl Delrius solche Thaten noch nie ge-
lesen oder gehöret hette. So würden vnse-
re Herren Richter sich erzürnen vnd sagen/
daß GOTT der Herr dem Teuffel zu diesen
lesten vnd bösen Zeiten viel ditzes verhen-
ge/so vorhin nicht geschehen/Ey wie/wan
GOTT der Herr vnder so viel neuen vor-
hin vnerhörten vnd vngelesenen Sachen/
dem Teuffel auch dieses zuliesse / daß er der
frommen vnschuldigen Leuthe Gestalt /
auff den Zaubertänzen representirete.

4. Drittens antwoorte ich also: Die jeni-
gewelche besagt werden / daß sie auff den
Zaubertänzen mit gewesen seyen / werden
auch für Hexen gehalten / vnnnd helt mans
für gewiß darvor / daß sie leiblich daselbst
gewesen seyen / vnnnd werden derwegen so
lang gefoltert/bis sie bekennen / seind aber
etliche so stark vnd mächtig / daß sie die
Tortur außstehen vnnnd nicht bekennen/so
werden sie dennoch als obdinate hals-
starrige Hexen lebendig verbrant/dann da
hilfft nichts/sie müssen alle schlechthin He-
ren sein. Ey was istts dann wunder dz Del-
rius nicht gelesen oder gehöret / dz jemahls
ein vnschuldiger auff dem Zaubertanz weh-
re gesehen worden.

5. Will jemand sagen daß deme nicht al-
so / sondern daß diejenige welche auff der
Tortur nichts bekennet haben / vermöge
der Rechten loß gelassen / vnnnd nicht ver-
brennet werden/so dienet dasselbig zu mei-
nem propos. sintemahl ja diejenige wel-
che solcher Gestalt loß gelassen werden/
außer zweiffel vor vnschuldige seind erken-
net worden/istts also kein vnerhörtes Ding/
daß auch vnschuldige auff den Teuffels-
tänzen representiret worden.

II. Grunde.

Der Teuffel begehret dergleichen Vor-6.
stellungen der vnschuldigen nicht/ergo ic.
daß aber der Teuffel dessen nicht begehre/
erschemet daher/dieweil ihme auß der H.
Schrifft bekant ist/daß Gott der Allmächt-
tigit die Seimigen nicht versuchen läßt / als
allein zur Probe zu ihrem besten/vnd zu ih-
rer Verdienstlichkeit.

Antwort: I. Dieses argument bewei-
set abermahls zu viel / vnd also gar nichts:
Dann mit eben denselben worten könte
man beweisen/daß es nicht wahr wehre/dz
der Teuffel den Job von seinem Haupt-
schedel an bis zu seinen Füßen auß/so jäm-
merlich geschlagen vnnnd zugerichtet hette /
wie im gleichen daß so viel vnschuldige
Martyrer durch seine Anstiftung/so grau-
same Marter vnnnd den Todt selbst außge-
standen herten. Dann warumb solte ich
nicht ebenso wohl allhier sagen: **Der
Teuffel hat kein verlangen zu solchẽ
dingen/ weil er weiß daß GOTT die
Seimigen nicht betrüben/oder versu-
chen läßt/als so weit es ihne zur Ver-
dienstlichkeit/zur Prob/vnnnd ihrem
besten gereicht?**

2. Antwort: Es möchten vielleicht / die
jenige welche der Teuffel auff den Hexen-
tänzen fürsettel/nicht alle erwehlet / son-
dern ihrer etliche böse Leuthe / vnnnd mit
Todtsünden behaftet / jedoch aber gleich-
wohl deß Zauberey Lasters frey vnnnd
so weit in vnschuldige sein. Besetzt nun
daß der Teuffel wegen angeregter Br-
sache/kein verlangen oder Lusten darau
hette/

hette / die vnschuldigen auff den Zaubertänzen zu repräsentiren, so ist dennoch damit noch nicht erwiesen / daß er nicht darnach streben solte / wie er auch die vnschuldigen mit ins Spiel bringen möchte.

III.

7. Diese Lehr vnd Meynung sagt Binsfeld, daß nemlich der Teuffel die vnschuldigen auff den tänzen nicht repräsentiren könne/wird durch das gute Gewissen der frommen vnd vnschuldigen mächtig gestärket/dann wo ist doch ein frommer vnd vnschuldiger Mensch / der sich dessen besorgt/daß der Teuffel seine Persohn oder Gestalt auff den Zaubertänzen solte vorstellen können? dann wann der Teuffel dasselbig thun könnte/so müsten wir ja alle in Sorgen vnd Gefahr stehen / daß wir solcher Gestalt mit in diß jämmerliche Spiel gezogen / vnd in Leib vnd Lebens Gefahr gestürket werden möchten: Nun siehet oder vernimmet man aber nicht/daß die frommen vnd vnschuldigen sich darvor fürchten Ergo &c.

• Antwort: Dieses argument beweisen abermahls allzu viel/ vnd also gar nichts: Dann auff eben dieselbe Weise könnte ich beweisen/daß die frommen vnd vnschuldigen / vonden Hexen nicht könnten noch pflegten verzaubert/vnd also ihr Lebtag zu vndüchtigen Menschen gemacht werden: Dann welcher frommer Mensch fürchtet sich/wann er des Morgens auffstehet / dz er desselbigentags von den Hexen bezaubert werden solte? dann wann die Hexen dasselbig thun können/so müsten wir alle in sorgen stehen/daß wir durch ihre Teuffelskunst bezaubert / vnd vnser Lebtag zu armen Leuthen möchten zugerichtet werden/

nun aber findet man kaum einen frommen Menschen der sich darvor fürchtet ergo &c.

2. Antwort: Die vnschuldigen seind vñ deswegen in diesem Fall sicher vñ wohl gemuth/nicht weil sie alle es darvor halten/ daß es nicht möglich wehre/daß der Teuffel sie auff den tänzen repräsentiren könnte / oder auch wohl daß er dasselbig bißweilen zuthun pflegt / sondern weil sie es darvor halten / daß wann gleich dasselbig geschehen solte/daß es ihnen dennoch zu keinem Nachtheil gereichen würde / sintemahl sie ihnen festiglich eingebildet / daß „verständige Richter werden gefunden werden/welche auff solche Besagungen der Teuffelskinderen gehen/vnd derselben Anklage mehr/als ihrer vnschuld glauben solten.

Vors ander gebe ichs nicht zu / daß an denen Drihen / da man so eufferig vnd hitzig im Herenwesen procediret, vnd die Richter den Schlag halten/daß sie auff dergleichen Besagungen fortfahren/nicht auch die vnschuldigen in Sorgen vñ fürchten stehen solten. Ich kenne sehr viel fromme aufrichtige gewissenhafte Leute / welche sich bey solchen Heren Processen sehr gefürchtet / vnd deswegen ihre viele von Hauß vnd Hoff gezogen seind/ich kenne auch etliche fromme Leute/welche mich vnd andere deswegen vmb Rath gefragt: Ja ich weiß Leute welche da sie vmb Rath zu fragen/vnd ihre allgemeine Weiche zu thun/in die nächstgelegene Stätte sich erhoben/ als sie wieder heimkommen / eben von deswegen / daß man ihnen dafers Schuld gegeben/daß sie hetten aufreißen wollen / der Teuffel aber ihnen dasselbig nicht

nicht gestattet hatte / des folgenden Tags angegriffen worden / vñ als sie das Gegen- spiel haben beweisen wollen / man ihnen dasselbig nicht gestatten wollen.

Ich weiß auch daß ihrer etliche nachge- gonnen / wann sie etwan vnschuldiger weise angegriffen vñnd Peinlich gefragt / vñnd also durch Marter gezwungen werden möchten / sich schuldig zu geben / wie vñ was sie sagen wolten / damit man ihren liegen desto eher glauben / vñnd sie also nicht / wann sie sich etwan in Worten verlauffen wür- den / von neuen torquiret werden möch- ten: Ich weiß mich auch wohl zu erinnern / was ich in diesen vñ dergleiche Bewissens / fällen / ihrer vielen gerachen / wann vñnd wie weit sie ohne Verletzung ihres Bewis- sens / vber sich vñnd andere liegen kön- ten.

10. Ist also kein zweiffel dß an vielen Orthe / viele frome vñ dieses Lasters vnschuldige Leute sich höchlich besorge / vñ thut denach dieses dß Binsfelds argument zu seinem propos so wenig / daß es vielmehr meine Meynung bestärket / vñnd ich daher also gegen ihn schliesse: Wann Binsfeld in die- sen Sachen noch so gar vñ erfahret ist / daß er das jenig noch nicht weiß noch vernom- men hat / was allen thaben bekant ist / was soll man dann ihme vñnd seines gleichen Doctoren bey diesen dingen trauen? wa- rum bleiben sie nicht vielmehr in ihrer stu- dier Stuben / vñnd schreiben (wie sie bissher sehr nützlich gethan haben) Postillen vñnd dergleichen Geistliche Bücher? mit diesen Sachen aber solten solche grosse Männer sich ohnbehengt lassen / bis daß sie selbst mit Gefangenen vmbgangen / ihre Klagen

vñnd Beschwerungen gehöret / vñnd den ge- stanc vñnd Unlust der Gefängnißen selbst wohl versucht hetten / dann daselbst kann man erst recht lernen / wie man von dieser Sache discurren vñnd Urtheilen solle.

IV. Gegentheiliger Grund.

Was niemahls geschehen ist / noch auch ^{11.} nach gemeinem Lauff geschicht / das muß man auch nicht darvor halten / daß es ge- schehen könne / zumahlen wann dannenhe- ro böses entstehen solte: Nun hat man a- ber niemahls oder ja gar selten auß dē Ur- gichten vñnd beharrter Bekantnuß vor- nehmen können / daß jemahls einige vñ- schuldigen auff den Zaubertänken gewes- sen sein sollen / vielmehr hats jederzeit die erfahrung bezeuget / daß allein diejenige so des Zauberey Lasters schuldig gewesen / sich daselbst haben finden lassen. ergo zc. sagt Binsfeld.

Antwort: Ich gestehe dß Leker nicht / ^{12.} dann woher weiß Binsfeld, daß nie keine vnschuldigen auff den Zaubertänken seyen repräsentiret, auch endlich verdampft vñnd hingerichtet worden? woher weiß er daß alle die jenigen welche solcher Gestalt reprä- sentiret vñnd angeklagt worden / desselbigen Lasters schuldig vñnd thätig gewesen seyen? ohne zweiffel auß ihrer eygenen Bekant- nuß / darben sie bis ihñ ihren Todt bestän- dig blieben: Aber wer hats ihme gesagt / daß solche Bekantnußen alle warhafftig / vñnd nicht durch Furcht vñnd Gewalt der Folter heraus getrungen vñnd gezwungen worden seyen? diueil es nun bekant vñnd offenbar / daß ihrer sehr viel gefunden wer- den / welche auff sich selbst liegen / woher

weiß dann Binsfeld. daß eben die jenige auff deren beständige Bekanntschaft er sich so steiff verläßt / nicht auß der Zahl seyen / welche gelogen haben.

13. Wehe denen / mit welchen es so weit kommen / daß sie einmahl die Folter beschritten haben / dann sie werden gewißlich sich deren nummermehr entwürfen / biß sie alles was man nur denken möchre / ausgesagt vnd bekennet haben / vnd hieher gehört was droben eodem n. 4. & 5. gesagt ist / welches man anhero wiederholen kan: Dannenhero pflege ich offtermahls bey mir das Werck also zu vberlegen vnd zu denken: Daß wir nicht alle mitemander Zauberer oder Hexen seyen / solches kompt einzig vnd allein daher / die weil vns (Gott. Lob) die Folter noch nie berührt hat; vnd hat demnach jener Inquisitor welchen ein fürnehmer Fürst zum Hexen Handel bestellet gehabt / die gründliche warheit gesagt / in dem er sich beyim Trüch gerühmet / daß wann er den Papst selbst vnder seine Hände bekommen solte / er ihn also tractiren wolte / daß er sich selbst vor einen Hexer aufgeben vnd bekennen müste: Vnd würde Binsfeld eben dasselbig / ich selbst auch / vnd die andern alle / außgenommen etwan etliche wenige / starcke grobe vnempfindliche Menschen / eben dergleichen thun müssen / thut also diß argument nichts zur Sachen.

V.

14. Wann der Teuffel die vnschuldigen oder ihre Gestalt auff den Zauberträncken vorstellen könnte / so könnte ebener Massen an statt der Todtschläger / Ehebrecher / Hurer vnd dergleichen auch wohl andere Persohnen / so damit nichts zuthun haben

representiren, sintemahln bekant / daß er aller Menschen vnd insonderheit der frommen Vndergang suchet: Hier auß wurde folgen / daß da einer vber solches Laster einem beklagt werden solte / er sagen würde / er wehre daran vnschuldig / heite es nicht gerhan / sondern der Teuffel heite sich in seine Gestalt verkleidet / vnd diese That verrichtet / vnd also würden diesel Laster vngestraft bleiben müssen: Vnd allhier sagt Binsfeld. daß keiner welcher ihme selbst nicht wohl bewußt / oder sich seine Affecten habe einnehmē lassen / diesen Knoden aufflösen werde.

Antwort: Daß Binsfeldius die jenige welche vnser Meynung beypflichten / so bald vor passioniret oder intressiret halten will / da hat er keine rechtschaffene Ursache zu / vnd weil seiner Meynung nach kein passionirter, diesen Knoden soll aufflösen können / so bin ich meines theils vnpassionirer, weil ich denselben aufflösen kann vnd will: Sage derowegen daß dieses was er in diesem argumento zu Marck bringt / mit vnserm Fall zumahl keine Gleichheit oder Gemeinschaft habe / welches ich also darthue: Der Leser merck nur mit fleiß darauff / so wird er es wohl verstehen.

Wann ein sicher Orth wehre / da zu gewissen bestimpten Zeiten vnd stunden / vielerhand Gespensten zu erscheinen / viel wunderbares seltsames Spiel anzutreiben / vnd mancherley menschliche Handl vorzustellen pflegen / vnd dann Sempronius den Grachum beklagen wolte / daß er zu eben derselben Zeit vnd stunde / an eben demselben Orth den Grachum gesehen / daß er diesen oder jenen ermordet heite

hette / so hatte ein jedweder vernünftiger Richter billig zu zweiffeln / obs auch der Grachus selbst / oder nicht vielmehr in seiner Gestalt der Teuffel oder ein Gespenst gewesen sein möchte / vnd thäte also vnrecht vnd vnweislich daß er auff solche bloße anzeige dem Gracho den Proceß machen wolte.

Nun verhältet sich aber in gegenwertigen Fall also: Dann die Gegentheile sagen / daß der Teuffel habe seine gewisse Plätze / wo selbst er auff gewisse Tage vnd stunde / neben seine Hexen vnd Teuffelshuren zum Tanz zusammen kommen / vnd daß er daselbst den Hexen in mancherley form vnd Gestalt / dann in dieser bald in einer anderen / dann in Mannes dann in Weibes / jetzt in eines Soldaten / bald in einer Jungfrauen / Jungengesellens / bis weilen in eines Bocks / etwan in eines Löwen Gestalt / vnd so fortan erscheine / ja daß er auch (wie die Gegentheile selbst gestehen) der abwesenden stelle selbst ersatze / daß zwar etliche Sachen in warheit daselbst vorzehen / die meisten aber nur ein Gauckelwerck vnd Phantasie seye / in deme sie ihnen einbilden / als wann sie mit herlicher Kost vnd Trancel gespeiset würden / als wann sie in Helffenbeinen Bettstülen schliefen / da sie doch nur end von einem todten Aas gespeißt / mit Kammerlaugen getränkct / vnd vnderem Galgen ein geschläfft werden: Beschweige dißmahl viele andere Gauckeleyen / welche bey diesem spiel vorgehen / vnd scheinters daß es dem höllischen Gauckler vnd Seittränger am selbigen Orth vmb anders nichts zuthun seye / als daß er seine Bvnds genossen mit lauter Gespensten / vnd falschen Einbildun-

gen / einen vermeinten Luffen vnd kurtzweil machen möge.

Die weil nun die Widersacher diß 16. selbst gestehen (dann was ich vor meine Person von diesen Zusammenkunfften halte / solches will ich einander mahl sagen) so hat ihme ein Richter wer der auch sein möge / wohl Gedanken zu machen vnd zu zweiffeln / ob nicht auch der Teuffel / vnder so vielen Gespenst / vnd Polterwerck / auch einiger vnschuldiger Personnen (vorab die etwan damahls in Todtsünden betreten werden möchten) ihre Person vñ Gestalt auff den Zauberständen hette repräsentiren mögen? ja er hat auch vernünftig zu zweiffeln ob der Mensch / welchen sie sagen daselbst gesehen zu haben / selbst da gewesen oder ob nicht der Teuffel seine bloße / Figur vnd Larven dargestellet habe.

Vnd folget hierauf keines weges / daß wann einer an einem andern Orth da der gleichen Teuffelspiel vnd Gauckelwerck nicht pflegt getrieben zu werden / betreten vnd gesehen wird / daß er jemanden ermordet / etwas gestohlen / Ehebruch oder dergleichen getrieben / man es erst in verdacht ziegen wolle / obs etwan ein Gespenst gewesen sein möchte / sintemahlen in diesen beyden stücken ein grosser vnderscheid ist.

Siehet man also hierauf wie gar wenig dieses das Binsfeldij argument soer für fast vnauflöflich hielt / auff den Rippen habe / vnd wie gar vnbillig er vns vorblinde Leuth aufschreyet / daß wir das jenig nicht sehen könten / welches er damit erfischer zu haben vermeinere / ich konte noch wohl auff eine andere weise darauff antworten / aber obiges ist gnug / vnd

damit des Binsfeldij vermeinten argument aller Safft vnd Krafft genommen.

VI.

17. Gott wirds dem bösen Feind nimmer mehr zulassen/ daß er die vnschuldigen auff die Zaubertänze stelle. ergo so kans auch der Teuffel nicht.

Antwort: Ich gesthe das fordere nicht/ vnd woher seind die Gegentheile versichert/ daß Gott dem Teuffel solches nicht verhängen wolle / hat er doch wohl andere viele vnd gröbere Sündel verhänget vnd zugelassen / wie droben angezeigt / als daß so vnzehelich viele vnschuldige Martyrer vmbkommen / so viel vnschuldige Kinder erthöret/ die heylige Disten mit süßen getreten worden/ vnd was dergleichen schändliche dinge mehr seind/ die man nicht sagen darff.

18. Zu deme läset ja Gott dem Teuffel zu daß er in Spiegeln vnd Christallen / in Wasser/ Del/ oder dergleichen Sachen/ denen vorwisigen Leuthen / so den Wahrsagern nachlauffen ein oder andere Persohn/ so etwas im Hause gestohlen / die Pferde weg geführet / oder das Viehe bezaubert haben / oder welchen diese oder jene zum Mann bekommen / welcher im Haus der erst sterben solle/ vnd was dergleichen bekanten Narrenpossen mehr seind / vorstellen thut / da doch (wie Bekant) offtermahls viel betrug mit vnderlaufft/ vñ bisweilen der vnschuldige getroffen wird.

19. Ich kenne einen frommen/ Gelärthten vnd Geistlichen Mann/ schön von Persohn/ an demselben hatte sich eine geile vnzüchtige Hexin zum hefftigsten verliebt/ als sie ihn aber auff keine weise zu Fall bringen köns / hat sie sich damit etwas ersetzigt/

daß der Teuffel jedesmahl wann er mit ihr zuschaffen haben wolte/ ihero in desselbigmans Gestalt erschienen/ wie sie selbst ihm nach der Hand bekennet/ so sie anderst dasselbig nicht auch getichtet vnd gelogen hat: Warum sollte dann nicht der Teuffel da er sonst vnd anderstwo vnschuldige Persohnen representiren kan/ dasselbig auff den Zauberstänken nicht thun können?

Ja sagt mir am nächermahl einer/ wann dem Teuffel dieses gestattet vnd verhängt werden solte / so würde dasselbig den vnschuldigen zu grossen Nachtheil gereichen/ vnd dem gemeinen Wesen ein grosses vñheil darauff entstehen.

Antwort: Ja dem sey also / wer sagt dir vnderdessen/ daß Gott dasselbig nicht verhängen werde? laffet doch Gott dem Teuffel zu / daß er die Hexen hien vnd wieder führe / daß er ihnen Salben vnd andere Stücke zu ihrer Hexerey vnd bezauberung an Hand gibt / vnd dergleichen mehr/ wie solches niemand auß den Gegentheilen leugnen kan / gehet dann das alles ohne schaden der frommen ab? das wehre wohl zu verwundern. Wofern derowegen die Gegentheile keinen besseren Grund ihrer Meynung haben / so mögen sie mit diesem wohl daheim bleiben.

Zu deme gesthe ich nicht daß eben darauff/ daß der Teuffel bisweilen auch die vnschuldigen / oder ihre Persohn vnd Figur auff die Teuffelstänke vorstellt/ dem gemeinen Wesen geschadet werde: Dann ob man gleich hien vñ wieder sagen wolte/ daß man darauff dieselbige vorzauberer vnd Hexen halten / vnd sie darauff

torquieren würde / so sage ich daß solches vielleicht von ungeschickten vnd ungeschickten Richtern wohl geschehen könnte / auffrichtige verständige Richter aber werden viel behutsamer gehen. Zu deme lästet sichs vbel also diskuriren: Es würde auff dieser representation den vnschuldigen ein grosses Nachtheil entstehen / warumb? Ey man würde sie darauff vor schuldig halten / vnd sie deswegen mit peinlicher Frage angreifen / nicht also: Dann dieses ist eben die Braut darumb man tankt / ob nemlich diejenige welche der Teuffel solcher Gestalt fälschlich auff den Zaubertänzen representiret vor schuldige zu halten seyen? verlauffen sich also die wiedertheile hierbey abermahls in einem Circull / in deme sie nachfolgender Massen argumentiren:

22. Wann ich frage / warumb soll man diejenige welche auff den Zaubertänzen gesehen werden / eben vor schuldig halten? Antwort: Weil es G Dtt nicht zulassen wird / daß vnschuldige Leute daselbst können gesehen werden / warumb aber wilk G Dtt dasselbig nicht zulassen? Antwort: Darumb weil darauff den vnschuldigen gross Unheil entstehen / vnd man sie vor schuldig halten würde: Siehe / wie fein sich dieses in die Dialecticam reimet? A. quia B. & B. quia A. Vnd dennoch hat noch niemand diesen Zirkelsprung gemercket.

Ja viele Gelärthe / vnd darunder auch geistliche Männer gebrauchen sich dieses Zirkels / vnd stärken dadurch Fürsten vñ Herren in Irthumb / darauff sie dieselben nimmermehr wieder herauf führen / so wissen auch ihre Obern nichts darumb / daß sie ihnen hierbey eine Demme anlegen

möchten. Daß aber Binsfeld vermeinet / dieses sey ein sonderbares Privilegium der Kinder Gottes / daß derselbe es nicht zulasse / daß der Teuffel die vnschuldigen auff seinen tänzen representiren könne / solches ich droben bey der zehenden Frage wiederlegt / da man nachsehen kan.

Ich muß nothwendig allhier mit einrü. 23. eken / was sich ohnlängst an einem fürnehmen Dtrch in Teutschland / da fast alles NB in die Aesche gelegt worden / zugetragen. Es hat ein grosser Herr zween Geistliche zu seiner Taffel beruffen / Männer von sonderbahrer Geschicklichkeit vnd Frommitigkeit / vnder 8 Mahlzeit fing der Fürst zu de einen also an zu reden. Mein Herr Pater, meinet ihr auch daß wir bisz daher recht daran gethan / in dem wir auff zehen oder zwölff Befugungen deren so diese oder jene auff den Zaubertänzen gesehen zu haben bekennet / dieselbige angreifen vnd torquieren lassen? Ich besorge sehr daß der Teuffel als ein tausentkünstiger Bösewicht / seine Bundsgenossen / in viele Wege betriege / vnd daß es demnach mit den Befugungen / darauff man bisz hieher gegangen / ein vnsicheres gefährliches Ding seye / zumahl in weil so viel fürnehme gelärthe Leute / dieser Anzeig widersprechen / vnd was damit das Gewissen gerührt haben / derhalben sage mir Herr Pater was düncket euch darbey.

Hierauff fuhr der Pater so bald herauf (wie dann diejenige welche kaum vier Schuh vom Rachel-Offen kommen / in ihren discursen sich vbel moderiren können) vnd sagte: Ey gnädiger Herr was ist nötig / das wir vns hierbey viel beschwerung machen / last vns ja nicht meinen / daß

der Allmächtige Gott das zulassen werde / daß ehrliche unschuldige Leuth solcher Gestalt solten geschändet werden / derwegen ist's ohnwonnochen daß ein Richter wann er so viel Befugungen wieder jemanden hat / sich ferner ein Gewissen machen wolte / sondern kann er darauff sicher fortfahren / als nun der Fürst hiergegen repliciret. vnd zwischen ihnen beyden die Sache beyderseits disputiret worden / der Geistliche aber auff seiner Meynung steiff vnd fest beharrere / endigte der Fürst diese disputation mit nachfolgenden Worten: Es ist mir Herz Pater vor euch leynd / daß ihr das Urtheil mit ewerem eygenen Munde schon wieder euch gefället / vnd derwegen euch nicht zu beschweren habt / daß ich euch beyim Kopff nehmen vn̄ ins Gefängnuß führen lasse / anzusehen daß ihrer vnder fünfzehn nicht seind / welche alle miteinander bekant haben / daß ihr mit ihnen auff dem Zaubertang gewesen seit / vnd damit ihr nicht erwan meiner als ob ich scherze / so will ich alsbald die Acta herbringen lassen / da könt ihr auch selbst in lesen / vnd werdet darin finden / daß ihr von so viel Zeugen vberwiesen seyet. Da stunde der gute Besell wie Butter an der Sonnen in Hundstagen / vnd konte nichts vorwenden / weil er sich selbst zu schanden gemacht hatte / vnd wahr seine vorige Beredsamkeit / plötzlich in ein stummes stillschweigen verkehret. vnd dis ist keine Fabel / sondern eine warhafftige Historia / ich könte wohl den Ort vnd die Personen nennen / ist aber nicht nötig.

Allein dieses verwundert mich / nach de die Schrifft sagt / vnd es die Gegentheile selbst gesehen / daß der Teuffel / damit er

die seelen ins verderben stürzen möge / sich in einen Engel des Lichts verstellen könne / vnd (wie Paulus 2. Cor. 11. v. 14. bezeugt) im Werck sich also vorstelle / er nicht ebener Massen / damit er dem Menschen das zeitliche Leben rauben möge / sich in einen unschuldigen Menschen verstellen sollte: Siset also auch auff diesem argumento nicht viel / komme demnach nunmehr zum letzten.

VII.

Diese Meynung vnd warhafftige Lehre 24. (sagt Binsfeld pag. 325.) daß nemlich der Teuffel der unschuldigen Menschen Verlohn / auff den nächstlichen Convent die vorstellen könne / vber deme daß unsere Zauberer vnd Hexen dieselbe wahr bezeugen / wird zugleich von den Doctoribus Mall. wie in gleichen von Joquer. Spin. vnd Leyen bestätiget.

Antwort: Ich zweiffel aber nicht daß meine Meynung / so sie recht an die Luft kommen wird / vielmehr Beyfalls haben / vnd gewinnen werde: Doch will ich derselben Warheit viel lieber mit guter Gründen / als mit der Menge der Doctoren darthun vnd behaupten: Daß nun Binsfelden Anfang seines Beweises von den Hexen selbst hernimbt / dessen solte man ja billig lachen / dann so viel will er sagen: Diese Meynung muß ja in allwege wahr vnd richtig sein / warumb? Ey halten doch die Schülerin des Teuffels des Ersügens die selbige vor wahr: Ist aber das nicht ein statlicher Beweis humb / in deme der Teuffel ihme selbst Zeugnuß gibt? Christus sagt im Evangelio Johann. 5. v. 31. so ich von mir selbst Zeuge / so ist mein Zeugnuß nicht wahr. Das Gegentheilige argument

gument aber sagt also: Wann der Teufel von sich selbst zeuget/so ist sein Zeugnuß wahr: Ey lieber wo seind wir?

25. Doch daß ich nachmahls meines Herren endliche Menning sage / so halte ichs gänzlich davor/wie ich auch vorhin ange-regt/daß die Beklagten / wann sie sagen vnd bekennen/diese oder jene auff den Zauber-tänzen gesehen zu haben / durch Pein der Folter darzu gezwungen werden/sintemahln ichs dafür halte / daß der meiste Theil vnschuldig seye. So sehe ich auch dieses sehr wohl / daß wann nun einige vnschuldige mit ins Spiel gezogen werde/ daß es anderst nicht gehen könne / als daß ein grosser Hauffen derselbigen folge müs-sen/in deme die vnschuldige hinwieder die je-nigen davon sie nichts wissen / auß Pein der Folter besagen müssen.

So ist's vns auch leyder vmb die Warheit nicht mehr zuthun / sondern alle so wir angreifen / müssen schlechthin schuldig vñ Herren sein / vñnd sich darzu bekennen/daß hilfft nichts für/das muß so sein.

26. Ob ich derowegen wohl vor diesem nte-mahls gezeuffelt/daß viel Zauberer vñnd Herren in der Welt wehren / so fange ich doch nunmehr/daß ich bedencke wie es mit den peinlichen Gerichten hergehet / allge-mächlich an zu zweiffeln / ob auch deren ir-gent einige seyen? Zwar was man vor ihren tänzen vñnd Besamsamentkunnften sagt/hab ich nicht zeringen zweiffel/ob solches jemahls leiblich zugehe / möchte wohl wünschen/daß jemand htervon außführ-lichen Bericht thäte / wie ich dann mit die-
sem meinem Büchlein dahin ziele/daß ge-
lärtte Männer auffgeweckt werden möch-
ten/den Process welcher bey diesem kaiser

geführt wird/etwas reifflicher zuerwegen vñnd zu examiniren. Dann ich sehe daß ih-
rer viele / auß einer blinden vnbedachten
Vngestimmigkeit diß Verel Vrtheilen
wollen/mir gefallen die jenige ingenia am
besten / welche nicht eben alles was der ge-
meine Mann für wahr halter/stracks vor
ein Evangelium annehmen. Es sey aber
dem allen wie ihm wolle / so mögen Für-
sten vñnd Herren sehen / ob vñnd wie sie es
verantworten wollen / daß sie in einer so
hochwichtigen Sache/da sie den beleidig-
ten Theil rektion zuthun schuldig
seind/so vnbedachtsam verfahren.

Die XLIX. Frage.

Was haben dann die jenige vor ar-gumenta vñnd Gründe/welche da wöllen / daß man den Besagun-gen der Herren glauben / vñnd da-rauff gegen die Besagte mit der Tortur verfahren könne?

Be. **S** Eren bringen sie zwar viele auff die Bahne / welche aber leichtlich vber einen Hauffen fallen/wir wollen die-selbige ordentlich nach einander sehen / vñnd auch beantworten.

I.

Ein Richter ist schuldig den Zauberer / oder die Hexin vmb ihre Gesellen zu fragen / vñnd ist auch ein Zauberer oder Hexin schul-dig / dem Richter darauff zu antworten / darumb muß man ihnen ja darinnen glauben zustellen / dann wann man ih-nen nicht glauben solte / was hette man sie denn zu fragen? Binsfeld. fol. 228.

Ant.

Antwort: I. Wir die wir darfür halten/das man den Besagungen der Zauberer nicht glauben solle/gestehen auch dessen nicht/das ein Richter schuldig sey / sich umb dieselbe zu bekümmern/ oder auch den Beklagten darumb zu fragen.

Vnd gesetzt vors ander/ das ein Richter schuldig wehre/den Beklagten umb seine Wittgesellen zu examiniren vnd zu fragen: So folget dennoch daher noch so bald nicht/was die Gegentheile wollen/dz man nemlich dem Beklagten auch stracks glauben solle/wann er sagt / er habe diese oder jene auff dem Zaubertanz gesehen/ oder diß vnd jenes sey daselbst geschehen/wann er keinen andern Beweis hat. Daß darumb soll er fragen/weils geschehen könnte/das vielleicht etliche solche vnd dergleichen Umstände/ Wahrzeichen vnd Beweisthumb mit an Tag bringen möchten/welche da bewehren könnten/das dieser oder jener Besager dßmahls nicht liege / welches bey ihnen sonst gar gemein ist.

2. Mag demnach ein Richter den Beklagten fragen/welches sich ihme nicht verwehren will / aber wofern der Besager nicht noch andere vnd zwar solche Anzeig-vnd Beweistung hienzu thut/welche seine Besagung beglaubt machen/soll er solcher Besagung nicht trauen. Was aber die Zaubertänze vnd Beysammentänzen anbelangen thut/soll ein Richter / ob schon der Besager sagen wolte/das er den Besagten darauff gesehen hette/nicht glauben / auß Ursachen / so droben außgeführt sind. Vnd (das ich solches allhier nachmahls mit einführe) hab ich droben gewiesen/das man denen Bekantnissen/welche auff der Folter geschehen/nicht glauben solle / sie

seyen dann von solchen Sachen vnd Thaten/Die kein frommer vnd unschuldiger Mensch wissen kan. Warumb besiehet man nun nicht die Protocolla/vñ examiniret dieselbe/ob nicht fast alles wz die gefolterte bekant vnd gesagt haben/also beschaffen sey/das unschuldige fromme Leuth dasselbig eben so wohl als auch Heren vnd Zauberer wissen vnd sagen können? wie ich solches Sonnen klärtlich darthun will: Warumb seind dann Fürsten vnd Herren so träg / das sie nicht gegen diese Richter/welche des Todes billig werth seind / ein ernstes Einsehen thun / weil dieselbige in dieser schweren peinlichen Sache / wider den klaren Buchstaben der P. Halsgerichts Ordnung art. 1. in princ. sich so leichtglaubig/ja leichtfertig vnd verwegen finden lassen:

II.

Es wollens alle so wohl Schrift-als 3. Rechtsgelehrte/Canonisten vnd Legisten/das ob man zwar in andern Lastern / denjenigen welcher vber sich bekant hat / vber seine Befellen nicht fragen solle / vnd da er auch gleich gefragt vnd auff jemanden bekennen würde / das man ihme dennoch dasselbig nicht glauben solle: Dennoch dieselbe Lehr vnd Meynung in denen Lastern welche man excepta oder privilegiata heist/nicht statt habe / sondern darbey erlaubt seye/die Mißethäter auch vber andere zu fragen/muß demnach ihre Bekantnuß vñ Besagung gelten/dann sonst wehre kein Vnderseynd vnder den Criminib. exceptis & nõ exceptis Binsfeld fol. 233.

Antwort: Ich gestehe dessen nicht / das sonst vnder diesen Lastern kein Vnderseynd sein sollte: Dann dieses ist ja der

Vn

Vnderscheid / daß man in den excepten Lastern / nicht eben schuldig vnd gehalten ist / in allein die Ordnung zu halten / welche man sonst in den andern Lastern zu halten / nach Aufweisung der Rechten / schuldig ist. Daß man aber den Befagenden Hexen so **gemeinlich vnd von Natur Lügner seind** / über diejenige welche sie Befagen / ohne andere erhebliche Vmstände vnd Beweiß glauben sollen / solches ist nicht allein wieder die geschriebene rechte / sondern auch wieder die Natur selbst / darwieder kein exception statt hat.

5. 2. Antwort: Es seind mehr Laster die man Excepta heist / als eben allein die Zaubererey: Kann ichs demnach geschehen lassen / daß man in den andern excepten Lastern den Befagungen glauben bey messe / aber im Zaubererey Laster kann ichs nicht gut finden / wegen deren sonderbaren Ursachen / so ich zuvor erzehlet habe / vnd welche sich bey den andern excepten Lastern nicht bald finden lassen.

III.

6. Wann muß sich so lang an die Regul halten / bis die exception oder der Abfall von derselben erwiesen wird? Nun wollen aber die Rechten / daran wir vns dann gleichsamb als an eine Regul halten / daß man den Befagungen der Hexen glauben solle l. fin. C. de malef. & mathem. welche da verordnet / daß man die Zauberer vnd Hexen torquieren solle / damit sie ihre missethätige sollen offenbaren / vnd will derwegen derselbig Text / daß man solchen Befagungen glauben müsse: Nun wolte es ja die größte Frechheit vnd Vermessenheit sein / vom klaren Text des Rechts / vnd

von der gemeinen sententz vnd Meynung abzuspringen Binsf. fol. 233.

Antwort. I. Daß man sich an die Regul bis zu Verweisung des Abfalls halten müsse / dessen thue ich gern gestand / wie im gleichen auch dem Buchstaben des Befehls / vnd den gemeinen Wahn / es wehre dann daß man solches Abfalls guten Grund vñ vernünftige Ursachen hette / wir aber sagen / daß man von der Regul vnd den Text wohl abweichen möge / wann man dessen guten Grund / vnd vernünftige Ursachen hat / vnd beweisen kan / wie wann dann deren bey gegenwertigem Fall / zur Hand / in massen droyen zum überfluß erwiesen worden / dahin ich den Leser gewiesen haben will.

Zudeme antworte ich vors ander / daß 7. die Sachen darüber man die Zauberer fragen mag / zweyerley Art seyen:

1. Die erste gehen auff diejenige Befellen / die ihnen etw an geholfen haben solt / wann sie irgent Menschen oder Viehe vmbgebracht / oder sonst in andere Wege durch ihre Schelmstücke jemanden schaden gethan haben.

2. Die andere Art der fragen aber gehen auff solche der Beflagten vnd gefragten Befellen / welche als auch Zauberer vñ Hexen mit auff den Zaubererängen gewesen / vnd daselbst sollen sein gesehen worden.

So sage ich dann nun / daß die Rechten / welche da wollen daß ein Richter einen Missethäter über seine Befellen vnd Gehülffen fragen könne vnd solle / von der ersten Art der fragen zu verstehen seyen / wie ich dann auch nachgebe vnd gesthe / daß solchen Fragen / vnd was darauff der Beflagter vor Antwort vñnd Bekennnuß

thut / etwas Glaubens beyzu messen seye / vorab wann sie solche Umstände darbey erzehlen / welche einem verständigen rechtschaffenen Richter / starcke Anzeigungen der warheit an Hand geben können: Was sie nemlich nach inhalt der P. Hofgerichts Ordn. Carol. V. solche Umstände darbey vorbringen. Welche kein v. / schuldiger wissen oder sagen könnte.

In der zweyten Art der Fragen gesthe ich nicht / das man auff solche Befragung etwas fundaments seken solle / diereit die befragere / ob sie schon bisweilen die warheit gern berichten wolten / sie es doch nicht thun können / auß Ursachen weil sie oftmahls selbst verblendet werden / wie droben angezeigt.

9. Möchte einer sagen: Binsfeldius will von dieser distinction vnd vndercheid nichts hören / sondern verwirfft dieselbige ganz vnd gar / als welche zumahlen keinen Grund haben / vnd vber das dieses nach ihr führe / das man solcher Gestalt hinder die Laster nicht würde kommen / welche die Zauberer vñ Hexen auff ihren Zusammenkünften vnd tänzen begeben. Dann sagt er / auff solchen ihren tänzen gehen zwischen ihnen vor die Laster der beleydigten May. vnd dergleichen / welche je viel gröber grausamer vmd erschrocklicher seind als aller Mord vnd schaden / so sie Menschen vnd Viehe zufügen mögen. Dannhero argumentiret er also:

Soll man den Zauberern vnd Hexen in deme glauben bey messen / wann sie bekennen diese oder jene Mordthat / oder schaden an Menschen oder Viehe bezangen zu haben / so muß vnd soll man ihne vielmehr glauben / was sie von ihren Conventen vnd tänzen aussagen / vnd bekennen: sinte-

mahl / daselbst viel gröber Laster bezangen werden.

Antwort: Das nicht viel darā gelegen / ob schon Binsf. diesen vndercheid verwerfen will / sintemahlen diese seine verwerfung auff einem solchen principio vnd Grund beruhet / welches den stich nicht heilt.

Dann er setzt seiner angemasten Meynung diesen Grund / das je gröser vnd schwerer ein Laster seye / darüber man einen vbelthäter fragt: Je mehr solle man der Befragung jurawen / welches fundament der Vernunft zu wieder ist / wie droben in der 37. Frag. num. 1. & seqq. erwiesen / sintemahllich daselbst auß den Rechten vñ der Dialectica bewehret habe / dz ein Zeugnuß seiner Krafft nicht auß der größe / oder Wichtigkeit dessen dings darv man fragt / sondern von der Würde vñ Glaubhaftigkeit des Zeugnuß herrühre.

So habe ich auch droben rechtliche Ursachen angezeigt / warumb man (ob man zwar in andern Lasten / die Mißethäter vmb ihre Gesellen vnd Schülffen befragen mag) sich dennoch dessen bey dem Laster der Zauberey / so viel ihre Convent vnd tänze berühren thut / enthalten solle / wo mit das Binsfeldij Meynung sattsamb wiederlegt wird.

IV.

Die Zauberer seind Mörder / ja mehr 10. als Mörder / des Teuffels geschwornen Bundsgenossen / schuldig des Lasters der beleydigten höchsten May. Kirchen. Diebe / Verräther des Vaterlands / Keger / vnd was des verfluchten dings mehr sein mag: Man glaubt man aber solchen groben Mißethäter wieder ihre Schülffen vnd Gesellen / ergo: Binsf. fol. 235.

Ant

Antwort: Es ist nicht einerley Ding / vnd hats auch nicht einerley Meinung mit den Zauberern vnd andere Wisselhaften / wie ich dan schon droben vnderschiedliche Ursachen angezeigt / warumb / ob man wohl in andern Lastern den Vbelthätern glauben möge / man doch dasselbig den Zauberschen nicht thun könne / benentlich wegen ihrer sonderbahren Bosheit / ihrer verlogener Natur / vnd weil man sich bey diesem Laster wegen des vielfältigen Betrugs vnd Verblendung des bösen Feinds / vielmehr als bey andern / befahren muß / daher ob dann kompt daß man von andern Vbelthättern auff die Hexen kein argument od' folderungen zwingen kan: Bemühet sich denach Binsfeld. hierinn vergebens wann er nicht bessere Gründe vorbringt.

V.

II. Denenjenigen welche die warheit sagen denen soll vnd muß man ja glauben / dann sonst wehre es ja vmb Treu vnd Glauben vnder den Menschen gethan / nun aber trägt sichs gemeinlich zu / daß die Gefellen welche im Zauber Laster ihre Mitgesellen anzeigen vnd besagen / die warheit reden / wie solches die erfahrung vnd die protoco-lla beweisen / ergo: Binsfeld, 237.

Antwort: Des fördern theils dieses arguments gestheich gern / des letzern aber mit nichten / dan das ist eben die Frage / ob die Hexen die warheit sagen / so lang nun hierumb gestritten wird / muß es zu forderst erwiesen werden: Daß aber Binsfeld sagt / daß die warheit auß der täglich erfahrung vnd den Hexen Processen am Tage sey / solches gestheich eben so wenig / der Leser kan hieher wiederholen / was ich in nächst vorhergehender Frage n. 3. & seqq. & n. 11. & seqq. gesagt habe / so wird er sehr wie

Bodenlos diß des Binsfelds argumēt seye.
VI.

Diejenige Zeugen so zwar von rechts. 12. wegen nicht hetten examiniret oder abgehört werden sollen / machen dennoch / wann sie gleichwohl abgehört werden / dem Werck etwas scheins / vnd zum wenigsten ein geringe anzeige / wie die Doctores reden / vielmehr soll vnd muß dann derjenige Zeuge beweisen / welcher da hat sollen vnd können examiniret werden: Nun sollen vñ können aber vermöge der Rechten vnd gemeinen Spruch der Rechts gelärthē / die Hexen vnd Zauberer so vber sich bekant haben / vber ihre Gefellen gefragt werden / ergo so muß man ihnen mehr glauben. Binsfeld. fol. 239.

Antwort: Dieses argument ist gleiches schlags mit dem ersten / da der Leser die Antwort herthohlen kan.

VII.

Der praxis der Kirchen gibts also / daß 13. man den Hexen wieder ihre Gefellen glauben solle / dann also habens die Inquisitores jederzeit gehalten / daß sie auff solche Besagungen / gegen die besagten procediret haben. Binsfeld. 239.

Antwort. I. Ob zwar ihrer viele diesen Praxin also gehalten / so haben sie es dennoch nicht alle gethan: Sintemahl ich droben erwiesen / daß diese meine Meinung auch vornehm gelärthē deuthe auff ihrer Seiten habe.

Wñ wann schon pro secundo, andere Doctores dieser meiner Meinung in praxi zu wieder wehren / so hette man dennoch darumb die meinige nicht stracks zu verwerffen oder zu verdammen / so fern sie rechtmässigen beständigen Grund hat / wie sie hat / aller Massen auß deme

W B ij was

was droben gesagt ist / zu vernemen stehet.

So muß man auch vors dritte nicht meinen / daß eben aller praxis vñd Handlūg der Richter so bald auch ein praxis der Kirchen seye : Gleich als wann es beyrn Herren wesen vñd den Catholischen glauben zuthun wehre : So meine ich auch nicht / daß die Kirche alle die praxes vñd Processen welche gemeinlich in schwang gehen / approbiren vñd gut heißen werde / dann ihre etliche feind verkehrt vñd mangeln aller Vermunfft. Dann lieber wie weit istts beyrn Herren wesen mit der Wasserprobe kommen / haben doch die peinliche Richter dieselbige fast allenthalben gebraucht / soll man dann dahero dasselbig auch einen Kirchen praxin nennen? istts demnach vergebens daß Binsteld vñd diesem herrlichen Nahmen sein Werck bescheinen will.

VIII.

14. Stimmen doch offft viel Herren in ihren Besagungen ober eine Persohn überein / so ist dann je ein gewisses Zeichen daß sie nicht liegen / vñd daß man ihnen der halben glauben müsse. Antwort : Daß viele Herren ober eine Persohn in ihren Besagungen überein stimmen / solches ist kein wunder / vñd wann eine jede auß ihnen für sich selbst nicht glaubhaft ist / so beweisen sie wann sie zusammen genommen werden eben wenig : Daß sie aber mit einander überein kommen / solches kann auß vielen Ursachen geschehen / wie ich sagen will. Dann entweder seind die besagende Persohnen recht schuldige Herren gewesen / oder seind vñschuldig gewesen / vñd haben auß Vngedult der Folter andere nennen oder besagen müssen / dem sey nun wie

ihne wolle / so haben sie demnach auff beiderley weise wohl überein stimmen können. Seind sie Herren / so haben sie nachfolgende Mittel vñd Gelegenheit darzu gehabt.

1. Hat man doch Exempel / daß sich etliche 15. Herren zusammen verschworen vñd verglichen / daß wann es mit ihnen darzu kommen solte / daß sie Gefangen würden / sie diese vñd jene besagen / vñd was sie vor vñstände vber dieselbige vorbringen wollten / damit sie solche mit ins Seil brächten.

2. Hat nicht der Teuffel / wie droben erwiesen einer vñschuldigen Persohn Gestalt auff den Zaubertanz repräsentiren können? weil nun an solchen Drtzen viel Herren zusammen zukommen pflegen / so hat ja die vñschuldige von ihnen allen gesehen werden können / vñd ist demnach kein wunder / daß dieselbige in alle vñständen der Zeit des Drths vñd was sonst darbey vorgangen / haben überein stimmen können.

3. Hat sie ihnen doch der böß Feind angeben / ihnen vorsagen vñd befehlen können / welche sie besagen / vñd was sie für vñstände zu deren Bescheinung / vorbringen solte.

Seind sie aber vñschuldig gewesen / so istts doch kein wunder / daß sie in der Aussage überein stimmen : Dann.

1. Wo ihrer so viel gefoltert vñd gefragt 16. werden / was istts dann seltsam / daß nicht etliche auch von vngesehr / auß eine Persohn überein stimmen solten? vorab wann in einem Dorff nicht viel Leuthe mehr vbrig seind / die nicht besagt vñd verbrant wehren.

2. Wann

2. Wann solche vnschuldigen keine andere wissen/so nennen sie gemeinlich die jenen/welche vorhin deswegen im gemeinen Geschrey/oder der Zauberrey halben schon Gefangen gewesen seind.

3. So ist ja männiglichem bewust/vnnd hat Tannerus wohl ad notam genommē/ daß Richter vnd seine Beyssiger das Secrecium nicht halten wie sichs gebührt/ sondern auskommen lassen welche Besagte seyen/da nun andere angegriffen/vnd auff der Folter vmb ihre Gefellen gefragt werden/so meinen sie diejenige welche sie schon vorhin Besagte wissen.

Vnd könnens in warheit die Obrigkeit bey Gott nicht verantworten / daß sie hierbey nicht ein Einsehen thun/vnd diesem Vbel strewen/wo man sich hien wendet vnd lehret/so höret man in allen Stättern vnd Dörffern/daß diese vnnd jene vor ein Zauberische oder Hexin besagt seye/vnd dieses gehet also noch also gemächlich/laß aber das Geschrey zunehmen/vnd wachsen biß vber ein Jahr/was giltts solche Personnen werden alsdann auff solch Geschrey angegriffen / vnnd gegen sie procediret werden. Psyn der schande/ist das ein Eysfer/der an vns Teutschen zu loben stehet?

4. Zu deme seind etliche Richter so boßhafftig vnd mißgünstig / daß sie die Besagten in wehrender Folter vber ein vnnd andere in specie fragen/was istts dan groß wunder/daß ihrer viele die jenigen welche man ihnen ins Maul gegeben / anklagen vnd besagen?

IX.

17. Es gebens die peinliche Acta vnd Protocolla/daß gemeinlich alle diejenige/welche von andern Besagte worden / des

sterns schuldig gewesen / sintemahl wann sie endlich angegriffen vnd gefoltert werde/ sie dasselbig selbst gestanden/ vnd bekennet haben/ folgt demnach daß sie die Warheit gesagt haben/vnd man ihnen also glauben müsse.

Antwort: Daß die Besagte gemeinlich all miteinander Zauberer vnd Hexen gewesen sein sollen / solches erfolgt eben dannhero nicht / dieweil sie solches hernacher bekennet haben. Dann wie wenig auff einen solchen Glauben zu bawen/welcher durch die Folter herausser gepresset wird/ist gnugsamb am Tage/ vnd hieroben gezeigt worden. Dann es müste ja wohl eine welche Besagt ist / doll vnd thöricht sein/daß sie nicht bekennen wolte/sintemahl man sie doch mit der Folter so lang plagen wird / biß sie bekennen muß/ vnd wann sie schon nichts bekennen wolte/ so würde man sie doch als eine obstinate halsstarrige Zauberische lebendig verbrennen.

In Warheit all diejenige / welche daheim in guter Ruhe sitzen/vnd sich vnderstehen dörffen/von dieser Sachen zu schreiben/oder auch so vn mild stoltz vnd grüßig darvon zu discurren, die wissen vnd verstehens nicht/was die Folter vermöge/ vñ habens nicht empfunden/mit was Schmerzen es pflegt herzugehen/vnnd möchte ich wünschen (nicht zwar auß einer boßhafften mißgünstigen Meinung/sondern auß rechter Christlicher Affection zu ihrem besten/vnd zu mehrer versicherung ihres Bewissens) daß sie nur ein halb viertel stunde die Folter versuchen/vnd also nißwend einen geringen Vorschmack darvon vernemen möchten / ehe dann sie sich gegen

andere mit der Folter rüsten: Dann ich begehrete nicht daß man mit ihnen so vnfreundlich vmbgünge wie jener Fürst/welcher diejenige/so er zu den peinlichen Processen als Richter verordnete/wieder ihren willen zuffordere ein viertel stunde / auff die Tortur spannen ließ/damit sie etlicher Massen wüsten / was dieselbige auff sich hette/vnd wie sie sich demnach gegen andere damit verhalten sollten: Gedacht also dieser Fürst/mit so kurzen Schmergen eines einzigen Menschens / dieses zu wegen zu bringen / daß viele Menschen nicht so leichtlich torquiret, vnnnd vollents gar vmbß Leben möchten gebracht werden: Vnd vermeinete er / daß er dem gemeinen Nutzen zum besten hieran wohl thäte / der Richter auch dasselbig zu Leyden schuldig wehre.

Ich lasse dasselbig an seinem Orth vnd auff seinem werth vnd vnwerth beruhen / GOTT verleihe daß wir ihn also lieben/vnd durch diß zeitliche also hindurch gehen / diß wir das ewige nicht verliehren.

19. Ja möchte einer sagen / die Besagten obj. bekennen aber nicht allein/daß sie Zauberischen seyen/sondern bekennen auch eben die vmbstände / welche die andern vber sie besage haben.

Be. Antwort: Das ist entweder nicht wahr/oder so es etwan wahr ist / so gehets damit zu/wie droben bey der 28. Fragen. 14 & seqq. gesagt ist / dahin ich den Leser verwiesen haben will.

X.

20. Damit ich dißfalls nichts dahinden lasse/von deme was ich finde/daß die Gegentheile zu besteißung ihrer Meynung anziehen / so muß ich zu obgesagten deß

Binsfeldij argumentis noch eines welches der Professor zu Rintchelen Gæhaus vorbringt hienzu setzen / das lautet nun also: fol. 152. Es ist bekant / mit was grosser Mühe die Heren dahin zu bringen seyen/daß sie ihre Gespielen besagen/sintemahln der Teuffel ihnen dasselbig so hart verbeuth/damit nicht/wann deren so viel hingerichtet würden/andere diß Laster schewen / vnd also sein Reich geschwächt werden möchte. Dannenhero man desto gewisser schliessen kan / daß solche Besagungen wahrhafftig seye / welche man den Heren wieder ihren willen herauf gepresset / vnnnd dannenhero besagen sie auch allein etliche/welche schon vorhin Todt vnnnd verstorben seind.

Antwort: Dieses argument beweist abermahln allzu viel vnd also nichts: Daß aber deme also/ scheint daher/dz es mehr dz jenig beweise/was ich haben will / vnd was meine Meynung/als was er will daß auß solchen seinen eygenen Worten / mache ich nachfolgende kurze Schlußreden.

1. Der Teuffel sichers sehr ungeren / daß die Heren seine Dienerin ihre rechte warhafftige vnd schuldige Wittgespielen besagen; Sehr gern aber siehet er es / vnd lachet dessen in seine Faust/wann sie einige vnschuldige mit ins Spiel ziehen / ist demnach zu vermuthen/daß sie vielmehr ihrem Herren zu sonders dancknehmenden gefallen / die vnschuldigen / als deme zu verdrieff / die schuldigen besagen.

2. Der Teuffel verbeutcht seinen auffwarterin/Ja (wie dieser Professor an einem andern Orth schreibt) binds ihnen auff den rängen beyim Ahd ein / daß sie sich vnder einander nicht besagen sollen; daß sie aber die vnschuldigen besagen sollen/ solches hat er ihnen niemahls verbotten/ weniger ihnen solches zu vnderlassen/beym Ahd eingebunden: warumb solte dann diese hochverpflichte Teuffelsdienerin diejenige so er ihnen verbotten hat eher benennen / als welche er ihnen nicht verbotten hat?

3. Soltten die Hexen die rechtschuldige Gespielen nennen / so würde dadurch des Teuffels Reich vermindert werden/ dessen sie sich nicht zu befürchten/wann sie andere besagen/warumb solten sie jene lieber nennen als diese/das wolte sich nicht schicken / wann ihr Reich solcher Gestalt mit sich selbst vneins werden solte.

4. Wann die Hexen sich vndereinander besagen vnd verrathen solten / so würden die vbrige bestürzt werden/wann sie sehen / daß es solcher Gestalt vber sie aufflauffen wolte: Wann sie aber die frommen besagen / so werden die andere Hexen desto beherrhter/weiln sie sehen/daß es nicht vmb sie/sondern vmb die vnschuldigen zu thun ist: Soltts dann wohl ein wunder sein/daß sie viel eher vnnnd lieber die frommen als die rechtschuldigen besagen wolten? Siehet man also daß dieses argument allzu viel beweise/ vñ vor mich stehe.

22. Vnnnd ob der Gegentheil repliciren wolte/daß ich die Krafft dieses arguments verkehrte vnd Mißbrauchte / sintemahl dieselbige dahin gieng: Daß dieweil (wie ich selbst gestünde) die Zauberer vnnnd He-

ren/wann sie die vnschuldigen besagen / da jenig thun / was der Teuffel gern siehet/ wordurch ihr Reich nicht zerstört noch verkleinert/vnd wordurch die vbrige Hexen desto mütiger werden/vnd sie selbst sich der Folter vberheben / so müste folgen daß sie solche vnschuldigen freywillig vnnnd gern Aufsagen / dasselbig aber geschieht nicht/ sondern man muß die Besagung mit großer Mühe vñ Schmerzen von ihnen zwingen/Ergo so müssen sie ja nicht vnschuldig sondern schuldig sein: oder (daß ichs kurzer mache) wann die Hexen die vnschuldigen besagen/ so wehren sie darzu willig vñ fertig: Nun seind sie aber zu der Besagung nicht fertig / Ergo so seind die Besagten nicht vnschuldig: Vnd dieser sillogismus oder Schlußrede ist in seiner Figur vnnnd Form richtig.

Antwort: Aufss erste stück dieses Syllogismi: Ich bekerner es daß die Hexen andere vnschuldige gern vnd willig ohne Folter bekennen vnd besagen würden / wann dasselbig geschehen könnte / der wans bey ihnen stünde / vnnnd sonst nicht / nun kans aber nicht geschehe dz sie gutwillig bekennen/oder jemanden besagen / sondern das muß alles gezwungener Weise geschehen/vnd durch die Tortur herauf gekeltet werden / vnd hats in diesem Fall mit der Besagung der schuldigen vnnnd vnschuldigen allerdings eine Gleichheit / dann beyde müssen gezwungen geschehen.

Dann dieses lassen ihnen die Crimina 23. listen nicht einpredigen/dz wann eine vber sich selbst gutwillig bekennet hat / vnnnd ohne Folter ihre Befellen oder Gehülffen Anzeigen wolte / solche Anzeige oder Besagung angenommen werden / oder

oder etwas gesten solle sondern sie muß darüber vnd zu dem einziigen Ende torquirt werden/darnit sie auch solcher Gestalt ihre vorige Bredlichkeit vnd schandstuck außlöschet/vnd also glauben meritire, wie droben bey der 45. Frag num. 5. & seqq. gedacht worden. Ist demnach vergeblich daß die Rechtsgelehrten/dieses argument vor sich anziehen wollen. Vnd ist wohl ein herrliche Sache/mit dieser Ihrer Philosophi in dem sie haben wollen / daß alle Besagungen der Wittgesellen / durch die Tortur heraus gebracht werde / vnd also gezwungen sein solle / vnd wollen dennoch eben daher/daß sie nicht freywillig sondern gezwungen ist / ihr argument nehmen. In Wahrheit ich verstehe diese Manier zu argumentiren nicht; der Leser wolle ihme nachdencken/vnd wann er recht verstehen wird/wohin dieses von mir gemeinet seye/ so wird er sich darüber verwundern.

24. Vorzweyte antworte ich auff zweyte Stück dieser Schlußrede also: Entweder diejenige welche andere Besagen sollen/seind warhafft vnd würckliche Zauberer oder Hexen / oder seind in Wahrheit keine Hexen / sondern haben auß zwang der Folter den Nahmen also vber sich genommen/vñ sich darzu bekennet. Seinds warhafft Hexen so gestehet des allumpti, oder zweyten Stück der aduerso vorgewendten Schlußrede nicht/dann dieselben werden auß vorangezogenen Ursachen/die vnschuldigen freywillig gern vnd hurtig besagen/ists aber wahr / daß sie vngern eintze besagen / vnd daß sie darzu anderst nicht als mit grosser Mühe / vnd durch grosse Schmerzen gebracht werden können/so schliesse ich vielmehr darauff daß sie

keine rechte Hexen seyen/ sondern den bloßen Nahmen führen/vnd kann ich solcher Gestalt das Gegenthellige argument folgender massen wieder ihn selbst gebrauchē:

Wann die recht schuldige Hexen je manden besagen sollen/so werden sie auff wenigst willfährig vnd fertig sein die vnschuldige zu besagen / wie der Gegenthell selbst nachgibt / nun seind aber fast keine welche gutwillig auff andere bekennen/dessen/der Gegenthell auch nicht in Abrede sein wird/Ergo seind dieselbige welche hien vnd her andere besagen/keine rechte oder wahre Hexen. Vñ dieser Schluß folgt auß seinen promissis so richtig als etwas. Vnd hierauff folgt die solution vnd Antwort auff das was droben num. 20. im gegenthelligen 10. Grund angezogen wird / daß nemlich die Hexen allein etliche verstorbene zu besagen pflegen.

Allhier bitte vnd erinnere ich Fürsten vnd Herren daß sie wohl in acht nehmen wollen/was ich in dieser wichtigen Sache sagen will / dann es verhält sich damit in warheit also: NB

Viele ungeschickte vntwissende vnd unachtsamme/bisweilen auch Geitzige vnd böshafftige Richter/greifen die arme Leuthe auß liederlichen nichtswürdigen Ursachen an / vnd lassen dieselbe torquiren, also macht die Marter vnd Pein der Folter solche Leuthe zu Zauberern vnd Hexen/die sie sonst vnd in warheit nicht seind/weil sie aber dessen ohngeachtet Hexen sein sollte/so sollen vnd müssen sie auch ihre Meisterin/Gespelten/vnd Schüler anzeigen vnd besagen/die sie in warheit nicht haben.

Weil sie aber dasselbig mit gutem Gewissen

wissen nicht thun können / so halten sie so lang als sie können / können sie endlich die Marter nicht länger aufstehen / so besagen sie solche Leuthe/welche den Richtern desto glaubhaffter vorkommen/vnd welchen sie mit ihrer Besagung am wenigsten schaden können/benamtlich die so schon verstorben/vnd vor Hexen hingerichtet seind. Ist der Richter damit noch nicht ersättigt / so nennen sie alsdann noch einige / die noch im Leben seind/vnd zwar Anfangs die jentgen so sie des Lasters haben berüchtigt / oder welche sie wissen / daß sie von andern schon vorhin besagt / oder in verhaftung gewesen seyen re. Vnd wann es sich an-
 22 derst verhält/oder ich dieses wieder die warheit/oder wider mein Gewissen rede/so ge-
 23 be G D it daß ich keines guten Todes ster-
 24 be. Ich weiß was ich sage/vnd woher ichs
 25 wisse/solches will ich an jenem grossen Gerichts-
 26 Tage G D ites denen jenigen Ober-
 Richtern vnd Obrigkeiten / die dieses hetren wissen sollen/vnd weil sie es aber nicht wissen/oder da sie es wissen/in den Wind
 27 schlagen (deswegen sie dann von vielen vn-
 28 schuldigen Menschen/vnd auch von mir
 29 selbst an selbige Gerichtsstelle citiret werden) vnder Augen stellen.

XI.

27. Wann man den Besagungen nicht glauben oder trauen will / wie wird man dann ein Mittel finden/ hinder die Zauberer zu kommen / vnd dieselbe aufzuwürgen? solcher Gestalt würde das Dufraut zumahl in vberhand nehmen/ ist dennach nötig/daß man dieses Mittel zur Hand behalte: Dieses ist ein argument der heuttigen Richter / vnd aller deren jenigen bey welchen ich sage dß die Besagungen nichts

gelten solten. Dieweil aber Binsfeld vnd andere/sonsten gelärthe vnd geschickte Männer viel darauffhalten / so will ich ihnen weisen / wie so wenig sie selbst verstehen/was sie argumentiren. Dann:

Erstlich gestehe ich nicht sondern sage 28. Mein darzu / daß außser den Besagungen keine andere Mittel sein solten / die Zauberer oder Hexen zu erkennen/dann man hat andere indicia, welche zur Inquisition, zur nachforsch.vnd folterung genugsam sein können/der Tannerus vnd Delcius erzehlen deren etliche/welche mich verdrisset außzuschreiben / wehne daran gelegen ist/der mag selbst nachschlagen vnd lesen. vide Delc. libr. 5. sect. 3. & 4.

Zu möchte einer sagen/ob zwar zum offtermahl indicia zur Hand kommen/ dadurch die gemeine Hexen zu Tag gebracht werden/so fehlet doch dasselbig bey denen/so die fürnehmsten vnd Meister im Spiel seind/dann (sagt Binsfeld.) wann vnd wo hat man gesehen daß die Obersten vnder den Zauberern etwan die besemen / in die höhe erhaben eine Regen zu wegen zu bringe / oder daß solche vnder anderer Leuth Stall Schwellen gelegt / oder daß sie etwan gemeinen Leutthen getröhet hetten/daß man daher in dicia gegen sie nehmen könnte / wie man wohl deren bey dem gemeinen vnd geringen Bauers-Volk haben kan re. Auff welchen Worten er denn gar steiff besthet / vnd damit erhärten will/daß man den Besagungen statt geben müsse/zum wenigsten zu dem Ende / daß man dardurch hinder

die Hexenmeister vñnd Obristen kommen / weil dazzu kein ander Mittel obhanden seye.

29. Antwort: Gesetzt also daß kein ander Mittel wehre hinder die Hexen vñnd ihre Meister zu kommen / was wehre es dann mehr? solte man sich derowegen solcher ungeschickter vngereimbter vñnd gefährlicher Mittel gebrauchen/ als die Besagungen seind/ wie droben angezeigt? Ich mache diese kurze Schlußrede allhier: Entweder die Gegentheile haben gewisse vñnd gute Mittel vñnd Wege/ die Zauberer vñnd Hexen zu entdecken/ oder haben sie nicht/ haben sie solche Mittel vñnd Wege/ so laß man sie deren gebrauchen/ haben sie aber dieselbe nicht/ so lassen sie es bleiben / vñnd lassen bedeckt/ was sie nicht aufdecken können.

Dann wer zwinget sie das Vntraut außzugethen/ so sie nicht kennen/ was quelen sie sich doch mit vergebener Mühe/ vñnd warum lassen sie es nicht vielmehr beym Evangelischen Gebott/ vñnd lassen Weizen vñnd Vntraut mit einander/ biß zur Ernde auffwachsen? solte wohl der himmlische Hauß-Vater/ dieses nicht in acht genommen haben/ alßer diß Gebott vñnd Befelch seinen Dienern gab / oder seind wir etwan weiser vñnd verständiger als der Sohn Gottes?

30. Drittens/ verwundert mich / was doch diß vor ein Beweis sein solle/ wann sie sagen; es ist kein ander Weg die Hexen in Erfahrung zu bringen / Ergo so muß dieser durch die Besagungen gut sein / gleichsam als wann ein Priester wann er celebriren wolte/ wann er keinen Wein/ sondern Essig finde/ sagen wolte/ es ist hier kein

andere Materia zu celebriren, ergo so ist diese gut.

Sprichstu: Das heist den Hexen das Wort gered: 31.
10ft

Antwort: Dergleichen reden habe ich vorhin wohl mehr gehört / habß aber niemahls hoch geachtet / es ist aber meine Meinung nicht/ mit poss. reißen mich zu behencen/ sondern auß dem Fundament zu reden / ich will aber in diesem Puncto den Tannerum vor mich antworten lassen/ welcher also schreibt: Dieses heist nicht den Hexen das werth thun / sondern die vnschuldigen gegen die Hexen / welche denselben boshafter Weise nachstehen verächtigen: Das mit nicht den Hexen / weil sie außserhalb Gerichts / ohne Gefahr Leibs vñnd Lebens / Haab vñnd Nahrung/ den vnschuldigen nicht beykommen/ selbige vmb bringen vñnd tödten dürfen/ wie sie wohl gern wolten / am Gericht durch annehmung ihrer Besagung/ Thür vñnd Thoren eröffnet werden / vñnd es ihnen ohne alle Gefahr sey/ die vnschuldigen anzuzeyffen/ sie in Leib vñnd Lebens Gefahr/ vñnd vmb all das ihrige zu bringen.

Doch was habe ich dißfalls mit Gegentheilen viel zu streiten / laß ihr argument wahr sein / da sie sagen / daß so man den Besagungen nicht glauben solte/ kein Mittel vbrig oder vorhanden seye / dardurch die Hexen zu Tagbracht/ vñnd außgerottet werden möchten. Ich will ihnen dasselbig nach-

nach geben / ist aber demselben also / so diener mir dasselbig zu meinem intent vnd Meynung / Kraft deren ich darvor halte / daß der Zauberer vnd Hexen so viel nicht seyen / wie ihnen viele einbilden / dann diesen Puncten pflege ich folgender Massen / bey mir selbst zu vberlegen.

33. I. Jederman rufft es sey allenthalben voller Hexen / wann ich nun frage woher sie solches wissen / woher sie darhinder kommen seyen ? so antworten sie ; es sey kein ander Mittel darhinder zu kommen / oder sein Erfahrung zu bringen / als durch die Besagungen. Nun habe ich kurz zuvor gesehen / daß es mit den Besagungen ein sehr betriegliches Ding seye: Ist derenthalten vor demwegen allenthalben voll Hexen / dieweil man zu erkundigung derselben / das aller betrieglichste Mittel von der Welt gebraucht hat / wo sie dasselbig nicht gebrauchen (sagen sie) so hetten sie kein anders / was soll einer eben hierzu sagen?

34. II. Daß es allenthalben voll Zauberer vnd Hexen seye / das ist so gewiß vnd vnzweiffelhaftig / das wer daran zweiffeln wolte / einen grossen Mißgunst vnd verdacht auff sich laden / er darüber aufgeschlacht / vnd ihme geringe Audiens würde gestatter werden / vnd daß ichs kurz sage: Es ist nichts gewissers: Allhier frage ich abermahls / woher entstehet aber eine so grosse Gewisheit? Antwort? daß dem eygenen Zeugniß der Hexen: Auß der beglaubten authoritet des Teuffels / Ey wie so statlich / solte dasselbig nicht ein vnfehlbare vnberrißliche Gewisheit erzwingen? da doch nach aller Theologen vnd Dialecticarum einhelligem Schluß / vnd

nach Anleischung d Vernunft selbst / auß einem betrieglichen Grund / zu den ewigen Tagen kein vnfehlbare vnd ganz sichere Gewisheit / genommen werden kan.

III. Was quelen sich doch die Begehrttheile vndereinander? Ihrer etliche ruffen vnd schreyen / si: haben viel starcke / wichtige vnd grosse indicia vnd Anzeigungen / daß die Gaja ein Zaubersche seye: Binsfeld. vnd andere ruffen dargegen / sie haben kein andere indicia als die Besagungen / wann sie die nicht hetten / so müßten sie den Process auffgeben.

IV. Ich verstehe daß am nähermahl et. 36. liche Inquisitores gesagt / sie folgten der gemeinen praxi: Darumb könte es ihnen nicht fehlen / andere ob sie wohl dasselbig mit worten nicht sagen / so thun sie es doch im Werck / vnd darumb sind sie dann frey vnd sicher / nicht anderst als wann sie nicht sündig: zn könten. So helts auch der gemeine Mann darfür / daß es ohnmöglich sey / daß an öffentlichen peinlicher Halsgerichtern jemand vnrecht geschehen könne / sondern was daselbst vorgehe / das müste notwendig recht sein. Lieber wo kommt nun dieses alles her? Antwort / dieweil die Richter auß des Teuffels Zeugniß ihr Fundament setzen / vnd wann sie das nicht hetten / so könten sie nicht fortkommen / sagt Binsfeld.

V. Ich aber halte es darfür / daß dieses eine vber grosse lästerung seye / vnd daß dem redlichen Teutschen Nahmen kein grösserer Schimpff angelegt werden könne / als zu sagen / daß vnser Obrigkeit bißhero zum allerhörrstest gegen die Hexen verfahren seye / aber anderster gegen dieselbe nicht haben

verfahren können / wann sie sich nicht des Teuffels Zeugnuß vnd Kundschafft be-
hoffen / vnd darauff gefusset heiten. Der
Leser wolle dieses erwegen.

38. VI. Viel schändlicher aber ist dieses den
redlichen Teutschen nachzusagen / dieweil
solch Teuffelisches Zeugnuß bey ihnen so
viel vermochte / daß sie dieselbige auch gegen
geistliche Personen / in höchsten Schimpff
der Catholischen Religion bey den Ketzern /
haben gelten vnd Platz finden lassen: Vnd
zwar dasselbige auch vnd geistlichen Fürstē.
39. VII. Allhier fällt mir dieser zweiffel ein /
ob auch / wann sichs etwan zuragen wür-
de daß ein Catholischer Priester auff der-
gleichen Teuffels Zeugnuß vnd Besagun-
gen der Zauberey halben beklagt / ein zw-
dren oder viermahl außs aller schärfste
gefoltert werden solte / vnd er doch dieselbi-
ge standhaftig überwunden / vnd also da-
durch alle in die ablehset / dennoch leben-
dig zum Feuer verdammet / vnd den des-
wegen daß er sich solchen starcken Beweiß
widersetze / mit gutem Titel ein obstina-
ter halsstarriger vnd vnbusender Mensch
geheissen werden könnte? ja wann er schon
in der stund seines vorstehenden Tods
von seinem Priester vnd Beichtiger vor
einen recht rewenden erkennet werden / vñ
er vor dem höchwürdigen Sacrament des
Altars seine Vnschuld bezeugen thäte?
wann er an den allgegenwertigen Gott /
vnd künfftigen Richter alles Fleisches / auß
seinem Wort vnd Evangelio appelliren /
vnd den selben zum Zeugen seiner vnschuld /
vnd daß er die gewillich sonst vnleidliche
Marter vnd Pein / von deswegen bishero
aufgestanden hette / damit dem Priester-
lichen Nahmen keine vñehr durch ihne an-

gelegt werden möchte / anrufen würde?
ja wann er vor der Gerichtsbanc / da er
jetzt sein Urtheil anhören soll die proreka-
tion seiner vnschuld wiederholere / vnd
die Richter gewillich warnete / daß sie sich
an Gottes Priester / in höchsten Schimpff
der Religion nicht vergriffen solten / wel-
cher des Lasters weder überzeugen noch be-
kentlich wehre? wie wann er den dasselbig
an der executiones Platz vorm gansen
Umbstand wiederholere / vnd dasselbig
mit einer solchen Andacht vnd mit einem
solchen Nachdruck vnd bewegung der Ge-
müther / daß jedermänniglich / ja die Keger
selbst / so darbey sein möchten / sich des wei-
nens nicht enthalten könnten: Ob dessen al-
lein jedoch ohnerachtet / ob erwende starcke
Beweißhumb die Besagungen ihren
richtigen lauff / Kraft vnd Würckung be-
halten solten? ja wann er in deme er der
Zauberey durch auß nicht gestanden / auß
übermachen Pein / etwan ander Laster be-
kennet hette / von deren wegen / ohnerachtet
daß er deren halben noch niemahls beklagt
gewesen / weniger rechtlicher massen über-
wiesen worden / verdampt werden solte /
oder könnte?

In warheit die Zeiten sind nimmehr
also beschaffen / daß man wohl zu bedencken
hat / wessen man sich / da sich ein solcher Fall
zuragen solte / zuverhalten haben möchte.

Bleibs demnach darbey / daß ichs vor 40.
ein schlechtes vnd lächerliches Ding halte /
daß wir Teutschen vns einbilden / daß es
bey vns so viel Zauberey vñ Heyre gebe / da
wir solcher Besalt procediren / zumah-
len da es bey vielen Richtern so weit
kommen / daß sie auß vielen Besagungen /
nicht allin zur Hafft vnd Torur / sondern
zur

zur verdammung vnd Tode selbst / fortfahren dörffen / da sie die Authores welche der Delrio lib. 5. cap. 5. anzietel (welche da wollen / daß viele Besagungen einen völligen Beweißthumb erstaten sollen) folget. Ja ich lasse mir sagen / daß einige Richter erfunden seyen / welche auff die Aussage vñ Zeugnuß deren vom Teuffel besessener Menschen / die angegebenen haben gefänglich annehmen vnd torquiren wollet.

41. Vnd solten auch wohl immermehr so schlechte vnd nichtswürdige Beweißthüm vorfallen / denen wir nicht glauben / oder welche wir zu ruck wissen würden? vnd wo wirds endlich mit vns hinkommen? Ist dieses nicht ein augenscheinliche Straff / vnd was soll ich sagen / daß man auch vnverständige Betrücker / in dieser Sache zu Zeugen führen darff / welche entweder von böshafften mißgünstigen Leuten dazzu erkauft / oder bestellt sind / oder (wie man dann junge vnverständige Leute leichtlich etwas vberreden kan) beym examine mit verwirren verhänglichen Fragen hindergangen / oder sie mit essen vnd trincken dazzu angeführer / vnd verleitet werden / daß sie sich vberreden lassen / als ob sie verführet wehren / vnd demnach / was vnd wie man sie fragt: Sie also antwortet / vnd große wunder zu erzeihen wissen / so sie auff den Hexenrängen gesehen haben wollen / was sich da selbst zugetragen habe / vnd wer vnd welche da selbst gewesen seye / vnd daß gleichen: Kommen aber endlich die geistlichen vnd verständige Leuth darzu / vñ setzen sich deswegen zur Rede / so wissen sie von nichts / vnd wider ruffen alles.

Daher kame / dz als ohnlänglichhin (welches ich vor die lange weile mit einrückte)

eine Ziege verlohren worden (welche dann die Soldaten toll gemacht oder gestohlen hatten) mußte sie auff dem Zaubertanz von dieser vnd jenigen (weiss nicht ob sie schon hingerichtet waren / oder hingerichtet werden solten) verzehret worden sein. Dergleichen Exempel könnte ich noch sehr viele anziehen / die ich aber weil ich zum Ende eyle / auff eine Seite setze / vielleicht gibt sich andere Gelegenheit / solche Exempel zusammen zu tragen.

Diese mögen grosse Fürsten Herren vñ Obrigkeitern wohl wissen / daß sie bey diesem Handel von ihrer Inquisitoren. Commissarien, Richtern / vñ vñ Beampten / wunderbarer erbärmlicher Weise hindert leicht geführet werden.

Die L. Frage.

Ob ein Richter dieser Meynungen einer / der meinigen welche auff die Besagungen nichts gibt / oder der wiedertheiligen / welche die Besagungen hoch hältet / sicherlich beypflichten könne?

A Antwort: Ein Richter kann sich auff die wiedertheilige Meynung nicht sicherlich verlassen / noch derselben folgen / auß nachgesetzten Ursachen.

I.

In zweiffelhafften Sachen / soll man den sichern Weg halten: Vnd ob zwar diese Regull in andern Fällen vnd Sachen nicht eben vor ein Gebort / sondern nurend vor einen Rath gehalten wird / so hat sie den noch aber in solchen Fällen / da dann nächsten einig vnrecht entstehen / oder zu besorgen sein möcht / die Krafft vnd den Nach-

truck eines Befehls/wie die Casisten Lehren/vnd droben bey der 8. Frage mit mehrerm ist angeregt.

II.

2. Ich habe droben mit starcken Gründen dargethan vñ bewiesen/das die Gegentheilige Meynung keinen Grund habe / wird derwegen nötig sein / das der Richter derselben einen besseren vnd starcken Grund setze/vnd meine argumenta wiederlege/oder aber wird der meynigen folgen müssen.
3. III. Diemeil so wohl die geistliche weltliche Rechtsen wollen/das man in zweyffeltlichen Fällen der Beklagten Parthey günstiger vnd genehger sein solle/als dem Anfläger. c. Cum sunt. ii. de Reg. jur. in 6. L. favorabiliores. 125. ff. eod.
4. IV. Diemeil ein Richter schuldig ist diejenige erklerung zuergreifen/vñ zu folgen/welche am sichersten ist / per text. & ibi glos. in c. ad audientiam, &c. significasti 18. extr. de homicid.
5. Vnd ob Binsfeldius hiergegen sagen
obj. vnd schreyen wolte/das man solcher Gestalt der Hexen nimmermehr würde los werde/
R. so gebe ich darauff zur Antwort: das seine sorge vnütz seye/sintemahln auß deme was hieroben der lengde nach gesagt vnd außgeföhret / genugsamb abzunehmen vnd zuschließen ist/das wann man auß die Befagungen gehen will/das Wiederpiel zubeforgen / vnd viel eher der Weizen als das Infrant in Gefahr würde gefehret werden: Dann wer soll heißen das Infrant auß einer Gemeinde oder Statt außzurichten/wann man darzu solche gefährliche Mittel vnd wege an Hand nimbt/bey denen auch der aller vnschuldigste Mensch nicht sicher sein kan?
6. Alle Inquisitores ruffen vñd schreyen/

das das Zauberey Laster/das verborgen ist vnder allen Lastern seye: Nun möchte ich gern wissen/woher es dann so gar verborgen sein solle / da man doch allenthalben so leichtlich darthinder kompt? der Gestalt das kein Laster vnder der Sonnen sein mag/ dessentwegen so viel Wisschätter oder behafftere (wie sie meinen) an Tag bracht worden/vnd noch täglich ans Licht gestellet werden?

Möchte jemand vors zweyte sagen / ja deine Meynung ist zwar die mittelste vnd günstigste/so viel den Beklagten vñd Besagten anlangt / aber die ander ist mit dem gemeinen Nutzen daran/vñd brüffet das gemeine best/sintemahln dieser Gestalt die peinliche Berichte befördert/vnd der Weg zur execution vmb so viel leichter gemacht wird/Goehaus. Process. Contr. lag. fol. 151.

Antwort: Ich sage aber dz meine Meynung/nicht allein gelinder vnd milder/sondern auch so wohl dem Besagten/ als dem Besager vñd dem gemeinen besten nütlicher vnd erspriechlicher seye: Dann sie erretten den Besagten auß der vorsehenden Gefahr/kompt des Besagers Vohheit vñ begierde schaden zuvor/vñ hindert dieselbe/vñd wird auch dadurch die verwüfung einer Statt vñd Gemeinde/ ja eines ganzen Landes verhütet / in deme es besser ist/dz etliche wenige schuldige geduldet vñd gelitten / als dz viel vnschuldige Menschen/in Leibs vñ Lebens Gefahr gesetzt werde solte.

Zu deme ist die Ursache / welche zu bekräftigung der andern vñd Gegentheiligen Meynung vorbrach wird; das nemlich solcher Gestalt die Peinliche Berichte befördert würden ic. Der Erheblichkeit nicht/

nicht/ daß sie erzwingen solten: Daß Ge-
gentheilliche Meynung dem gemeinen Vn-
sen erspriess/ oder vorrätlicher sein solle/
vielmehr aber ist sie demselben schädlich.

Dann daß man vmb so leichtfertige in-
dicia, benantlich auff das Zeugnuß der
verlogenen Teuffelsburen der Hexen/
peinliche Gerichte anstellen/ vnd darbey die
hoch beschwer- vnd bedenkliche executio-
nes befördern vnd falicitiren will/ das ist
so schädlich/wie schädlich die jenige gefähr-
liche Consequentien, vnnnd Vngelegen-
heiten seind/die auß dergleichen Processen/
wann sie so liederlich geführet werden/ent-
stehen könnnen/wie droben quaest. 8. n. 4.
& seqq. gewiesen ist.

10. **Obj.** Wöchte zum drittenmahl jemand sa-
gen: Der jenige Richter / welcher der bö-
sen verschonet / der schadet den frommen/
dann das seind recht wüterichte Richter/
welche damit sie eines verschonen/zulassen
daß so viele Menschen getödtet werden.
Geerhaus fol. 153.

11. **Antwort:** Deme ist zwar also / aber es
B. thut nichts zur Sache: Dann das ist ein-
mahl gewiß / daß der jenige Richter welcher
anderster nicht / als auff die beirügliche
Besagungen der rechtsschuldigen Hexen
gehen will/vielmehr der bösen verschonen/
vnd die vnschuldigen vnd frommen auß-
reüßen/vnnnd also den frommen zwifachen
schaden zufügen wird: Zu deme seind dß
rechte wüterichte/welche damit sie in eine
bösen vnnnd schuldigen zum Todebringen/
sich wenig bekümmern / ob nicht auch
viel fromme mit vnderlauffen möch-
ten.

12. **Über das schoner man nicht nur ei-
nes/wann man der Besagten verschonet/**

sondern deren vielen / vnd daß billig vnnnd
recht/sintemahln sie von wegen / solcher
Besagung allein noch verdächtig nicht
seind / daß man sie eben vor schuldig hal-
ten müste; wiltu sie aber dannenher vor
schuldig halten/vnd daß man ihrer derwe-
gen nicht schonen solte/ so ist dasselbig eben
die Braut darumb wir tancken / vnnnd die
Frage darüber zwischen vns gestritten wird.

Dann hierumb ist die Frage / ob der je-
nig stracks vor böß vnd schuldig zu halten/
welchen ein böß vnnnd verlogene Weib als
böß vnd schuldig angegeben vnnnd Besagt
hat? Worauff dann zu vernehme mit wß
vnzeitigem Eyffer der Binsfeld. behaffret
gewesen/da er in tractat. de confess. ma-
lef. membr. 2. conclus. 6. vers. 7. pag.
mihl 264. & seqq. die Obrigkeit so heftig
schilt/daß sie in administration der Justiz
so schläffertig seyen / vnd doch kurz darauff
vers. 8. gestehet: Daß kein ander Weg ge-
gen diß Laster zu procediren vorhanden
seye/als die Teuffelische Besagungen.

Die LI. Frage.

**Nun sage mir die Summ/ vnd kur-
zen Inhalt / des Processus im
Zauberey Laster / wie derselbige
zu dieser Zeit gemeinlich geführet
wird?**

B. **S**As will ich thun / du must aber zu-
Eingang mercken / daß bey vns
Teutschen/vnd insonderheit (dessen man
sich billich schämen solte) bey den Catho-
lischen der Aberglaub/die Mißgunst/ Läs-
tern/Affterreden/Schänden/Schmehe/
vñ hinderlüstiges Ohren blassen/vnglaub-
lich tieff eingewurkelt sey / welches weder
von

- von der Obrigkeit nach Gebühr gestrafft / noch von der Cangel der Noturfft nach wiederlegt / vnnnd die Leuth darvor gewarner / vnd abgemahner werden / vnd eben daher entsethet der erste verdacht der Zauberrey / daher kompt das alle straffen Vtters / so er in seinem H. Wort den vngesamten getöbet / von Zauberern vnd Hexen geschehen sein sollen / da muß weder Vt oder die Natur etwas mehr gelte / sondern die Hexen müßens alles gethan haben.
2. Dahero erfolget dann / daß jederman mit Inuermunfft rufft vnd schreyt / die Obrigkeit soll auff die Zauberer vnnnd Hexen inquiriren (nemlich deren sie mit ihren Zungen so viel gemacht haben.)
3. Hierauff befehlt die Hohe Obrigkeit / ihren Richtern vnd Räthen / daß sie gegen diese beschreyte Lasterhafte Persohnen procediren sollen.
4. Dieselbige wissen nun nicht / wo vnnnd an wem sie anheben sollen / weil es ihnen an Anzeigen vnnnd Beweishumb er mangelt / vnd ihnen gleichwohl ihr Gewissen sagt / daß man hierinnen nicht ohne Nachsamb verfahren solle.
5. Inmittelft kompt der zweyte vnd dritte Befehl von der Obrigkeit / daß sie fortfahren sollen / vnnnd darff sich Herd omnes vernehmen lassen / es müsse nicht klar mit den Beaupten sein / daß sie mit sich wollen / vnnnd dessen dörfen auch wohl die Obrigkeiten selbst / sich von andern vberreden lassen.
6. Solte man nun der Obrigkeit hierinnen in etwas widerstreben / vnnnd nit stracks zum Werck greiffen / das würde vorab bey vns Teutschen sehr vbel gedenter werden / angesehen daß fast männiglich / vnd auch

die Geistlichen alles vorrecht vnd guth halten / was dem Fürst vnnnd der Herrschafft gefället / daß sie die Geistlichen doch nicht wissen / von was Leuthen Fürsten vnnnd Herren (ob sie sonst wohl von Natur sehr gut seyen) offt angereizet werden.

Also gehet dann der Herrschafft wille 7. vor / vnnnd macht man den Anfang des Wercks auff gerath wohl.

Ziehet aber der Magistrat diese Sache / 8. als ein schwer vnd gefährlich Werck weiter in bedencken / so schicket die Obrigkeit etnen Inquisitoren oder Commissarium; ob dant gleich derselbig auß Bawerstand oder erblichem Gemüch / den Sachen etwas zu viel thut / so muß dennoch dasselbig nicht vnrecht gethan heißen / sondern dem gibt man den Nahmen / eines gottesförligen Eufferers zu der Gerechtigkeit / vnd derselbe gerechte Euffer / wird durch die Hoffnung des guten genießes oder Salarij / so viel mehr erwidert vnd vnderhalten / sonderlich wann der Commissarius bedürfftig ist / vnd ihm auff jedes Haupte eine gewisse Summ von Thalern pro Salario zugelegt wird / vnd ihm außser dem noch frey steht / von den Bawren ein vnnnd andere Steur zu fordern. und noch so vnnnd

Ereget sich dann zu / daß erwan ein be. 9. sessener oder wanntziger Mensch / von einer armen Gaja ein verdächtig Wort geredt / oder das heutige allzu gemeinlichige Gespräch auff sie fällt / so ist der Anfang gemacht / vnd muß dieselbe herhalten.

Damit es aber nicht scheine / als ob man 10. auff diß bloße Geschrey / vnd ohne andere indicia also procedire, so ist alsbald ein vnschlahr indicium vorhanden / vnd daß auß diesem Fallstrick. Entweder Gaja hat

- ein böses leichtfertiges / oder ein frommes gottseliges Leben geführt: Istt jenes so istt ein groß indicium, dann wer böse istt kann leicht böser vnd länger je weiter verführet werden: Istt dieses/so istt kein geringer indicium dann sagen sie/so pflegen sich die Hexe zu schmücken/vnd wollen allezeit gern die frömbssten gehalten sein.
11. Da istt dann der Befehl das man mit der Gaja zu loch solle / vnd istt gestrafts wieder ein neues indicium: Aber mahls per dilemma: Entweder die Gaja gibet durch die Anlaß/ Wort oder Werck zu verstehen: Das sie sich fürchtet / oder gebähret vnd erzeiget sich obtrawbrock ein/späree man dann einige Fardt oder Schrocken/ bey ihr (dann wer wolte sich nicht ansehen/der da weiß wie jämmerlich sie dero Durhs gemartert werden?) so istt abermahls ein indicium dann (sagen sie) das böse Geyssfen macht ihr bang/ Fürchtet sie sich nicht/ sondern trawet ihrer Vnschuld/so istt wiederumb ein indicium dann (geben sie vor) das pflegen die Hexen zuthun/das sie die unschuldigen sein wollen/vnd der Teuffel macht sie sonnitig.
12. Damit es aber an ihren indicien nicht mangel/so hat der Inquisitor oder Commisarius seine Jagthunde zur hand/ oft mahls gottlose leichtfertige beschreyte Leuthe die mühen dann auff der arme Gaja gangens Leben/ handel vnd Wandel inquiriren/da es dann nicht wohl sein kan/ das man nicht etwas finden solte/welches es argwönische Leuthe nicht auffss ärgeste auflegen/vnd auff Zauberrey deuten möchten:
13. Seind dan auch vielleicht etliche so der

Gaja vorhin nicht viel guts gegönnet haben/ die thun sich alsdann herfür/bringen quid pro quo/vnd rufft jederman: Die Gaja hat gleichwohl schwere indicia gegen sich.

Darumb so muß die Gaja auff die Fol. 14. terbanck (wofern sie anders/nichts desselbigen tages das sie gefänglich angenommen/ auch so bald istt gefordert worden)

Dann bey diesem Process wirdt keinem 15. Menschen ein Advocatus, oder auch einige defension, wie aufrichtig sie auch immer sein möchte/ gestattet/dann daruffen sie/diñ sey ein Crimen exceptum, ein solch Laster/das dem gerichtlichen Process nicht vnderworfen sey/ ja da einer sich darin als Advocatus wolte gebrauchen lassch / oder der Herrschafft in reden/vnd erinnern das sie vorsichtig verfahren wolte/der istt schon im verdacht des Lasters/vnd muß ein Parren vnd Schuß-Herr der Herren heissen: Also das aller Mund verstummer / vnd alle schreib Feddern stumpff seind/ das man weder reden oder schreiben darff.

In Gemein haben gleichwohl die In- 16. quistores den brauch / damit ihnen nicht nachgefaget werde/als ob sie der Gaja ihre defension nicht zugelassen hetten / das sie dieselbige vorstellen/vnd sie vber die indicia examiniren. (soll mans anders examiniren heissen)

Ob dann gleich die Gaja die gegen sie 17. vorhandene indicia sampt vnd sonders gungsam ablehnet / so passet man doch darauff nichts/ ja man schreibes auch wohl nicht einst an/sondern die indicia bleiben nichts desto weniger auff ihren valor/vnd muß die obstinata Gaja wieder zu loch/ vnd

D D

vnd

vnd sich besser bedencen / dann weil sie sich verantwortet / so ist sie obstinat, vnd so sie sich wohl verantwortet / so ist es ein nemo in-dicium dann wann diese keine Hexenwehre (sagen sie) so könnte sie so bered nicht sein.

Wann sie sich nun vber Nacht also bedacht hat stellt man sie des folgenden Morgens wieder für / vnd da sie bey ihrer gestrigen Antwort bleibe / so liest man ihro daß de. retum Tortura für / nicht anderst als ob sie Besten nichts geantwortet / noch die indicia im geringsten wiederlegt hette.

19. Ehe sie aber gefoltert wird / führet sie der Hencker auff eine Seite / vnd besicht sie allenthalbe an ihrem blossen Leib / ob sie sich etwan durch Zaubersche Kunst vnempfindlich gemacht hette / vnd damit ja nichts verborgen bleibe / schneiden vnd sengen sie ihr die Haar allenthalben / vnd auch an dem Orthe / den man vorzüchtigen Ohren nicht nennen darff / ab / vnd bekuckert alles auff genaweste / haben doch bissher noch / wenig dergleichen gefunden.

20. Vnd zwar warumb solten sie solches den Weibern nicht thun? da sie doch der geistlichen Priestern hierinnen nicht schonen / vnd zwar der geistliche Bischoff vnd Pralaten Inquisitores, selnd in diesem Fall die besten Meister / vnd achter man die Päpstsche Bullam Cœna, so Päpstsche H. gegen die Aufgelassen welche ohn ihrer H. Special Befehl gegē die Geistliche procediren, vor Blin ohne Donner-schlag / vnd damit ja fromme Fürsten vnd Herren dasselbig nicht erfahren / vnd also dergleichen Processen einen Zaum anwerffen / wissen Inquisitores dasselbig sein zuverhten.

Wann nun die Gaja also gesenget vnd zt. enthäret ist / so wird sie gefoltert / daß sie die warheit sagen / das ist / sich schlecht vor eine Zaubersche bekennē solle / sie mag anders sagen was sie wolle / so ist es nicht war / vnd kann nit war sein.

Man foltert sie aber erst auff die schlechteste Manier / welches du also verstehen mußt / daß ob sie gleich zum schärfesten vnd härtesten torquiret wird / so heisset doch / die schlechteste Art in respect vnd erwogung deren die nachfolgen sollen / bekennet nun die Gaja auff solche Manier / so gebe sie vor / sie habe gütwillig vnd ohne Folter bekennet.

Wie kann dann ein Fürst oder Herr vorüber / daß er diejenige Persohn / nicht vor eine Hexin halten sollte / die so gütwillig vnd ohne Tortur bekennet hat / daß sie eine sey?

Vnd macht man sich demnach fernfer-ner Gedancē oder Beselzerung / sondern man führet sie zum Tode / wie man doch würde gethan haben / wann sie schon nichts bekennet hette / sintemahl wann der Anfang des folterns gemacht ist / so ist das Spiel gewonnen / sie muß bekennē sie muß sterben.

Sie bekennē nun oder bekennē nicht / so gilt gleich / bekennet sie / so ist die Sache klar / vnd wird sie gedöret / dann wieder rufen gilt hier nichts / bekennet sie nicht / so torquiret man sie zum zweyten / dritten vñ viertenmahl / dann bey diesem Process gilt / was nur dem Commissario geliebet / da hat man diesen excepto Crimine nicht zuschē / wie läg / wie scharff / wie oftmahlig die Folter gebrucht werde / hier meiner niemand / dz man etwas verbrochē könnte / dard man hiernächst Rechnung geben müsse.

Der.

26. Verwendet nun etwan die Gaja in der Folter vor Schmerzen die Augen/ oder starret mit offenen Augen/ so seindts neue indicia/ dann verwendet sie dieselbigen so sprechen sie; sehet/ wie schawet sie sich nach ihren Buhlen vmb? starret sie dann/ so hat sie ihn erschen/wird sie dann härter gefoltet/ vnd will doch nicht bekennen/ versteller ihre Geberden / wegen der grossen Marter oder kompt gar in eine ohnmacht/ so ruffen sie/die Lächer vnd schlafft auff der Folter/die hat etwas gebraucht / daß sie nicht schwägen kan/ die soll man lebendig verbrennen / wie dann ohnlängst hin etlichen wiederfahren.
27. Vnd da saget dann männiglich vnd auch die Geistliche vnd Weltwäiter/ die habe keine New gehabt/habe sich nicht bekehren/noch ihren Buhlen verlassen/sondern demselben glauben halten wollen.
28. Begibte sich dann daß ein/oder die andere/ also auff der Folter stirbt: So sagt man der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen/
29. Derhalben so ist dann Meister Hans Knipauff her/schlöpft das Raß hinauff/vñ begräbt's vnder den Galgen.
30. Kompt aber die Gaja auff der Folter mit dem Leben darvon/vnd ist etwan der Richter so nachdencklich / daß er sie ohne neue indicia nicht weiter torquieren/ auch nicht vubekennen hinrichten lassen darff / so leßt man sie dennoch nicht los/ sondern legt sie in ein härter Gefängnuß/da sie dañ wohl ein ganz Jahr in liegen/vnd gleichsam ein beyssen muß/biß sie mürd werde.
31. Dann giebt ein Purgirens / durch die aufgestandene Tortur / wie zwar die Rechte wolle/sondern sie muß des Lasters
- einen Weg wie den andern schuldig bleibet/ dann das wehre den Inquisitoren eine schande/daß sie eine Person / so sie einmahl zur Dafft bracht hetten / los lassen solten: Welchen sie einmahl in Gefängnuß bracht / der muß schuldig sein/ es geschehe mirrecht oder vnrecht.
- Inmittelst schickt man vngestümme Priester zu der Gefangenen/welche ihr oft verdriesslicher sein / als der Hencker selbst/ die Plagen dann das arme Mensch so lang vñ viel/biß sie bekennē muß/ Gott gebe sie seye eine Here oder nicht/ruffen vñ schreyen daß wann sie nicht bekennen werde/so könne sie nicht seelig/oder der Sacramenten theilhaftig werden.
- Vnd darumb hüten sich die Herrn Inquisitores mit allem fleiß/daß sie kein solche Priester bey diesen Sachen vnd Process gebrauchen/die etwas sitrsum seyen / Verstand im Herzen vnd Zeene im Mund haben/wie in gleichen damit ja niemand bey das Gefängnuß komme/der der Gefangenen guten Rath mittheile/ oder den Fürsten vom Handel vnderrichtete/dañ ihnen ist vor nichts mehr bang / als daß etwan ihre Vnschuld auff eine oder andere Weis zu Tag kommen möchte.
- Mittler weile nun die Gaja also im stankloch sitzt/vnd von denen die sie tödten solten/gequelt wird/ so haben hurtige geschwinde Richter / schöne grieff vnd Fundament vñ sie auff sie neue indicia zu wegen bringen/vñ womit sie sie dermassen ins Gesicht vberwerfen (verstehe hinder sich) daß sie auch durch der Juristen Faculteten responentum lebendig verbrannt zu werden / schuldig erkennen werden muß.

35. Erste aber lassen die Gajam beschwe-
ren vnd Wannen/schen sie demnach in ein
ander Gefängnuß / vnd lassen sie also noch
eines torquiren, ob man auff solch excor-
ciren vnd verenderung des Orths den
stimmen Teuffel (wie sie meinen) von
ih bringen möchte / bekennen sie also dann
noch nicht/so muß sie lebendig verbrennet
werden. Nun möchte ich (weiß Gott)
gerne wissen / weil so wohl die so nicht be-
kennet/als auch welche bekennet / Herten
sein vnd sterben müssen / wie doch ein
Mensch/er sey so vnschuldig als er immer
solle/sich allhier erretten könne oder wolle?
Du Elende Gaja worauff hastu doch ge-
hofft? warumb hastu nicht/so bald du das
NB Gefängnuß betretten / gesagt / du werest
deß Lasters schuldig?

Du dörichtes Weib / warumb wiltu
so offrt sterben/ da du Anfangs mit einem
Tode betrest bezahlen könnst? folge meinem
Rath/ vnd sage gestracks zu du sehest ein
Hexe vnd stirb / dann vergebens hoffest du
loß zu werden / dann solches ist der Euffer
der Gerechtigkeit/bey vns Teutschē nit zu-

36. So nun etne auß Vnleid sambtkeit der
Marter/falschlich vber sich bekennet/so ge-
het das Elend erst ar / sintemahl hie ist ins
Gemein / kein Mittel sich loß zu wärcen/
sondern die Gaja muß andere / ob sie schon
von ihnen nichts böses weiß/anzeigen/vnd
offtmahls die welche ihnen von den Inqui-
sirenen oder den Schergen vnd Henckern
in den Mund gegeben werden / oder da-
von sie wissen / daß sie vorhin ein böß Ge-
schrey haben/oder vorhin besage / oder in
Gefängnuß gewesen / vnd dessen wiede-
rumb erlassen sind / werden dann diese
auch gefoltert/so müssen sie wieder andere

Besagen/vnd die aber andere / vnd ist also
hier kein Ende oder auffhören.

Vnd kompt auff solche Manier so 37.
weit/dz die Richter entweder den Process
fallen lassen/vnd ihre Kunst begeben / oder
aber die Jhrige/ja sich selbst vnd alle Leuth
verbrennen müssen/dann da schlers nicht/
die falsche Besagungen werden sie endlich
alle mit einander treffen / vnd werden sie
auch; wans nur zum foltern mit ihnen
kompt/alle schuldig machen.

Da kommen dann deren viel mit ins 38.
spiel /die anfangs so hart geruffen/vnd ge-
trieben / daß man brennen vnd brühen
solte/ vnd haben die gute Herzen im An-
fang nicht befinnen können / daß die reize
auch an sie kommen würde / vnd die haben
dann ihren gerechten Lohn von Gott/weil
sie vns mit ihren ziffrigen Zungen / so viel
Zauberer gemacht/vnd so viel vnschuldige
Menschen dem Feuer hingegeben ha-
ben.

Doch thun sich nunmehr etliche versten. 39.
digere vnd Gelärthe hervor/die gleichsam
auß dem tiefen Schlaf erwachent ihre
Augen auffthun den Sachen besser nach-
denken/ vnd nicht so vnbefonnen ins tau-
sent hinein toben.

Vnd ob wohl die Richter vnd Com- 40.
missarij ins Gemein leugnen/daß sie nicht
auff die bloße Besagungen gehen / so ist
doch nichts darmit / vnd ist droben in
tractat erwiesen/daß sie darmit nur ihren
Fürsten vnd Herren / einen blawen
Dunst für die Nase machen / dann
die fama oder das böse Gerüchte/so sie ge-
meinlich bey die Besagung ziehen/ist allzeit
vnkräftig vnd nichtig / weil dieselbe

nim.

nimmermehr zu recht erwiesen wird / vnd verwundert mich / daß es noch von keinem Richter in acht genommen worden / daß dasjenige / was viele von den Zauberschen Zeichen plaudern / gemeinlich ein Verrug der Hencker seye.

41. Vnder dessen aber / vnd inmittelt daß die Hexen Processus / noch mit ernst fortgetrieben / vnd diejenige welche gefoltert werden / auß Vnleidsamkeit der Pein / auff andere / vnd diese wieder auff andere bekennen müssen / da kompt strack auß / daß diese oder jene Besagt seyen (dann so heimlich pflegens die zu halten / die bey der Folter ahibiret vnd gebraucht werden) vnd daß nicht ohne ihren Vorthail / dann darauff können sie stracks indicia ergreifen: Vnd daß abermahl durch diese zweyfache Falschheit / dann diejenige / welche es vernemen / daß sie Besagte sind / (wie es dann stracks ein offen Verriicht wird) die nehmen entweder die Flucht zur hand / oder haltens Fuß beymah! / vnd warthen des ihrigen; stiehn sie so hat sie ihr böß Gewissen fortgerieben / bleiben sie aber / so helt sie der Tuffel / daß sie nicht können weg kommen.

42. Gehet aber einer zu den Inquisitoren vnd fragt / obs wahr sey / daß er beschwähret seyn / damit er sich bey Zeit mit seiner rechtmässigen defension, verantworten möge / so ist abermahl ein indicium, dann er weiß sich nicht sicher / vnd fürchte sich für seinem eygen schatten.

43. Er mache es nun wie er wolle / so hat er eine Klerie darvon / vnd läßt er dieses also still hingehen / so ist ober ein Jahr ein gemein Geschrey / welches alt vnd starck genug ist / wann nur etliche Besagungen

dazu kommen / daß man in beschwegen zur Folter erkenne / da doch diß Geschrey / erst auß der newlichen Besagungen entsprossen ist.

Auff eben die Manier gehets denen / 44. welche etwan von einem leichtfertigen Duben / oder einer leichtfertigen Plasen / vor ein Zauberer oder Zaubersche gescholten werden / dann entweder er verhältigt sich mit recht / oder läßt ansehen / verhältigt er sich nicht / so ist er des Lasters schuldig / sonst würde er nicht still schweigen: Verhältigt er sich mit recht / so kompt die Sache je länger je mehr vnd weiter auß / vnd fügelt sich hie einer / dort ein ander damit / vñ trägt es als weiter forth / bis es endlich allenthalben außkommen. Vnd dz ist dann das böße Gerüchte / dz nimmermehr wieder außgetilget werden kan.

Vnd was ist dann leichters / als daß die 45.jenige / welche hierzwischen torquiret / vnd auff ihre complices gefragt werden / eben diese anzeigen?

Folget demnach schließlich dieses (welches man billig mit rother Dinten anzeichnen sollte) daß wann dieser Process bey jetziger Zeiten fortgetrieben werden sollte / kein Mensch / was Geschlechts / Vermögens / Stands / Ampts / vnd Würden er immer sein möge / von diesem Laster / oder verdachte desselben sicher sein vnd bleiben würde / wann er nur so viel feinds hat / der in der Zauberey beglittigen / oder ihn darvor scheltet dörfte: Wannhero ich / ich wendemit auch wohin ich immer wolle / einen armseeligen Zustand vmb mich her sehe / wann diesem Wesen nicht in andere Wege / sollte vorgebawet werden?

Ich habß droben gesagt / vnd sage es nach.

nachmahls mit einem worte / daß dieses Ubel oder Laster der Zauberey mit Feuer nicht/sondern auff ein andere Weise/ vnd fast ohne Blutvergiessen / ganz kräftig aufgetilget werde/lt inne. Aber wer ist es der solches zu wissen begehret? Ob ich zwar willens gewesen ein mehrers hiervon zu schreiben/ vñnd die Summ oder Aufzug auß dem Grund aufzuführen/so kan ichs vor Herkenleyd nicht thū/ vielleicht möchtes sich andere finden / welche auß Lieb des Vaterlands solche Mühe auff sich nehmen.

NB Dieses will ich endlich alle vñnd jede Gestärche/ Gottsfürchtige verständige vñnd billigmässige Urtheiler vñnd Richter (dañ nach den andern frage ich nicht viel) vñnd des Jüngsten Gerichts willen gebetten haben/ daß sie dieses was in diesem Extractu geschriben ist/ mit sonderbarem fleiß lesen / vñnd aber lesen vñnd wohl erwegen wollen; In Warheit alle Obrigkeiten Fürsten vñnd Herren/ stehen in grosser Gefahr ihrer seeligkeit / wofern sie nicht sehr fleißige Aufsicht bey diesem Handel anwenden; Sie wollen sich auch nicht verwundern / wann ich hierinnen bißweilen etwas hitzig gewesen vñnd mit bißweilen der Kühnheit gebraucht sie zu warnē. dann es gebühret mir nicht vñnder der jentzē Zahl gefunden zu werden/ wñnd welcher Prophet vorwärt/ daß sie stumme Hunde seyen/ so nicht bellen können. Sie mögen nun wohl acht haben auff sich vñnd ihre Herde/ welche Gott der Allmächtige dermahleins von ihrer Hand wieder fordern wñrd.

Folger der Anhang.

Die LII. Frage.

Was vermögen dann die Folter vñnd Besagungen?

Antwort: Beynabe alle Ding / also dz auch ohnlängsthin einer auß sehrer gesagt: Die Tortur wehre Allmächting. Vñnd hat man warlich deren Exempel viel/ welche auß der Tortur die grosse Wahrheit vber sich bekennet haben / vñnd von deswegen hingerichtet seind/ daß sie Leuthe solten vñmbracht haben / welche hernach lebendig befunden worden / vñnd der Leutchen. Aber ich habe mich in diesem Büchlein vorgesehn/ daß ich keine Exempel nit einführete / theils daß ich damit nicht die Blätter erfüllere / welches ein jetz weder thun kan / theils damit nicht jemand meinen möchte / daß solches sich erwan langsam vñnd nicht täglich zurüge: Doch will ich gleichwohl ein einiges Exempel hienzu setzen / welches eine sehr grosse Menge deren jenigen/ so durch die Folter vber sich gelogen haben/ in sich begreiff / vñnd wundert mich / daß man dasselbig biß anhero nicht besser angemerket hat.

Es ist vor Zeiten zu Rom vñnderm Kayser Nerone ein erschrockliche Feuerbrunnst entstanden/ obs von vngefahr / oder auß geheiß des Kayfers geschehen / wñrd bey den Historien schreibern gewewiffelt / man kan darvon lesen beyh Tit. Sueton. Dion. Sulpit. Baronio vñnd andern: Es hats derozeit das gemeine Gerücht gegeben / daß der Kayser an solcher Feuerbrunnst/ schuld haben solte/ aber derselbige hat solche gar bald auß die Christen gewewiffen. Als nun sie die Christē noch derozeit beyh gemeinen Mann in Beschreyen wahren / als wann sie gottlose böse Vñben/ vñnd in allen Schelmstücken abgerichtet wahren/ hat er deren etliche angreiffen vñnd foltern lassen/ welches dann auß Vñgedult

gebult der Schmerzen nicht allein vber sich selbst bekennet / sondern auch andere viele für ihre Schülffen besagt haben / vnd daß sie nicht allein diß Feuer gesamppterhand angelegt / sondern auch sich miteinander verbunden herten / allen Menschen schaden zu thun. Dahero sind dann als Mordbrenner vnd abgesagte Feinde der Menschen / auff viele vñ mancherley Weise hingERICHTET worden / in deme ihrer etliche in wilde Thier Heute eingewickelt / vnd den Hunden zu zerreißen vorgeworffen / etliche gekreuziget / andere verbrennet worden / vnd die Heyden sich solcher brennenden Leichnamben Daches vber vnd an statt Fackeln gebraucht haben / in deme solche Körper an Pfäle lebendig angebunden / mit Wech vnd Harg angestrichen / auff die schawplage auffgestellt / vnd hernacher gegen die Nacht angezündet worden / da sie dann an statt der Fackeln einen Schein vnd Licht von sich gegeben haben : Wohin dann auch der Juvenalis gesehen / da er Satyr. 1. also sagt.

Pone Tigellinum, tædalucebis in illa,
Quâ stantes ardent qui fixo gutture
fumant.

Ist ein Fluch oder verwünschung / darin der Poët einen hinder des Tigellini Hoff zu Rom weiser oder wünschet / da diese abgesagte Feuerbrunst erst auffgangen / vnd dahero auch die Christen daselbst Hauffenweise verbrennet worden.

Die wortte des Taciti, eines bewehrten glaubhafften Scribentens libr. 15. sect. 6. fol. mihi 347. lauten also.

Damit nun Nero der Kayser dz gemümmel so dieser Feuersbrunst halben gegen ihn entstanden war /

duhren vnd stillen möchte / hat er etliche beyrn gemeinen Mann verhassete Christen genant / beyrn Köpff nehmen / vnd auffß aller greulichste Martern vnd foltern lassen / 2c. & paulo post : Hat man demnach vor ein erstes die jenige welche vber sich bekennet haben / hergenommen vnd gestrafft / nach der Hand aber auff derselben Besagung eine grosse Menge / nicht eben von deswegen daß sie so viel des angelegten Brands / als dessen überwiesen worden / daß sie die Menschen Unhold vnd gehässig / (vielleicht werden die Hexen dannhero noch Unholden genennet) wehren / vñ hat man den armen Sündern / noch vber das allerhand Schmach angelegt / etliche in wilde Thier Heute verkleidet / vnd den hunden zum bestē gegeben / andere ans Creutz auffgehencet 2c. Wie kurz zuvor angezeigt Bey welchem Exempel der günstige Leser / nachfolgende Puncten in acht nehmen wolle.

1. Des Neronis Process gegen die grosse Menge / hat diese indicia vnd Beweysungen vor sich. Erstlich zwar die kamam, sintemahl die Christen einen sehr bösen Ruff vnd Nahmen hatten. Zum andern / ihre engene auff der Folter gethane Bekannts. Zum dritten / die Besagungen / durch diese drey indicia seind diese vnschuldige Menschen damahls vberzeuget worden / daß sie nicht allein den Brand zu Rom angesteckt herten / sondern daß sie auch aller Menschen Feinde wehren.

2. So hat Gott verfertigt vnd zugelassen/das nicht allein etliche wenige / sondern eine sehr grosse Menge solcher Gestalt überwunden vnd vmbbracht worden.

3. Alle die jenigen welche solcher Gestalt vmbkommen/verehret die Kirche als Martyrer/vnd wird ihr Gedächnuß jährlich den 23. Junij gefeyret / da dann das Römische Martyr. Buch/vnder andern diese Wort von ihnen erzehlet : Diese alle wahren der Aposteln Jünger / die erslinge von den Martyrern/welche die Römische Kirche/als ein fruchtbarer Acker der Martyrer/schon vor der Aposteln Tode/zu Gott vran geschickt.

4. Vnd an dieser Martyr Ehre hat sie nichts gehindert/ob sie schon auß Vnleidsamkeit der grausamen schmerzen/ sich vnd andere vnschuldiger Weise vmb Leben bracht/dann gemeltes Martyr. Buch nennet sie alle Martyrer/vñ das niemand meine als wann Tacitus, vnd das Martyr. Buch/nicht von eben denselbigem/sondern etwan von andern Personen redeten oder Meldung thäten/so lese er selbst das Martyr. Buch/so wird er des Taciti eygene worte darinnen finden / er kann auch so es ihnen gefället/die Zeit Register Baronius vom Jahr 66. vnd den Sulpitium Sever. histor. libr. 2 hiervon besehen.

5. So ist demnach auch bey den Martyrern/vnd zwar der Aposteln Jüngern/auch bey dem erstmaligē rechtschaffennem Eysfer/vnd begierde zum Christenthumb/eine solche Beständigkeit nicht gefunden worden/welche der Folter vnd den Befagungen/hette wieder stehen mögen.

6. Dieses wahre damahls des Neronis einziger Zweck mit der Folter / daß nemlich die jenige welche gefoltert würden/ sich schuldig geben sollten/ich weiß nicht anders als daß die Folter noch heutiges tages / zu keinem andern Ende gebraucht werde / dann was solte sie sonst? hieher mag man wiederhohlen / was droben hien vnd wieder gesagt ist/solte man aber etwas anders darunder suchen/so hette ich mich dessen zu erfreuen.

7. Laß sein daß unsere heutige Richter/ ein anders mit der Tortur vorhätten / als Kayser Nero, laß auch sein daß sie mehr vnd stärckere indicia darzu erforderten / so bleibt dennoch dieses einen Weg wie den andern/das die Krafft vnd Wirkung der Folter heut zu Tage eben dasselbig vermindere / was sie auch zu Neronis Zeiten vermochet hat : Gleich wienun dero Zeit die Pein/Marter/vnd die Befagungen es dahin haben bringen können / daß auch die aller vnschuldigsten / sich haben schuldig geben müssen / so können sie es auch noch wohl/vnd wann zu diesen heutigē Zeiten/ alle die jenigen in warheit schuldig seind / welche als schuldig Befagt werden / so müßten jene welche als schuldig angegeben vnd Befagt würden / ebener Massen des Lasters in warheit schuldig gewesen sein. Außer allen zweiffel seinds des Neronis Richter vnd Amptleuthe / mit ihme nicht allerdings einig gewesen / dessen jedoch ohnerachtet / seind sie von denselben als überwiesene Mißthäter / verdammet worden.

8. Kein zweiffel ist / daß wann Nero, nach dem er durch die Tortur vnd die Befagungen/eine so vbergrrosse Menge/so heiliger

tiger Leutche zu Mißthatern gemacht / angefangener Massen fort gefahren wehre / er dero selben kein ende würde gefunden haben: Sintemahln gleicher Gestalt wie deren schon so vñsele vberwunden worden / hette ebener massen die vbrige auch vberwunden werden können / vnd dieses ist eben auch zu vnseren Zeiten die Ursache / an denen Orthen / da man auff die Befagungen gehet / daß man dem Wesen kein Ende finden kan.

Einwurf.

obj. Der Baronius helters aber darfür / daß der Tacitus in angezogenem Exempel dieses gelogen / das etliche Christen die Folter sich dahin solten haben zwingen lassen / daß sie vber sich selbst / vnd vber andere gelogen / vnd sich mit Vnwahrheit schuldig gemacht haben solten.

R. Antwort: Andere aber / welche ein wenig besser wissen / was die Folter nach ihr führe / halten es darfür daß der Tacitus hie rinnen nicht gelogen / vnd in Wahrheit / die weil Kaiser Nero mit der Fortur Gerichtlich gegen die Christen procediret / vnd Gerichtlichen Spruch vnd Urtheil gegen sie ergehen lassen / so ist nicht glaublich / daß wann sie nicht Bekant / sondern geleugnet herten / er solcher Gestalt gegen sie würde gewillt haben / dann solcher Gestalt würde er dann verdacht vnd das Gerücht / welches der entstandnen Feuersbrunnst halben gegē ihne vnderm Volck war / nicht gefillet sondern vielmehr erregt vnd vermehret haben.

So ist auch auß dē Tacito wohl abzunehmen / daß er den Christen ja so wohl vnd gewogener gewesen / als dem Neroni / sintemahln er gnugsam zu verstehen gibt /

daß die Christen an demselben Handel vñ schuldig / Nero aber der Verfacher d selbigen gewesen.

Zu deme darff Baronius sich so hoch nicht verwundern / daß diese heylige Märtyr die grausame Märtyr nicht vberstehen können / sondern dieselbe sich Anfangs vberwinden lassen / vñnd ob sie zwar hernach Her New vñ Leid / darüber gehabt / vñnd ihre Bekantniß wieder ruffen / solches dennoch nicht geachtet werden wollen / vñnd sie also desto weniger nicht mit der Märtyr Krone seind begabet worden.

Sintemahln wann man auch heut zu Tage die allerheyligste Männer so man finden möchte / itzigen gemeinen brauch nach / torquieren vñnd Foltern solte / würden sie gleicher Massen gewonnen vñnd sich schuldig geben müssen: Wie ich dann noch niemahls einigen Menschen der nührend einmahl der Folter bey gewohnt / vñnd selbige mit Angesehen hat / gehöret / welcher nicht nach gegeben hette / daß wann er solcher Gestalt / gepeinigt werden solte / er nicht aufdauere / sondern sich selbst schuldig geben mußte: Aber diß alles / wird sich an jenem grossen Tage vor dem Richter / stul des Allerhöchsten viel klärer offenbahren: Der glünstige Leser gehabe sich wohl vñnd führe ihmedie Exempel wohl zu Herzen / vñnd habe Gedult für Augen.

E N D E.

103 (*) (*) 100
 5

EE Register